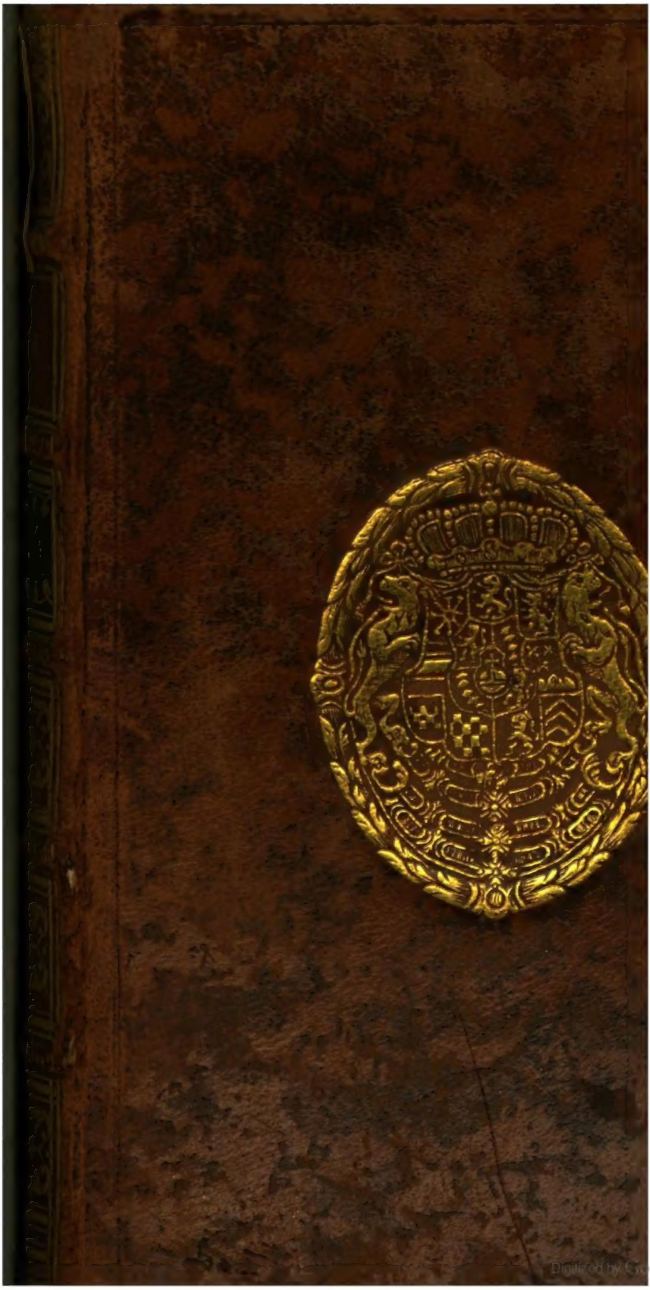
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bor. 175 m-4

Borrj 175 m

Saueracker

Digitized by Google

<36608774470017

<36608774470017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Ulg 9 5428 5

Bavar. p. 2426. Fränk. Provinz. Nürnberg.

Digitized by Google

Erhard Andreas Sauerackers

Versuch

einer

Chronologisch-Diplomatisch-Statistischen

Geschichte

des

Hofmarks Fürth,

und

seiner zwölf einverleibten Ortschaften.

Fürther gemeinliche Waisen Schule.

Vierter und lezter Theil

nebst einem Register über das ganze Werk.

Nürnberg und Leipzig,
bey Georg Friedrich Casimir Schad, in Commission.
1789.

Digitized by Google

BIBLIOTECA
REGIA

Capit. lib. S. L. S. Baron Ao. 742. ſub n. 24.

Decrevimus, ut ſecundum Canones unusquisque Epiſcopus in ſua Parochia ſolicitudinem gerat adjuvante Gravione, qui defenſor Eccleſiae ejus eſt, ut populus Dei paganias non faciat.

Digitized by Google

Seiner Excellenz

dem

Königlich Preußischen geheimen Etats- und Cabinets-Minister, auch Rittern des schwarzen Adlerordens,

Herrn

Reichsgraven von Herzberg

Meines gnädigen Graven

und Herrn.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Hochgebohrner Reichsgrav,
Gnädiger Grav und Herr!

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Die Verdienste, welche Euer Hochgrävlichen Excellenz, als erster Staats- und Kabinetsminister, um die dem Preußischen Scepter unterworfenen Länder, ja um ganz Europa, und als einer der ersten deutschen Gelehrten, um die Wissenschaften erworben haben: sind zu bekannt; als daß sie erst von mir be-

schrieben zu werden nöthig hätten, und zu groß; daß ein eignes Werk hiezu erfordert würde.

Ich überlasse jedoch diese hohe Ehre einer geschicktern Feder, und solchen Personen, die das Glück haben, näher um Euer Hochgrävlichen Excellenz zu seyn, und begnüge mich meine unbegränzte Ehrfurcht dadurch an Tag zu legen: daß ich mir die Freyheit nehme, Hochdero

Na-

Namen dem 4ten Band meiner Geschichte von Fürth vorzusetzen.

Euer Hochgrävliche Excellenz haben die drey ersten Bände nicht ohne Beyfall aufzunehmen geruhet; und ich schmeichle mir, mit diesen nicht weniger Ehre einzulegen: da er die vorigen an wichtigen Nachrichten vom Burggravthum Nürnberg, wo nicht übertrift, doch gewiß gleich kommt: ich hoffe daher wegen der

genommenen Freyheit um so ehender Verzeihung zu erlangen: und behalte mir noch für, sagen zu dörfen, daß lebenslänglich mit der unbegränztesten Ehrfurcht bestehe

Hochgebohrner Reichsgrav,
Gnädiger Grav und Herr!

Euer Hochgrävlichen Excellenz

unterthänigster
Erhard Andreas Saueracker.

Vorrede.

In der Vorrede zum 3ten Th. m. G. wird der Leser einige merkwürdige und unerwartete Nachrichten vom Ursprung Alterthum, und Hoheit des Burggravthums Nürnberg gefunden haben: die gegenwärtige bin gesonnen ebenfals dazu anzuwenden, so viel als der enge

Raum erlauben wird; Am Ende aber habe mir vorgenommen auch ein paar Worte mit meinen Rezenſenten zu ſprechen.

Die Rudolphiniſche Lehenbriefe von 1273. und 1280. belehren uns: daß die Burggraven vicarii imperatoris perpetui geweſen ſind. Zum wenigſten iſt Burggrav Friderich durch ſothane Lehenbriefe mit dem Recht beliehen worden: vice imperatoris, alle ſitzende Gerichte, zu richten. Ob bey dem Burggravthum Nürnberg, dieſes hohe Recht, vorher ſchon gehaftet, läſſet ſich nicht mit Gewißheit behaupten? wahrſcheinlich aber iſt es, anſonſten weder der Kaiſer ein ſo ausgezeichnetes Recht als ein Lehen an einen Fürſten hätte überlaſſen, und ſich einen vice Richter beylegen können; noch weniger aber würden die erſten Fürſten des Reichs, wie doch geſchehen, ihre Einwilligung

ligung darein gegeben haben,*) so viel aber lässet aus der **Rudolphinischen Belehnung** sich mit Gewißheit schliesen: daß die **Burggraven** bereits unter die ersten **Fürsten Deutschlands** müssen gezehlt worden seyn: indem **Kaiser Rudolph** ausserdem eine solche Erhebung nicht hätte fürnehmen; noch weniger aber die Fürsten des Reichs sichs gefallen lassen, selbige als Richter über sich zu erkennen. Daß sie nun aber würklich **grose Fürsten** gewesen, habe bereits in dem 1ten Th. m. G. S. 258. gezeigt; indem ich daselbst gesagt

*) Da man bey der ersten Belehnung Burggrav Friderichs keine Fürsten als Zeugen findet; die Kaiser aber, ohne deren Einwilligung keine wichtige Handlung, geschweige eine solche, von der Art, die die Stände so wesentlich betroffen, fürnehmen durften; lässet auf den Ursprung der Willebriefe, die die burggrävliche Belehnung bestättigen, sich ein gewißer Schluß machen.

ſagt habe: daß Burggrav Friderich 3. Stimmen für Grav Rudolph von Habſpurg geworben habe: indes der bekannte *Albertus Argentinenſis* bezeugt: daß Friderich Grav Rudolph ſelbſt habe wählen helfen; er drückt ſich hierüber alſo aus: Moguntinus pro creatione Regis principes ad oppidum Frankfurth convocavit. Poſt Colonienſem ac Trevirenſem inter convocatos quatuor principes aderat Burggravius de Nurnberg. Der angeführte Schriftſteller gedenket nur 3. Fürſten, des Herzogs von Sachſen, des Markgravs von Brandenburg, und des Herzogs von Baiern, oder des Pfalzgravs; es können alſo, die angeführten Worte, nicht anders verſtanden werden, als daß Burggrav Friderich mit unter den wählenden Fürſten begriffen geweſen ſeye. König Ottokar von Böhmen kam nicht zur Wahl, und würde niemalen zugegeben haben, daß Grav Rudolph von Habſpurg, ſein ehemaliger Diener,

auf

auf den kaiserlichen Thron wäre erhoben worden. Die Zahl der **Wahlfürsten** ist zwar erst durch die **Güldne Bulle auf 7. Jahr bestimmt** worden; es war aber gleichwohl damalen schon in Gebrauch, daß nur drey gewiße Erzbischöffe, und **vier gewiße Fürsten zur Wahl** gezogen wurden: daß nun aber würklich 7. wählende Fürsten und Bischöffe bey der **Wahl Kaiser Rudolphs** gewesen, kan aus einer andern Urkunde von 1275. abgenommen werden. Eben dieses Recht hat **Burggrav Friderich** auch bey der **Wahl Kaiser Adolphs** 1292. ausgeübet. Wer mehr hievon zu lesen wünscht, der beliebe Oetters II. Vers. S. 594. zur Hand zu nehmen.

Nicht minder bestättigt das Ansehen und den Rang der **Burggraven**, den sie unter den **Fürsten** in Deutschland und auf den **Nordgau** gehabt: daß **Kaiser Carl IV.** im Jahr 1347. und 1355. den

Burg-

Burggraven den Auftrag machet, alle Raubschlösser und Vesten, nicht blos auf den Nordgau, sondern in ganz Deutschland zu zerstören, woraus die heiligen Reichsstrassen beschädigt werden, und verspricht sie ihnen mit allen ihren Gütern statt der Belohnung als Reichslehen zu überlassen. 1361. überläßt eben dieser Kaiser den Burggraven die Kloster-Steuer, in den Bisthümern Würzburg, Eichstätt und Bamberg für die aufgewandten Kosten in des Reichs Dienst. 1363. macht Carl IV. die Burggraven, mit Bewilligung der Fürsten und Graven = , zu Hauptleuten in Franken, mit dem merkwürdigen Worten: „ zu thun und zu schicken alles das in Franken, was ein Hauptmann des heiligen Reichs durch Recht und Gewohnheit thun schicken und beginnen mag , = = darum er allen Bischöffen, Graven, Landgraven, Prälaten, Landherrn = = Burgermeistern, Räthen, und Gemeinden,

den, und allen des Kaisers und des Reichs Unterthanen und getreuen, die in Franken gesessen sind, oder icht darinnen haben, in welchen Würden, Wesen, und Aemtern die seyn = = vestiglich gebotten und befohlen worden = = daß sie in allen Sachen und Dingen gehorsamen und unterthänig seyn ohne alle Widerrede als ein Hauptmann des heil. Reichs."

So gros das Ansehen, und die Gewalt ist, die den Burggraven und zwar Friderich V. durch diese Hauptmannschaft übertragen worden, konnte dennoch nach der damaligen Staatsverfassung des Nordgaues, den Ständen der empfohlne Gehorsam, und die Unterthänigkeit gegen die Burggraven, nicht schwer angekommen seyn. Alle Ducalia jura stunden den Burggraven vorhero schon über die Stände in Franken, oder des Nordgaues zu, welche um jene Zeit noch mit

der

der jurisdictione domestica über ihre Gültbauern zufrieden waren; und keine weitere Oberherrschaft zu behaupten sich beygehen liesen. Die Verrichtung des **Hauptmanns**, scheinen in der allgemeinen Aufsicht, in **Polizey**= und andern Sachen bestanden zu haben; welche zwar wie gedacht, bey denen Burggraven ohnedies gehaftet hat; indessen, da nichts ohne zureichenden Grund geschiehet; ist zu vermuthen: daß der **Kaiser** bey Erlassung dieses Befehls die Absicht gehabt habe; die Burggraven und die **Stände**, erstere an ihre **Pflicht**, **gute** Aufsicht zu halten, leztere an den schuldigen Gehorsam gegen sie errinnert haben wollte.

Eben die wichtigen Ursachen, die **Carl** IV. bewogen haben, **Burggrav Friderich** V. die **Hauptmannschaft** über Franken aufzutragen, haben auch **Wenzel** vermogt, 1398. an **Burggrav Johann und Friderich** einen ähnlichen Auftrag

trag zu machen. Es ist leicht zu erachten: wenn es einen ansehnlichern Fürsten auf den Nordgau gegeben, als die Burggraven gewesen, Carl und Wenzel vielmehr jenen als diesen an die Pflichten eines Reichs oder Craishauptmanns erinnert haben würden. Als im Jahr 1418. Kaiser Sigismund in wichtigen Reichsangelegenheiten nach Ungern reisen mußte; verordnete er Burggrav Friderich VI. zum General Statthalter mit voller Gewalt über ganz Deutschland. Eben dieser Burggrav wurde zweymal zum Kaiser vorgeschlagen, und das leztemal beynahe einmüthig erwehlet: er verbat sich aber Alters wegen diese Ehre, und wande die Wahl auf Herzog Albrecht von Oestreich. Unter eben dieses Kaisers kurzen Regierung wurde unter Vorschub dieses Burggraven und Churfürsten, im Jahr 1438. Deutschland in 6. Craise oder Theile getheilet. S. Jungs geneal. Fortf. S. 416. Es heist unter andern daselbst:

„Der erste Theil und Crais begreifft den Markgrav von Brandenburg als einen Burggraven zu Nürnberg. Die Bischöffe zu Würzburg, Bamberg, Eichstätt, Herzog Johannes von Peyern mit allen sein und der Pfalzlanden in Peyern gelegen, *) alle Graven, Freyen, Herrn, Ritter und Knecht unter inen gesessen, und die Städte Nürnberg = = und das gan: Lant zu Franken niemand ausgesundert. = = Endlich heißt es: „Und wir setzen, wollent, und gepietent, daß unser Oheim Markgrav Friederich von Brandenburg in den Kreiß zu Franken, und der Erzbischoff zu Salzburg in dem Kreiß zu Peyern = = alsdann die ob ausgeno-

*) Diese Stelle erweißt klar: daß die Oberpfalz mit zu dem Nordgau oder heutigen Franken gehört habe. Von den Baierischen Landen, von denen hier die Rede, ist nichts anders, als die Oberpfalz zu verstehen, indem von dem Herzogthum Baiern in dem nächstfolgenden Crais geredet wird.

gesundert sint, alle Fürsten, Bischöffe, Prälaten, Graven, uf aller heiligen Tag nechstkünftig jr jeglicher an eine Statt die demselben Kraise, und den Inwonern gelegen ist beruffe" = =

Es ist nichts so natürlich, als daß Markgrav Friderich als Burggrav zu Nürnberg bey dieser Eintheilung Deutschlands in Craise zum ausschreibenden Fürsten und Craisdirektor von Franken gemacht wurde. Bey ihm und seinem burggrävlichen Hause stunden um diese Zeit noch alle Ducalia jura auf den Nordgau oder Franken. Die mehr angeführten Verträge von 1453. 1460. 1496. 1537. und mehr andre bestättigen dieses genugsam: wie aber die angegebenen Stände auf den Nordgau, unter solchen Umständen für Stände angesehen werden konnten; ist eine andere Frage?

Wäre die damalige Eintheilung des Deutschen Reichs in Craise, zum würk-

lichen Vollzug gekommen, würden die Burggraven, wo nicht, noch Duces, doch zum wenigstens Directores Circuli, und Craisausschreibende Fürsten seyn: alleine Kaiser Albrecht starb noch vor dessen Ausführung, und Burggrav Friderich VI. folgte ihm bald nach. Nicht lange hernach begunte die Hoheit des Burggravthums Nürnberg an zu sinken; und nach Maßgab selbiges in seiner Grundfeste erschüttert wurde, schwangen sich die Domini Colonarii die angeblichen Stände immer mehr hinauf und sonderten sich ab: bis sie endlich der würklichen Gerichtsbarkeit über ihre Gültleute, und mit ihr aller Landesherrlichen Gewalt sich bemeistern; Landesherren werden; und den Burggraven, wie von Bamberg geschehen, selbst die Direktion des Craises strittig machen konnten. Ein Recht, welches bey ihnen, wo nicht seit Gründung des Burggravthums, doch gewis von 1273. bis zu Anfang des 16. Jahrhundert gestanden: als um welche

Zeit

Zeit mit der Hoheit des Burggravthums Nürnberg es am aller mißlichsten ausgesehen hat: wie unter andern aus der S. 340. angeführten Aufhebung der Regierung, und Anordnung zweyer Statthaltereyen zu ermessen stehet. *)

Ich wende mich nun zu den Rezensenten meiner Geschichte. Es haben sich deren hauptsächlich zwey auf-

*) Der Leser irret sich, wann er glaubt: daß mit den angegebnen Merkmalen von der Hoheit des Burggravthums Nürnberg, alle Nachrichten davon erschöpft seyen; es sind noch sehr viele zurück. Eine vollständige Staatsgeschichte des Burggravthums Nürnberg, müßte daher ein sehr wichtiges Werk seyn: wann zumalen der Verfasser nicht blos bey der Geschichte des Burggravthums Nürnberg stehen bleibt; sondern die Geschichte der sämtlichen Stände auf den Nordgau, wie sie nach und zu der heutigen Reichsstandschaft gelanget sind, mit beschreibt. Er darf

nicht

geworffen, der eine im 92ſten Stück der Göttingiſchen Anzeigen, vom 9. Juni 1788. der andere in den Beyträgen zur Geſchichte der Stadt Nürnberg, davon Hr. Hoſpitalprediger Waldau daſelbſt der Verfaſſer iſt. Was den erſten anbelanget, halte für überflüſſig auf ſeinen Tadel zu antworten: ich ſolte mich ſehr irren, wenn er nach Leſung des 3ten und 4ten Theils m. Geſch. die Stellen, die er zu hart, zu übertrieben, und leidenſchaftlich gefunden, nicht gröſsten Theils zurücknehmen ſolte. Mit lezterern hingegen, verhält ſichs anderſter. Waldau hat es zu bunt gemacht, um dabey ſtille ſizen zu können. Um aber den Leſer in Stand zu ſetzen, von dem unſchicklichen Ton ſelbſt zu urtheilen, in welchem er den III. Th. meiner Geſchichte

von

nicht befürchten: daß das Burggravthum an ſeiner Hoheit etwas verliehrt, es gewinnt.

von Fürth tadelt, will ich solche ganz hieher setzen. Er fängt also an: „die unverschämtesten und handgreiflichsten Unwahrheiten von der Pfarr zu Fürth hat vor kurzen der schon im VIII. Heft S. 469. dieser Beyträge erwähnte Hr. A. Saueracker in der Geschichte der Hofmark Fürth Th. III. ins Publikum gebracht. Jeder Kenner der Geschichte, der diese aus Falkensteins, Jungs und Oetters (welcher hochberühmt genennt wird) Werken, und was besonders den III. Th. betrift, meist aus Schröders sehr mittelmäßigen hist. Handbuch der Religion Schwabach 1780. 8. zusammen gestoppelte Schrift gelesen hat; wird den Compilator als einen der erbärmlichsten Schriftsteller finden, bey dem Animosität *) und Unwissenheit in gleichen Schritt gehen, und der so oft nicht nur

*) Animosität setzet eine Beleidigung voraus; mir aber hat niemand ein Leid gethan, warum also animos?

unrichtige Premiſſen macht, ſondern auch aus den wenig richtigen die abſurdeſten Folgen zieht. Man müßte ein Buch ſchreiben, wenn man ſeine Impertinenzen und Lügen und Schnitzer alle bemerken wolte, und wäre das nicht der unverantwortlichſte Papier- und Zeitverderb? doch nur etwas, aus dem 3ten Th. zum Beweis deſſen, was ich ſage, und zwar erſtlich orthographiſche und grammatiſche Schnitzer" ".

Nachdem der Hr. Rezenſent ſo tief ausholt, und mich ſo ſehr herabwürdigt, ſollte man billig glauben, er würde ſeinen Beweis mit den unverſchämteſten und handgreiflichſten Unwahrheiten, mit den falſchen Prämiſſen und abſurden Schlüſſen, mit den Inpertinentien und Lügen, die er in meinem Buch gefunden haben will, und mit denen er doch ein ganzes Buch, welches viel ſagen will, ſchreiben zu können vorgiebt, den Anfang machen: alleine anſtatt deſſen gefällt es

ihm mit den Druckfehlern anzufangen, welche er orthographische und gramatische Schnitzer zu nennen beliebet. Er will solche (Ich setze sie in der nämlichen Ordnung hieher, wie er sie selbst bemerkt hat, um den Leser Gelegenheit zu geben, solche aufzusuchen.) S. 248. 82. 83. 70. 173. XVI. XXV. 4. 9. 25. 81. 294. 68. 83. 96. gefunden haben. S. 47. kommt er auf die Geschichte der von den Sensenschmieden erschlagenen jungen Burggraven, und auf das in Nberg auf den Mosig zum Andenken dieses Mords errichtete Denkmal. Er hält die Geschichte für unerwiesen, und das Denkmahl für kein Denkmal. Ich bin weit entfernt, dieser Geschichte wegen mich mit Waldau in einen Streit einzulassen, nur dies kan ich im Vorbeygehen zu berühren nicht unterlassen: daß die nürnbergischen Geschichtschreiber gerne Thathandlungen laugnen, ja Urkunden verfälschen, die nicht auf ihren Zustand passen. S. 48. werde ich wegen

gen scheinbarer Vermengung der Schlüsselfelderischen Familie mit der Schlüsselbergerischen eine unverzeihlichen Ignoranz beschuldigt. S. 62. beschuldigt er mich wegen des Rathschreiber Müllers Schriften, die doch niemalen zum öffentlichen Druck gediehen sind, und dessen Tod verschiedener Unrichtigkeiten. S. 68. ahndet er wegen der Pfarrbesetzung zu Poppenreuth noch einen schweren Irrthum. Endlich um alles zu thun, um mich von den schweren Sünden zu überführen, deren mich durch die Herausgab meiner Geschichte von Furth schuldig gemacht: empfiehlet er mir die Rezension des 1ten und 2ten Th. meines Buchs, in den Gött. Anzeig., und ins besondere den Schluß derselben. Und ist endlich so gütig, im Fall mir das Blatt nicht zu Handen kommen soll, solchen seiner Rezension beyzufügen.

Welcher edeldenkender Mensch, hat nicht Mitleiden mit der schwarzen

See-

Vorrede S. XXV. nach den Worten: die nicht auf ihren Zustand passen.

Es ist leicht zu erachten, warum die nürnbergischen Geschichtschreiber die Geschichte von der Ermordung der jüngern Burggraven zu verdunkeln suchen: Dieweil daraus der stärkste Beweis zu entnehmen ist: daß das heutige Jacobsviertel der Stadt Nürnberg, ein Eigenthum der Burggraven gewesen, und zu dem Gostenhof gehöret habe, wie ich solches in dem ersten Th. meiner Geschichte S. 339. in der Note des breitern gezeigt habe. Herr Consistorialrath Oetter liefert in seinen baireutisch wöchentlich historischen Nachrichten erster Jahrgang erste Abhandlung einen überzeugenden Beweis: daß im dreyzehnten Jahrhundert zwey Burggraven von dem Pöbel in Nürnberg erschlagen worden sind. Und Herr von Murr, ein Mann, der bey der gelehrten Welt in der größten Achtung stehet, und dem Herr Waldau nicht die Schuhriemen aufzulösen

im

im Stande ist, schreibet in den Denkwürdigkeiten der Stadt Nürnberg S. 423. hievon also: Daß diese Geschichte keine Fabel sey, beweiset das im Hof des gedachten Wirthshauses zum Mondschein nächst am deutschen Haus befindliche dreyfache Gemählde auf nassen Kalk (es soll ein achtfaches Gemählde gewesen seyn, sechse davon mußten auf Befehl des Raths übertüncht, und überbauet werden) in deren Nischen, welche schon vor 50 Jahren wieder renovirt worden — — Und schlüßet also merkwürdig: wenn man solche Denkmäler, die von Zeit zu Zeit sind verneuert worden, nicht will gelten lassen, so glaube ich, daß man mehr Dummheit oder Eigensinn als Wahrheitsliebe verräth.

Seele dieses Mannes, die lästert, verunglimpft, ohne eine Gelegenheit dazu zu haben, die solche mühsam aufsucht, und keine findet. Wann Hrn. Waldau unbekannt seyn könnte: daß mein Werk bereits von grösern Männern als er ist, mit Beyfall aufgenommen, und daß ich von Ihro königl. Majestät in Preußen deswegen mit einer goldnen Medallie begnadet worden bin; könnte es ihm zu einiger Entschuldigung dienen: daß er so ganz pöbelmäßig, wie ein nürnbergscher Fleckleins-Jung schimpft: nachdem ich aber lezteres durch die Zeitung habe bekannt machen lassen, stehe an, was ich von ihm denken, oder sagen soll. Das königliche Preußische Ministerium ist noch nie in den Verdacht gefallen: daß es einen ganz elenden Schriftsteller belohnet, geschweige auf die Art belohnet und belobet habe. Ich darf nur den von ganz Europa verehrten grosen Mann nennen, durch

dessen hohe Hand mir diese Denkmünz zugeschickt wurde; so zerfällt der aufgeblasene Waldau, und der Verfasser der gelehrten Zeitung in Nürnberg, der seine Verläumdung so freudig aufgenommen, in sein Nichts und Staub. Waldau ist also ein schändlicher Verläumder! Ein Mann, der seinem geistlichen Amt, das sich auf Wahrheit, Liebe, und Duldung gründet, zur Schande lebet.

Er zeige mir, wo ich unverschämte handgreifliche Unwahrheiten gesagt: wo ich Impertinenzien und Lügen niedergeschrieben: wo ich falsche Prämissen, und aus den wenig richtigen absurde Schlüsse gezogen habe! Im Vertrauen gered Hr. Waldau! Sie haben mein Buch nicht gelesen, oder sind als Kirchenlehrer nicht im Stand solches zu beurtheilen, zum wenigsten können sie Falkenstein, Jung, und Oetter, noch weniger aber Schröder gelesen haben;

sie würden mich sonst nicht beschuldigen: ich hätte ihre Schriften ausgeschrieben. Leztern habe bey Berührung einiger päbstlicher Mißbräuche höchstens ein bis zweymal angeführet, keinesweges die **Kirchengeschichte von Nürnberg und Fürth** aus ihm genommen, davon er selbst kein Wort gedenket. Den geh. Cons. Rath v. Jung hingegen, kan ich noch weit weniger ausgeschrieben haben: da dieser sonst gelehrte Mann, keine andere Verdienste um die burggrävliche Geschichte hat, als daß er viele Urkunden und Landgerichts-Urtheile, ohne Wahl und Ordnung, und zum Nachtheil der burggrävlichen Geschichte unvollständig mit Hinweglassung der Substantialien compiliret, und zum Druck befördert hat. Und die Anmerkungen, mit denen er sie zuweilen begleitet, sind öfters ganz unrichtig. Ich habe ihn mehrmalen verbessert, ohne es zu sagen. Den von Falkenstein, und Oertel kan ich auch nicht ausgeschrieben haben: da ich ein neues System von der

Staats-

Staatsverfassung, wo nicht von Deutschland, doch von dem ehemaligen Nordgau liefere. Gesezt aber ich hätte anstatt der Urkunden, auch Meynungen, von diesen beeden, bewährten Schriftstellern angeführt; kan mir denn dieses vernünftiger Weis als ein Verbrechen ausgelegt werden: da weder Oetter, noch Falkenstein, noch ich jemand unsere Meynung aufdringen? Alleine ich habe Niemands Meynung angenommen und aufgestellt. Meine Geschichte gründet sich ganz allein auf den Ursprung der Dinge, und auf Urkunden. Omnia habent ortus suaque incrementa, dachte ich; und auf solche Art fande ich: daß die Declamatores, die Schreyer, die heut zu Tag Burgermeister genennt werden, in Nürnberg, so wie in allen Städten, und Dörffern, Diener und Knechte der Graven gewesen: daß sie als Vorsteher der Gemeinen über die Hirten und andere Gemeinssachen die Aufsicht gehabt; daß die Bischöffe Schul, und die Graven Gericht gehal-

halten haben, und Heerführer gewesen sind. Hätte ich dieses nicht gethan, würde auf eben die Art, wie so manch anderer, vor mir im Finstern getappet, und eben so wenig nützliches und erhebliches geschrieben haben. Es hat mir sehr oft an allen Hülfsquellen gefehlet.

Indes, Herrn Waldau, seyen seine Grobheiten verziehen! Er findet vermuthlich sich beleidigt: daß ich ihn in den vortheilhaften Wahn, den er bisher von dem Ursprung, und der Hoheit des Magistrats zu Nürnberg gehabt, stöhre; und aus patriotischen Eiffer verleitet, hat er mich wieder beleidigen wollen. Ich bin überzeugt, wann ich mit ihm hievon gleichen Wahn hegte, und zu dessen Unterstützung noch so läppische Gründe angegeben hätte: er mein bester Freund seyn, und mein Buch wer weis wie hoch erheben würde: alleine der Fall ist nun nicht so, hieran ist nun nicht, wie er meinet, meine Animosität, und Unwissenheit, sondern meine Wahrheitsliebe schuld.

Herr

Herr Waldau, scheinet überhaupt ein Feind der burggrävlichen Geschichtschreiber zu seyn. Er hält sich unter andern darüber auf: daß ich Oetter hochberühmt nenne. Ich will mich hier nicht zum Vertheidiger des Ruhms des Hrn. Consistorialrath Oetters aufwerffen. Er ist zu fest gegründet, als daß Waldau ihn erschüttern, und ich ihn solte unterstützen können: indeß gedenke nur so viel, daß Waldau, so viel Ehre er auch mit seinen Beyträgen in seiner Vaterstadt aufheben; und was er auch sonst noch für Geniewerke schreiben mag, er dennoch ein kleines Licht gegen Oetter bleiben werde. Wohl bekomms!

Geschrieben, den 9. Juli 1789.

Innhalt
der Kapitel.

Achtes Kapitel.

Fortgesezte Beschreibung des Domprobsiey-Amts, und dessen erhaltener Gerichtsbarkeit in der Hofmark Fürth von 1544. bis auf unsere Zeiten, mit angehängter Prozeßgeschichte.

Neuntes Kapitel.

Vom Glait, Zoll, vom Münzwesen, vom Forst, und Wildbann.

Zehentes Kapitel.

Vom Schutz.

Eil-

Eilftes Kapitel.

Von der Fürther Hofmark.

Zwölftes Kapitel.

Von der Judengemein, ihrem Ansiz Freyheiten und Kahlsgericht.

Achtes Capitel.

Fortgesetzte Beschreibung des Domprobstey-Amts, und dessen erhaltener Gerichtsbarkeit in der Hofmark Fürth von 1544. bis auf unsere Zeiten, mit angehängter Prozesgeschichte.

Das Hochstift Bamberg bliebe jedoch bey dieser Klage nicht allein stehen, sondern kam im Jahr 1548. mit einer Petition ein: pro interesse Sein, entgegen Herrn Marggraven von Brandenburg und ein erbarn Rath zu Nürnberg in puncto der hohen freißlichen Obrigkeit zu und in dem bambergischen Amt Fürth. Wer wundert sich nicht, daß Fürth seit vier Jahre hat ein bambergisches Amt werden können. Indeß was dem Leser vielleicht noch mehr befremden dürfte, ist der Schluß, welchen selbiges seiner Petition oder Intervention

anhängen konnte; sie lautet also: „Bitte dem allen nach fürstlicher bambergischer Anwalt rechtlichen zu declariren: daß die angezogen hohe freißl. Obrigkeit Schutz und andere Herrlichkeit in den gedachten bambergischen Amt Fürth Anwalts gl. Herrn und Principalen von Bamberg seiner fürstlichen Gnaden Stift desselben Domprobsten und Capitel zustendig und zugehörig, daß auch beden Theilen Brandenburg und Nberg keineswegs gezieme und gebüre, sich von solcher fremden und dem Stift Bamberg zugehörigen hohen freißlichen Obrigkeit, Schutz oder anders in Stritt oder Rechtfertigung gegen einander vergebenlichen einzulaßen, ihnen auch derwegen ein ewiges Stillschweigen aufzulegen, mit Erstattung und Wiederlegung erlittener gerichtlichen Kost und Schäden." ꝛc.

Der Leser beliebe sich diesen Umstand zu merken: daß nemlich das Hochstift Bamberg aller hohen fraischlichen Obrigkeit, und anderer Herrlichkeit über die Hofmark Fürth sich anmasset, besser unten werde Gelegenheit haben ein mehrers davon zu handeln: auch beliebe der Leser gegenwärtiges Gesuch

mit

mit dem Vorchheimer Blindspruch von 1538. welcher sich vor wenigen Zeiten im 3ten Th. meiner Geschichte S. 511. angeführt erfindet, zu vergleichen; er wird des Lachens und des Erstaunens über die Dreistigkeit der bambergischen Schriftsteller sich kaum enthalten können. Es fehlte um diese Zeit noch sehr vieles, bis die Bischöffe und die Dompröbste es mit Fürth so weit gebracht gehabt: daß sie so was hätten von sich rühmen können. Indessen ist doch so viel gewis: daß von dieser Zeit an, sowohl die Dompröbste in Eroberung der niedern und die Bischöffe in Eroberung der fraischlichen Gerichte über das Amt Fürth von Herzogaurach aus, immer dreister geworden, und ganz unerhörter Gewaltthaten sich herausgenommen haben. Ein einziges Exempel statt der Probe wird hiervon genug seyn:

Extract

der Brandenburgischen Zeügen-Aussagen Coram Comissione vom Jahr 1562.

Test. VI. zu dem 26ten Artikel sagt Zeüg: „Es ist wahr, daß der Bischoff zu

Bamberg im 42. Jahr eine Türkensteüer an das Amt Fürth begert, do haben sie aber vier Mann aus dem Amt Mit Namen Hansen Bek von Schweinau, und Hansen Oestreicher daselbst, auch Christoph Harscher von Manhof und Hansen Weisenbauch zu Fürth gein Anspach zu irem Schutzhern geschigt, und den fürstlichen Redten solchs anzeigen laßen, vnd als die 4 Mann widerkommen, haben sie die Antwort bracht, weil solche Türkensteüer auf dem Reichstag bewilligt sey worden, und das solchs einem jeglichen an seinen Rechten und privilegien Unnachteilig sein soll, so konnen sie sich des nicht erwehren, **doch sollen sie die Steüer unter sich anlegen, vnnd samlen vnnd nit dem Bischoff zu Bamberg, sondern gein Nürnberg erlegen.** Darauf haben sie einen Revers vom Bischoff begert, daß Inen solche Steüern iren Freyheiten vnnachtheilig seyn soll, welches aber der Bischoff nit hat thuenn wollen; dadurch es sich fast ein halb Jahr verzogen, das sie die Steüer nit eingesamlet, indem der Bischoff mit denen von Herzogaurach handeln laßen, daß sie die Steüern eine Weil dargeliehen, und zu Nürnberg erlegt haben,

und

und als sie die Steüer eingesamlet, ist hernach der Castner zu Herzogaurach Hanns Welker genannt gein Fürth mit einer eissern Truen gekommen, und sie angesprochen, ob sie die ausgelegte Türkensteüer wiederum erlegen wollen oder nit, druf haben sie die gesamlete Steüer in Gegenwart sein des Zeügen Gerichtschreibers vnnd andern, so der Kastner dazu verordnet gehabt, doch mit Anmeldung das solchs Iren alten Freyheiten ohne Nachtheil seyn soll in die eisserne Trüen gelegt, und hat solche Trüen der Kastner folgends mit sich gein Herzogaurach geführt, daselbst in Beyseyn des alten Burgermeisters Endres Noppen und etwa drey Rathspersonen, so das Geld dargeliehen, die Trüen wiederum geöffnet, vnd Inen das gesamlete Steüer Geld zugestellt worden." Ferner sagt Zeüg, als sie die Steüer erlegt haben, vngefehrlich ein Monath hernach hat der gemelte Kastner zu Herzogaurach die vorgeschriebne vier Personen so der Steüer halben gein Onspach geschigt gewest — fangen vnd gein Herzogaurach füren, und in den Schlosthurn legen lassen darinen sie bey 5. Tag gelegen, doch ohne Entgeld auf Wiederstellung, wann

man sie mant, widerum ledig gelaßen, und als sie den Kastner gefragt, warum man sie doch gefangen, hat er gesagt, das sie denen von Anspach ihren Wein haben ausgetrunken, man wolle sie leren das sie den Marggraf um Schutz anlaufen, dan sie haben ihrem Herrn zu Bamberg vnd nit zu Anspach, vnd man gestünde dem Marggrafen daselbst gar keinen Schutz."

„Item im 44. Jahr ist der Kastner zu Herzogaurach einsmals wiederum gein Fürth kommen, mit Bevelchs-Briefen vnd hat das ganze Amt in des Amtmanns Haus zusammen fordern laßen, vnd Inen den Befelch eröfnet, daß der Bischoff sein gnädiger Herr an das Amt Fürth eine Steüer begeren, darauf haben sie einen Bedacht vnd Abschrift des Befelchs begeret, welches der Kastner Inen abgeschlagen, vnd vf seinen Befelch beharret, aber sie haben sich dessen geweigert, vnd wider vier Mann solcher Sachen halben gein Onspach geschigt, mit Namen Hans Ebersperger zu Unterfarrnbach, Christoph Harscher zu Manhof, Hanßen Weisenbauch vnd Ihme Zeügen vnd solches den fürstlichen Redten anzeigen lassen, die

die Jnen darauf den Befelch gegeben, daß sie sollen gedenken, vnd sollen dem Bischof keine Steüer geben. Jr gnediger Fürst und Herr wäre so stark wol, daß er sie dafür schützen wolte, und geben sie den Bischoff einen Pfenning, müßten sie iren gnedigen Fürsten dagegen zehen Pfenning geben, dann solches wäre wider ihre Freyheits-Briefe, welchen Bescheid sie der Gemeinde angezeigt, vnd haben sich des gehalten und den Bischof keine Steüer geben, sein auch dabey gelassen worden, aber es ist ungeverlich 14. Tag hernach der Kastner von Herzogenaurach wieder kommen vnd hat dem Amt gesagt, werden sie die Steüer nicht geben, so wird man sie nemen, vnd in die Türn werffen, vnd nit raus lassen, biß sie dieselben geben, aber sie haben Jme den vorgemelten Marggrefischen Bescheid wiederum angezeigt, mit Vermeldung das sie den Bischoffen vnd Dumprobst weiter nicht schuldig sein dann allein Zinns vnd Gült vnnd seint daruf beharret. Noch solchen in einem Monath ohngefehrlich Jst der Amtmann zu Herzogenaurach Herr Lorenz Groß mit 4. Pferden gein Fürth kommen vnd hat Jhnen angesagt, werden sie in 8 Tagen die

begerte Steüer nicht erlegen, so will er von seines gnedigen Herrn des Bischoffs darüber protestiren, vnd das er sie bey den Helsen will holen vnd nemen, vnd sie in die Turn werfen laßen, vnd sie lernen, wie sie sollen gein Onspach lauffen, Darauf hat das Amt ine Zeugen vnd Christoph Härschern wieder gein Anspach geschickt, die den fürstlichen Redten angezeigt, was der Amtmann zu Herzogenaurach Inen fürgehalten, darauf die Redte Inen die Antwort geben, sie solten den Bischoff nichts geben, den geben sie Im etwas, so müßten sie allemal irem gnedigen Fürsten zehenmal so viel dagegen geben, vnd man wolle den Amtmann zu Cadolsburg Befelch darinnen zuschreiben, vnd sie sollen wiederum heim gehen."

„Nach solchem ist in wenigen Tagen Hans Kindtlein Kastner zu Cadolsburg gein Fürth kommen, vnd hat das Amt Fürth ins Glaitsmanns Haus zusammen fordern laßen, vnd Inen angezeigt, es were der fürstlichen Redten zu Anspach Befelch, daß sie solten den Bischoff kein Steüer geben, und wo sie darüber

über etwas geben würden, wolte er von wegen seines gnedigen Fürsten und Herrn des Marggraven hiermit vor Inen protestiren, doß sie allemal vor einen Pfenning ihren fürstlichen Gnaden zehen Pfenning geben müßten, vnnd wenn der Bischoff sie hierüber mit Gewalt wolte bedrängen, solten sie Ime ein solches anzeigen, hette Er weiter Befelch wie er sich halten solte. Nach solchem allen in einem Monath ungeverlich hernach etwan um Johannis seind Christoph Härscher, Hans Meisenbauch, Enders Kerner, Ulrich Tangler, vnd Hans Eberspergers zu einem Gastrecht gein Fürth erfordert, vnd Ime Zeügen auch angesagt worden, sich da einfinden zu lassen, vnd als der Kastner von Herzogenaurach dazumal ins Amt Haus zu Fürth komen, hat der Amtknecht die vorgesetzte 6. Personen geholt, daß sie ins Amthaus kommen sollen, und da sie gekommen, sagt einer es weren Reüter im Holz bey dem Sieghaus, darauf Zeüg geantwortet, sein Reüter da, so last uns heimgehen, ist Er Zeüg und Endres Kerner heimgangen, seind die Reüter vor des Amtmanns zu Fürth Haus unge-

verlich bey 20. Pferd kommen *) vnd haben die andere 4. Personen, so vorgeschrieben steen, gefenglichen angenommen, vnd auf einen Wagen gein Aurach führen lassen, vnd drey Tage vngefehrlich oben auf den Thurn gelegt, dornach hat man sie verstricket, vnd in der Stadt gehen lasen vnd über 3 Wochen etwan hernach sind Ulrich Tangler vnd Hans Ebersperger über die Mauern herauskommen, vnd der Christoph Härscher vnd Hans Weisenbauch sind nach Michelis in der Stadt verstrickt blieben, welche gleichwohl doch lezlich ohne Entgeld doch vf widerstellung, wann man sie mant, ledig vnd loßgelaßen, vnd man hat sie etlichmal gemant, haben sie sich gestelt, doch immer ohn Entgelt wieder ledig gelaßen worden."

Der nur angeführte Weisenbauch läßt in seiner Aussage herkommen; er wäre gegen

*) Aus dem Ausdruk: **Vor des Amtmanns zu Fürth Haus kommen**, erhellet von selbst: daß die Domprobstey zu Fürth noch kein eigenes Amthaus wie heut zu Tag gehabt: und daß der Amtmann kein Hochgelehrter gewesen, der von dem Bischoffen von Bamberg mit dem Titel eines Hofrats bekleidet war: sondern der ein Glied aus der Gemeinde Fürth gewesen, der sein eigen Haus bewohnet und vom Feldbau gelebet und gleich andern seinen Schutzhabern bezahlt hat, wie bereits S. 429. 2ten Th. meiner Gesch. gezeigt habe.

gen 35. mal nach Herzogenaurach gesprengt worden. Zeuge 8. sagt: das Gastmahl, zu welchem die sechs Mann wären geladen worden, seye in dem Haus des Amtmanns gewesen, wozu die Einladung bey Verlust ihrer Lehen geschehen: und als sie dahin gekommen, hätten sie den Kastner von Aurach genannt Krauter daselbst angetroffen; zu welchem sich hernach etlich dreyßig Reüter geschlagen: welcher sothan zu ihnen gesagt: sie wären seine Gefangene. So wie man nicht ohne Abscheu und Mitleid die Schikane des Kastners von Herzogenaurach lesen kan; welche er gespielet hat, um diese 6. unschuldige Männer in die Falle zu locken: so sehr leüchtet aus eben dieser Intricke herfür: daß der Kastner nicht getrauet hat, sich öffentlich in Fürth sehen zu laßen; er würde außerdem nicht unterlaßen haben, diese 6. Mann anstatt heimlich zu verstricken öffentlich in Arrest zu nehmen; und endlich, was soll man von dem öffentern Laden, davon der Weissenbacher in seiner Aussage gedenket, halten? Es ist aber dieser nicht der erste und lezte Streich, welchen die Hochstift- und Domprobstischen Befehlshabere ausgeführet haben, um vor

ihre

ihre gnädigst und gnädige Herrn, den ehrwürdigen in Gott Vatter die Eroberung von Fürth zu machen: diese ganze Abhandlung von der Ankunft des Domprobsteyamts in Fürth ist ein Gewebe von List und Gewalt: solches zu entwicklen würde vor den Leser zu weitläuftig und zu ermüdend seyn; ich behalte mir demnach bevor nur einen Theil zu entbinden.

Von dieser Zeit, nemlich vom Jahr 1544. haben die Bischöffe und Pröbste zu Bamberg alle hohe und niedere Gerichte über die Hofmark Fürth zu besitzen ungescheut behauptet, zum wenigsten keckmüthig und standhafft zu erobern gesucht. Die burggrävlichen Räthe und Dienere haben gröstentheils *) ihnen mit eben so groser Standhaftigkeit Wiederstand geleistet: da sie es aber nicht auf den rechten Fleck anfingen; sons

*) Ich sage gröstentheils: denn allemal ist es nicht geschehen, wie die Vorstellungen der Fürther Gemeinde bezeugen. Die Fürther hätten niemalen ungehört und ohne Hülffe gelassen werden sellen. Der gemeine Mann ist gröstheils von der Art: daß er lieber zehenmal unrecht leidet, als einmal gegen seine Vorgesetzte,

sondern es lediglich beym Protestiren und Remonstriren bewenden ließen, giengen die Dompröbstischen Gewalthaber in ihren Eroberungs-Absichten immer weiter. Die burggrävlichen Diener schrieben sich müde: sie gestünden ihnen keine Obrigkeit, keine Vogtey, keine Gerichte, über die Leut und Güter der Hofmark Fürth; sie solten sich an der Conradischen Stiftung begnügen laßen, nach welcher ihnen mehr nicht, dann gewisse Zinßen an Pfenning und Korn zukäme, es half aber alles nichts: die Dompropstischen blieben einmal dabey zu behaupten: (jedoch, welches wohl zu merken, erst von 1544.) Kaiser Heinrich II. habe ihnen Fürth mit seinen Dorffschafften von 1007. mit aller Obrigkeit geschenket, und

sie

setzte, geschweige gegen seine Herrschafft Klage führet, vor welche er die Domprobstey vermöge des Lehenbandes mit der er an sie geknüpfet war, auf alle Fälle betrachtet. Wann er nun aber auch da unerhört gelassen und mit großen Geld Aufwand wie hier geschehen, um die Wege gesprengt wird, wo er wegen Unleidentlichkeit der Bedrückung, zu seiner Schutzherrschafft seine Zuflucht zu nehmen vermüsiget ist, mußten die Fürther in Vertheidigung ihrer Rechte um so läßiger, die Domprobstey aber mit ihren Eingriffen um so dreister werden.

sie hätten es auch von dieser Zeit an, mit allen Hoheitsrechten besessen, und wären erst im Jahr 1544. daraus gesetzt worden. In den Wissenschafften hatte man um diese Zeit noch sehr wenig Vorschritte gemacht, die allgemeine Welt, und Staatsgeschichte lag noch in der Wiege, von der Diplomatik hingegen wußte man ganz nichts, die deutsche Staatsverfassung, sowohl in allgemeinen, als ins besondere, ruhte selbst noch auf schwankenden Begriffen: die heinrichischen Stiftungsbriefe über welche die Bambergischen Geschichtschreiber sich so aufgeblasen stelten, wurden den burggrävlichen Sachführern allererst im Jahr 1559. vor einer niedergesetzten kaiserl. Commission in beglaubter Abschrift von einem Abt zu Münchsberg vorgezeigt, mit dem Anhang: daß die Originale bey der Verherung des Schlosses Altenburg verbrand seyn. Erst im Jahr 1697. über 150. Jahr nach erhobener ersten Klage super fructa pace, des Bischoffs und Domprobsts, und nachdeme leztere in der angemaßten hohen und niedern Vogtey-Sache, von der Reichs-Deputation einen günstigen Spruch vor sich hatte, gefiel es ihnen, die heinrichischen Schenkungs-

Urkun-

Urkunden im Original vorzuzeigen; und da zeigte sichs: daß sie alle Kennzeichen der Falschheit an sich haben *).

Zu Befreyhung dieser unschuldig verstrickten 4. Männer sahe sich endlich die damalich

*) Es ist höchst wahrscheinlich: daß die Bambergischen Sachführer im Jahr 1559. eben so gut die angeblichen Originale von den beeden Schenkungs-Urkunden in Händen gehabt haben, als sie solche im Jahr 1697. in Händen hatten: dieweil sie aber befurchten, sie dürften sogleich für falsch erkannt, und die Hrn. Burggraven von der angezettelten Klage losgezehlet werden; fanden sie für gut solche einstweilen in angeblich beglaubter Abschrifft vorzulegen. Die Abschrifften konnte man mit allen glaubhafften Umständen ausfertigen. Die vorgeblichen Originale aber waren einmal fehlerhafft, und konnten dahero nicht vorgelegt werden. Man liset diese Fehler S. 142. folg. 1sten Th. meiner Geschichte. Daß sie niemalen verbrant gewesen seyn können, giebt der Bambergische Codex Dipl. überzeugend zu erkennen, welcher mit lauter Original-Urkunden und keinen Abschrifften pranget. Sind nun aber diese bey der Zerstörung des Schlosses Altenburg nicht verbrant, so können jene auch nicht verbrant seyn. Nun wird es dem Leser begreiflich werden, warum die 1559. vorgelegten beglaubigten Abschriften so weit von den an. 1697. produzirten Originalien abstehen? Man hat täuschen wollen, und ist würklich getäuscht worden.

mallch vormundschafftliche Regierung zu Anspach genöthiget, den Domprobsten, Amtmann zu Fürth nebst den Gerichts-Knecht theils zu seiner Bestraffung, dieweil er sich dabey sehr vergangen, theils um des Vergeltungs-Rechts willen *) so lange nach Cadolsburg in Arrest zu setzen, bis die 4. Mann ihres Arrests ebenfals entlediget wurden. Daß der Bischoff von Bamberg bey seiner verübten Gewaltthat noch dreiste genug war, beym Kammergericht über Gewalt zu klagen: ist kurz vorhero am Schluß des 3ten Th. erzehlet worden. Indeß wie wenig die Bischöffe von Bamberg und ihre Pröbste, in der Uebung aller hohen und niedern Gerichte über die Hofmark Fürth gestanden haben, kann das markgräfliche Schrei-

*) Die Gefangennehmung des Amtmanns zu Fürth ist für kein Vergeltungsrecht anzusehen. Die hohe Vormundschafft hätte in Gefolg wahrer Repressalien den Castner zu Herzogenaurach aufzuheben befehlen sollen. Bamberg klagt gegen Brandenburg super fracta pace wegen Verstrickung des Amtmanns, der ein Burggräfl. Unterthan und Schutzverwandter war. Grade als ob die Burggräfl. hiebey zum erstenmal nach Fürth gekommen wären, da doch der Fall umgewand, und die Hochstiftischen durch Aufhebung der 4. Mann ein Crimen fractae pacis begangen haben.

Schreiben v. 12 May 1578. bewähren. Dem Bischoff von Bamberg kam die Lust an, einige Fürther Hofmarksinwohner zur Straffe zu ziehen; und dieweil er sich nicht getrauet hat, die ihme zugedachte Straffe in Fürth anzuthun, wurde der Domprobstey-Verwalter dahin angewiesen, sich der List und des Betrugs (wie es in der Urkunde heist) zu bedienen, und selbige unter den Vorwand, als ob er in Amtssachen mit ihnen zu handeln habe, nach Büchenbach zu bestellen; welcher, als sie dahin kamen, sie gefänglich annehmen, auf einen Wagen binden, und nach Bamberg in schwere Gefängnus führen ließ.

Onolzbachisches Schreiben an Herrn Bischoff zu Bamberg vom 12. May 1578.

„Gnädiger Herr E. F. G. Schreiben an den Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten, Unsern gnädigen Herrn, Marggraff Georg Friederichen zu Brandenburg sub dat. 25. Jan. nechst verschienen abgangen, ist uns allererst den 7. instehets Monats May, abwesendt ihrer Fürstl. Gn. überantwortet worden, daraus wir E. F. G. Vor-

haben, daß sie etl. derselben Thomb-Prob-stey zu Bamberg Hintersassen in die Hofmark Fürth in straff zu nehmen bedacht, und das solche straffe nicht wegen der Türkensteuer*) sondern ihres Ungehorsambs halben fürgenommen werden soll ꝛc. noch längs angehört und verstanden. Und solten E. F. Gn. gewislich dafür halten, daß hochgedachts unsers gnädigen Fürsten und Herrn, auch vnser Gemüth vnd Meynung niemals gewest, auch noch nicht ist, ermelte Dompröbstliche Zinnß vnd Lehenleut von allen dem so sie der Domprobstey nach Ausweisung des hochgebohrnen Fürsten, Burggraf Conrads zu Nürnberg ꝛc. ꝛc. hochlöbl. Gedechnus Donation iärlich zu leisten vnd zu raichen vnd zu geben schuldig, in dem allerwenigsten zu verhindern oder abzuhalten."

„E. F. Gnaden können wir aber dienstlicher vnd vnterthäniger Meynung nicht verhalten

*) Hier ist nicht die Rede von der Türkensteuer von 1544. und jenen Personen, welche dortmals mit verwickelt waren, sondern von der, welche Kaiser Rudolph II. vom Reich verwilligt wurde.

halten, ob wohl das Amt Fürth vor Jahren mit sonder ausgedruckter Bedingung Maas vnd Bescheidenheit an die Domprobstey Bamberg geben worden, dessen sich vff jezt angeregte Donation gezogen, daß doch die in der Hofmark berürts Amt Fürth bey solcher Bedingung nicht gelassen, sondern durch der Domprobstey Befelichhabern darüber durch allerhand unbillige Neuerung wider alter Herkommen mit beschwert vngleichen vfflagen vnd betrangnüssen bisher beläſtiget werden wollen, als sie sich aber solcher unleidentlicher Neurung halber, je zu Zeiten, bey vorgedachten vnserm gnedigen Fürsten, als ihren Erbschutz- vnd Schirmherrn vntertänig beklagt vnd vm schuldige Handhabung angesucht, seyen sie darüber von den Domprobstischen Verwaltern vnd Befelchhabern vberfallen, vergewaltiget, mit Gefängnuß vnd in andere Wege beschweret worden." Die Dompröbste haben solchemnach bey mehr andern Gelegenheiten gegen die Fürther sich eines gewaltthätigen Ueberfalls schuldig gemacht. Sie suchten gleich andern Eigenherrn auf den Nordgau ihre Gült- und Zinsleüte, von der burggräflichen Gerichtsbarkeit mit Gewalt loszureiſ-

sen: daß sie nicht so leicht wie andere Eigenherrn auf denselben mit Fürth fertig werden könnten, habe die Ursachen bereits anderstwo dargelegt. „Inmaßen sich dann vor wenig verschinen Tagen zugetragen, daß der jezige Amtmann zu Fürth Julius Reth mit gewehrter Handt zu Schweinau in hochgedacht vnsers gnedigsten Herrn landsfürstlichen Obrigkeit eingefallen, Ihro Fürstlichen Gnaden Erbschutz vnd Schirms verwanden Hannsen Wehen, Würth daselbsten einer gar liederlichen Ursach halben, wie aus beygelegter seiner Hausfrauen Clagschrift zu sehen, fänglich angenommen, vnd auf einen Karn nach Bamberg geschicket, desgleichen hat auch der Verwalter den 5. May nechst verschinen, vnd also 2 Tage vor Ueberschickung obberürts E. F. Gn. lengst zuvor datirten Schreibens, welches er zu seinem sondern Vortheil bis zu seiner Gelegenheit verhalten, die Fürer des Dorfs Fürt **durch List und Betrug**, als ob er in Amtssachen mit Inen zu handeln gen Büchenbach beschaiden, vnd als Sie alda ankommen, sich auch keines argen versehen, sie den nechsten ohne einige billige rechtmäsige Ursach fänglich annehmen, vff einen Wagen bin-

den

den vnd nach Bamberg füren lassen, da gleichwohl der eine Fürer unterwegs entkommen, die andern 3. aber sammt den Würt noch alda in schwerer Gefängnus enthalten werden. Nun hätten wir uns gleichwohl anstatt vnd in abwesen offt ernannts vnsers gnädigen Fürsten vnd Herrn zu den Domprobstlichen Befelchhabern solcher thätlichen gewaltsamen Eingriff, vielweniger aber dessen versehen, daß sie sich vnterstanden haben sollten, die armen Leüt also vnbeklagt, auch ohne Versagung gebührlicher Hülff verbottener sträflicher Weis, aus Ihro fürstlichen Gn. Fürstenthumb in fremd Obrigkeit mit Gewalt hinweg zu füren, da sie doch dieselben wol im Amt Fürt zu gebürlichen straff, in Fall sie deren einige verschuldet, wol hetten halten können vnd sollen."

„Vnd obwohl E. F. Gn. in obberürten ihrem Schreiben fürwenden, als ob die Bestraffung der Fürtl. Zinß- vnd Lehenleüt, nicht von wegen der Türkensteuer, (welche dem Stifft Bamberg vnd der Domprobstey auszufüren obliege) sondern ihres Vngehorsams halber gegen Inen fürge-

nommen werden soll, so können wir doch solches aus gehabter fleissiger Nachfrag nicht befinden, wie wir denn die von Fürth hierüber gehöret, welche vnß derowegen zu ihrer Entschuldigung vnd Verantwortung ihren Bericht in Schrifften übergeben, in massen E. F. Gn. aus bey verwahrter Abschrifft zu ersehen, **do wir doch auch über solches statt**, anstatt hochernannts vnsers gnedigen Herrn, **dem Stifft Bamberg so wenig als der Domprobstey doselbst vf den Leüten vnd Gütern in der Hofmark Fürth einiger weitern Gerechtigkeit nicht dann offt angeregte, Fürstl.** Donation **ausweißt, vnd vermag, vnd also weder hoher Obrigkeit, Vogthey noch steüerbarlich Gerechtigkeit geständig seyn können**, darumb vnnd wol genugsam Ursach gehabt, zu der fänglich weggeführten Personen Erledigung jezt alsbald gebührender gegenhandlung an die Hand zu nehmen, so haben wir doch solches dismal einstellen vnd E. F. G. zuvorn hierunter ersuchen wollen, vnd gelange demnach anstatt vnd in abwesen vor hochernants vnsers gnädigen Fürsten vnd Herrn an E. F. Gn. vnser gürlich und nachbarlich

barlich ersuchen, für vns selbst dienstlich vnd vntertänig bittend, E. F. Gn. wollen mit Dero Domprobstey Verwaltern vnd Befelchshabern ernstlich verschaffen, die armen Leüt ohn einig entgeld wieder von statten kommen zu lassen, vnd sich hinfüro dergleichen thätlichen Eingriff, vnd verbottner gewaltsamer wegführung gegen Ihro fürstlichen Gnaden Erbschuz und Schirms Verwante gänzlich zu enthalten, dann sonst würden wir nothdrünglich verursacht, zu ihrer Entletigung auch zu Handhabung Ihro Fürstl. Gnaden Gerechtigkeit andere zulässige Mittel vnd Wege an die Handt zu nehmen, die wir doch lieber umbgehen vnd dafür zwischen beeden E. F. Gn. Freündschafft vnd gute Nachbarschafft pflegen vnd erhalten wolten, vnd haben E. F. Gn. solches vff obberürt Schreiben dienstlicher vnd unterthäniger Meynung nicht wollen verhalten, hierüber derselbigen wilfarigen Antwort auch bey gegenwärtigen Botten gewarttendte." Datum.

Nach dem Eingang dieses Schreibens zu urtheilen, muß ab Seiten des Bischoffs von Bamberg bereits im vorgehenden Jahr

1577. ein Einfall nach Fürth gewagt, und einige Inwohner hinweggeschleppt worden seyn. Der Bischoff indem er auf die dagegen gemachten burggrävlichen Vorstellungen antwortet, sucht die vorgenommene Bestraffung an den Fürthern, mit ihren bezeigten Ungehorsam, und nicht mit der verweigerten Türkensteuer zu rechtfertigen; er gestehet also damit ein: daß er keine an sie gefordert habe. Der Domprobstey Verwalter der ohne diß nach Fürth zu reißen vorhatte, villeicht um den Fürther Heeggericht beyzuwohnen, hielt diesen Brief gefährlicher weis 4. Monath zurück, und schickte ihn erst den 7. May, zwey Tage später ab, als er die Fürther Dorfsführer in Büchenbach hatte verstricken laßen. Das burggrävliche Schreiben ist übrigens voller Mäßigung und Gründlichkeit, die burggrävlichen Räthe sind darinnen dem Stifft, und der Domprobstey, über die Leute und Güter in Fürth ganz keiner Gerichtsbarkeit geständig; indeß sie scheinen doch schon welche erlangt zu haben, wie ich besser unten zeigen werde. Die Antwort des Bischoffs von Bamberg, die die Räthe mit umgehenden Botten erwartet haben, muß jedoch

doch nicht befriedigend ausgefallen seyn: dieweil sie für nöthig fanden zu Thätigkeiten zu schreiten, und den Gerichtschreiber der sich sehr gehässig gegen die 3. Schutzführer bezeiget, nach Cadolsburg in Verhafft zu setzen, wie aus einem erlassenen Hofraths Befehl nach Cadolsburg vom 28. May 1578. zu ersehen, welches ich sogleich wegen seines merkwürdigen Inhalts beyfügen werde. Aus eben diesem Befehl ist zu vernehmen: daß der Bischof die drey Führer nebst dem Wirth ihres Arrests zwar entlassen, aber sie erst schwören ließe, sich nicht nach Cadolsburg zu stellen, noch daselbst zu klagen: auch mußten sie wegen Zahlung der Unkosten, und angeblicher Strafgelder Bürgen stellen. Der Schluß des Befehls gibt zu erkennen: daß dem Domprobsteyl-Amtmann und dessen Knecht, ebenfalls der Arrest zugedacht gewesen seyn müsse: daß sich aber beede für dismal durch die Flucht davon befreyet haben.

Hofraths Befehl ans Castel- und Vogtamt Cadolsburg vom 28. May 1578.

„Unsern Grues zuvor, lieben besondern, auch lieben Castner und Vogt, Wir

haben aus eurem jüngsten Schreiben verstanden, aus was fürgewanden Ursachen sich die drey Führer zu Fürth bey euch zu Cadolsburg nicht einstellen wollen. —

„Nun können wir gleichwol die armen Leüt so hoch nicht verdenken, daß sie die zu Bamberg geleiste, doch Ihnen mit Gewalt wider Recht abgenöthigte Pflicht (die sie doch keines weges binden kan, sonderlich wider ihren Erbschutzherrn) nicht so gar in Wind schlagen. Aber damit hiedurch unsern gnedigen Fürsten und Herrn, an ihren Fürstl. habenden hohen und niedern Obrigkeit, Erbschuz und Schirms-Gerechtigkeit zu Nachtheil nichts begeben, oder disfals dem Dumprobst, den armen Leüthen zu schaden nichts eingeräumt werde; so ist Ihrer Fürstl. Gn. Befehlich, ihr wollt nicht allein obbemelde drey Führer, sondern auch den Würth zu Schweinau, vnd alle ihre versezte Bürgen, sofern dieselben in der Hoffmark Fürth, oder sonst in vnsers gnedigen Herrn Obrigkeit eüres befohlnen Amts gesessen, alsbald, doch einen jeglichen in seiner häußlichen Wohnung, mit guter Bescheidenheit zu Ayds Pflichten annehm-

nehmen, vnd Ihnen ernstlich bey Straf Leibes vnd Guts verbieten, der Domprobstey an den Unkosten Azung, Zehrung, noch vfferlegten Strafgeldern, weder Heller noch Pfenning zu bezahlen, sondern sich auf dis vnnser Verbot zu entschuldigen, vnd sich hinfüro einen Weg als dem andern bey vns vnd eüch anstatt Ihrer Fürstl. Gnaden als des Erbschutz- und Schirmsherrn, in allen fürfallenden nöthen hülff vnd rath zu gebrauchen, allda sie auch gebührl. schuz und schirm finden sollen, wie wir den solches dem Thumprobsten zu Bamberg albereit also zuschreiben laßen, für eines so viel den zum andern den verhaften Gerichtschreiber zu Fürth betrift: Dieweil wir dafür halten, es werde Ihme nunmehr der grimmige Zorn und Neid, den er vf die Vierer vnverschuldeter Weis gefaßt, etwas vergangen sein, so wollet Ihn allein vff ein alte gewöhnliche urphädt vnd sonst ohne allen entgeld, wieder aus den Verhafft kommen laßen, doch ihme dabey ausdrücklich vermelden, daß wir wol ursach gehabt solche wege, die seine geübte muthwillige Verhandlung vf sich trüge, gegen ihn fürzunemen; Aber weil dieses das erstemal, so sey er von vns allein aus Gnaden,

den, vnd keines wegs vf sein Verwalters gethan schreiben von statten gelassen worden, do er sich aber künfftig gegen Ihren fürstl. Gnaden vnd derselben Erbschuz vnd Schirmsverwanthen weiter vergreiffen würde, solt er eines andern gewerttig seyn."

„So wollet auch fleiß haben, damit die andern zwo Personen gleichergestalt gen Cadolsburg zu Gefängnus vnd gebührlicher Straf gebracht werden mögen, das zu geschehen, verlaßen wir vns zu euch." *) Datum.

Wie gedacht: die burggrävlichen Räte schrieben und protestirten sich müde; sie gestünden der Domprobstey Bamberg über Fürth keine Gerichte zu; so behaupteten doch selbige, und mit ihnen die Bischöffe: sie besäßen, und hätten schon von 1007. an von Schweinau bis Buch, und von der Stadtmauer von Nürnberg bis Herzogenaurach alle hohe und niedere Obrigkeit besessen. Es fehlte aber noch sehr viel an diesem Vorgeben,

*) Diese beeden Urkunden sind zu lesen in der in Akten und Rechten beßt gegrüdeten Ausführung.

ben, und die Domprobstey kann sich erst seit 1717. beynahe über 200. Jahr später sich der niedern Vogteylichkeit rühmen. Indessen, es hieß bey ihr: was man nicht hat, muß man zu erlangen suchen: und sie hat auch nicht ehender nachgelaßen, bis sie es so weit gebracht hat. Die erste Gelegenheit zu dieser Erlangung, gab ihr: so wie andern Eigenherrn, das Eigenthum der Güter und die daraus entstandene Erkentnus in Lehenfällen *). Nachdem die Fürther die Schwachheit begangen haben, ihre Güter, die ihnen selbst als Lehen überlaßen waren, als Lehen von den Domprobstey Amtmann anzunehmen, konnte es nicht fehlen, seine Erkenntnus in bürgerl. und Real-Fällen mußte immer mehr Ausdehnung erlangen, zumalen die Hrn. Burggraven den Fehler

zu

*) Die Real-Fälle gehörten, wie ich anderstwo gewiesen habe, für die Landgerichte. Die Personal-Fälle aber für die Hofmarks Richter, für die Eigenherrn, jedoch mit gewisser Einschränkung. Die Landgerichte sind die eigentlichen judicia terrae gewesen. Je mehr die Erblichkeit der Güter unter den armen Leuten überhand genommen hat, je mehr wuchs das Ansehen, und die Gerichtsbarkeit der Eigenherrn, bis sie sich nach und nach die Gerichtsbarkeit der Gaugraven und ihrer Landgerichte ganz entzogen haben.

zu schulden gebracht haben, daß sie den Fürther Hofmarks Inwohnern, die nunmehro als Kloster oder geistliche Zensiten zu betrachten waren, nach damaliger Gewohnheit keinen besondern Advokaten vorgesetzet haben.

So lange jedoch das hohe burggrävliche landgericht fortgefahren an seinen gewöhnlichen 4. Malplätzen, zu Nürnberg, Gostenhof, Stein und Fürth öffentlich Gericht abzuhalten, welches so wohl in casibus realibus, als personalibus omne judicium gehabt: ist ohnschwer zu urtheilen: daß die Dompröbste so wenig als andere domini Colonarii auf den Nordgau, in der Patrimonial-Gerichtsbarkeit keine große Vorschritte haben machen können. Das hohe landgericht besorgte vermuthlich selbst die jura advocatiae über Fürth als Vicarius Comitis, davon im nächsten Kapitel mehr zu lesen stehen wird. Gleichwie aber das burggrävliche landgericht von 1460. größtentheils aufgehöret hat, in Fürth und hiesiger Gegend öffentlich Gericht zu halten: dagegen seinen Sitz für beständig in Anspach genommen, und dabey

noch

noch die Justiz Verfassung eine ganz andere Gestalt bekommen hat: konnten die Fürther sich fast nicht anderst als für verwaißt ansehen. Sie hatten zwar wie andere heutige Städt und Aemter ihr eigenes Hofmarksgericht, und man findet noch in diesem Jahr hundert Spuren von dessen Daseyn: allein es fehlte ihr doch noch was, nemlich der Advokat, der sie gegen fremde Unterdrückung geschützet hätte. *) Die Hofmarksgerichte müssen jedoch im Jahr 1578. von ihrem Ansehen, und Gerichts-Umfang schon vieles verlohren haben: welches in gewisser Maaß aus nur angeführten beeden Urkunden sich ersehen lässet.

Die Domprobsten Verwalter und Amtsleute nahmen sich immer mehr Freyheit heraus,

*) Der Glaitsmann hätte sich zu dieser Verrichtung am beßten geschickt: er war aber besag des harrasischen Blindspruchs hiezu nicht aufgestellt. Die Fürther hielten sich auch größtentheils ans Vogt-Amt Cadolsburg, wie die Protocolle von daher bezeugen. Was Wunder, wann die Dompröbste und ihre Gewalthaber, die im 15. Jahrhundert öffter als heut zu Tag nach Fürth gekommen sind, manchen Eingrif in die Fürther Freyheiten haben wagen können.

aus, und da leztere gemeiniglich den Wirth dabey gemacht haben, bey denen die Fürther zum Bier gegangen; und der mit den meisten Gemeinsleuten Gevatter, Schwager und Bruder gewesen, ist nicht zu zweifeln, daß sie sich nicht auch gerne zu ihm in ihren Streitigkeiten solten gewendet haben: dessen ohnerachtet haben sich die Fürther im Jahr 1578. wie die Klagprotocolle bewähren, noch größtentheils auch in bürgerlichen Sachen sich nach Cadolsburg gewendet: womit bis aufs Jahr 1717. fortgefahren wurde. In zweyter Instanz behielte jedoch das burggrävliche Landgericht die Erkenntnus. Es behauptet auch noch heutzutag neben den Domprobstey-Amt gemeinschäfftliche Gerichtsbarkeit. Es scheinet aber dem Landgericht mit dem Domprobstey-Amt wie mit dem Bauren-Gericht in Nürnberg ergangen zu seyn. Dieses ziehet, so wie jenes alle Gerichtshandlungen, in Personal- als Real-Fällen ob schon leztere nach dem harrasischen Schiedsspruch vor das Landgericht ganz alleine gehören; über alle in dem nürnberger Gau wohnende Bauren, und Gültleute an sich, und schliesset selbiges auch noch in zwei-

ter Instanz davon aus; indem keiner Parthey, und keinem Advokaten erlaubt wird, die Appellation von da anderst wohin, als an die nächste Instanz in der Stadt Nürnberg zu leiten. *) Das burggrävl. Landgericht hat also noch einen großen Gerichts-Umfang,

*) Die burggrävlichen Räthe protestirten zwar immer, und sagten: sie gestünden den Dompröbsten keine Gerichtsbarkeit über Fürth, vergaßen aber dabey den Innwohnern zu sagen, wo sie sich hinwenden solten; noch haben sie den Hofmarksrichter, und seine Schöpfen bey ihrer Gerichtsverfassung gehörig zu erhalten gesucht. 1618. wurde zwar zu Erhaltung desselben ein nachdrücklicher Befehl erlassen: allein dessen Grundfeste erfande sich schon größtentheils untergraben; der Befehl blieb ohne Würkung, dieweil er ohne Nachdruck war. Die beybehaltene Benennung: Schutz- und Schirms-Verwande, zu einer Zeit, wo die Territorial-Benennung allgemein geworden war, gab zu manchen Zweifeln und Einwürffen Anlaß.

Die Fürther Hofmark ist ein ursprünglicher Theil des Burggravthums Nürnberg, wie bereits an mehrern Orten gezeigt worden: dadurch aber, daß Burggraf Conrad die Gülten und Zinsen aus solcher zu einigen vermeinten Seelen-Rettungen an das Kapitel zu Bamberg verschafft, und dabey noch verordnet hat: daß der Domprobst einen Amtmann zu Fürth über das Gut setzen soll: der sein Pfleger sey, und der darauf acht haben soll: daß die drey Jahrzeiten begangen werden, wie die gesetzt sind — — (der Amtmann ist demnach

fang, aber es stehet nicht in dessen Ausübung. Um den Leser zu überführen: daß es

nichts anders als der Oeconomus der Stiftung) verlohr sich unvermerkt, die unmittelbare Verbindung zwischen dem Herrn und dem Unterthan. Man vergas auf die Stiftung, und auf dessen Oeconomum, ob er sein Amt in Rücksicht der Stiftung, und der Verwendung der Zinsen gehörig verwalte. Der Mangel dieser Aufsicht, verleitete gar bald die Dompröbste mit der Stiftung nach Gutdünken zu schalten: Sie erhöheten die Gefälle: Sie hoben die Vikarier auf, und theilten die Gefälle unter die Kapitulares: vergaßen auf den großmüthigen Stifter, und wandten alle Kräften an, dessen hohe Nachfolger im Burggravthum, aus dem Amt Fürth gänzlich zu entsetzen. Burggrävlicher Seits hingegen scheinet man nicht ehender an Fürth gedacht zu haben: als wann dessen Einwohner über die Beeinträchtigungen der Dompröbste in ihre Freyheiten geklagt haben: An die Stiftung selbst ob sie gehalten oder nicht gehalten werde, dachte man gar nicht. Wodurch es so weit gekommen: daß man in neuern Zeiten Dompröbstischer Seits solche wo nicht ganz zu verkennen, doch zum wenigsten eine ganz andere Wendung zu geben sich bemühet. Unter solchen Umständen hat sich die Gestalt von der Hofmark Fürth verändern müssen.

Die hohen Hrn. Burggraven waren die einzigen Fürsten auf dem Nordgau: ihnen allein stunden die jura Comitiae und Advocatiae (omne imperium) auf demselben zu. Die Domini Colonarii, die heutigen Reichsstände auf den-

es bey der Domprobstey mit der hohen und niedern Vogtey über Fürth noch lange nicht so weit gekommen gewesen, als sie es gerne gehabt hätten, muß ich ihn selbst mit den Vertrag bekannt machen; auf welchem selbige ihr ganzes Fundament zu bauen suchet. Es ist hier von dem angeblichen Vergleich die Rede, der 1593. in Fürth zwischen Markgrav Georg Friederich, und Bischoff Neidhard zu Bamberg die Ober-Vogtey über Fürth betreffend, zu Stande gekommen seyn soll. Bischof Neidhard muß an den Anspacher Staatshimmel ein gutes Zeichen zum Vergleich bemerkt haben: dieweil er zu eben der Zeit, wo er und sein

denselben, machten zu Ende des 15ten Jahrhundert allerhand bedenkliche Bewegungen (man lese hierüber den Wilhelminischen u. Harrasischen Blindspruch von 1460. 1496. und die Verträge mit Eichstätt und Bamberg von 1537. 1538.) sich deren Landeshoheit zu entziehen: man solte daher glauben, die Hrn. Burggraven müßten mit allen diesen Eigenherrn zu Vertheidigung ihrer Rechte in einen offensiv Krieg gestanden haben: man findet aber, daß der Fall umgewand ist: sie liesen sich von allen bekriegen, und werden es noch: ohnerachtes sie ihre heutige Grösse der burggrävlichen Grosmuth und Nachgiebigkeit ganz alleine zu verdanken haben.

Domprobst den burggrävlichen Gerechtsamen über Fürth die empfindlichsten Streiche versetzte, und ohne Ablaß bestürmte, wie gleich mit mehrern gezeigt werden wird, er gleichwohl die Dreistigkeit haben, und Markg. Georg Friederich zu einen Vergleich über eben diese Gegenstände einladen konnte: wie aus gegenwärtigen Antwortschreiben dieses Fürsten zu ersehen stehet.

Unser freündlich Dienst zuvorn, Ehrwürdiger besonder lieber Herr vnd Freünd.

„Wir haben E. L. freündt, nachbarliches Schreiben, beneben dem, was derselben Domprobst, Wolf Albrecht von Würzburg, Unserer Erbschutz und Schirms, Verwandten, sonderlichen Matthesen Horn zue Fürth, wie auch des zue Cadolsburg verhafften Juden halben, weiter vorbracht, alles seines Inhalts nach der lenge vernommen vnd hetten vns gleichwohl der Billigkeit, wie auch der Sachen Beschaffenheit nach, freündlichen versehen, vorgenannter Horn sollt, und würde seiner Verhafft ohne entgeld oder zum wenigsten mit lindern Conditionibus erlediget worden seyn, so hat doch

doch solches nicht statt haben mögen, vnndt konnten wir das, was vielgedachter Dom-probst vnnsers Erbschuz vnnd anders halben jezt weitleuftig wiederum repetirt, vnd vnbeständig einführt der Nothdurft nach ausführlichen vnd mit gutem Grund alsobalden wiederlegen. Damit aber E. Liebd zue spühren, das Wir nichts weniger als dieselbige alle Weitleuftigkeit gerne verhütet sehen, vnd vielliever in guter Nachbarschafft und Correspondenz verbleiben wollen, so haben wir Verordnung gethan, daß der zue Cadolsburg verhaffte Jud, auch wiederum zue Hauße gelassen werden soll, vnnd ist vns nicht zue entgegen. Daß E. Liebd beschehenen Vorschlag nach, beiderseits Räte auf den 2ten schirst künftigen Monats Septemb. altes Calenders zu Fürth gegen Abends einkommen, vnd alsdenn folgenden Montags mit einander von Mitteln vnd aus den Sachen reden, welcher gestalt die bishero der Hofmark Fürth halben zwischen vns und den Domprobst entstandene Irrungen, doch vnbegeben eines vnd des andern Theils Rechten vnd Gerechtigkeiten, ohne sondere Weitläuftigkeit in der Güette zu vergleichen, oder aber zum wenigsten bis zue

endlicher Vergleichung ein Anstandt zue machen, doch alles auf E. L. vnd vnserer Ratification."

„Da nun ꝛc. Datum Crailsheim den 5. Aug. an. 1593. der Vergleich der zu Fürth vom 2ten bis 25ten September von den beederseitigen Rethen verabredet und zu Pappier gebracht wurde, ist also verabfasset."

„Zu wissen ꝛc. als sich zwischen dem Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Neydhard, Bischoffen zu Bamberg ꝛc. an einem, vnd dem Durchlauchtigsten hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Georg Friederich Markgrafen zu Brandenburg ꝛc. andern Theils das Ambt vnd die Hofmark Fürth betreffendt Stritt vnd Irrungen in etlichen vnterschiedlichen Puncten wie hernach folget ereignet, vnd beede Herrschafften sich einer gütlichen unverbündlichen Zusammenordnung *) deren Räth verglichen, als

*) Eine unverbindliche Zusammenordnung, ist meines Erachtens, ein unnützes Geschäfft. Der vorliegende Vertrag lässet sich aber auch für nichts anders halten.

als sind vff Freytag den Ein und zwanzigsten Septembris alten Calenders, dieses noch lauffen drey und neunzigsten Jahrs der wenigern Zahl, hochermelder beeder Herrschafften, abgeordnete Räthe vnd Befelchhaber, die Edle, Streng, Ehrenvest, vnd Hochgelährt, als von Bamberg wegen Pancratz Stüber von vnd zu Buttenheim, Schuldheiß zu Forchheim, vnd Ambtmann zu Neüdeck, Claus Heinrich von Eberbach Churfürstlicher Pfälzischer Rath, Paulus Pruckner Bambergischer domcapitulischer Sindicus, vnd Pancraz Holzschuch Domprobstey Verwalter beede der Rechten Doctores, aber ex parte Brandenburg, Christoph von Wallenfels vff Lichtenberg, Georg Wolf von Giech zu Vesten, Amtmann zu Cadolsburg, Niclaus Stadmann Canzler, vnd Steffen Munius beede der Rechten Doctores zu Fürth einkommen und den folgenden Samstag sich vff Relation und Ratification zusammen verfügt."

„Und als sich die Fürstlichen Bambergischen Hrn. Räth beschwerdt, das in viele Wege den Hrn. Dombprobst in Bestraffung der Frevel Eintrag, hergegen von

den Fürstlich Brandenburgischen, das ihrem gnädigsten Herrn an der Fraischlichen Obrigkeit von den Domprobstischen Beamten Hinterung beschehe, Clag eingewendet, ist zu Erhaltung Fried und Einigkeit abgeredt, nemlichen und

Zum ersten, das im Flecken Fürth, und andern Orten derselben Hofmark, wo ein oder der andere Theil die fraischlichen oder Frevelfäll respective zu bestrafen hergebracht bey des Vertrags Anno etc. 38. uffgericht, §. also verlautend: — Und zu noch mehrerer." — Wer siehet nicht gleich beym Eingang: daß dieser angebliche Vertrag auf ein offenbares Unbild hinaus lauft. Der Domprobst beschweret sich hier über die Beeinträchtigung der Brandenburger in der Frevelbestraffung, und die Brandenburger über die Beeinträchtigung des Domprobst in die Fraisch. Wie soll und kan das zugehen? Wie kommt der Domprobst zu der Frevelübung? Dem man erst vor wenig Tagen, wie die beeden nur angeführten Urkunden bewähren, noch ganz keine Gerichtsbarkeit über die Hofmark Fürth einräumte: und denn, was noch mehr sagen will: wie

kommt

kommt er zu der Fraisch? Bis hieher hat der Bischof die Fraisch über Fürth zu erkämpfen gesucht; und nun und zwar nach der Behauptung der Bischöflichen Räthe selbst, soll sie der Domprobst erobern wollen? Es kommt also auf das hinaus, was ich bey Gelegenheit der Abführung des unglücklichen Hans Schimel von Fürth nach Herzogenaurach S. 491. 3ten Th. gesagt habe: daß nemlich der Dompropst dessen Verstrickung und Hinrichtung veranstaltet, und die so genannte Fraischl. Obrigkeit über die Hofmark Fürth zu erobern gesucht in der Folge aber an den Bischoff abgetretten habe. Beede haben offenbar einander zugespielt.

„Dann heist es zum ersten: Daß im Flecken Fürth und andern Orten derselben Hofmark, wo ein oder der ander Theil, die fraischlichen oder Frevelfäll zu straffen hergebracht, soll es nach dem Vertrag oder Blindspruch zu Vorchheim von 1538. S. 511. 3ter Th. des breitern gehandelt worden, gehalten werden. Das was diesen Vertrag am meisten verdächtig macht, ist eben diese Stelle. Die Burggraven und

ihre Amtleute, haben bisher bey allen Gelegenheiten, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, nicht blos über die Hofmark Fürth, sondern über den sogenannten nürnbergischen Gau oder Crais behauptet, und sind auch wie ich anderstwo gezeigt habe, ab omni aevo in deren Ausübung gestanden: und sind darinnen zum wenigsten in der fraischlichen Obrigkeit gegen Nürnberg durch das Cammergerichtliche Urtel von 1583. bestättigt worden. Die bischöflichen Räthe, welche in ihren Klagschriften am Cammergericht, dreiste genug waren, die hohen und niedern Gerichte, über eben diese Hofmark, und noch über einen Theil des nürnberger Gaues als würckl. besizend sich zuschreiben; unterstehen sich gleichwohl nicht in Gegenwart der burggrävlichen Räthe, die doch gröstentheils von ihnen erkauft zu seyn scheinen, weder gewisse Orte, noch aber die Hofmark Fürth, noch weit weniger den Theil des nürnberger Gaues von Schweinau bis Buch in Anspruch zu nehmen, und zu behaupten: daß der Domprobst die Frävelbestraffung darüber hergebracht habe. Der Vertrag stellet die Frevelbestraffung auf den Beweis: wo sie hergebracht, da

nun

nun dieser nicht erfolgt; so wird niemand absehen: wie der Domprobst auf eine Frävelbestraffung über den Flecken Fürth oder dessen einverleibten Orten soll Anspruch machen können. Der Vorchheimer Blindspruch macht zwar den Bischof wegen der Fraisch auf 7. Jahr zum Mitregenten, über acht der Hofmark Fürth einverleibte Ortschafften: aber dort ists vom Bischof und der Fraisch die Rede, und hier vom Domprobst, und den Frävelfällen und was zu den Fräveln gerechnet wird, die der Domprobst zu bestraffen haben solle. Die Frävel-Bestraffung des Domprobsts, kan also weder auf jene acht Orte, noch wenigrr auf die ganze Hofmark verstanden werden. *)

„Und zu noch mehrerer Verhütung künftiger Irrung und Misverstands, ist bered und bewilligt, daß diß der Unterschied zwischen

*) Daß dieser in dem Vorchheimer Vertrag befindliche §. lediglich von den bambergischen Ortschafften verstanden gewesen, über welche die Baireuthischen Fraisch Aemter die Obergerichtsbarkeit hatten, erhellet aus gegenwärtigen Vertrag von selbst, ansonst nicht nöthig gewesen wäre, solchen nun auch auf Fürth anwendbar zu machen.

schen Fraischlichen Malefizhändel und Frevel Sachen seyn sollen, nemlich das hinfüro schelten, schmähen, injurien, raufen, werffen, schlagen, hauen, stechen, verwunden, lermen, und dazu gemeiniglich alle Sachen, darum einer an seinen Leib, Leben oder Gliedern, mit Billigkeit oder ordentlichen Rechten, peinlich nit gestrafft werden möge, für Frävel und nit für Fraischfäll geachtet und gehalten, doch soll Hand abhauen auch für Fraischfäll geachtet werden, was aber Schmehe Sachen wären, die in Rechten ein peinliche Strafe vffzutragen, also das jemand von den andern, ein Dieb, Mörder, Räuber, Kirchenbrecher, Mainaidiger, nothzüchtiger, und dergleichen Todt oder Leibstraff thete, beschreidt, und beschuldigt würde, und der Beschuldiger, den er solchergestalt beschuldigt hat, solches Verziegs überweissen wolt, sich auch zu Ausführung und Beweissung desselben erböte, dieselben Sachen sollen alsdann für fraischlich geachtet werden, und wo der Beschuldiger solche Schmeh-Sachen oder Bezücknus vff den andern wie sich in Recht gebühret, bewiese und ausführte, so solt er solcher seiner gethanen Beschuldigung

halben

halben gar nit gestrafft, ob aber dergleichen Bezicknus durch den Kläger oder Beschuldiger, über sein angemaste Beweissung nit bewiesen und ausgefürt würde, alsdann solt er nach Ordnung seines Gerichts für fraischlich und peinlich gestrafft werden, wo aber diese Beschuldigung aus Hitze des Zorns oder zu einer Gegenwehr und Rettung der Ehren von jemands beschehen were, und der Beschuldiger sich dieselben, gegen den Beschuldigten auszuführen, und wahr zu machen nit erböte, oder anmasse, die soll nit für ein Fraisch oder peinlichen Handel, sondern als ein andere gemeine Frevel Sach gestrafft werden, bewenden solt. Fürs andere, soll Fürstl. Durchlaucht zu Brandenburg das Glait zu Fürth nach altem Herkommen verbleiben, jedoch daß der Glaitsmann und Befelchhaber daselbsten solch Glait nicht misbrauchen."

„Wiewohl auch zum dritten Fürstliche Durchlaucht zu Brandenburg Abgeordnete vorbracht, das die Dompröbstische Unterthanen des Handlohns halber, als Neüerung beschwerdt, und sonderl. von denenjenigen, so hiebevorn im Ambt, und in der

Hof-

Hofmark Fürth nit geſeſſen, da ſie ſich deſſelben Orts einkauffen, das groſze Handlohn, als je von zehen Gulden Kaufgelds, ein Gulden gefordert würde, dagegen aber die Bambergiſche Abgeordnete angezeigt, das hierinnen kein Neüerung fürgenomen, ſondern dasjenige, ſo in viridi obſervantia gebraucht mit alter alſo herkommen, welches zwar widerſprochen, ſo wolten ſie dem Hrn. Domprobſt, den Brandenburgiſchen Vorſchlag, als des von den Innegeſeſſenen des Ambts, von fünff und zwanzig Gulden einer, wie üblich und gebräuchlich, aber von den Fremden von funfzehen Gulden auch einen Gulden zu Handlohn gewunnen werden ſolt, referendo anmelden."

Das Wort Domprobſtey Unterthan, höret man hier zum erſtenmal von einem burggrävlichen Diener ausſprechen; bisher haben ſie ſich niemalen eines andern Ausdrucks gegen die Fürther bedienet: als Domprobſtey Cenſiten. Ob die brandenburgiſche Geſanden den biſchöflichen den Vorſchlag ſelbſt gemacht haben, daſz ſie hinkünftig von Einheimiſchen von 25. fl. Kaufgeld Ein, und

von

von Fremden von 15 fl. Ein Gulden Handlohn nehmen dürffen, laße dahin gestellt seyn? Zum wenigsten komt es mit den bisherigen Grundsätzen der Hrn. Burggraven und ihrer Diener nicht überein: und daß der Domprobst die Erhebung des Handlohns, nicht wie er sich rühmet, von Alter also her gebracht haben kan, geben die Hofraths Protocolle, welche der Staats Canzley 31ter Th. S. 372. anliegen, mit mehrern zu erkennen. Die Fürther bringen die nachdrücklichsten Beschwerden wegen Steigerung des Handlohns gegen den Domprobstey Verwalter und Amtmann, an. 1582. 83. 84. 85. 90. und 92. vor den Hofrath ohne erhört zu werden: bis sie endlich 1603. ihren ganzen Schmerz vor dem Thron des Fürsten ausgeschüttet haben.

„Zum vierten, heist es in dem angeführten Fürther Vertrag, haben wohlverordnete Brandenburgische Räthe des Kaiserlichen Burggravthums Nürnberg landgerichts halber zu Abschneidung vieler Unkosten in Abforderung der Appellation, dann Fortsetzung der Partheyen Recht, den Vorschlag gethan, das immittelst, bis an

dem

dem hochlöbl. Kaiserl. Cammergericht entschieden wurde, ob die Hofmark Fürth, und die darinnen gesessene Stiftische Unterthanen in solch Landgericht gehörig oder nicht, die Concurrentia beeder des gemelden Landgerichts zu Onolzbach, und des Helfgerichts zu Fürth gestattet und zugelassen werden solt, welches die verordnete bambergische Herrn, auch unvernachtheilt des Domprobstischen Rechtens auf hinter sich bringen angenommen." Die brandenburgischen Abgeordnete sprechen, und proponiren hier just, so wie die bambergischen ohngefähr hätten sprechen und proponiren können; und als ob sie in des Bischoffs Neidhard zu Bamberg Sold und Brod gestanden hätten. Ohnerachtet man von den bambergischen Räthen gewohnt ist: daß sie die widrigsten Sätze behaupten, und die unwidersprechlichsten Wahrheiten wegläugnen: so war doch das Landgericht der stärkste Stein des Anstosses, an welchem alle ihre Eingelenke scheiterten: und Nun! und zwar, welches kaum zu glauben! werffen die brandenburgischen Räthe selbsten die Frage auf: ob Fürth zu dem Landgericht gehöre? Stellen solche Frage zur Entscheidung des

Cam-

Cammergerichts aus; die doch keiner Entscheidung fähig ist, und zur Zeit noch nicht dahin gebracht gewesen; und begnügen sich, daß man selbigen die Concurrenz mit dem Helfgericht zu Fürth erlaube. Und wem gehörte dieses Helf, oder Baurengericht? Dieß ist nicht ausgedruckt. Im Jahr 1618. gegen 25 Jahr nach diesem Vergleich, hatte der Domprobst solches Helfgericht noch nicht ganz an sich gezogen.

„Weilen auch zum Fünfften von den Fürstl. brandenburgischen Beschwerungen, wider den dompröbstischen Amtmann zu Fürth eingebracht, daß derselbe nit allein von einem Wagen ein Pfennig, und von einem Karn ein Heller Zoll, sondern auch von dem übergetriebenen Viehe, und Kuppelpferden Zoll zu nehmen sich unterstehe, und dadurch ihres gnädigsten Herrn Landzoll hintern und beschweren thät, welches aber die fürstl. Bambergischen widersprochen, mit Fürgeben, das ihres Theils von jedem Rindviehe drey Heller, und von zweyen Schweinen ein Pfenning, vnd einem Kuppel-Pferd sechs Pfenning mit alters genommen worden, ist solcher Punct vff weitere Erkundi-

gung eingestellt." Nachdem die Domprobstey in der Hofmark Fürth mehr nicht zu suchen hat, als was Burggrav Conrad ihr darinnen verschafft: und zu keiner Zeit die hohen Hrn. Burggraven ihr mehr darinnen eingeräumt haben, als was **der Gab Brief** besagt. Unter den Diensten die selbige davor leisten muß, zwar viel von Besten, aber nichts von Erhaltung des bäulichen Wesens einer Brucke stehet: ist die Bruckenreparatur von der Domprobstey; und die Erhebung des Bruckengelds vor nichts anders anzusehen, als für eine freywillige Uebernahm, oder für eine Art von Dienst, den sie vor das ihr von dem Landesherrn vergönte Bruckengeld zu leisten hat. Die Erhöhung oder Verminderung dieses Bruckengelds muß demnach von dem Landesherrn abhängen, und muß der Billigkeit gemäß mit dem Kösten Aufwand in Gleichheit stehen. Wie es aber hier zu einem Conferenz Gegenstand hat gemacht werden können, gehöret mit unter die unbegreiflichen Sachen, deren mehrere in dieser Geschichte fürkommen.

„Und wiewohl zum sechsten auch der Hohen Obrigkeit Item des Glaitshaus und anderer mehr Puncten, so zum Theil rechthengig, zum Theil sonst noch unerörtert, hinc inde Anregung gethan worden, ist doch in demselben vff dismahl nichts decidirt, sondern einem und dem andern Theil, sein Deduction und Ausführung reservirt und vorbehalten."

„Und obschon die bambergischen Herrn Deputirte von des Herrn Domprobsts wegen beharret, das Matthes Horn, und jezige Vierer, als Simon Leuger, Adam Schuler beede zu Fürth, Cunz Kelsch zu Stadeln, und Pancraz Lemmermann zu Großenreüth deswegen, das er Horn ein Urphedt über sich geben aus dem Ambt Fürth zu ziehen, und den Vierern aus Ursachen, auch abgebotten, so ist doch für gut geachtet, daß solche Abschaffung einzustellen, und sie sich künftig gebührl. Gehorsams verhalten, Chusiel Judt, so zu Cadolsburg verstrickt gelegen, seiner Verstrickung hiemit auch erledigt seyn soll."

„Zu Uhrkundt haben sich obgemeldte Abgeordnete unterschrieben, doch alles

wie oben gemelt vff beder Herrschafft Ratification. Actum Fürth, Dienstags den fünff und zwanzigsten Septembris alten Calenders, Anno etc. drey und neünzig."

Markgrav Georg Friderich gedenkt in dem nur angeführten Antwortschreiben blos der Verstrickung des Horn, und daß er nicht verhofft habe, daß der Domprobst ihn unter so harten Bedingnüßen entlaßen werde. Da nun die vier Führer der Fürther Hofmark ebenfals in Bamberg verstrickt gewesen sind, Markgrav Georg Friederich aber ihrer in seinem Schreiben nicht gedenket: solte man beynahe daraus schließen: daß seine Räthe und Amtleute ihme deren Verstrickung verheimlichet haben; um ihn weniger erhitzt gegen den Domprobst zu machen, und ihn desto leichter zu einen Vergleich mit ihm zu verleiten. Das Vergehen Mathes Horn, Bierbrauern zu Fürth, besag Fürther Memorials, davon gleich mehr zu lesen seyn wird, bestunde blos darinnen: daß er sich in Gegenwart des Amtmanns auf den burggrävl. Schutz beruffen, und sich nicht nach Bamberg stellen wolte. Er

wurde

wurde sofort mit gewehrter Hand überfallen; auf einen Karren geschmiedet; nächtlicher weil nach Bamberg geschleppt, 4. Wochen daselbst in harter Gefängnus enthalten, und noch überdas gezwungen, 20 fl. straffe zu erlegen: auch mußte er wie die bambergischen Abgeordneten hier so eben erzehlen, eine Urphed abschweren: daß er Fürth meiden wolle; und die Genugthuung, die ihm die burggrävliche Räthe und Abgeordnete dagegen verschaffen, bestande darinnen: daß sie ihn bey den bambergischen Deputirten erbetten: bleiben zu dürffen. Was die 4. Führer verschuldet haben, bin ich nicht in Stand zu sagen: nachdem aber die Gemeinde seit 1580. sehr häuffige Klagen in Anspach über die vorgenommene Neuerungen und Beschwerungen der Domprobstey zu führen gezwungen war: und die Führer vermöge ihres Amts solche vortragen mußten, ist leicht abzusehen: daß ihre Verstrickung, und gefängliches Wegführen nach Bamberg, keine andere Veranlassung haben kan, als die, die Verstrickung anderer Führer im Jahr 1544. und 1578. gehabt hat. Diese 4. Führer musten ebenfals eine Urphed schwören, das Amt zu meiden,

und waren so glücklich auf Vorsprache der burggrävl. Abgeordneten; jedoch unter der Anhoffnung, daß sie in Zukunfft gebührl. Gehorsam leisten würden, beym Domprobst ebenfalls Gnade zu finden: solchergestalt würden die Dompröbstischen Usurpationes, von den burggrävlichen Deputirten selbst als gesetzmäßig anerkannt. Man vergleiche gegenwärtiges Verhalten mit dem Verhalten Burggr. Friederich VI. davon S. 441. 3ten Th. zu lesen. Welch ein Unterschied!

Daß dieses nicht ohne Verrätherey vorgegangen, bedarf keines Beweises. Georg Wolf von Giech, Amtmann zu Cadolsburg, und Niclaus Stadtmann, Canzler oder Canzleydirector zu Anspach, scheinen die vorzüglichsten Werkzeuge gewesen zu seyn: deren sich die Ehrwürdigen in Gott Vatter die Bischöffe und Dompröbste von Bamberg bedienet haben, um das Amt Fürth zu erobern. Wer siehet nun nicht: daß Bischof Neidhard ein eben so großer Herz und Nieren Prüfer als Bischof Weigand gewesen, der mit Markg. Georg bey der damaligen bedenklichen Lage der Reformanten, den

Vorch-

Vorchheimer Blindspruch zu Stande zu bringen wußte. Sich verlassend, auf die günstige Gesinnung der burggrävlichen Diener, unterließen sie keinen Versuch zu wagen: die Fürther Hofmarks Inwohner, einer Seits, von ihrer Landes Herrschafft abzuziehen, anderer Seits aber, sich selbst in Fürth zu vergrößern. Weiter konnte der Domprobst nicht gehen, als daß er die Führer mit Arrest und Geldstraffe belegte, und endlich aus dem Amt abbot, wenn sie in Anspach Hülffe zu suchen sich beygehen ließen, welche man ihnen daselbst, mit guten Vorbedacht so sparsam ertheilet hat. Unter solchen Umständen war es bereits so weit gekommen, daß sich niemand mehr zu einen Führer wolte brauchen laßen; und die Erwehlten wolten weder Pflicht, noch Dienst thun.

Obschon vorliegender Vertrag für nichts anderst als eine bloße Beredung der beyderseitigen Räthe zu betrachten ist, der nichts erweißt; indem ihm die Ratification fehlt, welche sich die hohen Theile ausdrücklich vorbehalten haben: gleichwohl haben die bischöflich, und Dompröbstischen Sachführer

in Ermanglung eines bessern Beweises, nicht unterlaßen, diese Beredung, und den Vorchheimer Blindspruch, der eben so wenig Bestand hat, bey allen Gelegenheiten für den Grund der ihnen zuständigen Gerichtsbarkeit über Fürth auszugeben.

Ich komme nun zu dem Fürther Memorial, daß selbige bald nach dem Regierungsantritt Markgrav Joachim Ernst, welcher im Jahr 1603. geschahe, übergeben haben. Wegen seiner Weitläuftigkeit habe zwar anfangs Bedenken gefunden, solches hier einzurucken; nachdeme aber gefunden, daß die Hofmarks-Inwohner fast alle ihre Beschwerden gegen die Domprobsten, die man ihnen der angeführten Umstände wegen seit mehreren Jahren unerördert gelaßen, in solchen zusammen genommen haben; und diese Bittschrifft die Verfassung von Fürth am beßten bezeichnet, habe endlich meine Bedenklichkeiten fahren lassen. Sie findet sich in dem 31sten Th. der Staats-Canzley S. 290. und ist also überschrieben:

Unter-

Unterthäniges *Gravatorial Memoriale* an des Herrn Marggravens zu Brandenburg Onolzbach Hochfürstl. Durchlaucht von dero sämtl. Erb-Unterthanen und Schutzverwanden in der Hofmark Fürth, um gnädigst zu bewürkende Abstellung der von denen Domprobstischen Beamten neuerlich einführende unbefugte Auflagen, und Gewaltthätigkeiten, dann mildeste Beybehaltung Dero Landes Fürstlichen nachdrüklichen Schutzes.

Durchlauchtiger und Hochgebohrner Fürst.

„Euer Fürstlichen Durchlaucht seindt unsere unterthänige gehorsam willige Dienste getreues fleißes zuvor, und zu Euer Fürstl. Durchl. angehenden Fürstlichen Regierung thuen wir sämtl. Heil und Segen wünschen, und bitten, der Allmächtige Gott wolle Euer Fürstl. Durchl. in langwüriger frischer Gesundheit, und bey aller Fürstlichen Wohlfahrten, gnädigl. erhalten, und sterken, daß Ew. Fürstl, Durchl. Unser gnediger Fürst, Erbschuz und Schirms Herr, auch gnädig lang sein und bleiben möge „ „

„Gnädigster Fürst und Herr, Euer Hochfürstl. Durchl. können wir arme gehorsame Erbschutz und Schirms Unterthanen, und Verwandten Unterthenig nit bergen, wie das vor 289 Jahren wir als ein ganzes Amt der Hofmark Fürth von weyland dem auch Durchlauchtig Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Cunraten Burggraven zu Nürnberg ,,: Hochlöblicher Christlicher Gedechtnus, nach Bamberg vermög dessen Uebergabe briefs, mit sonderer Ding und Maß gestiftet worden, nemlichen, daß wir Armen Leüth **über unser von Alters vestgesezte Gült und Zins von Unsern Güttern, Ewiglich nicht gesteigret noch gehöhet, auch nimmermehr Vogthafft werden sollen** 2c. — Und haben nun jnn diesen 289. Jahren **her alle im Hauße Onolzbach regierende Herrn Markgraven** Chur und Fürsten auch hochlöbl. Christseeligster Gedächtnüs, wegen des Burggravthums Nürnberg Uns in Dero **Landes Fürstl. Schutz und Schirm** jedesmals gnädigst und **gnädig aufgenommen**, vor aller Gewalt unbefugt neuerlichen auflagen, und einführenden Beschwerdten, so viel immer mög-

möglichen geschützt, und gehandthabt, dagegen ihren Fürstl. Durchl. mit jährlichen XXIII. Sra Schirm Habern und etliche Frohnfuhren nach Cadolsburg Unterthänig geliefert, und herzlich gerne gehorsamlich geleistet."

„Weilen aber Thombprobstischer Verwalter Pankraz Holzschur, wieder unser habende Privilegia de facto widrige Neuerung, etzliche Zeit hero, Inhalts nachfolgender unterschiedlichen Puncten, eingeführet, unß unbilliger Weis beschweret und **eine Zeitlang jene darauf kein würklicher notwendiger Wiederstand geschehen**, dahero durch ezliche die Gebühr an Schuzhabern nicht gelüffert werden wollen, bis unsere beschwerden abgeschafft, und zur Schützung die Hand gebotten werde." Meine nur gethane Aeusserung: daß es scheine als ob das Anspachische Hofraths Collegium, welches jedoch damals höchstens in 3 bis 4 Personen bestanden hat, größtentheils für das Hochstifft Bamberg eingenommen oder gar erkaufft gewesen seye, findet sich durch die Beschwerden des Fürther Amts: daß nemlich der

Dom-

Domprobstey lange Zeit her kein würklicher nothwendiger Widerstand geschehen, noch weiters bestättiget. Und dieweil die Fürther endlich drohen, keinen Schutzhabern mehr erschütten zu wollen; so wachen sie gleichsam aus ihrem politischen Schlummer auf, und wie die nachfolgende Stelle besaget; Beauflagen sie die Fürther: sie möchten ihre Beschwerden specifice auffsetzen, und eine beglaubte Abschrift von dem Brandenburgischen Privilegio überschicken; wornach sie nach Gebühr geschützt, und ihr Privilegium bestättiget werden solte. Den Räthen scheinet es hier mehr um etliche Sra Habern gewesen zu seyn, als um die territorial Rechte ihres Fürsten über ein so wichtiges Amt. Die Fürther haben indeß in allen dem Befehl aufs genaueste nachgelebet, ob ihnen aber auch versprochener Maßen von ihren Beschwerden geholffen würde, lässet sich nicht sagen. *) Nach welchem Ew. Fürstliche Durch-

*) Die Dompröbstischen Verwalter und Amtleute rechneten so sehr auf die Nachsicht der Burggräflichen Diener, daß sie die Maske ganz ablegten. Eine Probe hievon, lässet sich an der beym Landgericht anno 1600. von Conz Meyer angestelten Klag ersehen.

Die

Durchlaucht an Dero Caſtnern zu Cadolsburg Geörgen Meyern, gnedigen Befehl ergehen laßen zur Gewehrung ihrer Schuldigkeit ſie anzuhalten, mit gnädigem Vertröſten, wo ferner wir unſere Gravamina jnn ſpecie auffſetzen vnnd neben einer vidimirten Copien des Brandenburgiſchen privilegii, vnterthänig überſchicken würden, daß, als dann E. Fürſtlich Durchl. uns nach Gebühr zu ſchützen, auch das privilegium zu Confirmiren, gnedig erbütig währen ꝛc. Alſo iſt nunmehro der Ausſtand des Schuzhabern völlig und gehorſamlich gewehret, der unterthenigen Hoffnung Ew. Fürſtlichen Durchlaucht werden nunmehro nachfolgende unſere Beſchwerden gnedig erwegen, dieſelben bey den Herrn Dompröbſten abwenden, vnns in Dero gnädigen Schuz nehmen, und das Fürſtl. pri-

Die Vermeſſenheit des Domprobſten-Verwalters Dr. Pankraz Holzſchuern, gieng ſo weit, daß er dieſen Mann, der ein ſtattliches Hauß beſaß, zugleich Beck und Bierbrauer, und Gerichtsſchöpf war (dieweil er ſich einen Beamten nennet) neben ſeinen Mitbeamten unſicher machte, ihn in langwühriger Gefängnus enthielt, und nöthigen wolte, ſein Hauß an ihm um den halben Preis zu verkauffen. Staats Canzley 31. Th. S. 256.

privilegium um die Gebühr in Gnaden confirmiren laßen *).

Dieweil den Fürthern auferlegt war, ihre Beschwerden spezifize anzugeben, so ziehen sie solche in sechs Klagpuncten zusammen, davon die erste diese Ueberschrift hat: **Das aufgedrungene große und kleine Handlohn Schreib und Siegel Geld betreffend;** welchen ich wegen seiner Weitläuftigkeit auszugweis liefere. „Seit etl. Jahren heist es: hätten die Domprobstey Beamte von denjenigen die sich erst neüerdings in Amt Fürth eingekauffet mit Gewalt mehr Handlohn und zwar von 15 fl. 1 fl. benebst einen übermäßigen Schreibgeld zu nehmen sich unterstanden, da doch in dem Amt es sey fremder oder Einheimischer, von keinem mehr dann von 25 fl. Kaufgeld 1 fl. zum Handlohn, dann für einen Lehnbrief 5 fl. Siegel und Schreibgeld bis zu Austrag

*) Fast gewinnet es das Ansehen, als ob die bürgerlichen Räthe den Fürthern den Schutz, den sie wider die Domprobstey suchten, als eine besondere Gnad auf ihre Rechnung hätten setzen wollen: den sie ihnen zu Erhaltung der Fürstlichen Gerechtsamen aus eigner Bewegung hätten angedeyen lassen sollen.

trag der am Cammergericht rechthängigen Sachen genommen werde. Sie stellen dabey zwey Männer auf, der eine hieß Georg Frisch, der andere Molwey Weinßberger, von denen die Domprobstey Beamten als Fremden neuerdings das große Handlohn mit Gewalt zu erheben gesucht haben. Frisch seye zwar von Markgrav Georg Friederich gegen die Domprobstey bey dem kleinen Handlohn geschützt worden. Als aber nach wenig Jahren der Domprobstey Amtmann Hannß Leißner den Frisch seinen Hof wieder abgekauft, und dabey lauter versprochen habe, ihn bey dem vorhin entrichteten kleinen Handlohn zu laßen: habe gleichwohl derselbe sich nicht entsehen, den Rest nebst 100 Thlr. Straf ihme anzusinnen, und sofort von den Kaufschilling 500 fl. in Arrest zu behalten, ohnerachtet Frisch noch 1500 fl. Nachfristen einzunehmen gehabt. Sie hatten sich nun zu Erhaltung ihrer uralten Gerechtigkeit und Freyheit, welche allein auf den Güttern haffte des Frisch angenommen, und durch vielfältiges Klagen, und hin und wieder sprängen über 500. fl. Unkosten gehabt, deren Ersaz sie an den Verwalter

walter und Amtmann billig zu erwarten hätten."

„Ueberdis heist es ferner: haben die Domprobstey Beamten in neuern Zeiten obberührten Weinsbergern der das große Handlohn nicht sogleich erlegen wollen **und zwar auf des Beamten zu Cadolsburg geheis** ins Gefängnüs geworffen, und nicht von dannen kommen laßen, bis er solches erleget habe: auch beschweren sie sich noch ins besondere: das Verwalter und Amtmann ihnen die Lehenbriefe vorenthalten, und von einem jedem 12 Bazen Sigill und Schreibgeld unter der Bedrohung verlange, das man so fort zu den Lehen greiffen würde: Daß die Domprobstey Verwalter sich mit dem Gebrauch anderer Fürst und Bistümmern zu behelffen suchen, schlage nicht auf Fürth an. Ein jedes Land und Gebiet habe seine besondern Gerechtigkeiten und sie hätten ihren alten Schuz und Stiftungs-Brief, welchem sie nichts zum Nachtheil geschehen laßen könnten. Sie bezögen sich zwar dabey noch auf ihre Register, und **das einige nürnbergische wie auch Juden** noch mehr als sie bisher gefordert

an Handlohn, Schreib und Sigelgeld gegeben hätten: alleine einige Juden thäten dieſes um ſich in Fürth einkauffen zu dörffen, andere um die beßten Güter und Stück weg zu bekommen, wieder andere aus Furcht der angedrohten Gefängnußſtraffe. In ihren **mehr gemelden Schuz und Befreyungs Brief würde von gar keinen Handlohn noch anderer Beſchwerung vielweniger von Nürnbergiſchen Zinns Leuten noch Juden ſo in Amt damals anſeſſig gedacht**, Sie hätten vielmehr von ihren Eltern und andern ehrlich und glaubwürdigen Amtsangehörigen gehöret: daß wann einer einen Kauf gethan, derſelbige habe dem Dompröbſtiſchen Beamten, mehr nicht **als ein Viertel Wein von Kauff** er ſey groß oder klein geweſen gegeben; welches an Ihro Fürſtl. Durchlaucht Höchſt ſeliger Gedächtnus mehrfältig einbericht worden wäre. Die Dompropſtey-Beamte hätten es aber hiebey nicht bewenden laßen; wären immer höher geſtiegen, biß ſie von 25 fl. Kaufgeld 1 fl. Handlohn erhalten, bey welchen ſie es gleichwohl nicht bewenden zu laſſen, das Anſehen hätten."

„Daß sie sich noch weiters auf den Vertrag von 1593. bewerfen wolten, seye bekannt: **daß ein ganzes Amt dagegen protestiret** und ihre Fürstliche Durchlaucht selbigen die Ratification versagt habe. *)

2. Matthes Horn Bierbrauern zue Fürth gefängliche Hinwegführung, abgetrungene Urphede und 20 fl. Straf betr.

„Zum andern, ist wegen der Thombprobstey Matthesen Horn Bierbrauern zu Fürth, einer Injuri Sachen halben, welche er wider obgedachten Amtmann darumb ausgestossen, daß er sich vermög unser habenden Freyheiten vff jrer Fürstl. Durchl. Erbschutz wie billig beruffen, und sich nach Bamberg nicht stellen wollen, mit Gewalt und gewehrter Hand gefangen, vff einen Karrn geschmiedt, und bey nächtlicher Weil nach Bamberg geschleppet, allda jne in die 4. Wochen inn harter Gefengnus enthalten, und

*) Die Herrn Burggraven haben einen großen Theil ihrer Hoheit über Fürth, den Fürthern selbst zu verdanken. Der Fürther Vertrag wäre wahrscheinlich ratificirt worden: wann selbige nicht dagegen protestiret hätten.

und noch dazu dahin gezwungen, daß er alsbalden die 20 fl. welche jme von uns, an seinen hierunter erlittenen Cost und Schäden, weil er Fürstl. Durchl. ,,, und des Amts Gerechtigkeit wegen geredet, und dadurch in die Straff gerathen erstattet worden, dieselben nit allein dem Verwalter aus seinem Seckel erlegen, sondern auch Urpheds weis einen leiblichen gelehrten Aydt, schwehren müßen weder bey mehr höchstgedachter fürstl. Durchl. oder Dero Beamten zu Cadolsburg, noch dem Glaitsmann zu Fürth, solcher mit Gewalt abgenöthigten 20 fl. noch all andern Sachen halben nichts zu suchen, oder zu klagen, welcher mit Gewalt abgenommenen 20 fl. wir dem Verwalter nicht gestendig, sondern solche uns wieder heraus zu geben durch E. Fürstl. Durchl. ernstlich anzuhalten, wir unterthenig bitten thun." *)

*) Der so sehr mishandelte Matthes Horn ist eben der, dessen in dem Vertrag von 1593. gedacht wird.

3. Die neüerbaute Gefengknuß, und darinnen beschehene Vergewaltigung betreffend.

„Zum dritten, hat sich jeziger Ambtsmann eigenthätig unterfangen, mit der vorigen alten bürgerlichen Gefengnus, der eysern Banden, (wie es bey Menschen Gedenken, und vor 50. 60. 70. und mehr unverdenkl. Jahren gehalten worden) gegen uns nicht vergnüegt zu seyn, sondern Neüerungs Weis, alda ein tiefes Gewölb und alzu hartes gefengnus Straf gebauet, darinnen seines Gefallens, unß arme Erbschuß Verwandte, auf das äußerste zu nöthigen, und da einer im geringsten, zu Erhaltung unserer Freyheit, wider ihm seyn würde, darinnen zu zwingen und zu plagen, wie dann gerait etzlichen im Werk wiederfahren, welches aber unsern Erbschuz und Stiftsbrief (in denen Worten, das wir im Amt der Hofmark Fürth nimmermehr vogthaffte werden sollen) so wohl der alten Gerichtsordnung gar und lautter zuwieder. Dann weilen obhöchstgedachte Fürstl. Durchl. wegen der disorts vogteylichen Obrigkeit und anderes mit Bamberg an hochgedachten kaiserl.

ferl. Cammergericht jnn ungerörderter Recht-fertigung stehen, solte solches ungeräumtes Gewölb, und Neüerung, als wir hiemit unterthenig bitten, jnmittels und bis der Rechtliche Prozes zum Ende geloffen, al-lerdings abgeschafft, und die armen Leüth darinnen also zu martern und zu qnälen, nit verstattet, sondern bey der mit uralters Herkommen gerichtlichen Gefengnus, der bürgerlichen eysern Banden, zu bleiben ver-ordnet werden."

Der Leser wundere sich nicht: daß die Dompröbste in Fürth ein Gefängnus ge-habt. Alle Hofmarksgerichte waren damit versehen, wie ich bereits unterm 5ten Kap. gezeiget habe: auch das angeblich Dom-pröbstische Gefängnus von dem hier die Re-de ist, stunde dem Hofmarks Richter, dem ehemaligen domino Colonario zu. Er hatte die kleinen Frevel zu straffen. Der Domprobstey Verwalter und Amtmann, wel-che einander in die Hand arbeiteten, such-ten bey Eroberung des Fürther Gerichts und Amts, vorzüglich sich des Gefängnus zu bemeistern, um sich dessen gegen die Für-ther mit allem Nachdruck zu bedienen. Die

Fürther sogenannten Rebellen jedesmals unmittelbar nach Bamberg oder Herzogenaurach zu schicken, schien ihnen je länger je weniger rathsam zu seyn; sie mußten mit ihren Gefangenen entweder ein Baireuthisch- oder Anspachisches Territorium oder beede zugleich betretten, welches sie bey den sich immer mehr aufheiternden Begriffen von der Landeshoheit, ferner nicht ungestraft wagen durften. Alle Zeilen dieses weitläuftig und merkwürdigen Memorials der Fürther Inwohner, geben zu erkennen: daß man ab Seiten der Domprobstey kein Mittel von Gewalt und Unrecht zu gebrauchen verabsäumet habe, um seine Herrschafft über Fürth zu vergrößern. Die Fürther nennen ihr Gefängnus ein bürgerliches, und setzen es dem neuen Gewölb, welches der Amtmann bauen ließ, entgegen; welches vermuthlich auf den Fuß eines peinlichen errichtet war. *) Sie behaupten übrigens: die

*) Was von den eisernen Banden darinnen gesagt wird, muß man sich nicht befremden lassen. Die Menschen mußten roh behandelt werden, dieweil sie sehr roh waren. Pfalzgrav Friederich der Sieghafte bekam durch eine Kriegslist, den Marggrav von Baden, den Grav von Würtenberg, und den Bischof von Metz

die Ausübung einer Vogtey-Gerichtsbarkeit über Fürth, geschehe von der Domprobstey widerrechtlich, lauffe wider den Stifftungsbrief, und wider ihre alte Gerichtsordnung. Die Fürther haben also damals noch ein eigenes Gerichtsbuch und Ordnung gehabt.

4. Des Verwalters und Amtmanns Bedrohen und Vergewältigen betreffend.

„Zum vierten, als wir die Schuz-Verwanden jnn fürfallenden unvermeidentlichen Nothürften vff den Marggreviſchen Schuz uns beruffen, bey jrer fürſtlichen Durchlaucht um guedigen Schuz und Hülf, vnterthenig angelangt, ſeindt unſerer guedigen lehens Herrſchafft Verwalter und Amtmann mit Neid auf uns geſeſſen, uns mainaidige Pflicht vergeſſene Leüte geſcholten (da wir doch in geleiſter Thomprobſti-

Metz in ſeine Gewalt; und ſie wurden von ihm in einen finſtern Kerker an Ketten gelegt und drey Jahr alſo verwahret. Hachenbergs Hiſtoria et vita Friderici Elect. Palat. S. 148. Die Eigenherrn konnten mit ihren Leibeignen, deren Leben ſonſt in ihren Händen ſtunde, auf dieſe Art zu Werke gehen. Es gehörte mit zur Diſciplinam domeſticam.

ſcher Pflicht die alte Erbſchuz Gerechtigkeit, jedesmals und offt es die Nothdurfft erfordert bey dem löbl. Haus Brandenburg zu ſuchen, vns lauter und klar vorbehalten) mit fernerm heftigen Bedrohen, uns derentwillen ebenmäſig, wie obgedachten Matthes Horn, gefenglich nach Bamberg zu führen, und in den tiefſten Thurn daſelbſt der Sand Thurn genannt zu werffen, und darinnen ſo lang und viel zu enthalten, bis man uns zwingen möge, unſerm Erbſchuz Herrn hinkünftig nichts mehr zu klagen, noch bey demſelben Schuz zu ſuchen. *) — Welches nun auch eine neuerl. Vergewaltigung, deren fürſtliche Durchlaucht zu Brandenburg — ſo

*) Die Fürther Hofmarks-Inwohner haben, wie ich bereits anderſtwo geſagt habe, nach dem Todt Burggraw Conrads, ihres wahren Eigenherrns allem Vermuthen nach aus freyer Wahl dem Domprobſtey-Amtmann ihre Güter zu Lehen gemacht, welche er ihnen gegen Erlegung eines Viertel Weins, ohne alle Lehenspflicht auch geliehen hat. Wann ſie aber eingeführet worden, und warum man burggrävlicher Seits die Domprobſtey damit ſoweit hat kommen laſſen, gehöret zu den Sachen die noch zu erklären ſtehen.

so woln wir dem Thompröbstischen Beamten befugt zu seyn niemals gestendig gewest, und noch, sondern wann wir unser schuldig beschriebene Gült und Zinnß, jedesmals zu rechter gebührlicher Zeit reichen, und uns darneben billichen Gehorsams befleißigen: so haben uns die Thompröbstischen ferner nicht zu beschweren." Die Fürther waren überzeugt: daß sie den Domprobst mehr nicht als die beschriebene Gült und Zinnß schuldig sind; der schuldige Gehorsam, dessen sie noch weiters gegen ihn zu befleissigen sich schuldig erachten, ist in so ferne zu verstehen: als sie den Domprobst als ihren Eigenherrn erkannt und ihm Pflicht geleistet haben: welches er aber offenbar nicht war, und sie nicht zu thun schuldig gewesen. Die Güter und die Personen blieben burggrävlich, die Zinnsen an Pfenning und Korn wurden alleine Dompröbstisch gemacht; in so ferne sie nemlich die gestifteten Seelenrettungen, und übrigen Anordnungen des Stiffters beobachten, welches aber seit mehrern hundert Jahren nicht geschiehet; *) Neben diesem heißt es

*) In Jungs Miscell. Tom. II. S. 136. ist eine burggrävl. Verordnung von 1369. an das Gum-

ferner, vnnd obwohl wir vnnser ordentlich freündlich Gericht und Recht zu Fürth und nit zu Bamberg haben, an welchem einer dem andern jnn was Sachen es sey fürnehmen mag, nichts weniger aber wollen Verwal-

Gumbrechts Stift wegen des Handlohns zu lesen. Es heist daselbst: „Zu dem ersten ist gered, wo ein Hofstatt, Haus, Gart, Acker, oder Wise gelegen ist, in der stat oder vor der stat oder in den Marth zu Onolzbach die dem vorgeschrieben Stiffte zinset und gültet, verkauft wird, und in ein fremde Hand kumet, so soll der da verkaufte oder der da kauffte, beyde gene zu dem der dieselben gülte und Zinse einnimmt von des vorgeñ. Stifts wegen und sol der Verkäuffer vff geben, mit zweien schilling hallern, und der da kaufte besten und zu handlohn geben, auch zween schilling haller.“ Hier lieset man nichts von einem Eigenherrn, noch dessen Rechte über die Bauern: so wie überhaupt den Clöstern und Stiftern keine Unterthanen, sondern nur Zinns und Gült geschenket worden sind. Die folgende Worte erklären den Umstand mit dem Erbhandlohn. „Wer auch daz derselbe Hofstett, Heüser, Gerten, Ecker oder Wisen vf einem erstürbe, der sein Erbe wer, ez wer Frau oder Man, oder gebe sie ein Vatter oder ein Mutter, einem seinem Kinde, oder seinen Kindern die bedurfften nit vffgeben, noch vfgeb-Geld geben, noch bestehen, noch Handlohn geben, dem Zinsherrn on geverde.“ Hier ist das Erb, und das Hinausgab Handlohn verbotten und unbekannt.

walter und Amtmann, diesen beschwerl. neüen Gebrauch vfbringen und continuiren, das sie vnser Gericht zu Fürth (wann sich die Partheyen für dasselbige beruffen,) nicht mehr gelten lassen, sondern den Partheyen, wie den allererst, gar neülich wiederum um sehr geringer Ursachen willen, Hansen Weißenbach begegnet, ernstlichen vferlegen thuen, ihre rechtliche Handlung nicht mehr zu Fürth, sondern zu Bamberg am Kaulberger Gericht anhengig, vnnd erörderlich zu machen, von dannen der verlustigte Theil, ob er wölle an das Hofgericht daselbst, fürter an das kaiserliche Cammergericht zue appelliren, Macht haben solle: dadurch dann die armen Partheyen, mit weiten Reysen nach Bamberg Versäumnus des jhrigen, vnnd grossen Uffwenden, Zehrungen, und andern Unkosten, jnn merkliches Verderben gerathen: Auch mancher solch beschwerlich hin und wiederreissen, und grossen Unkosten scheüet, vnnd ehe sich seiner gerechten Sache verzeyhet, allß dergleichen Mühe auf sich zue laden, welches dann billig mit Ernst auch abzueschaffen, vnnd uns bey dem alten Herkommen zu erhalten."

Aus diesem Abschnitt erhellet klar: daß die Fürther um diese Zeit, noch ihr eignes Hofmarks Gericht gehabt; und daß der Verwalter und Amtmann sich alle Mühe gegeben, solches zu zernichten: so ist auch nicht weniger klar daraus abzusehen: daß die Domprobsteyn selbst noch kein Gericht in Fürth gehabt, dieweil Verwalter und Amtmann sich alle ersinnliche Mühe gegeben haben, die klagenden Fürther an das Kaulberger Gericht zu Bamberg, und von dannen in zweiter Instanz an das Hofgericht zu weisen. Woraus noch weiter abzusehen, daß die Domprobsteyn im Jahr 1610. weder in erster noch zweiter Instanz ein Gericht noch Canzley gehabt, und daß dessen Verwalter bey weiten der Mann nicht gewesen, den er heut zu Tag vorstellet. Die weiten mit vielen Kosten und Versäumnus verknüpfte Reysen, und andere leicht zu errathende Hinternissen, machten jedoch, daß dieses Kaulberger Gericht nicht sonderlich besucht wurde. Mit welcher Unverschämtheit aber die Bambergischen Sachführer vor der Reichs-Executions-Deputation sagen konnten: sie hätten im Jahr 1618. alle Vogteylichkeit hohe und niedere über Fürth

besessen,

besessen, und wären erst während den dreyssigjährigen Unruhen von Brandenburg daraus entsetzt worden; ja was noch mehr: daß sie mit Brandenburg niemalen deswegen in Streit befangen gewesen, gebe einem jeden billig denkenden nun selbst zu ermessen anheim.

5. Der Vierer verweigerte Pflicht, aus Furcht der Dumb-probstischen Straf betreffend.

„Nachdeme von Uhralters dieser herkommene Gebrauch gewesen, daß vier Vierer jnn Ambt geordnet, und **jehrlich ein Neüer an des Alten statt**, durch einhellige Wahl des ganzen Amts gewählt, hernach durch E. Fürstl. Durchl. **Glaitsmann verpflichtet** worden, welches dann jedesmals dem Verwalter und Ambtmann **inniglichen wehe gethan, vnnd stetig denselben Vierer vffsässig** und gram gewesen, also da sie nit gewußt, wo sie einen bekommen können, an ihrem Fleis nichts mangeln lassen, dahero es dann endlich dahin gelanget, daß sich anjetzo, ob gleich die Wahl an einen ergehet, keiner mehr hier

zue

zue gebrauchen und verpflichten lassen will, alsdann neuerlicher Zeit Peter Höfler zum Matzenhof, welcher durch das Amt bestätiget worden, ungeachtet jhm der Castner zu Cadolsburg, vnnd der Glaitsmann zue Fürth, auf beschehene Anzeige, der Wahl eine genüge leisten, vferlegung thun, sich doch hier zue keineswegs brauchen noch beaidigen lassen will, mit diesem Vorwenden, daß er sich hernacher vor den Bambergischen Beamten aller Gevar zu besorgen, wann nun dieser hierinnen gefreiet sein, und sich die Vierer trennen solten köndte E. Fürstl. Durchl. Schuzhabern nicht eingebracht noch sonst jemand vor den Bambergischen gesichert sein, vnnd würde endlich dahin kommen, das wir uns solcher Beschwerden auch entladen, die Schlüssel sambt der Ambts-Thruen, vnnd den darinnen liegenden privilegien, vnnd Ambts-Buch, den Ambtleüten zu Cadolsburg einantworten müßen, bitten demnach unterthänig, gemelten Höflern mit Ernst dahin anhalten zu lassen, damit ins förderlichste seine Pflicht leisten, vnnd neben vnns die Gebühr verrichten mög: Und dieweilen die Vierer stündlich sorge tragen müßen, daß

sie

ſie einsmalen urplötzlichen durch den Verwalter vnnd Amtmann, (immaſſen er Verwalter gemelte Vierer neülicher Tagen zue Büchenbach Pflicht vergeſſene Leüte, vnnd welche jrer Herrſchafft zu Bamberg allen Ungehorſam bezeigten vff das höchſte bedrohet) aus unſchuldigen Haß und Neid gewaltthätig abfangen, und nach Bamberg, wie oberzehltermaßen Mathes Horn geſchehen, jnn harte Verhafftung geführet, und vffs höchſte geſtrafft werden mochten: Als iſt vnnſer unterthenig bitten E. Fürſtl. Durchl. wollen ihnen umb die Canzleygebühr, unter derſelben Fürſtl. Secret-Inſigell, ein ſchrifftlich Glait und Sicherung guedig mittheylen, ſolches vff begebenden Fall, haben fürzuzeigen, vnnd ſich damit zu ſchützen."

„So hat ſich auch der Biſchoff zue Bamberg nicht allein vor etzlichen Jahren allß 1543. Inhalts beyliegender vidimirten Copien **aus vnnſerm Amtsbuch** extrahirt, *) ſondern auch ſub an. 1595. mit

*) Mit dieſem Extract müſſen ſie haben erweiſen wollen, wie ſie damals die Steuern unter ſich erhoben.

mit Gewalt unterfangen, vnns arme Schuzverwanthen mit der Türkensteüer zu belegen, welches auch wider die Donation vnnd Befreyung starkh streitet, doch jedesmals durch vnsere gnädige Erbschuz Herrschafft vertheidiget worden, wie die acta vnnd ergangen offen Mandata so bemelden 95. Jahrs an die Kirchthür zue Fürth affigirt worden ferner zu erkennen gibt: Wann wir aber bey jtzstehender Türken Anlag in Sorgen stehen, wir möchten derentwillen wiedermals angefogten und bedrängt werden, so bitten wir ebenmässig unterthänig E. Fürstliche Durchlaucht geruhen hierinen auch endliche Abschaffung zu thun."

Bey der Unthätigkeit der burggrävlichen Räthe zu Anspach, und bey den harten Verfolgungen, mit denen der Domprobstey Verwalter, und Amtmann besonders gegen die Fürther Führer unaufhaltsam fortfuhr, ist es nicht zu wundern, daß sich keiner mehr zu diesem Amt hat-brauchen lassen wollen: daß die Angelegenheiten der Fürther aufs höchste gestiegen gewesen, lässet sich aus der Stelle ersehen: daß sie

die

die Amtstruhe samt den darinnen liegenden Privilegien und Amtsbuch den Cadolzburger Amtleuten; sich selbst aber vermuthlich um den Drangsalen enthoben zu werden, an die Domprobstey auf gerathewohl ergeben wollen. Sie drücken sich zwar nicht ganz so deutlich aus; es kan aber doch ihre Absicht nicht anders gewesen seyn. Im Jahr 1595. muß der Bischof von Bamberg abermal mit einer Forderung wegen einer Türkensteuer an die Hofmark Fürth gekommen seyn, wogegen burggrävlicher Seits Mandate angeschlagen wurden. Im Jahr 1604. schwebten die Fürther wegen einer Türkensteuer von neuem in großer Gefahr.

6. Die Beylegung der Steuer betreffend.

„Wann dann gnediger Fürst und Herr, E. Fürstl. Durchl. an mehr höchstgedachts Dero Erb-Land und Leüten eingetretten, seindt wir der unterthenigen Hoffnung, sie werden an Dero in der Hofmarkh Fürth habenden Landtsfürstlichen hohen und niedern Obrigkeiten, und Erbschuz Obrigkeiten, vns armen Leüten zur beschwerlichen Ufflag vnnd Neüerung

auch nichts entziehen, vielweniger den Tomb-pröbstischen Beamten, **so viel Gewalts nachgeben laßen, vnns hinfüro, wie bis anhero lange Zeit geschehen, zue vergewältigen** (diese Worte sind viel bedeutend, und sind der Grund von der Domprobstischen Größe) **zue stöckhen, und Plöckhen, vnnd gefenglichen hinweg zu führen,** jnmaßen denn mehr hochermeld Fürstliche Durchl. Anno —86. den 19. May vierzehen Schuzverwanthen auß der Thomb-Probstey Gefengnuß zue Fürth mit Gewalt erledigen laßen, auch wie wir hiemit unterthenig bitten, jnn oben unterschiedlich angezognen sechs Beschwerungs-Puncten, bey alten hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten, gnedig zu erhalten, vnnd sich vnnser mit Gnaden anzunehmen, vor oberzehlten vnnd andern gewaldthetigen Neüerungen, biß zur Erörderung mehrbesagter Rechtfertigung, als vnnser gnediger Landesfürst vnnd Erbschutz Herr, gnediglich zu schützen, vnnd Hand zue haben, auch vnnßern Schutz-, vnnd Stifts-Brief wiederum zue erneüern und Confirmiren zue lassen, beneben obgedachtem Georg Frischen, die nun lang wegen des

Vber-

Uberrests am erforderten unbefugten grossen Handlohn arrestirte 100 fl. ohne längern Verzug, durch den Amtmann zue Fürth alls Käuffern verfolgen, er auch der vferlegten 100. Thlr. Straff erlassen, damit E. Fürstl. Durchl. hochlöbl. Fürstliche Vorfahren, vnnd Herrn Vettern höchst- und christlicher Gedechtnus vnns vnnd vnsern lieben Voreltern, gegebenen Begnadungs-Briefen und Freyheiten, auch anhangenden Secret Insigillu, jnn jren Fürstl. Dignitaeten und Würden, krefftig erhalten, **und wir nit sogar, wie eine zeithero geschehen, untergetruckhet und beschweret**, sondern E. Fürstl. Durchl. und denselben löbl. Fürstl. Räthe, des vielfältigen verdrüßl. Anlauffens, unterthenig verschonet, **auch wir des großen unerträglichen Unkostens, dene wir nit mehr zu erschwingen wissen, enthebet werden mögen.** Dagegen wollen E. Fürstl. Durchl. wir, **vor unsern von Gott verordneten gnädigen Landesfürsten, vnnd Erbschuz Herrn** jnn aller gehorsamer Reverenz, die Zeit unsers lebens unterthenig erkennen, deroselben obbemel-

ten Schutzhabern und Frohnfuhren, wie von Alters herkommen, gehorsamlich vnnd zue rechter Zeit, jedesmalns williglichen raichen, und laisten, darneben auch solches mit allem getreüen Vleiß unterthenig zue verdienen, unvergessen seyn, Deroselben vnnß zue Gnaden, und gewürigen gnedigen Beschaidt, jnn unterthenigkeit ganz wohl befehlendt."

E. Fürstl. Durchl.

arme unterthenige gehorsame
Erbschutz Verwandte.

Die verordneten Vierere Endres Brandmüller, Hanns Bautner beede zue Fürth, Wolf Cunz zu Unternfürberg, Jacob Reicholdt zu Großenreüth, neben einem ganzen Ambt der Hofmark Fürth, samt, sonders, und vnverscheidenlich.

Was für üble Folgen aus der Nachgiebigkeit der burggrävlichen Räthe gegen die Dompröbstischen Eingriffe für die hohen Hrn. Burggraven entstanden, lässet sich

aus

aus dem Mandat ersehen, welches der Bischoff zu Bamberg namens des Domprobsts bey einem Cammergericht wegen Uebung der Vogteygerichte zu erschleichen gewußt hat. *) Bevor ich aber solches in seiner Ausdehnung anlege, muß ich dem Leser der Chronologischen Ordnung zu Liebe, auf das erste Mandat super praetense fracta pace publica zurück führen, welches der Bischof von Bamberg im Jahr 1544. unter den offenbarsten Erdichtungen zu einer Zeit beym Cammergericht zu erschleichen gewußt hat, wo vielmehr er selbst einen Friedensbruch begieng, davon im 3ten Th. S. 527. dieser meiner Geschichte das mehrere nachgelesen werden kan. Im Jahr 1547. wußte der Bischof Weigand bey Kaiser Carl V. abermals ein Mandat de relaxando Captivo zu erschleichen, dieweil das Cammergericht geschlossen war, und dieser Prozes wurde Causa remissionis genannt: das

*) Ich könnte noch eine Menge Beweise von den Eingriffen anführen, deren die Domprobstey sich erlaubet hat, um in der Gerichtsbarkeit über Fürth immer festern Fuß zu erlangen; ich übergehe sie aber mit Stillschweigen; dieweil schon aus der Prozesgeschichte die fernern weiten Zudringlichkeiten erhellen.

Mandat erhielte auſſer dem noch die Vorschrifft: „Das Hochstift und Kapitel an ihren habenden hohen Obern, und Niedergerichtbarkeiten, Obrigkeiten, Gebotten, und Verbotten, Steüern, Auflagen, und andern in dem Flecken und dem Amt Fürth außerhalb Rechtens nicht zu betrüben.“

Hiebey ließ ernannter Bischof es noch nicht bewenden, sondern intervenirte im Jahr 1548. in dem Fraisch-Prozes Brandenburg gegen Nürnberg, ließ aber solche Intervention vermuthlich um deswillen liegen, dieweil kurz zuvor der eigene Proze wegen der Türkensteuer angefangen war. In dieser ersten Mandatsache wurde bis zur Duplic gehörig verfahren, der Beweis geführet, und im Jahr 1766. ein Definitiv Urtheil gefället, des Inhalts: „Daß Brandenburg von der jenseits ungebührl. angestelten Klage auf einen Landfriedensbruch gänzlich zu entbinden, die von Seiten Bamberg praetentirte Obergerichtsbarkeit und Landeshoheit im Amt Fürth noch zur Zeit allem An- und Vorbringen nach, für nicht erwiesen zu halten seye.“ Ob schon Bischof Weigand bey Erschleichung dieses Mandats,

dats, die Klage namens sein und seines Kapitels, zugleich mit auf alle hohe und niedere Gerichtsbarkeit gerichtet hatte, ließe er sothane Klage gleichwohl aus Ueberzeugung wieder fahren: dieweil er sie mit nichts hätte bescheinen können. Um aber dieses endlich auch zu bewürken, wanden die Dompropstey Verwalter und Amtleüte von dieser Zeit alle Kräfften daran, um einige gerichtliche Aktus in Fürth auszuüben. Wie sie es damit angefangen, ist bereits erzehlet worden, und erhellet zum Theil aus den obigen burggrävlichen Rescripten, zum Theil aus dem nur angeführten Memorial der Fürther Gemeinde. Nachdem sie nun glaubten, daß sie genugsame actus possessorios vor sich hätten, unterließ das Stift nicht, für sich und namens des Kapitels, im Jahr 1589. die vierte Klage, und das vierte Mandat auf die Pfandung vor einem kaiserlichen Kamergericht anzustellen, und zu extrahiren. Die Gelegenheit hiezu gab wie das erlassene Mandat zu erkennen gibt, S. die in Akten und Rechten bestgegründete Ausführung S. 18. die von dem Dompropstey-Amtmann unterzogene. Bestrafung Leonhardt Ammons von Poppenreut,

der seinem Vorgeben nach in dem Amthaus einen freventlichen Muthwillen verübet, und mit entblößter Wehre auf offener Straße gekommen: dieweil aber der Amtmann einer Frevelbestraffung nicht befugt, und vielmehr selbst den Ammon zum Zorn gereizet hat, und als dieser im Nachhausgehen begriffen und bis zu dem Poppenreuther Brükklein gekommen war, ihme mit bewährter Hand zu dritt nachgeeilet, mit Knebelspiessen zu Boden geschlagen und dermassen zugerichtet hat, daß er für halb todt alda gelegen; sahe Markgrav Georg Friederich sich dadurch veranlasset den Amtmann und den Gerichtschreiber Meyer zu gebührender Straffe in Arrest nehmen und nach Cadolsburg ins Gefängnus abführen und ihme eine Geldbuße von 53 fl. auflegen zu laßen.

In dieser Mandat-Sache wurde bis zur Duplic verfahren, und solche anno 1595. von beeden Seiten geschlossen, 1602. wurde auf Beweis und Gegenbeweis erkannt, und Commissio Caesarea ad transumendum documenta, et audiendos testes verordnet. Und ob schon das Hochstifft Bamberg im Jahr 1608. diesen Pro-

zes

zes nochmalen reassumirt; hat es gleichwohl solchen, dieweil ihm der Beweis zu schwer gewesen, liegen laßen; vielmehr im Jahr 1612. über eben diesen Gegenstand bey dem Cammergericht einen neuen Prozes und ein zweytes Mandat auf die Pfändung gegen das Haus Brandenburg angetriffelt, und erhalten. Des ohngefähren Inhalts: „Der ehrwürdige Herr Bischoff zu Bamberg und zugleich der Domprobst daselbst, hätte ein vornehmes Amt Fürth genannt, zu welchem nicht allein der Marktflecken selbst, sondern noch ein großer Umkrayß mit andern Dörffern — mit allen hohen Rechten, Herrlich- und Gerechtigkeiten mit Vogtey, Erbhuldigung, Gerichtbarkeit, Gebott, Verbott, Gemeind und Dorfherrschafften, Bestrafung der Frevel, Anordnung, und Erhaltung guter Polizey, vornemlich auch Compescirung der ungehorsamen Unterthanen, sowohl mit Gefängnus als andern ernstlichen Mitteln, und in summa allen der hohen und niedern Obrigkeit, anhangenden Rechten und Gerechtigkeiten optimo maximo jure gehörig, welcher herrlichen Rechten weyl. alle vorige Herrn Bischöffe und Dompröbste, wie auch jezige

Supplicanten respective mit und ohne Mittel, allein die fraischliche Obrigkeit ausgenommen, welche einem regierenden Bischof allein zuständig, über 10. 20. 30. 40. 50. und mehr Jahren, bis auf gegenwärtige Zeit in ruhiger possession vel quasi gewesen, und, allein folgende Gewalt und Thathandlung ausgenommen." Da im Jahr 1604. der Domprobstey Verwalter und Amtmann, wie das nur angeführte Memorial der Fürther Gemeinde besagt, alle Mittel anwenden mußten, um die Fürther dahin zu bringen, hinführo ihre Klaghändel bey dem Kaulberger Gericht zu Bamberg rechtshängig zu machen; so mit aber eingestehen: daß sie selbst noch kein Gericht in Fürth gehabt haben: wird der Leser von selbsten finden; daß die Domprobstey 8 Jahr hernach: das was sie hier von ihrer besizenden hohen und niedern Gerichtsbarkeit über Fürth rühmet, offenbar wider alle Wahrheit anlaufe, geschweige, daß solche Gerichts-Uebung alle vorige Bischöffe und Dompröbste vorhero schon gehabt hätten. Und denn, wo bleibt, unter der angerühmten unfürdenklichen Fraischübung des Bischofs und der hohen und niedern

dern Obrigkeit des Domprobsts der Vorchheimer Blindspruch von 1538.; und der angebliche Vertrag von 1593.? Durch welch erstern der Bischof in Uebung der fraischlichen Obrigkeit (nur über 8 der Hofmark Fürth einverleibte Orte) und durch welch leztern der Domprobst in Bestraffung der Frevel über Fürth den ersten festen Fuß zu erhalten hoffte. Wer muß nun nicht gestehen: daß die bambergischen Sachführer an Dreistigkeit ihres gleichen nicht haben, und die scheinlosesten Sachen zu behaupten im Stande sind? Sie fahren in gleichem Tone fort, und erzählen nun mehr die Pfändungen oder Eingriffe der Markgraven von Brandenburg in ihre wohl hergebrachte Gerichtsbarkeit. Es würde zu weitläuftig seyn, wenn ich das Mandat mit der einverleibten Klage ganz hieher setzen wolte, welche der Leser in der, an die kaiserliche Majestät gestellte mehr angeführte in Akten und Rechten bestgegründete Ausführung von 1786. in Urkunden-Buchs II. Band 1. Th. N. XIV. in der Ausdehnung nachlesen kan. Der Leser kan nach dem Eingang desselben sich von selbsten vorstellen: Daß die Bamberger ihr Hauptaugen-

genmerk dahin werden gerichtet seyn laßen; ihre Eingriffe in die burggrävliche Obrigkeit über Fürth für einen unfürdenklichen und von den ältesten Zeiten hergebrachten Besitzstand: dagegen die burggrävliche von ewigen Zeiten hergebrachte Gerichts-Uebung für eine Neuerung, für eine Turbation und Pfändung auszugeben. Sie machen endlich darinnen folgenden Schluß: „Welches alles aus Sr. Liebden (nemlich des Markgraven) Befehl durch obbenannte Beamte allein der Meynung geschehen klagenden Bischofs Libden auch gedacht deren Domprobst in dem Amt Fürth und deren gehörigen Dörffern, Weyhlern und Höfen wohlbefugter Obrigkeit, sonderlich kraft derselben gebührender Verhelfung in Schuld-Sachen, Erhaltung guter Polizey, und Beyfang der Ungehorsamen, und Bestrafung der Frevel zu Dorf und Feld, auch solcher Rechten wohl hergebrachten possession vel quasi, de facto mit verbottenem Gewalt, auch Verhaftung unschuldig gehorsamer Diener zu entsetzen, dagegen Sr. Libden und derselben Amt Cadolsburg solche Gerechtsame unerhört neülicher Weiß anzuheimsen, und zu ernöthigen. Dieweil

weil dann in des heiligen Reichs Constitutionen von Pfandungen heilsamlich und wohl versehen — Demnach um diese Mandat und Ladung wider sie zu ertheilen, embsiglich anruffen und bitten."

Hierauf wurde ab Seiten Brandenburg replizirt, und dieweil Bamberg hierauf weiter zu handeln nicht für gut befande, wurde vom Cammergericht im Jahr 1622. gegen das Hochstift eine Actoriam dieses Inhalts eröfnet.

„In Sachen Herrn Johann Gottfrieds, Bischoffs zu Bamberg Klägers (hier ist der Domprobst als die Prinzipal Person ganz ausgelaßen) wider Herrn Joachim Ernst Markgrafen zu Brandenburg, Mandati der Pfandung des Amtmanns und Amtsknechts zu Fürth gefängliche Hinwegführung betreffend, ist Dr. Haukgen sein der declaration poenae, und arctorien halben beschehenes Begehren noch zur Zeit abzuschlagen, sondern Ihme, was sich auf eingekommene Exceptiones zu handeln gebührt, Zeit dreyer Monate pro termino et prorogatione von Amts wegen angesezt,

sezt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß alsdenn die Sach in diesem Punct für beschlossen hiermit angenommen seyn soll."

Dieser Actoria ohnerachtet, ließ das Hochstift diesen Mandat Prozes liegen; und bemühete sich vielmehr ein drittes Mandat auf die Pfändungs Constitution über eben diesen Gegenstand im Jahr 1618. auszuwürken. Der Anfang dieses Mandats dem die Klage einverleibt, verdienet wegen seines besondern Inhalts hier gelesen zu werden.

„Der Ehrwürdige Johann Gottfried Bischof zu Bamberg und Würzburg habe zu erkennen geben, wiewohl er als Bischof zu Bamberg, in dem Amt und Marktflecken Fürth der hohen fraischlichen immediate, **und vermittelst des Domprobsts der vogteylichen Obrigkeit, samt all derselben anhangenden Recht und Gerechtigkeiten** befugt, auch in Kraft solch herrlicher Rechte, jederzeit zu Fürth ein Amtmann mittelst des Domprobsts gesetzt und entsetzt, von demselben seiner Verwaltung

tung Rechnung eingenommen, und wenn bestelte Amtleüt mit Administrirung der Justizien, und in andern Amtsverrichtung sich nachläßig erzeigt, wider dieselbe inquiriren laßen, und nach Befindung der Verbrechen gebührliche Straffe genommen, sonderlich aber wider solch ihre Amtleüte in Civilsachen inquisition anzustellen, und anzunehmen, und dergleichen obspecificirten Rechten in possessione vel quasi über 10. bis 50. und mehr Jahre als ein Mensch gedenken könne, gewesen und noch seye, darum bey solcher Possess, unerlangt Rechtens billig zu laßen, wiewohl auch das Amt Fürth wegen des Stifts Bamberg durch jezigen Doinprobst, als der vorige Amtmann erlassen, mit Johann Raitting, einem Bürger zu Bamberg, ersezt, und nun etliche Jahr verwaltet, so doch wider ihn seiner Fahrläßigkeit wegen, Klagen einkommen, daß nothwendig wegen seiner Andacht und deren Domprobsts inquisition angestellt, und wie ein und das andere beschaffen, erkundigt werden müßen; immassen auch geschehen, daß fürstlich bambergische Räthe und Domprobstey Diener in das Amt Fürth geschickt, und durch sie wider den Amtmann,

etliches

etlicher civil Verbrechen halber, inquiriret, welches aber die Markgräviſche Beamte aus Befehl ſeiner Libden, de facto anzufechten und dieſe Inquiſition vor ſich ziehen unterſtanden, und zu Erlangung ihres Intents den Raitting als er eben ſeiner Dienerſchafft erlaſſen, abziehen ſollen, mit Gewalt auf eine Gutſche genöthiget, aus Fürth nach Cadolsburg geführet, auf das Rathhaus verſtrickt." —

Wann in dem Biſchof Johann Gottfried nicht ein wahrer Bruritus litigandi geherrſchet, gibt doch zum wenigſten diß Verfahren zu erkennen, daß ſeine Sachführer einen Galimatias zu machen gewußt haben. Gleich Anfangs heißt es: Dem Biſchof gehöre die fraiſchliche, und dem Domprobſt die vogtheyliche Obrigkeit zu: beſſer unten aber liſet man: die inquiſition gegen den Amtmann habe blos Civil Verbrechen betroffen. Der Leſer beliebe nun zu urtheilen, in wie ferne der Biſchof in einer bloſen Civil-Sache die nicht ihm, ſondern dem Domprobſt zuſtehen ſoll, habe prinzipaliter agiren können. Es erhellet überhaupt aus dieſer ſo wie aus der vori-

gen

gen Mandatsache: als ob der Bischof der Welt glaubend zu machen gesucht habe, er seye der natürliche Vormund des Kapitels, ohne zu bedenken, daß der Bischof ehemals selbst unter dem Kapitel gestanden hat: und die ad mensam capituli gestiftete Gültleute, sehr weit von denen ad mensam episcopi gestifteten Gültleuten unterschieden gewesen. Zu welchen beeden Gattungen jedoch die Fürther nicht zu rechnen sind. Daß man burggrävlicher Seits diesen erschlichenen Mandat, die Exceptiones sub et obreptionis entgegen gestellet habe, ist eine Sache, die der Leser von selbst vermuthen wird, nachdem man den bambergischen Sachführern bisher noch keine Antwort schuldig verblieben. Der Leser wird sich aber auch nicht irren, wann er vermuthet, daß selbige den Beweis, einer unfürdenklichen Gerichts-Uebung über Fürth von 10. 20. 30. und mehr Jahren her abermals für zu schwer gefunden und die erhobene Klage der unterm 4. März 1619. ergangenen Actoria ohnangesehen liegen gelaßen habe. Es kam zwar in dieser Sache noch zur Duplic: alleine besag des Cammergerichtlichen judicia-pro-

Bayerische Staatsbibliothek

tocolls welches der beſtbegründeten Ausführung N. XXIX. anlieget, iſt dieſe Sache gänzlich erliegen geblieben. Anno 1624. den 11. Martii Knopf (brandenburgiſcher Anwald) giebt ſignatam Copiam gemeinen Gewalt repetiret die am 24. März 1620. eingebrachte Submiſſionsſchrifft, und läßts dabey. Gerhardi (bambergiſcher Anwalt,) obtinet copiam läßts bey vorigen. Annis 1625. bis 1661. et ſequentibus nihil actum."

Allen Umſtänden nach würde das Hochſtifft Bamberg und deſſen Domprobſtey dieſen Mandathandel noch lange fortgetrieben haben, wann nicht um dieſe Zeit zu deſſen Glück der 30. Jährige Krieg ſeinen Anfang genommen, und durch ſolchen eine beſondere günſtige Gelegenheit für ſie ſich dargeſtellet hätte; nemlich bey Schlieſung des Weſtphäliſchen Friedens wurde eine Reſtitution ex capite amneſtiae beliebet, und zu dieſem Ende eine Reichsdeputation in Nürnberg 1648. angeordnet. Um nun den verſchiednen Beſchwerden beeder Religions Verwandten auf einmal abzuhelfen, wurde ein gewiſſes Jahr, und zwar nach vielem

Streit

Streit endlich das von 1624. festgesetzet: dergestalten: daß derjenige Religions Theil welcher in jenem Jahr in der Ausübung dies oder jenen Rechts gestanden, aber bey Gelegenheit des Kriegs daraus verdrängt worden wäre, bey solchem geschützt werden solte. *) Der damalige Bischof und Dom-

 probst

*) Ich sage, die Bischöfe von Bamberg würden allem Anschein nach, den Mandat Handel noch lange fortgetrieben haben, wann durch den westphälischen Frieden, nicht eine besondere günstige Gelegenheit sich dargestellt hätte. Sie dachten vermuthlich bey dem Mandathandel stünde auf alle Fälle mehr zu gewinnen, als zu verliehren. Sie schmeichelten sich endlich, wo nicht den Richter zu überführen: daß sie eine gerechte Sache haben, doch zum wenigsten zweiffelhafft zu machen; und in dieser letzten Absicht scheinet es ihnen vollkommen gelungen zu seyn Vermuthlich dachten sie auch, wer hundert Jahr nach einem Ziele lauft, der müßte es endlich erreichen. Seit 1545. fangen zum wenigsten die Domprobstey Straf- und Rechenbücher an, und welche der herzoglich Braunschweigische Subdelegatus mit Hinweglassung des angesetzten Geldbetrags sorgfältig da heraus gezogen und an seinem Hof eingesand hat. (S. die besigegründete Ausführung S. 112.) Seit 1545. sage ich, bemühte sich das Hochstift und dessen Domprobstey, den Burggraven alle hohe und niedere Gerichtsbarkeit über die Hofmark Fürth streitig zu machen. Bis ins Jahr 1618. und 1625. waren sie noch nicht vermögend mit einem legalen

probst zu Bamberg, ergriffen um so mehr diese Gelegenheit, da sie unter den Commissionshöfen oder vielmehr deren Abgeordneten zwey ihnen ganz ergebene Commissarien antrafen, und suchten bey der in Nürnberg niedergesetzten Reichsdeputation *) um Resti-

galen Beweis hierüber aufzukommen. Indeß was nicht war, konnte werden, und im Jahr 1651. waren sie wirklich so glücklich, wie gleich besser erzählt werden wird, den angeblichen Richtern ein Blendwerk fürzumachen, und darauf das schon lang gewünschte günstige Reichs-Deputations Urthel zu erhalten.

*) Bey Anordnung dieser Reichs-Dep. haben sich die evangelischen Stände nicht genugsam vorgesehen. Man erwäge einmal: Catholischer Seite wurden dazu deputirt Chur Maynz, der zugleich Bischof zu Würzburg war, und Churbaiern: zwey der mächtigsten Catholischen Fürsten, und an denen es gar nicht gelegen hat, daß nicht die evangelischen Fürsten gänzlich unterdrückt, und der Lutheranismus ausgerottet wurde. Das mächtige Erzhaus Oestreich, als der Urheber und das Haupt aller dieser trübseeligen Unruhen, welches unter der Verfolgung der Protestanten, ganz andere Absichten, als die Catholische Religion auszubreiten verbarg. Das Hochstift Bamberg. Diesen mächtigen Catholischen Häusern wurde evangelischer Seits entgegen gestellt, die minder mächtigen herzoglichen Häuser von Sachsen-Altenburg, und Coburg, von Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel und Zell, und

Restitution nach, vorspieglend, sie wären von Brandenburg-Anspach, während den 30. jährigen Kriegstrubeln, aus der vogthenlichen Gerichts-Uebung, über das Amt Fürth mit Gewalt der Waffen entsetzt worden. Ob schon Brandenburg-Anspach den ganzen Krieg hindurch niemalen armiret gewesen. *) Markgrav Joachim Ernst starb im

und Würtenberg und die beeden Reichsstädte Nürnberg und Frankfurth. Wo bleibet die Parität? Die Reichs-Deputation war vollkommen so gestaltet: um den Protestantischen Fürsten diejenigen Rechte mit einem Machtspruch zu entziehen, die ihnen nicht durch 30. jährige Unruhen mit Gewalt der Waffen entrissen werden konnten. Ein Beyspiel ersiehet man hievon an Brandenbnrg Anspach, wegen Fürth.

*) Der Magistrat zu Nürnberg wandte sehr vieles an, unter Vermittelung des Königs von Schweden, und nach dessen Todt durch des Evangelischen Bunds Director, und Canzlers Oxenstirn von der Fr. Vormünderin Sophia, und von Markg. Christian zu Baireuth gegen die Abtrettung von sechs bambergischer Halsgerichte das Territorium inter aquas zu erhalten, welche der König von Schweden dem Stift Bamberg abgenommen hat. Allein es wurde dieses Anerbieten auf beeden Seiten zurück gewiesen. Ich führe dieses nur um deswillen an, daß der Rath zu Nürnberg, der besonders gegen Anspach noch niemalen

Jahr 1625. und das Land verbliebe unter der Vormundschafftl. Regierung dessen Gemahlin Sophia, einer gebohrnen Grävin von Solms und ihres Bruders Friederich Grav von Solms bis ins Jahr 1639. Bamberg und Wirzburg, welches damals unter einem Bischof stunde, war armirt, *) und

sein Geld umsonst ausgegeben hat, wegen Abtrettung dieses Gezirks sich nicht so viele Mühe gegeben haben würde, wann er geglaubt hätte, daß er dieses Territorium erst noch von einem dritten, nemlich von den Bischöffen von Bamberg erwerben müßte. Diese sechs Halsgerichte nebst einigen andern erhandelten Gütern, als Rugendorf, Laßa, Wartenfels, dann das Bambergische Amt Teuschniz, das Amt Nordholm, und den Münchenhof zu Culmbach wurden zwar den 28. Aug. 1634. durch den Canzler Oxenstirn an Culmbach abgetretten; alleine es geschahe dieses wegen des von der Liga erlittenen grosen Landschadens in diesem Krieg, welche jedoch im folgenden Jahr 1635. durch den Prager Frieden wieder zurück gegeben wurden.

*) Das deutsche Reich hatte sich damals in zwey Partheyen getheilet. Die catholischen Stände hatten sich verbunden, und droheten die Evangelischen zu überfallen, und sie mit saint ihrem Glauben zu vertilgen: Dies bewog sie unter sich zu ihrer Vertheidigung ebenfals ein Bündnis einzugehen. Jenes wurde die Liga, und dieses die Union genennet. Daß die Bischöffe von Bamberg mit unter dieser Liga gestan-

und liese seine Truppen zu den Bairischen stossen, welche gegen den unglücklichen Pfalzgrav Friederich in der Oberpfalz agiren und den Mansfeld verfolgen mußten, der Muth genug hatte, dessen Parthey zu nehmen: und was noch mehr, diese vereinigten Truppen drangen ins Burggravthum Nürnberg, und besetzten den 18. Oct. 1621. unter General Tilli die Hofmark Fürth und hielten darinnen sehr übel Haus. Indeß, hier kam es nicht sowohl auf Beweis als vielmehr aufs Sagen an.

Die hohe Reichs-Deputation, und besonders die Subdelegati der Churmainzische Abgesande Sebastian Wilhelm Meel, der ein Würzburgischer Rath, und Unterthan war, und der Braunschweigische abgeordnete Dr. Policarpus Heiland, waren so gü-

standen, brauche ich nicht auszuführen: Die Bischöffe haben von ihrem Eifer in Ausbreitung der catholischen Religion, und in Verfolgung der Protestanten zu allen Zeiten viele Beweise abgelegt. Der stärkste Beweis von den friedlichen Gesinnungen Markgr. Joachim Ernst gegen den Bischof von Bamberg sind, die vielen Münz Täge die auf erstern Veranlaßen von 1620—1624. im fränkischen Crais abgehalten wurden.

tig selbigen auch ohne Beweis zu glauben. Diese beeden Männer gaben gleich anfangs zu erkennen, wes Geistes Kinder sie sind. Sie erließen unterm 26. Oct. 1650. ohne Mittheilung der Klage eine Ladung an Markgrav Albrecht zu Anspach und unterstunden sich, von selbigem zu verlangen, daß er auf den 2. Nov. jemand mit gnugsamer Vollmacht nach Nürnberg abordnen möchte. Markgr. Albrecht ließ durch seinen Abgesandten Dr. Eyselein, an die Deputation selbst, so viel die Kürze der Zeit erlaubte, eine triftige Vorstellung übergeben, worinnen er unter andern sein großes Befremden wegen des ob Seiten des Bischofs und des Domprobsts zu Bamberg verlangten Restitutions-Gesuchs um so mehr zu erkennen gab: Da ihm zur Stunde noch unbekannt wäre, über was sie sich gegen ihn zu beschwehren haben.

Der Streit wegen der Vogtey über Fürth mit der Domprobstey daure schon über 100 Jahr, und ruhe auf seiner Entscheidung beym Cammergericht. Er beschwerte sich über den kurzen Termin, welcher ihm kaum so viel Zeit ließe jemand abzuschicken, geschwei-

schweige in den weitläuftigen Akten die etliche Monath Zeit erforderten zu informiren, und und dabey zu erkennen: Daß er für den Erzbischof von Mainz als Bischof zu Würzburg als Commissarium nicht stehen könne, indem er kundbar für der hohen Deputation selbst ein Restitutionsgesuch wegen unterschidlicher Pfarren gemacht anhängig habe. *) Er

*) Der Pfarreyen sind eilf; als: Neüses auf den Berg, Vilantzheim, Gülchsheim, Hemmersheim, Hohfeld, Schernau, Allerhofen, Rödelsee, Mainstockheim, Buchbronn, und Rinderfeld. Brandenburg erfande sich in possessione omnimodae jurisdictionis Ecclesiasticae, et solitarii publicique Religionis Augustanae Confessionis exercitii, bis aufs Jahr 1624. dergestalten: daß allererst an. 1626. et seq. ja zum Theil an. 1641. erst die gegnerischen Turbationen und Depossedirungen erfolgt sind. Würzburg konnte wider diesen Besitzstand selbst nichts einwenden, und kam daher, um die Restitution zu hindern, auf die, den totalen Umsturz des westphälischen Friedensschluß bewürkende gefährliche Distinction: inter actus liberae facultatis possessionem non inducentes, et revera possessorios. Das Instrumentum pacis, die kaiserlichen Edicte, nebst den beeden Executions Recessen wissen hievon nichts; verordnen vielmehr dagegen deutlich und ernstlich: quod unicum solumque fundamentum transactionis restitutionis observantiaeque futurae sit die prima Iun. 1624. habita possessio, solumque possessionis factum, irritis prorsus nec attentis ullis

bat um förderſamſte Entſcheidung dieſes Reſtitutions-Geſuchs: denn um eine ausführliche Mittheilung der bambergiſchen Klage, und einen längern Termin, worinnen ſie, wie die eignen Worte lauten, „nothwendige Erkundigung von der Sache Beſchaffenheit einnehmen, und daraus befinden könnten: daß ſie Bamberg kraft Friedensſchluſſes vor ihnen zu antworten ſchuldig, ſie an Dero Bezeugen in allen ſo dem Inſtrumento pacis änlich und gemäß, nichts erwinden laßen; hingegen ſich verſehen wollen: Daß auch an Seiten der angegebenen Herrn Subdelegirten außer dieſem ferner nichts zugemuthet werde, worwider ſie ſich auch in eventum de meliori verwahrt, und ſuper nullitationibus proteſtiret haben wollen.“ *)

So

lis exceptionibus quodque Auguſtanae confeſſionis addicti, poſthac in habita vel recuperata poſſeſſione nullo modo turbentur, ſed ab omni perſecutione juris et facti perpetuo tuti ſint, nec - - - Man vergleiche gegenwärtigen Reſtitutionsfall mit dem bambergiſchen wegen Fürth. Welch ein Unterſchied!

*) Es iſt nicht genug, daß der Erzbiſchof von Mainz als Commiſſarius zugleich Biſchof zu Würz-

So eingreiffend diese Vorstellung auch immer verabfast seyn mag; so wenig hat sie gleichwohl, wo nicht bey der hohen Reichsdeputation, doch zum wenigsten bey den beeden Subdelegirten Eindruck gefunden, indem selbige, allschon unterm 4ten Nov. eine zweite Ladung auf den 16ten dieses in den Formalien erlassen konnten: „Die Reichsdeputation habe die vorgebrachte Entschuldigung reiflich zu überlegen nicht ermangelt, und dieselbe vor unerheblich, einfolglich befunden, daß Brandenburg in alle Wege schuldig seye, solche im Namen Röm. Kais. Maj. auch gesamter Churfürsten und Stände, erkannt, und verordneten Commission, und von den Herrn Commissariis auf sie belassene Citation ohne längern Verzug zu pariren, und der ausfallenden Decision sich zu accommodiren, mithin werde höchstdasselbe auf den 16ten laufenden Monaths andurch wiederholt sub priori comminatione vorgeladen."

Der

Würzburg war, gegen welchen Anspach selbst ein Restitutionsgesuch hatte, sondern es war auch der Domprobst zu Bamberg zugleich Domprobst zu Würzburg, wie aus der weitern Geschichte erhellen wird.

Der Leser beliebe nun selbst zu erwegen: ob es möglich ist, daß eine hohe Reichs-Deputation habe von Markgrav Albrechts Entschuldigungen ein solches Urtheil fällen, und selbige für unerheblich halten können, da jede Zeile von solcher Beschaffenheit ist, daß kein Richter ohne offenbare Nullität zu begehen selbige übergehen darf; und jede Parthey berechtigt ist, deren forderſamſte Erfüllung zu fordern. So unverantwortlich und nichtig diß Verfahren ist; so ist dis doch noch lange nicht die größte Nullität: es ist vielmehr das ganze Commissions-Verfahren ein strafbares Gewebe von Ungerechtigkeiten und Nichtigkeiten: Die Reichsdeputation oder vielmehr die beeden Subdelegirten scheinen gleich Anfangs nichts anders im Sinne gehabt zu haben, als Markgrav Albrecht zu überreiten, und ihn um alle seine Rechte an Fürth zu bringen. Man wird dieses um so wahrscheinlicher finden, wann ich zeigen werde, daß Bamberg bey der Reichs-Deputation selbst niemalen eine Klage übergeben habe.

Am 17ten schritten die obersagten Subdelegati ohne fernern Anstand zur Eröf-

nung

nung der Commission. Es wurde dabey von allem, nur von keiner Klage von Bamberg gehandelt. Der mainzische Gesandte Meel legitimirt sich zur Commission von seinem Hof mit einer Vollmacht. Der braunschweigische thut desgleichen, seine Vollmacht hatte aber weder Unterschrift noch Siegel. Der bambergische Deputatus zur Reichsdeputation Cornelius Gobelinus legitimirt sich zugleich namens des Bischofs, und namens des Domprobsts, ad Causam, dann legimirte sich noch ferner ad Causam namens des Domprobst, dessen Kastner Georg Böttinger und dessen Amtmann zu Fürth Philipp Heiden. Der anspachische Gesandte Dr. Eyßelein legitimirt sich nicht, an statt aber die bambergische Klage forderſamst abzuwarten, ließe er sich dahin vernehmen: „Seinem Herrn seye ein verschlossen Schreiben (nemnl. die Ladung) zugekommen, darauf an das Collegium Deputatorum Dero Exceptiones überschrieben, Deroselben das Collegium nicht, sondern die angebliche Subdelegati geantwortet, *) und Citationem wiederhohlet cum com-

*) Es ist in der That schwer sich vorzustellen: daß

comminatione processus in contumaciam. Die Herrn Commissarii hätten selbst seinen gnädigsten Herrn citiren sollen, wüßte nicht, ob die Klage ante primum evacuationis terminum einkommen, dieselbe seye noch niemalen communiciret worden; *) die Commission wäre wider Culmbach gerichtet, und nicht wider Onolzbach; die Sache gehöre anhero nicht, sondern an das kaißerliche Cammergericht, allwo solche rechthängig: jurisdictionem non esse fundatam, protestari se de non consentiendo."

„Bamberg: Exceptiones propositas a Collegio Deputatorum jam reiectas.

daß das Collegium Deputatorum an diesem so Beyspiellosen Verfahren soll Antheil gehabt haben: gleichwohl ist auf der andern Seiten eben so schwer zu glauben, daß die beeden mainz und braunschweigische Abgesandte sich einer so strafbaren Concussion sollen schuldig gemacht haben. Die Verschreibung Culmbach für Onolzbach, ist ein verdächtiger Vorgang in der Citation.

*) Die domprobstische Klage war gar nicht communicabel, noch weniger schlug sie auf die Amnestie an. Wie der hochgelehrte Hr. Hofrath von Denzel in der besiegründeten Ausführung unwidersprechlich erweißet.

iectas. In Novembri praecedentis anni et in Martio nuperrime ab Episcopo Bambergensi et praeposito Dominum Marchionem in scriptis iterato requisitum ad restitutionem faciendam.“ Der bambergische Sachführer scheinet in seiner thörigten Weise behaupten zu wollen: Markg. Albrecht hätte aus dem erlassenen privat Schreiben, des Bischoffs und Dom-probsts Klage, wegen Restitution schon errathen sollen; es bedürfe sich also keines weitern Anbringens. „Weil aber Onolzbach die vorgangene Einträge vielmehr gut heissen, als abstellen wollen, so hätte der Recursus an die Reichs-Deputation genommen werden müssen.“ Der bambergische Sachführer hütet sich sehr diese Einträge bekannt zu machen, welche der Grund jener Klage sind. Sie waren übrigens alle Factisch, und konnte keine Restitution dagegen anschlagen. „Daß in der Commission anstatt Onolzbach, Culmbach gesezt, seye error scribentis, beyde Citationes seyen an Onolzbach, nicht Culmbach abgangen, so wäre notorium, daß Culmbach an Fürth nichts praetendire. Wann er Eyßelein zweifle, ob die

Ex-

Exceptiones a collegio reiciret worden, so seye dessen Gewisheit a Deputatis leicht zu erkundigen. Arctitudinem termini in congrue allegari, weil zwo Citationes post reiectas exceptiones abgangen, und eingelieffert vermög recepisse. Petere ergo, compelli ad legitimandum, et posito judicii fundamento, wolle sich Bamberg ad exceptiones in quaestione: an? alsdenn vernehmen laßen." Hier wird der Beklagte zum Kläger gemacht. Der anspachische Gesandte soll sich legitimiren, und dann will der Bambergische ad exceptiones in quaesitione: an? sich vernehmen laßen. Grade, als ob die bambergische Vernehmlassung den brandenburgischen Einwendungen die peremtorisch waren, eine andere Gestalt hätte geben können. **Ansbach:** Daß die brandenburgische Exceptiones verworffen, habe er vorhero nicht gehöret; terminus wäre arctus gewesen, **von acht und zwölff Tagen;** Error scribentis seye ein gering Ding, lasse es geschehen. Aus dem bambergischen Schreiben wäre particulatim nichts zu vernehmen gewesen, was begehret, und praetendiret worden. Petere remissionem

causae

causae ad judicem competentem, nempe Cameram.

Bamberg: Dominus Episcopus et praepositus habe zwey oder dreymal an Onolzbach schriftlich begehret, Restitutionem in statum ante hos motus mit **Beyschliessung des Vertrags** de an. 1593. und Begehrung, alles ad observantiam desselben hiewieder zu richten, mit dem Erbieten andere Differentias entweder rechtlich, oder in der Güte mit einander auszumachen." Der Bambergische Sachführer sezt den Vertrag von 1593. zum Grund der gesuchten Restitution; und glaubt damit seine Klage genug erwiesen zu haben, wann solcher an Anspach wäre communizirt worden. Der Leser wird sich zu erinnern belieben, was ich besser oben von diesem niemalen zur Ratification gekommenen Vertrag gesagt habe: und daß er vor nichts weniger, dann vor einen Titel der Dompröbstischen hohen und niedern Gerichtsbarkeit angeführet werden kan. Ab Seiten Onolzbach folgte hierauf die ganz natürl. Antwort: „Der Vertrag von 1593. und der annus von 1618. accordirten nicht

miteinander, dahero wisse Brandenburg nicht quid petatur." Bamberg hingegen, bat wiederholt um Restitution vigore instrumenti pacis, wegen Exerzirung der vogtheylichen Obrigkeit, urgendo punctum legitimationis. Brandenburg wiederholte priora. Bamberg hält hierauf einen weitläuftigen Rezeß ab, der wegen seiner kundbaren Unrichtigkeit ganz hieher gesetzt zu werden verdienen würde: von dem ich aber wegen seiner Weitläuftigkeit nur dessen Anfang anführen will. Es heißt: „Nihil magis congruere fidei humanae, quam ea, quae promissa et transacta sunt, servare: Dahero dem Vertrag von an. 1593. zu inhaeriren. Zumalen hernacher nichts anders verglichen. In demselben sey disponirt: was vor Sachen Malefiz, und was vor Vogthey-Fälle zu halten. Weil nun denselben Onolzbach insonderheit post annum 1618. contravenirt, und der paciscentium intention gewesen, bey dergleichen vorgangenen Neüerungen alles ad statum ante hos motus zu setzen, non attentis litis pendentiis, allermassen dann die Sache Regenspurg Contra Baiern in Camera et aula Caesarea rechtshängig,

hängig, und dennoch deren ungeachtet Restitution geschehen müssen, so bitte er Bamberg ein gleiches wiederfahren zu laßen."

Was es für eine Gelegenheit mit dem Restitutionsgesuch der Stadt Regenspurg wider Baiern gehabt: bin ich nicht im Stand zu beurtheilen, wahrscheinlich aber, hat er keine andere gehabt, als die die Gesezgeber absichtlich hatten, nemlich: daß alle, die durch den Krieg aus ihren gehabten Besiz von 1618. oder vielmehr 1624. gebracht sind worden, wieder zu solchem gebracht werden sollen. Wie haben aber dergleichen Entsezungen von Brandenburg in Ansehung Fürth vorgehen können? Da Brandenburg wie bereits anderstwo gezeigt wurde, niemalen armirt gewesen, und mit Bamberg keine Fede gehabt hat. Nebst dem fehlet den vorgeblichen Einträgen selbst die Eigenschafft der Restitution, weil sie vorüber gehende Handlungen (oder actus liberae facultatis) waren, worüber der grundgelehrte Herr Hof. u. R. R. v. Denzel in seiner in Akten und Rechten bestgegründeten Ausführung des breitern nachgelesen werden kan: so ist auch unwahr: daß Branden-

burg erſt ſeit 1618. den Vertrag von 1593. entgegen handle. Es hat vielmehr ſelbigen zu allen Zeiten entgegen gehandelt, und als eine Misgebuhrt betrachtet. Wann nun aber Bamberg die litis pendenz hier eingeſtehet; gleichwohl aber in der nächſtfolgenden Zeile behauptet: Die Vogthey im Amt Fürth ſeye niemalen principaliter in litem kommen: ſo muß man billig mit ihren Sachführern Mitleid haben. Eben ſo giebt der Forchheimer Blindſpruch das Gegentheil von dem Satz zu erkennen, wo es heißt: wohl aber Fraiſch, Schutz, Steuer und andere jura (neml. wären ſtrittig) ſo Onolzbach gewaltthätig, Bamberg entziehen wollen. So ſollen noch die brandenburgiſchen Praetenſiones absque ullo titulo beſtehen.

Nachdem Bamberg bey allen Gelegenheiten ſich ganz allein auf die Verträge von 1538. und 1593. bewirft, aus ſolchen aber deutlich erhellet, daß Bamberg Brandenburg, um ſelbige zu erhalten angegangen habe, iſt ſehr zu bewundern, wie Bamberg auf die Angab eines Titels von Brandenburg dringen mag. In dem Urkundenbuch

2ten Bands der nur angeführten beſtgegrün-deten Ausführung S. 43. erfindet ſich ein Cammergerichtliche Extractprotocoll in wel-chem der bambergiſche Ald unter andern vom Urſprung des Burggravthums Nürnberg ſich alſo vernehmen läſſet: „Und ſo viel nun das Burggravthum Nürnberg, darin-nen das Amt Fürth ſoll gelegen ſeyn an-langt, berichten bewehrte dem gegen Ald wohl bekante Hiſtorienſchreiber in publi-cis ſcriptis: daß Anfangs Cuſtodia pacis, gubernatio et adminiſtratio pu-blicorum judiciorum, et omnis poli-tica poteſtas loco imperatorum aus de-ro Macht und Ewalt, bey den Burggra-fen über die biſchöflichen von Röm. Kanſ. und Kön. der Kirche übergebenen, und zu-gewanten Leüten und Gütern geſtanden, aber hernach berührte weltliche Regierung mit Verwilligung der Röm. Kaiſ. und Kön. mehrentheils an ſie die Biſchöffe ſelbſt ge-langt, daß ſie wie andere weltliche Chur- und Fürſten über die Ihrigen zu regieren, und herrſchen gehabt, und noch.“ Wann die gubernatio et adminiſtratio publi-corum judiciorum, et omnia politica poteſtas über die dem Hochſtift Bamberg

zugewanten Gütern, und Leüten bey den Burggraven ursprünglich gestanden, und die Bischöffe daselbst mit Bewilligung der Kaiser diese weltliche Herrschafft gleich andern weltlichen Chur und Fürsten über die Ihrigen mehrentheils selbst erhalten haben: solte man doch wohl glauben: daß im zweifelhaften Fall, nicht die Burggraven, die Praesumtion vor sich haben, (daß sie alle weltl. Gewalt auf den Nordgau gehabt,) sondern die Bischöffe besonders über Fürth den Titel vorzuzeigen schuldig wären, welches offenbar in den ursprünglichen Gau des Burggravthums Nürnberg gelegen; und woselbst die Burggraven bis auf die Zeit wo das öffentliche Gerichthalten, in Abwesen kam, ihren Mallplatz, ihr Gericht gehalten haben. *).

Der Leser beliebe diesen auf die allgemeine Staatsverfassung sich gründenden Satz

*) Dieweil nun das eximiren von der burggrävl. Gerichtsbarkeit, von den Bischöffen zu Bamberg, und den übrigen Prälaten, je länger, je stärker getrieben wurde; unterstehet sich endlich der bambergische Ald, im angeführten Rezes, den Schluß zu machen, daß munus atque dignitas: Burggraviatus beynahe mehr nicht als den blosen Namen und Titel behalten.

Satz noch weiters zu erwägen, und zu beurtheilen, ob die Folgerungen, die Bamberg aus den heinrichischen Stiftungsbriefen zu ziehen sucht, mit der Staatsgeschichte überein kommen, auf welche er sich hauptsächlich hier bewirft, indem er also fortfährt: „Kaiser Heinrich der Heilige habe an. 1007. dem Stift und Capitel cum omni jure et potestate super eligendi ipsi loco commodum advocatum Fürth geschenkt, vom Kaiser Heinrich IV. seye an. 1662. das Zoll und Münz-Regale Marktrecht, und von den folgenden Kaisern und Königen mehrere Privilegia zugeeignet, und respective confirmirt worden (wo sind diese Privilegia wegen Fürth?) Also wäre das Stifft Bamberg 100 und mehr Jahre im Besitz des Markts und Amts ehe und bevor die Graven von Zollern und die davon posterirende Herrn Marggraven von Brandenburg von Rudolpho I. das Burggravthum Nürnberg erlanget. Es hätten zwar die Herrn Burggraven hernacher in diesem Markt und Amt etliche Güter und Gülten, und darauf die Vogtey gehabt, welche aber, weil es Stiffts Bambergische Lehen gewesen von Burggrav Conrad den

ältern anno 1314. und 1395. *) mit Wissen und Belieben des Lehenherrn Bischoffs Leupolds dem Domstifft zu Bamberg zugeeignet, und vermög dieser specialen, wie auch der primordial-kaiserlichen fundation in quieta possessione aliquot seculis geblieben **) Circa annum 1400. habe damaliger Marggraf Albrecht zwar die Fürthische Domprobstey-Unterthanen ans Landgericht zu Onolzbach ziehen wollen: so seye doch solches durch Herrn Herzog Wilhelms zu Sachsen Mediation vertragen und aufgehoben worden. (Man lese diesen Vertrag selbst worauf man sich hier so offt beziehet 2r Th. S. 252. — 265.)

*) Zu merken ist besonders: daß der Bambergische Ald den Fürther Schutzbrief von 1314. als einen Beweis der Domprobstey-Gerechtsamen sehr offt anführt. Es geschieht freylich nur aus Irrthum. Aber auch die brandenburgischen Diener haben sich sehr offt geirret: und die Bamberger haben, wie die nächstfolgenden Protocolle bezeugen, deren Irrthümer fleissig genutzet.

**) Wie unrichtig die Behauptung eines bambergischen Lehen, und der ruhige Besitz von mehrern Jahrhunderten her ist, ist bereits auf allen Blättern meiner Geschichte gezeigt worden.

265.) Und weil im damaligen Seculo noch kein Landfriede im Reich aufgerichtet, sondern das Faust- und Kampfrecht in Schwang gewesen, dieses Amt auch von Bamberg etwas entlegen, habe man über dasselbe gewisse Schutzherrn und Advocaten, so theils Bürger zu Nürnberg, theils von Adel zu Zeiten auch die Herrn Burggraven selbst gewesen erkieset, wie dann Herr Burg- und Markgrav Johannsens Reversales de an. 1442. vorhanden, worinnen derselbe den gleichfals anvertrauten Schutz ledig und losgesagt. Priori Seculo post exortum dissidium religionis hätten sich die Herrn Markgraven der fraischlichen jurisdiction im Amt angemasset, weßwegen an. 1538. auf sieben Jahr lang ein Vertrag aufgerichtet, und darinnen zwar nachgegeben worden: daß die Marggrafen nach Malefiz-Personen greifen, jedoch dieselbe, wann sie bambergisch des Stifts Beamten liefern solten, und die Geldstrafen beyderseits theilen. Nachdem man aber brandenburgischer Seits je länger je mehr zugegriffen, wären die Fraisch, Steüer, und andere jura am Cammergericht rechtshängig gemacht. Der vogtheylichen

lichen Obrigkeit halben aber seye an. 1593. der vorher an. 1538. aufgerichtete Vertrag und die darinnen gesetzte Distinction der Fraisch und Vogtheyfälle bestättiget, und dessen Haltung versprochen worden. Urgeri legitimationem."

Der Leser findet gegenwärtigen Rezes, der nichts als aufgewärmtes Zeug enthält, bey mehr als einer Gelegenheit beantwortet; ich halte demnach für überflüßig mich hier nochmahlen darauf einzulaßen. Er siehet außerdem von selbst: daß der bambergische Sachführer hier von ganz fremden Sachen redet. Bamberg verlanget restituirt zu werden: es hatte also förderſamst zu erweisen: daß es possedirt und depossedirt worden seye; und hievon findet man kein Wort in dem ganzen Rezes. Der brandenburgische Gesandte lässet sich dadurch auch nicht irre führen, er bestehet in seinen Gegenrezes standhaft darauf: er seye nicht schuldig sich einzulassen; dieweil Bamberg nicht erweisen könne, daß von 1618. etwas neuerlich vorgegangen, was geschehen: seye continuatio priorum actuum. Zum Beweis: daß die Vogtey Gerichte über 100 Jahr

am Camergericht rechtshängig producirte er deshalb articulos defenſionales brandenburgicos, et additionales bambergenſes in Camera exhibitos. Er exhibirte auch ein Mandatum Camerale auf die Pfändung de an. 1612. worinnen der Frevel Meldung beſchiehet, ſammt einem Interlocuto ad agendum ſuper exceptionibus von 1. bis 6. Nach zehen Diſputir-Sätzen interloquirten endlich die Herrn Subdelegati, und legten Brandenburg die Legitimation auf.

Dieſe Herrn ließen ſich durch keine Vorſtellung, ſo ſtark ſie auch ſeyn mochte, in dem einmal angefangenen Commiſſions-Geſchäfft irre machen: ſie ſtellten vielmehr unterm 23ſten Nov. eine 2te Tagesfahrd an. Eyßelin legitimiret ſich mit dem Anhang: daß er blos erſcheine, um zu demonſtriren, daß dieſe Sache nicht hieher gehöre. Dr. Gobelius widerſpricht dieſer Reſervation, und behauptet, Onolzbach ſeye nicht allein ſchuldig zu informiren, ſondern auch zu ſubmittiren, und zu pariren. Und legt zum Beweis, daß dem Stift die Vogthey von Burggrav Conrad vermacht wor-

worden seye, den Stiftungsbrief von 1314. bey. Eine Urkunde, welche das Stift in neuern Zeiten niemalen als richtig anerkannt, und aus welcher gerade das Gegentheil von dem erhellet, was Dr. Gobelius damit zu erproben gesucht hat, und zum Beweis: daß der Vertrag von 1593. in observantiam kommen, führet er erstl. ein Schreiben von Markgr. Georg Friederich von 1602. an, worinnen der Ausdruck sich befindet: **daß er nicht gemeinet sey, den alten Verträgen zuwider handeln zu laßen.** 2tens Ein Instrumentum Notariale: worinnen der Glaitsmann in Fürth sagt: die Frevel, Abstraffung stehe der Domprobstey zu. 3tens Ein recepisse vom Vogt zu Cadolsburg. 4tens Ein Schreiben des Amtmanns zu Cadolsburg Georg Wolf von Giech *) von 1595. worinnen man sich auf den Vertrag von 1593. bewirft.

Eyßelin bittet um Dilation sich aus den Actis zu ersehen: behauptet, der Vertrag von

*) Dieser Amtmann von Giech ist eben der, der den angeblichen Vertrag von 1593. errichten half.

von 1593. wäre blos ad referendum genommen, und beweiſet mit einem Extract Protocoll das von 1582. bis 1612. nicht blos Frevel ſondern auch Schuldſachen zu Cadolsburg erörtert, und abgeſtrafft worden. Nach mehrern Verhandlungen interloquiren die Subdelegati, und legen Bamberg auf: ſeine Einträge zu Papier zu bringen, um daraus zu erſehen, worüber die Unterthanen abzuhören. *) Bamberg „bittet allein, die Unterthanen abzuhören, ob nicht an. 1618. die Domprobſtey uf der Gaſſen und in Häußern des Marks Fürth und eingehörigen Dörffern, allein Vogthey und Frevelſachen, auſſer Fraiſchfällen vorgenommen, erörtert und abgeſtrafft, auch die Unterthanen gefänglich in Verhafft genommen, und dasjenige, ſo ſeit an. 1618. darwider eingeführt und attentiret worden, neuerlich beſchehen ſeye?“ **)

Der

*) Die hohe Reichsdeputation ſcheinet alſo ſo gütig geweſen zu ſeyn, und dem Hochſtifft Bamberg ohne Beweis geglaubt, und eine Commiſſion angeordnet zu haben. Denn hier wird ſelbigen erſt auferlegt ſeine Klage fürzubringen.

**) Unter den bambergiſchen zehen Anlagen erfindet ſich auch ein Strafregiſter, welches

von

Der brandenburgiſchen Bitte, um Dilation ohnangeſehen, wurde auf den andern Tag eine weitere Tagesfahrd anberaumt. Bamberg brachte unter andern für: „Es wäre unnöthig, wegen Ablehnung der vorgeſchützten litis pendenz ſich aufzuhalten, weil im Friedensſchluß Art. III. §. 2. hierinnen klare Deciſion vorhanden: daß die Litis pendentiae die Reſtitution nicht aufhalten ſolten. Uebrigens will ſich Bamberg in keinen gütlichen Vertrag mit Anſpach einlaſſen, weil ſelbiges noch keinen gehalten: *) ſondern ſagt: wenn die reſtitution ex capite amneſtiae geſchehen; ſo wolle es ſich gerne mit Brandenburg wegen der übrigen Puncten vergleichen. Die angeführten Confeſſiones beſtünden, und geben zu erkennen: daß Onolzbach ante hos motus allein die Fraiſch habe

von 1545. anfängt. Das Hochſtift hat ſolchem nach ſein Geld für das Mandat von 1544. nicht umſonſt ausgeben wollen, ſondern über Fürth die jurisdictionem omnimodam nach Möglichkeit zu erlangen geſucht.

*) Bamberg redet hier von einem von Brandenburg vorgeſchlagenen gütlichen Vergleich, davon doch bald das Gegentheil erhellen wird.

be praetendirt; auch erhelle daraus, daß Onolzbach nullo jure die vogtheyliche Obrigkeit innerhalb der Etter restringiren wolle. *) Das Ehe- und Helffgericht haben die Dompröbste ab aliquot seculis als Richter gehabt, wozu die Unterthanen Schöpfen wählen. Es wird der Blindspruch von 1460. abgelesen, und daraus gefolgert, des Stifts Leut, Lehen, Hab und Gut wären auf ewig von dem Landgericht befreyet. **).

Nachdem der bambergische Gesandte noch manches von Erbauung des Glaitshauses, von abgedrungenen Handgelöbnus der Unterthanen seit 1625. von Retractirung

*) Daß Onolzbach ante hos motus allein die Fraisch praetendiret: gleichwohl die vogtheyliche Obrigkeit innerhalb der Etter restringiret habe: ist ein offenbarer Widerspruch.

**) Sie sind also doch vorhin darunter gestanden. Mit welchem Recht sie davon abgekommen, erhellet aus der im 2ten Th. S. 254. befindlichen Beschreibung dieses Vertrags. Und wie lächerlich es ist, daß die Bischöffe nicht blos über die Stiftischen, sondern auch über die Domcapitlischen, und besonders über die Fürther Gültleute vom Kaiser Heinrich her alle Gerichte besessen haben wollen, wird der Leser nun selbsten beurtheilen können.

rung der verhandelten Sachen, handelt, übergiebt er endlich eine Specification der Onolzbachischen Eingriffe, urgirt die Abhör der Unterthanen in ſupplementum probationis, weil bey dem ſchwediſchen Einfall 1632. des General Horns, die Canzleyacten ganz verdorben worden *).

Nachdem ſolchergeſtalt zwey Tagesfarden mit unnützen Verhandlungen verſchwendet waren, übergiebt Bamberg allererſt ſeine Klage, die in einem Verzeichnus von Eingriffen beſtund. Der Onolzbachiſche Anwalt, an ſtatt ſich an ſolche zu halten, und zu zeigen, daß ſie keineswegs occaſione motuum bohemicorum geſchehen, und daß folglich die geſuchte Reſtitution ex Capite amneſtiae nicht anſchlage; und daß endlich die vorgebliche Eingriffe ſo beſchaffen, daß ſie ganz keiner Reſtitution fähig, weil ſie nicht permanirend,

*) Das Verderben der Acten ſcheinet ein bloſſes Vorgeben zu ſeyn. Bamberg rechnete mehr, auf die Abhör der Zeugen, als auf ſeine Regiſtratur. Wann es wahr wäre; ſo müßte das Frevelregiſter auch verlohren gegangen ſeyn. Der bambergiſche Cod. Dipl. bezeugt das Gegentheil.

rend, sondern vorübergehend waren, hält sich ganz allein an den bambergischen Rezes, widerspricht theils jenen Grundsätzen, theils erklärt er solche anderst, und wird endlich so schwach und verspricht die Neurungen so seit 1618. eingeführet worden, insonderheit die Protestationen beym Ehegericht abzustellen. *) Kurz! die ganze Commissionsverhandlung ist ein Mischmasch, ein Gewebe von Widersprüchen, und Ungereimtheiten. Ich trage demnach Bedenken, den Leser mit Anführung derselben, weiter beschwerlich zu fallen. Er siehet von selbst, daß, des

*) Brandenburg hätte mit weit mehrerm Recht um die Restitution ex Capite amnestiae gegen die Domprobstey anstehen sollen. Denn besonders seit 1580. findet man: daß die Domprobstey immer mehrere Rechte in Fürth sich anzumaßen bemühet gewesen: da dieses vor den böhmischen Unruhen geschehen, ist kein Zweifel: daß selbiges, besonders da die Catholische Liga von 1619. bis 1630. den Meister gespielt hat, und die Protestanten von ihr das meiste leiden mußten, solche nicht dahin benutzet haben sollte, um in dem Amt Fürth festen Fuß zu fassen. Die angeblich brandenburgischen Neuerungen sind demnach vor nichts anzusehen, als für solche Anstalten, die man unumgänglich gegen die versuchte Vergrösserung des Domprobsts treffen mußte.

des bambergischen Sachführers Bestreben, einverstanden mit den beeden Subdelegirten, ganz allein dahin abzwecke: den brandenburgischen Gesandten von der Haupsache abzuführen; und es gelang ihm auch nach Wunsch. Es kam hier auf nichts weniger, als auf die beeden Fragen an: erstl. Ob Brandenburg armirt gewesen; an den, aus den böhmischen Unruhen entstandenen Religionskrieg Theil genommen; Bamberg mit Krieg überzogen; und selbige hie oder dort, ein Eigenthum oder Recht entrissen oder vorenthalten habe? Dann zweytens: ob dieses Recht oder Eigenthum unstrittig gewesen?

Ersteres hat Bamberg mit keinem Buchstaben wie man zu sagen pflegt, erwiesen. Selbst die angegebenen Eingriffe, wie gleich zu hören seyn wird, zeigen wider Bamberg: lezteres, oder die letzte Frag fällt also von selbst dahin; und ist zu allem Ueberfluß von Bamberg ebenfals nicht aufrecht gemacht worden. In allen seinen Rezessen stellet es den Vertrag von 1593. zum Grund seiner gehabten Vogthey-Rechte in Fürth auf: man lese den besser, oben angeführ-

führten Vertrag, man wird finden: daß Bamberg ganz kein Recht an der Gerichtsbarkeit über Fürth hat; und alles, was es daran besitzt Ernöthigungen oder Erschleigungen seind. Jedoch ich habe versprochen, die großen Ereignisse zu erzählen, welche während den von Brandenburg gegen Bamberg geführten angeblichen Krieg in der Hofmark Fürth sich zugetragen haben.

„Anno 1618. heist es: hätten die brandenburgischen Beamte angefangen, wider das Ehegericht zu protestiren. „Das Protestiren der brandenburgischen Beamten war eine ganz natürliche Sache: man war überzeugt: daß die Domprobsten kein Recht dazu habe; und vermittelst dem Ehegericht alle Gerichtsbarkeit über Fürth an sich zu ziehen trachte. Und endlich, wie kan eine Protestation mit einem feindlichen Angrif verglichen werden? und denn! wie kommt diese Handlung hieher? Die Böhmen, die das Recht hatten, sich selbst einen König zu wählen; und die den Bedrückungen, und Religionsverfolgungen der Herzoge von Oestreich müde waren, wählten nach dem Todt Kaiser Mathias aus dem

Hauße Oestreich Friederich V. Churfürsten von der Pfalz, an. 1619. sich zum König. Röm. König Ferdinandus II. *) aus dem Hauße Oestreich, wollte dieses Königreich nicht von seinem Hauße kommen laßen, überzog die Böhmen mit Krieg, und schlug an. 1620. den 7. Nov. auf den Weissenberg, den neu gekrönten König: verfolgte ihn in seine Erbstaaten, und verheerte alles mit Feuer und Schwerd. Nachdem er ihn vorhero schon eigenmächtig in die Acht erkläret hatte. **) Es war ganz natürlich: daß Ferdinand, bey einem so glücklichen Erfolg seiner Waffen; bey dem hegenden großen Haß gegen die Protestanten; und bey seiner Herrschsucht, bey der Unterdrückung des unglück-

*) Es ist zwar ein Vertrag vorhanden, welchen Kaiser Mathias mit den böhmischen Ständen errichtete, und worinnen sie ihm versprochen, dessen Bruders Sohn, den nachherigen Kaiser Ferdinand II. zum König anzunehmen. Dieweil er sich aber bey allen Gelegenheiten als ein Erzfeind der Protestanten erwiesen, und den gegebenen Majestätsbrief zuwider, große Verfolgungen gegen sie anrichtete; hielten sie sich vor berechtigt, ihn der Kron für verlustig zu erklären

**) Es haben zwar die mehresten deutschen Fürsten, und selbst die Anverwandten Churfürst Friederichs von der Pfalz, ihme die Annahm der

glücklichen Pfalzgrav nicht blos stehen geblieben seyn. Er wandte sofort seine Waffen gegen den Herzog von Braunschweig und Markgrav von Baaden, der Muth genug hatten, sich des Pfalzgrav anzunehmen, sie wurden aber beede durch seinen General Tilli an. 1622. geschlagen, und ihrer Länder beraubt.

Die Verfolgung der Protestanten gieng fort: wurde nun allgemein; und so groß, daß man sie ohne Schaudern gar nicht lesen kan, bis auf die Schlacht bey Leipzig, im Jahr 1632. welche die Kaiserlichen gegen den König von Schweden verlohren haben. Die evangelische Union zog zwar gleich anfangs im Jahr 1620. ihre Truppen unter Markgrav Joachim Ernst von

der Böhmischen Krone treulich widerrathen; allein, dieß thaten sie allem Vermuthen nach, mehr aus Furcht vor der Macht des Hauses Oestreich, als aus Ueberzeugung: daß die Stände in Böhmen sich keinen andern König wählen durften. Das Hauß Oestreich, wenn man die Sache genau betrachtet, hat dem Lutheranismo den größten Theil seiner heutigen Größe zu verdanken. Er breitete sich sehr frühzeitig in Böhmen und Ungarn aus, hieraus entstunde zwischen den Ständen, den alten und neuen Gläubigen, Mistrauen, Haß, Verfolgung: Die Herzoge von Oestreich bedienten sich dieses Hasses und unterdrückten beede, und machten sie zu Erbkönigreiche.

Anspach auch zusammen, um zu verhindern, daß die Spanier der Pfalz sich nicht bemeistern, und selbiges Land verheeren sollten: allein es wurde nichts ausgerichtet; kein Tropfen Blut durch sie vergossen; und was das seltsamste davon ist, unter Vermittlung des Churfürsten von Mainz, noch in selbigen Jahr die Union ganz aufgehoben; weswegen viele Schmähschriften gegen Markgrav Joachim Ernst zum Vorschein gekommen sind. Der Leser beliebe nun selbst den Zeitpunct zu bestimmen, wann die Protestanten sich regen und gegen die Catholiken angreiffungsweis handeln konnten.

Ferner heißt es in dem Verzeichnus: „Anno 1622. habe Brandenburg die Schöpfen abgehalten, das Gericht zu besetzen; das Glaitshaus auf bambergischen Grund und Boden gewaltthätig gebauet, Anno 1623. Marggräviſche Soldaten einlogiret; und den Bestandmüller, so in bambergischer Verhafft gesessen de facto frey gelassen; daß das Freylassen aus dem bambergischen Arrest nichts neues seye, kan der Leser aus dem nur angeführten Fürther Gravatorial-

torial-Libell ersehen: allwo es im sechsten Abschnitt heist: Der Markgrav habe 1586. auf einmal 14. Schutzverwande aus dem Domprobstey-Arrest genommen; die Juden genöthiget den Taglöhnern, so an dem Glaitshauß gearbeitet, Bett und Legerstatt zu verschaffen. *) Durch Trommelschlag Christen und Juden verbieten lassen, Gold und Silber einzuhandeln; eodem Anno seye den Juden zu Fürth von dem Amtmann zu Cadolsburg uferlegt worden, daß jeder einen Hund halten soll, bey 100 Thlr. Straffe; hingegen die Bambergischen darwider affigirte Mandata zerrissen; der Gerichtschreiber und Gerichtsknecht gefänglich nach Cadolsburg geführt worden. Anno 1624. wäre dem bambergischen Amtmann die Gemeintgerechtigkeit gehindert wor-

*) Die Hrn. Burggraven haben wohl zu allen Zeiten einen Glaitsmann in Fürth gehabt, der ein eigenes Haus bewohnet, dessen unter dem Namen des Glaitshofs in dem harrasischen Blindspruch, und andern Urkunden gedacht wird. Allem Vermuthen nach, ist dieses Haus baufällig gewesen; dieweil man sich entschlossen hat an. 1623. solches frisch aufzubauen. Der Domprobstey, welche sich der böhmischen Unruhen zu nutze machen wollte, fiel es ein, gegen diesen Bau protestiren zu laßen.

den.“ — Ich halte für überflüssig mehrere Fälle anzuführen. Sie sind alle von gleichem Schlag, und gehen, welches wohl zu merken, nicht weiter, als auf 1626. Endlich wird in dem angeführten Eingriff-Protocoll der Schluß also gemacht: „Weil nun aber vermög des Landfriedens Kaiserliche Majestät, Churfürsten und Stände bey ihren Pflichten einander zugesagt, daß keiner den andern seiner possession mit der That entsetzen, sondern ein jeder den andern bey dem seinigen geruhig bleiben lassen soll, in dem westphälischen Frieden auch dergleichen Gewalt und Thathandlung zu ewigen Zeiten verbotten, und in denen an. 1538. und 1593. zwischen Bamberg und Onolzbach vfgerichten Verträgen klärlich disponirt, wie es im Amt Fürth wegen der vogtheylichen Obrigkeit, und davon dependirenden Abstraffung der Frevel zu halten, über dieses Brandenburg ante hos motus mehreres nicht als die Fraisch und Malefiz Fäll (welche doch in Camera rechtshängig) abzustrafen praetendiret; als bitte Bamberg auszusprechen, daß dem Hrn. Marggraven nicht gebühre, dem Stifft und Domprobstey zu Bamberg in Uebung der

Vog-

Vogthey, und Abstraffung der zur Fraisch nicht gehörigen Frevel in und ausserhalb des Markts Fürth, und dessen Dorfschaften zu turbiren, zu violentiren, verabschiedete Sachen zu retractiren, wider die Ehgerichte zu protestiren; solche zu besuchen den Schöpfen zu verwehren, bambergische Beamte und Unterthanen zu verstricken, dieselbe wider ihren Erbherrn zu verglaiten, mit Handgelobnis, Kriegs- und andern Anlagen, Soldaten, und Beschwerungen zu belegen, bey der Kirchweyh zu Fürth, wider alt-wissentliches Herkommen, und der Domprobstey alten competirenden Kirchweyhschuz mit gewehrten Mannen zu erscheinen, die Abstraffung der Frevel-Fälle auf einen Gulden anmaßlich zu restringiren, den Brückenzoll der Domprobstey zu reichen zu verbieten, und andere in actis geklagte, und specificirte Thätlichkeiten violentiren, und Gewaltsamkeiten seit denen im h. Reich entstandenen Motibus vorzunehmen und zu attentiren nicht gezieme noch gebühre, sondern daran zu viel und unrecht gethan habe, dahero solche zu cassiren, zu annulliren und zu vernichten, und aufzuheben, gefolgig hochbesagter Stifft und

Domprobstey Bamberg in dem unverhinderten Gebrauch der voathenlichen Obrigkeit — keineswegs zu turbiren, die Unterthanen wider ihren Erbherrn, in keine Weis und Weeg zu verglaiten, sondern fürters oberzehlter Eingrif — zu enthalten, und zu verbieten, den Stifft und Domprobstey Bamberg in alle und jede ante hos motus im Amt und Markt Fürth hergebrachte jura und jurisdictionalia zu restituiren — alles und jedes in Krafft des Instrumenti pacis, arctioris modi exequendi des Haupt- und Präliminar-Recess, auch bey Poen des Friedenbruchs.

An dieser Beylage, welche in ihrem Schluß einem förmlichen Klaglibell ähnlich siehet, und auch die Klage der Domprobstey enthält: ist dieses besonders zu merken: daß sie ohne Eingang sich erfindet, und daß sie Brandenburg weder zur Einsicht, noch zur Vernehmlassung mitgetheilt worden ist: da diese Beylage, wie die Folge zeigen wird, den Hrn. Subdelegirten gleichwohl zur Norm gedienet hat: so lässet sich hier mit Wahrheit sagen; daß Brandenburg ungehörter Dingen verdammt worden.

Unter

Unter der Zahl 19. hat zwar Brandenburg auch einen Informationsbericht an die beeden Subdelegirten gestellt, übergeben: allein er ist mehr ein Zeugnis von dem Drang, und der Zerstreuung, worinnen man in Anspach wegen der Angelegenheiten mit Fürth gelebet hat, als ein Beweis der gegründeten Rechte des burggrävlichen Hauses. Dieses Restitutions-Geschäfft blieb nach vor angezeigten Verhandlungen bis zum 13. Hornung 1651. liegen, wo es auf einmal reassumirt wurde. In dem darüber abgehaltenen Protocoll heist es: Bamberg acceptire in der übergebenen Onolzbachischen Schrifft, (nemlich der nur gedachten Informations-Schrifft) daß der Gegentheil gestehe, Bamberg habe in und außerhalb der Dorfschafften abgestrafft — Urgire dahero submittendo decisionem causae secundum instrumentum pacis cum oblatione et reservatione ulterioris probationis quatenus necessarium.

Onolzbach repetirt dagegen priores exceptiones contradictiones, et protestationes de non consentiendo nec audiendo sententiam. Die Subdelegati remon-

remonſtrant onolsbacenſi, er könne ſich der Commiſſion dergeſtalt nicht entbrechen, weilen allerſeits Legitimationes vorhanden. Ihrer Seits wollten ſie die acta erſehen, und gütliche Mittel vorſchlagen. Dieſe müſſen auch entworfen worden ſeyn. Dieweil unterm 19. eben deſſelben Monaths, die Subdelegirten mit einer Regiſtratur ſich beſchäfftigen könnten; in welcher es unter andern heißt: Der Onolzbachiſche Geſande habe die vorgeſchlagenen Media Compoſitionis keineswegs angenommen; ſie hätten hierauf ſolche an Hrn. Markgrav gelangen laßen, und hätten die Gegenſubmiſſion urgirt; es wäre aber dagegen mit Nachdruck proteſtirt worden. Worauf ſie ſo fort, Hrn. Markgrav zur Gegenbeſchlieſſung einen Termin von 14. Tagen, mit dem Anhang, anberaumt haben: das alsdann die Sachen vor beſchloſſen angenommen ſeyn ſollen.

Vom 19—29. April wurde ohne weitern Vorbeſcheid an den Anſpachiſchen Ald zu der bambergiſcher Seits ſchon mehr mahlen geſuchten Zeugen, Abhör geſchritten. Wobey diß zu merken: daß das Protocoll von einem Notario jedoch ohne Notariats-

riats-Gezeugen geführet; die Zeugen nicht vereidet, sondern nur zum Handgelübd gelassen: und daß die Unterthanen nicht von dem Amtmann, sondern von dem Sachführenden geheimen Rath Gobelius ihrer Pflicht entlassen worden sind. Nach vollendeter Zeugen-Abhör haben die Hrn. Subdelegati die sämtlich verhandelten Acta Auszugsweis, nebst einen Entwurf des Definitiv-Bescheids an beede Commissions-Höfe mit Bericht eingesanv. Statt der erwarteten Bescheids-Genehmigung erhielt der braunschweigische Gesandte von seinem Hof ein merkwürdiges Bedenken. Dieser hingegen suchte durch einen Gegenbericht jene Gründe zu entkräften, und den projectirten Bescheid zu behaupten. Welche drey Urkunden aus der bestgegründeten Ausführung von S. 140. bis 148. nachzulesen sind. Worauf selbige ohn weiters die Confirmation abzuwarten, zur Eröffnung des Bescheids schritten, und solchen vermittelst Schreiben von $\frac{9}{19}$ Juli nach Anspach abschickten.

Deputations-Bescheid.

„In der Röm. Kais. Maj. und des h. R. Commissions-Sachen, Herrn — die

Uebung

Uebung der vogtheylichen Obrigkeit und Abstraffung der Frevel im Mark, und Amt Fürth, und was dem anhängig betreffend, wird auf die hinc inde beschehene Legitimationes und allem Vorbringen, auch eingenommener Kundschafft, nach dem unlängst zu Münster und Onabrück beschlossenen deutschen Reichsfrieden, darauf erfolgten und ins Reich publicirten Kaiserlichen Edict dem actiori exequendi modo und allhier zu Nürnberg vollzogenen Praeliminar- und Haupt-Receß, wie auch Ihrer — zu recht erkannt: daß hochgedachten Herrn Markgraven zu Brandenburg Onolzbach dem hohen Stift und Domprobstey zu Bamberg in Exercir- und Uebung der vogtheylichen Obrigkeit auch Abstraffung in dem Mark Fürth, und dieses Amts zugehörigen Dorfschaften zugetragener Frevelfällen zu hindern deren, wie auch Klag- und Schuldsachen Cognition und Verabschiedung sich anzumaßen, solche an sich zu ziehen, überdieses besagter Domprobstey Beamten in sothanen Fällen Verabschied- und Abstraffung zu retractiren, und wegen dessen Contradicir- und Verwaigerung gedachte bambergische Beamte und Unterthanen zu verstricken,

ſtrecken, dieſelbe wider dem Herrn Dom-probſten, dem als ihren rechtmäſigen Herrn ſie allein verpflichtet, zu verglaiten mit Hand-gelobnus, Kriegs- und andern Beſchwerungen zu belegen, dem bambergiſchen Beamten die Beſtraffung der Frevelfäll vf zween oder drey Gulden zu reſtringiren, den bambergiſchen Handwerkern im Mark und Amt Fürth, ihre Handwerksordnungen bey dem Amt Cadolsburg zu ſuchen aufzulegen: Den Bruckzoll der Domprobſtey Bamberg zu reichen zu verbieten, wider die Eh- und Helfgerichte zu proteſtiren, ſolche zu beſuchen des Amts Schöpfen zu verwehren, auch andere geklagte und in actis ſpecificirte Beſchwer, Neuerung und Thätlichkeiten ſeit denen im h. R. R. entſtandenen Motibus bellicis vorzunehmen, den brandenburgiſchen onolzbachiſchen Beamten nicht gezimet noch gebühret, ſondern ſie daran zu viel und unrecht gethan, dahero ſolche zu caſſiren — gefolglich hochbeſagter Stift und Domprobſtey, in ungehintert und unbetrübten Gebrauch und Uebung der vogtheylichen Verabſchiedungen der davon dependirenden Klagen, dann in Abſtraffung aller

aller und jeder in denen zwischen dem hohen Stift Bamberg und mehr hochgedachten Hrn. Markgr. zu Brandenburg Onolzbach in 1538. und 1593. Jahren vffgerichten Verträgen allein des Vogtheyherrn Cognition, und Punition zugeeigneter Frevelfäll, so sich in des Marks, und Amts Dorfschafften sowohl in als außer den Häusern und auf der Gassen zutragen, allermassen sie es in, vor und noch an. 1618. in possessione gehabt, die Marggrav brandenburgische auch oberzählter Eingrif selbst geständig gewesen, und daß sie sonsten abgeschafft werden sollen, ultro sich erbotten, keineswegs zu irren, oder zu beeinträchtigen, gestalt in Kraft allerhöchst gedachter Kayserlicher Majestät, und des h. R. R. höchst und hochgedachten unsern gnädigsten Churfürsten, und gnädigen Fürsten und Herrn ertheilter Commission, und zu einfolg derselben uns aufgetragener Subdelegations-Vollmacht, wir alle solche bey währender Kriegszeiten erwiesener massen von den onolzbachischen Beamten vorgangene Eingriffe, Neuerunge und Thätlichkeiten, hiemit cassiren, annulliren, vernichten, und

auf-

aufheben,*) offtgedachten Stifft und Dom-probsten an alle und jede der Vogtheylichen Obrigkeit anhängigen jura ac jurisdictionalia bevorab in vorberührten Verträgen benamst, und determinirten Fällen, zu deren unverhinderter ruhiger Uebung und Gebrauchung, restituiren, redintegriren, einsetzen und einräumen, auch respective fürters inhibiren, und verbieten;

*) Hier heist es: bey währenden Kriegszeiten. In dem osnabrückischen Friedensschluß art. III. heißt es: „Auf den Grund dieser allgemeinen und unumschränkten Amnestie sollen alle und jede des h. R. R. Churf. — denen durch Veranlassung (quibus occasione Bohemiae Germaniaeve motuum, vel foederum hinc inde Contractorum etc.) der Unruhen in Böhmen und Teutschland, oder deren hin und wieder geschlossenen Bündnissen einiges Nachtheil und Schade, — zugefüget worden, sowohl in ihre Gebiethe, Lehne — die sollen in eben den Zustand gesetzet seyn, in welchem sie sich vor der Entsetzung befunden."

Aus dieser Stelle erhellet klar: daß der Restituendus erweisen mußte: daß die Entsetzung durch Veranlassung der Böhmisch-Teutschen Unruhen geschehen: welches aber Bamberg mit keinem Buchstaben erwiesen hat. Der Leser findet von selbst: Daß zwischen dem Ausdruck: während, und durch Veranlassung des Kriegs ein großer Unterschied seye: und daß die Subdelegati sich hier einer Gefährde schuldig machen.

ten; alles jedoch denen zwischen hochgedachten Partheyen sonst am kaiserlichen Cammergericht habenden Rechtfertigungen, wie auch dem petitorio, darinnen ein oder der ander Theil gegründet, unschädlich und unabbrüchig."

Markgrav Albrecht, wie leicht zu vermuthen, nahm diesen Bescheid nicht an; sondern schickte ihn mit einer feyerlichen Protestation in Original unterm 21. August zurück, mit dem Anhang: „Gleich wie wir uns hierinnen Eurer unternommenen Erkenntnus nie submittirt, noch zu submittiren Uns schuldig erachtet, also wir auch diß euer unzeitig Beginnen vf ihren offenbaren Unwerth beruhen, und uns dadurch an deme, so wir von unfürdenklichen Jahren bey mehrerholter Hofmark und Amt Fürth, sowohl in Uebung der Vogtheylichkeit, als auch Bestraffung der Frevel und andere Wege hergebracht, und bis auf diese Stunde ungehindert des bambergischen Domprobsts und sonst männiglichs wohl befugter Dingen exercirt, nichts hindern lassen, sondern uns dabey rechts erlaubter maßen zu manuteniren wissen werden, mit dem endlichen Erbieten

bieten, mehrbedeuten Domprobst, oder wer deshalb an Uns Spruch und Forderung zu haben vermeynt, gehöriger Orten Red und Antwort zu geben, solchergestalten die Unerheblich und Partheylichkeit Eurer vermeinten Urthel desto mehr an Tag zu legen, und dadurch jedermann mit affecten nicht praeoccupirt zu erkennen zu geben, daß Wir dringende Ursach gehabt, **öfters erholten Ausspruch vor kein Reichs-Urthel zu** agnosciren, sondern als ein von privat Personen unerholt — genugsamer der Sachen Wissenschafft herrührend — eigenmächtig unzeitig parere Euch maßen hiemit geschieht, so gut Wirs empfangen, wieder zurück zu schicken."

Inzwischen hat der Bischoff und seine Domprobstey in verschiedenen Schreiben vom 30. Iuni, 14. Iuli, und 13. Aug. 1651. bey dem Maynzer und braunschweiger Hof um die Bestättigung und Insinuation des angeführten Bescheids sehr angedrungen, endlich auch eine dergleichen würklich erhalten, und hierauf sich bengehen lassen, solchen mit angehängten Confirmations-Decret mittelst Schreibens vom

9. Sept. 1651. dem hochfürstl. Hauß nochmals selbst zu insinuiren: wogegen sich solches abermalen wider alle Anerkenntnus in einem Antwortschreiben vom 13. ebendesselben verwahret. Davon die Urkunden in der mehr gedachten bestgegründeten Ausführung S. 151. bis 156. nachzulesen.

Uebrigens ist noch zu merken: daß Bamberg zum Beweis der gehabten obern und niedern Vogthey über das Amt Fürth, nebst den mehr angeführten Verträgen von 1538. und 1593. einen dompröbstischen Bestallungs-Brief vor den Amtmann zu Fürth: Ein Schreiben des Amtmanns zu Cadolsburg vom 8ten Jan. 1595. Ein Antwortschreiben Markg. Georg Friederichs vom 9ten Nov. 1602. Ein Schreiben des Vogts zu Cadolsburg vom 19. Nov. 1612; und denn ein Schreiben des dasigen Oberamtmanns vom 30sten Oct. 1617. beybringt, wobey nicht zu vergessen: daß keines derselben den brandenburgischen Gesanden jemals in der Urschrift ad recognoscendum vorgelegt worden ist. Noch findet man: daß die Subdelegirten per Comparationem litterarum sigillorumque, die Documen-

menten ex officio untersucht, und sodann in Contumaciam pro recognitis angenommen haben. Die Notariats-Instrumenta, welche unter den Urkunden mit fürkommen, darf man nur ansehen, um überzeugt zu werden, daß sie nicht davor geachtet werden können. Sie sind alle ohne Zeugschafft und ohne Solennien. Selbst der Notär, der die Abhör der Zeugen vorgenommen, nahm bey derselben keine Zeugen zu Hülfe, und beobachtete in dem Instrument keine Solennien, und da anderer Nullitäten zu geschweigen, auch die Subdelegati den Zeugen Rotulum nicht unterschrieben haben, so stehet man an, für was man denselben, vor ein Notariats-Instrument, oder vor ein Commissions-Protocoll halten soll. Nicht zu gedenken: daß, obschon der Notair aufgefordert gewesen die Zeugen eydlich abzuhören; er sie gleichwohl nur zum Handgelöbnus gelassen hat, und auch diese ihre unbeschwornen Aussagen nicht hat unterschreiben lassen. Anderer Nullitäten mehr, welche bey Entlassung der Pflichten der Unterthanen, und Stellung der Fragen vorgegangen.

Nach vollendeter Beschreibung des ganzen Verlaufs der Commissions-Verhandlung schliesset der gelehrte Herr Verfasser in der bestgegründeten Ausführung §. 111.

„Ferne sey es aber, auch nur einen Augenblick zu gedenken, daß die allerhöchste kaiserliche Majestät eine andere Execution, als derjenigen Reichs-Deputations-Sprüche, die würklich juxta normam istam erfolgt sind, indistincte übernommen haben sollten, oder wollten! Welcher Verantwortung bey aller höchstihroselben muß wohl dahero ein Querulant sich aussetzen, welcher unläugbar weiß, was für ein Gebäude er vor einer selbst gewählten Subdelegation aufgeführet, was er im Jahr 1618. würklich nicht besessen, und dennoch ihm zu ersetzen verlanget; was er von Brandenburg-Onolzbach entweder gar nicht, oder aus einer im bester selbst bekannt-höchstrechtmäßig-andern Ursachen erlitten, und dennoch nicht nur während, sondern auch des dreyßigjährigen Kriegs halber erlitten zu haben angegeben, was er vielmehr selbsten eben aus Gelegenheit solch kriegerischer Unruhen nach und nach zu erschlei-

schleichen, und desselben theils das hohe Hauß Brandenburg, theils die Gemeinde zu Fürth zu entsetzen bemühet gewesen; was er alles von diesen, und seinen vorher gegangen ihm aber bereits so gerichtl. als ausser gerichtlich mehrmals widersprochnen Erschleichungen nebst dem, so er Brandenburg noch weiter nicht gegönnt, oder von der Gemeinde Fürth zu gut, sich selbst aber für angemessen gehalten und mithin ihme ebenfals zugespielet haben wolle, vor sothane Subdelegation geschleppt, und auf die unfertigste Weise gebracht; was er hierbey vor Mittel angewendet, entweder religionem Subdelegatorum zu circumduciren, oder gar solche mit sich in Collusion zu ziehen; und wie er endlich dieselbe eben hiedurch zu einer so ganz unerhörten Begehung der unheilbarsten Nullitäten contra leges communes, in simulque normam in instrumento pacis specialissime praescriptam verleitet habe? Welcher Verantwortung muß sich nicht ein dergleichen Querulant aussetzen, wenn er mala, immo pessima fide all dessen wohl bewußt, sich jedennoch vor den höchsten Thron auf Erden wagt, die praesumtionem welche man insgemein

pro judice, sofort auch vor eine Subdelegation hat gefliſſentlich misbrauchet, ſententiam hujus furfuris für einen rechtsbeſtändigen Reichsdeputationsſpruch ausgibt, abermalen hiedurch ſogar auch Auguſtiſſimi religionem zu circumduciren ſich erdreiſtet, Executions-Verfügungen darauf ernöthigen, und dadurch ſeinen großmüthigen Nachbar in einem Orte, wo er ihm alleine ſeine rechtmäſige Ankunft, und Befugnis zu verdanken hat, vollends ganz ausziehen will? So und gewiß nicht anders wird jeder unbefangener den Schritt beurtheilen, welchen man jenſeits wenige Decaden von Jahren hernach ſich in dieſer Fürthiſchen Rechts-Strittſache wider das benachbart hochfürſtl. Haus Brandenburg auch vollends erlaubt hat."

§. 112.

„Eben dieſen Schritt aber, den nichtigſten Beſchaid, der nur jemals gefällt worden ſeyn mag, vor einen Reichs-Deputations-Spruch auszugeben, ein Mandatum de non contraveniendo ſententiae imperiali auctoritate latae darauf zu erſchleichen, und endl. gar paritoriam dann

Reſcripta

Reſcripta executionis auf ihn auszuwür-
ken, muß wohl jedermann in das gröſste Er-
ſtaunen verſetzen, wenn ſich in weiterer Ver-
folgung deſſen kurz möglichſte Beurtheilung,
auſſer ſeiner bereits gezeigten Hinfälligkeit
ob in competentiam fori, et negle-
ctum omnem procedendi modum, nun-
mehro auch noch dieſes auf eine eben ſo
überzeugende Weiſe ergeben, und offen le-
gen wird, daß —

§. 131. aber heiſt es:

„Nach allem nun, was bishero im vor-
ſtehenden 7ten Abſchnitt des 2ten Haupt-
ſtücks dieſer gegenwärtigen Ausführung vor-
zutragen vermüſiget geweſen, iſt es alſo
endlich ad e) würklich an deme, und zugleich
wohl noch niemals eine angeſtellte Unterſu-
chung, mit einer unmiskennbaren Schluß-
folge, als dieſe mit folgender beſchloſſen
worden: Daß der mehr beſagte Reichs-De-
putations-Spruch nicht allein in Anſehung
einer klar vor Augen liegenden Unrichtigkeit
beeder Verträge von den Jahren 1538.
und 1593. weniger nicht derſelben angege-
nen Obſervanz, als worauf er doch tes-
tantibus ipſismet ſententiae hujus ver-

bis, lediglich und allein gebauet worden, ob defectum probationis omnis ipsimulque rationem ineptum ac falsam, sondern auch ob extensiones enormissimas, aeque actis, et probatis ac juri e diametro difformes, auch hierinnen ipso jure eben so unheilbar und nichtig erscheine, als unheilbar nichtig er vorhin schon ob jurisdictionem triplici modo non fundatum, nec minus ob normam cujuslibet processus, specialemque, quam instrumentom pacis praescripsit, penitus neglectam gewesen, und gleichfals erscheinen."

Nachdem solchergestalt Markgrav Albrecht sich nicht vor schuldig erkannt hat, den eröffneten Deputationsspruch anzunehmen, folgt nothwendig: daß die Lage der Sachen in Fürth beym Alten geblieben seyn müsse; nemlich: daß Brandenburg der Dompropstey ganz keine Gerichtsbarkeit einräumte, diese hingegen, stolz auf den Deputationsspruch, bis auf die Fraisch alle Gerichtsbarkeit sich anmaßte. Sie getraute sich jedoch nicht, auf dessen Vollstreckung zu klagen; bis eine andere günstige Gelegenheit

heit sich hiezu darstellte. Ein gewisser Wolf Scherzer fiel auf den Gedanken, eine Mühle an die Redniz, in der Gegend, wo die Landstrasse durch Fürth über den Fluß nach Frankfurth gehet zu bauen, und ließ sich hiezu die Erlaubnis von dem Domprobst geben: Das Haus Brandenburg, welches dem Domprobst ein solches nicht geständig war *) ließ den angefangenen Mühlbau niederreissen. Die Domprobsten nahm von daher Gelegenheit, zwar nicht bey dem Cammergericht, wo bereits lis pendenz war, sondern beym Reichshofrath unterm 3ten Juni 1669. zu klagen, und um ein Mandatum restitutorium et de non amplius contraveniendo sententiae a Commissariis Deputatorum imperii tatae **) anzustehen: aber nach übergebener Gegenantwort wieder

*) Nebst dem sind noch über 40. in der Nähe liegende Müller ihres dabey gehabten Interesse wegen, gegen den Bau dieser Mühle eingekommen.

**) Die Domprobsten gehet beym Gesuch dieses Mandats abermal mit vieler List zu Werk: Sie spiegelt hier vor, Brandenburg handle den Deputationsspruch durch Niederreissung des Mühlgebäues zum erstenmal entgegen: da es doch solchen, wie wir eben gehöret haben, niema-

wieder liegen zu lassen, und wie geschehen, auf eine bessere Gelegenheit zu warten, welche sich bald darstellte: Denn als Brandenburg einem seiner Unterthanen in Fürth Leonhard Kern auf einem öden Platz wie vorhero schon mit etlich 80. Häuser geschehen war, an. 1697. zu bauen die Erlaubnis gab, gefiel es dem Bischof und seinen Domprobst, mit der novi operis nunciatione aufzutretten, und damit sie mit desto mehrern Nachdruck handeln könnte, die Gemeinde Fürth darein zu verwicklen, und abermals bey einem Reichshofrath mit Uebergehung der vorigen Mandatsache, um ein Mandatum demolitorium, inhibitorium, et de non turbando, et desuper sufficienter cavendo sine: restitutorium vero cum clausula anzustehen, und auch zu erhalten. Dießmal aber kam Bamberg nicht so leicht weg; der Prozes wurde bis zum Spruch, der anno 1703.

niemalen anerkannt hat. So wandte sich selbige damit nicht ans Cammergericht, wo sie mit ihren Ansprüchen auf die Vogthey über Fürth, schon mehrmalen aufgetretten, aber eben so offt stecken geblieben war, sondern an den Reichshofrath.

1703. gefällt wurde, geführt: und in solchem das Mandatum inhibitorium gegen Caution aufgehoben. Das Mandatum demolitorium aber bis auf erfolgende Erörterung des am Cammergericht hangenden processus in causa principali ausgesetzt.

Ehe noch diese Sache geendet wurde, und zwar anno 1701. kam Bamberg um ein ferner weiters Mandatum poenale de non turbando et amplius non offendendo, relaxando captivos, non facti, sed via juris procedendo S. C. ein, welches von daher nachgesucht wurde, weil Brandenburg eine Vieh-Schau vorgenommen, und die Ungehorsamen zur Strafe gezogen hatte. Ob nun solchergestalt puncto dominii locorum sterilium, insimulque juris concedendi super iis exstructionem aedificii novi, seu caponac nur gedacht obristrichterlich entschieden worden; scheinet nichts so richtig zu seyn, als daß zugleich auch der vorheraus gegangene, seit 40 Jahr aber erliegen gebliebene ältere Mandatprozes super idem litis objectum, jus nimirum concedendi in loco sterili exstructionem aedificii novi

novi seu molendini, mit erledigt worden seye; daß zum wenigsten darinnen keine besondere Sentenz et quidem sententiae illi e diametro contraria, nicht mehr zu erwarten gestanden, wenn zumal, wie hier geschehen von dem Sachfälligen Theil keine Remedia juris dagegen ergriffen worden. Dessen ohnerachtet, und wider die selbst redenden Rechtssätze entsahe sich der Bischof und dessen Domprobst nicht den Reichshofrath im Oct. 1707. mit einer sogenannten Attentaten-Anzeige zu behelligen, und darinnen um eine kaiserliche Commission zu Untersuch- und Abstellung aller Attentaten zu bitten. Zum Grund mußte die alte Fabel von der heinrichischen Stiftung dienen, außerdem aber wurde der bereits erliegende Mandat-Prozes auf den Reichsdeputationsspruch mit aufgewärmt. So wie gebetten, so wurde auch das Mandatum dehortatorium mit der Klage unterm 31. Oct. 1707. erkannt und mitgetheilt.

Die Umstände waren dem Hochstifft Bamberg besonders günstig. Der damalige Coadjutor von Bamberg Friederich Carl Grav von Schönborn, contrasignirte

als

als Reichsvizecanzler das Mandat, und der dortmalige Bischof von Bamberg, der zugleich auch Erzbischof zu Mainz war, ist sein leiblicher Bruder gewesen. Man kann demnach sagen: daß Bamberg Kläger und Richter in seiner eignen Sache gewesen. Und Brandenburg, dißmal von dem Reichshofrath auf eine eben so unverantwortliche Weise überrumpelt wurde, als es ehemals von der Reichsdeputation geschehen ist. Wer ist nun nicht überzeugt: daß die Bischöfe zu Bamberg die günstigen Augenblicke sich zu vergrösern sehr wohl zu benutzen gewußt haben?

Der damalige Regent zu Onolzbach wandte sich in einem Schreiben an den Kaiser, und beklagte sich darinnen gar sehr über den Zudrang der bambergischen Beschwerden, und gab zugleich zu erkennen: wie er bereits an den Bischof zu Mainz, als Bischof von Bamberg sich gewendet, und demselben eine Conferenz zur gütl. Beylegung dieser Sache vorgeschlagen habe. Diese freundnachbarliche Anerbietung, wurde von Bamberg dahin benutzet, um eine reichshofräthliche Commission ad amicabilem

deſto leichter zu bewürken. Ueber dieſes weitere Andringen des Hochſtifts, und der Domprobſtey Bamberg, entſtund zwiſchen beeden hohen Theilen ein beſonderer Briefwechſel. So ernſtlich es auch Brandenburg mit einem gütlichen Vergleich, oder mit Abtrettung eines Theils ſeiner hohen Befugniſſen an Bamberg über das Amt Fürth geweſen ſeyn mag; ſo wenig war es dem Erzbiſchof von Mainz als Biſchof von Bamberg damit ein Ernſt. Er dachte vermuthlich man müſſe das Eiſen ſchmieden dieweil es warm iſt. Er ſchmiedete auch ſolches in Wien, während dem er hier auſſen, Brandenburg mit der Hofnung eines Vergleichs hienhielt: und war endlich auch ſo glücklich, eine Paritoria unterm 15ten Hornung 1715. zu erwürken, worinnen nicht nur der Reichsdeputationsſpruch beſtättiget, ſondern noch weiters auf Sachen ausgedehnet wurde, woran in ſelbigen nicht gedacht war: worunter beſonders die eccleſiaſtica und die bebauten öden Plätze zu rechnen, und worinnen der Reichshofrath ſeinem im Jahr 1703. gefällten Urthel grade entgegen gehandelt hat.

Brandenburg, legte dagegen das Remedium revisionis nec non restitutionis in integrum ein. Der Reichshofrath aber verwarf beede, aus dem Grund: weil es dahier lediglich auf die Execution eines Reichsdeputationsspruchs ankäme. Hierauf nahm selbiges seinen Recurs ad comitia, Churmainz hingegen hielt das Memorial so lange auf, bis die Execution eingerückt war, vermittelst welcher es Bamberg gelungen, im Jahr 1717. Brandenburg einen Rezeß abzunöthen: worinnen ihr die Vogteylichkeit samt allen derselben anhängenden juribus et jurisdictionalibus nach den Deputationsspruch eingeräumt, sondern noch auf verschiedene andere Gegenstände, woran der Deputationsspruch und der Kläger selbst nicht gedacht hatte, erweitert wurde, wie hievon der Rezeß selbst nachgelesen werden kann. Dieser Executions-Reces wurde sofort, auch auf erstatteten Bericht der Commissionshöfe, und der Partheyen bestättiget. Die Fürther Hofmarks Inwohner, welche durch diesen Rezeß ihre Freyheiten in Gefahr zu sehen glaubten, protestirten gleich anfangs höchsten Orts gegen dessen Bestättigung, und

brachten es dahin: daß ſelbigen die Clauſel angehängt wurde: ſalvo jure tertiorum. Die Streitigkeiten, über die Vogthey im Amt Fürth, zwiſchen beeden Partheyen, fanden ſich jedoch um deßwillen nicht gehoben, theils weil Brandenburg der Domprobſtey nur die ſpecies vogtheiae expreſſas, in wie fern ſich dieſe mit der niedern Vogthey vereinbaren laßen, zugeſtanden; theils weil die Domprobſtey ſelbſt immer mehreres um ſich gegriffen, und jenen Vertrag mehrfältig contraveniret hat. Schon im Jahr 1720. wollte ſich das Hochſtift und die Domprobſtey Bamberg vermüſigt halten, um Erneuerung der ehemaligen Executions-Commiſſion anzuruffen, und würklich eine ad manutenendum et inquirendum cum extenſione ad nova facta zu erhalten, welcher im Jahr 1721. und 1722. noch zwey andere nachfolgten. Hierauf entſtunden bald mehrere Prozeſſe, dergeſtalten, daß der Reichshofrath nicht mehr im Stand geweſen wäre, eine der Sache angemeſſene Reſolution darauf zu faſſen.

Während dieſes in Wien vorgieng, unterließ Bamberg nicht, zugleich auf eine Ent-

Entscheidung, sowohl des brandenburgischen Erbschutz-Processes, als auch des alten Mandat-Prozesses, welcher über die Obergerichtsbarkeit und Landeshoheit in dem Marktflecken und Amt Fürth im Jahr 1544. beym Cammergericht anhängig gemacht wurde, anzustehen. In dem ersten erhielt Brandenburg im Jahr 1766. paritoriam plenam, im leztern fiel in dem zu eben der Zeit gefällten Endurthel die Sache dahin aus: „Daß der klagende Herr Bischof die praetendirende Obergerichtsbarkeit und Landeshoheit im Amt Fürth noch zur Zeit allem Vor- und Anbringen noch nicht erwiesen habe, und dahero Brandenburg von der angestellten Klage, auf den Landfriedensbruch zu absolviren seye." Bamberg liesse es hiebey nicht beruhen; sondern suchte hiegegen Revisio, Restitutio in Integrum und endlich Declaratio Sententiae nach. Diese leztere fiel auch im Jahr 1775. dahin aus: Daß das jus territoriale dem fürstlichen Haus Anspach, durch sothane Urtheil keinesweges, sondern vorbehaltlich der von einem jeden Theil besizlich hergebrachten Rechte zugesprochen worden.

Das Hochstift und seine Domprobstey suchten daher Mittel hervor, alle obervogteyliche Gerechtsame bis auf die Fraisch dem Haus Brandenburg ferner strittig zu machen; und auf den Reichsdeputationsspruch, und den demselben nachgefolgten Executions Reces auszudeuten. Und um zugleich die Hindernissen aus dem Weg zu räumen, welche einem gedeyhlichen Reichshofräthlichen Concluso bisher im Wege stunden: schickten sie einen Rath, Namens Stenglein, nach Wien, und liessen die oberührte häuffige Exhibita cum petitis valde a se invicem diversis, zu welchen auch die hochfürstlich brandenburgische, und fürther gemeindliche super eadem objecta, von Zeit zu Zeit übergebene Beschwerden, und Gegenvorstellungen, allschon zusammen registrirt, und mit einer und eben derselben Rubrik versehen waren, zurück begehren: erlangten diese Retradition auch würklich, übergaben hernach nebst einer Renunziationsschrift, eine kurz zusammen gefaßte Vorlegung, der seit dem Jahr 1725. noch immer continuirt unerhörten Zudringlichkeiten, mit Bitte: pro clementissime ob summum in mora periculum

culum

culum brevi renovando Commiſſionem die 15 Martii 1720. decretam eamque extendendo ad nova facta, declarandoque expreſſe concluſa de 16 Maii 1721. de 12 Feb. et 21 Aprilis 1722. intus petito modo ſecundum ſenſum jam in iisdem contentum, ac notificando dictam declarationem Commiſſioni Caeſareae per Reſcriptum, ohne ſolche zu den obgedachten fürſtlich brandenburgiſchen, und fürthiſchen Exhibitis wiederum regiſtriren zu laßen, und erſchlichen dadurch das verlangte Concluſum, welches den 31. Aug. 1779. ad notitiam communicirt worden. Unterm 24. Juni 1783. geſchahe auch die Notification von den beeden Commiſſionshöfen, Pfalzbaiern und Sachſen Gotha: jedoch nur vorläufig, und ohne der, in dem Concluſo beſtimmten 2 Monatlichen Zeitfriſt. Dieſer angedrohten Execution, wurden von dem bedrängten hochfürſtlichen Hauſe Brandenburg, ſehr ſtandhaft Exceptiones ſub et obreptionis entgegengeſtellet: in einer alſo betitelten Schrift. In Akten und Rechten beſtgegründete Ausführung, der ſeit Jahrhunderten zwiſchen dem Hochſtift und

der Domprobstey Bamberg, dann dem hochfürstlichen Hause Brandenburg-Onolzbach über die vogtheiliche Obrigkeit in der Hofmarkt Fürth obgewalteten Differentien, und jenseits darinnen zu Schulden gebrachten sub et obreptionen, samt einer daraus fliesenden so rechtlich als aller unterthänigsten Bitte. - - - Mit einem Urkundenbuch von N. 1. usque XCI. und derselben Afteranlagen. In specie die bey dem Kaiserl. höchstpreißlichen Reichshofrath am 21. Aug. 1778. erwürkte Renovationem Commissionis ad exequendum et inquirendum betreffend. Von welcher geschickten und gründlichen Schrift, der hochgelehrte, und bereits durch mehrere Arbeiten sich berühmt gemachte **Herr Hofrath und Kaiserlicher Landgerichts Assessor Albert Ludwig von Denzel** der Verfasser ist.

Während den Lauf des Deputations-Verfahren starb Hironimus von Würzburg Domprobst von Bamberg und Würzburg. Das Instrument, welches uns dieses bekannt macht, ist in der brandenburgisch-historisch-diplomatischen Abhandlung N. 124. zu lesen: und ist unstritig eines der

stärk-

ſtärkſten Beweiſſe, von den Ränken, deren das Domkapitel zu bedienen ſich nicht geſcheuet hat, um das Amt Fürth den Burggraven nach und nach ganz aus den Händen zu ſpielen. Man leſe ſolches, und ſehe auf deſſen äuſſerlich und imerliche Beſchaffenheit: es iſt in Anſehung ſeiner Geſtalt weder für ein Notariats-Inſtrument, noch Protocoll zu halten: es fängt mit **Demnach** an, gehet, wie aus dem Inhalt zu ſehen von 4ten bis auf den 11ten April und ſchlüßt: „als habe zu deſſen Bezeugung dieſes Protocullum hierüber verfaßt, und ordentlich zuſammen getragen, dann mein gewöhnlich Ring-Pettſchaft hiebey gedruckt, und mich meines Tauf und Zunamens ſubſcribiret. Geſchehen Dienſtags den $\frac{11}{1}$ Aprilis Anno 1651.

Johann Wolfgang Reinhard,
Kaiſerl. Notar. publ. in fidem.

Aus dem Innhalt erſiehet man: daß Hieronimus von Würzburg, Domprobſt von Bamberg und Würzburg am 23. März 1651. geſtorben; und daß, das Kapitel den 30ſten deſſelben Phil. Val. Voiten von

Rineck zum Domprobsten erwehlet; und daß dieser neue Domprobst den 31. ebendesselben den fürstlichen Geheimenrath und Domprobsten Verwaltern Gobelinus nach Fürth mit der Vollmacht abgeordnet hat, die Fürther in Pflicht zu nehmen, und daß selbiger solche am 4ten auf den Dienstag den 11. April vorgeladen habe. Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich: daß die Huldigung, wo nicht am 4ten April, doch vor den 11ten vorgenommen worden. Die Domkapitulares haben bey der übereilten Domprobsten-Wahl, und bei der so schleunigen Abschickung des Gobelinus keine andere Absicht haben können, als den Anspachischen Regenten zu überraschen, und die Huldigung im Amt Fürth ehender fürzunehmen als man daselbst wußte: daß der Domprobst gestorben sey, um einige Rechte zu erschleichen; welches auch geschehen seyn muß: indem es in dem Protocoll heist: die Pflichtleistung sey unter freyem Himmel auf einem besondern Platz gegen Hrn. Amtmann Philipp Heiden anjezo bewohnender Behausung über vorgegangen, welches vorhero niemalen geschehen war, und ob schon in dem Dekret ans Amt Fürth gesagt wird:

daß

daß sie (nämlich die Beamten, Burgermeister, Rathsverwandten, Burgern und Unterthanen in dem Mark und Amt Fürth,,) mit ihren Bestallungen und Erbpflichten an Uns (nämlich das Kapitel) als Erbherren hoch gedachtes Stifts Bamberg und dessen Domprobsten heimgefallen: und selbige damit nach glücklich gemachter Wahl an den neu erwehlten Domprobst weisen und Pflicht zu leisten befehlen: so lieset man dennoch in der Huldigung selbst den Ausdruck: daß sie: deroselben (nämlich dem Domprobst) und **dem Stift gewehr** und hold seyn sollen. *)

Ich habe besser oben schon gesagt: daß die Burggraven vor der in Nürnberg angeordneten Reichs-Deputation, mit weit gröserem Recht wegen Fürth eine Restitution gegen das Hochstift und dessen Domprobstey hätten nachsuchen können als dieses

*) Die Fürther werden zwar in der Eidesformel Unterthanen genennt, sie ist aber gleichwohl noch sehr weit von der Eidesformel entfernet, welche die Domprobste heutzutag den Fürthern fürlegen. Man halte sie gegen einander.

von jenen geschehen. Indeß um den Leser selbst in Stand zu setzen, davon zu urtheilen: will ich der vorzüglichsten in der Kürze gedenken, und zeigen, was sie weiters für Folgen gehabt. Aus einer ob Seiten des Domprobsts pro informatione 1749. zum Druck beförderten Schrift erfindet sich unter 4. ein Schreiben des damaligen Domprobst Neustetter genannt Stürmer von 1620. aus welchem zu ersehen: daß drey Gerichtschöpfen mit Tod abgegangen, und einer aus dem Amt gezogen waren, zwey aber Alters halben sich entschuldigt haben. Er befiehlt dem Amtmann einige aus seinen Unterthanen ihme zu diesem Amt vorzuschlagen, und giebt ihm zugleich zu erkennen: daß er bereits etlichen dazu Hofnung gemacht, und nennet ihm vier, denen er sagen solte: daß sie auf den 4ten May neuen Calenders bey ihm zu Bamberg früher Tageszeit erscheinen solten; mit dem Versprechen sie bald wieder zu expediren. Woraus nichts anders zu schlüßen, als daß er sie zu Gerichtsschöpfen zu machen im Sinn gehabt habe. In einem andern Schreiben unterm 9. ebendieses Domprobstens von 1625.

ließt man: „als ist unser gnädiger Befehl, du wolltest berührten Reinharden (den neu angenommenen Gerichtschreiber) zu denjenigen Sachen, so in unserm Amt Fürth vorlaufen, gebrauchen, und in alle Weeg alles Fleis dran seyn, damit das Zinnsbuch *) und die Gerichtsbücher ergänzet, und wie in vielen unterschiedlichen unser abgangenen Befehlen anbefohlen worden, ein fleisige Registratur gehalten werde, sonsten solle eine Gerichtsordnung und Tax, so allbereit auf das Papier gesezt, ehestens zum Bestand verfertigt und überschickt werden." Das Fürther Amt und Gericht hatte sein eigenes Weisthum, und bedurfte keine weitere Gerichts-Ordnung, welches ihnen die Dompröbste vor längstens hatten stehlen laßen; und um das Jahr 1625. brauchten wohl die Fürther am aller wenigsten eine neue Gerichtsordnung und Tax. Indeß Domprobst Neustetter scheint nicht sowohl auf die Bedürfnis der Fürther als vielmehr auf

*) Die Dompröbste haben ursprünglich nichts anders als Zinnsbücher gehabt. Daß diese nebst den Gerichtsbüchern noch nicht ergänzet gewesen, ist nicht zu wundern; dieweil das Domprobstey-Gericht um diese Zeit allererst seinen Anfang genommen hat.

auf seine eigene gesehen zu haben: er schmeichelte sich vermuthlich diese sechs von seiner Hand gemachte Gerichtschöpfen, werden nicht so undankbar seyn und seine neue Gerichtsordnung und Tax nicht anerkennen wollen.

Ich finde mich zwar nicht im Stand zu sagen: ob der Domprobst, mit der versprochnen Gerichtsordnung und Tax würklich an die Fürther Hofmark gekommen; noch daß sie solche angenommen habe; gleichwohl ist so viel gewiß: daß die Fürther bald hernach eine Gerichts, Ordnung und Tax erhalten. Domprobst Melchior Otto Voit von Salzburg, der eben so eifrig als sein erhabener Vorgänger bemühet war, die Gerichtsbarkeit über Fürth an sich zuziehen, nahm die grose Bemühung auf sich selbige 1639. mit einer Amtstax zu erfreuen. *) Die Dompröbste vergewißert, was für ein günstiges Urtel von

*) Sie scheinet hauptsächlich in der Absicht entworfen zu seyn, um die Schöpfen dadurch unvermerkt von dem Amt zu entfernen. Zum Beyspiel: von einem Kauf einzuschreiben; hat der Amtmann und der Gerichtschreiber jeder 34 kr.; die beeden Schöpfen 8 und der Amt

von der Reichsdeputation ihnen bevorstehe, müßen sich mit einer Dorfordnung im voraus bereit gehalten haben, ansonsten nicht mög-

Amtknecht 4 kr. Von einer Obligation ins Gerichtsbuch zu schreiben dem Amtmann 20, dem Gerichtschreiber 20, dem Schöpfen 3, und dem Knecht 2 kr. Um diese Zeit hat man wohl noch an keine Consense und deren Erneuerungsgebühren gedacht. Von einer Heyrath einzuschreiben dem Amtmann 45 kr. . . Diese Rubrik wird vergebens in der Amthaus-Registratur gesucht. Von einer Inventur nachdem solche vermöglich dem Amtmann 1 fl. höchstens 1 1/2 fl. dem Gerichtschreiber auch so viel. Einem Schöpfen so dabey 8. dem Knecht 10 kr. Für einen Abschied, wenn einer aus dem Amt abzieht, Siegelgeld 12. und Schreibgeld 12 kr. Von einem Geburtsbrief; von einem Lehrbrief Siegelgeld dem Amtmann 1 1/2 fl. Schreibgeld dem Gerichtschreiber 1 fl. 30 kr. um diese Zeit besonders während dem 30jährigen Krieg gab es noch wenig Handwerker und noch weniger Zünfte in Fürth. Die Meister von gemeinen Handwerkern erfanden sich von 1601. zu Cadolsburg eingezünftet: dieweil man aber brandenburgischer Seits von jeher gegen die ausherrischen Zinnsleute zu seinem äussersten Schaden eine alzu große Mäßigung gebraucht hat, geschahe es, daß theils Meister auch bey auswärtigen Zünften sich einliesen, und ihren Jungen von selbigen die Auslernung geben liesen. Wie dann auch das damals noch nicht ganz abgeschafte Hofmarks-Gericht in Fürth, Lehrbriefe ausfertigen ließe. Unter solchen

Um-

möglich gewesen wäre: daß sie unterm 10. Oct. 1652. damit zum Vorschein hätten kommen können. Sie bestehet in 48. Abschnitten; und wenn der Urkunde zu trauen: so ist solche auf Verlangen der 4. Burgermeister Namens der ganzen Gemeine entworfen worden. Nachdem aber der Gerichtsschöpfen,

Umständen mag geschehen seyn: daß der Amtmann zuweilen auch einen Lehrbrief hat zu schreiben gehabt. Von einer Klage soll nichts begehret werden. Der Domprobst, der den Fürthern angesehen hat, daß sie nicht gerne Geld ausgeben; hat also wohl weislich, um sein neu geschafnes Amt desto balder in Aufnahm zu bringen, verordnet: daß der Amtmann in Klagsachen nichts nehmen soll. Die Gerichtsschöpfen durften also auch nichts nehmen, verliesen daher die Klagtäge völlig. Die Amtleut blieben jedoch nicht lange bey dieser Verordnung: nachdem sie die Gerichtshändel an sich gezogen hatten, ließen sie sich von jedem Vorstand 15. dann von jeder Parthey 15 kr. bezahlen. Der gegenwärtige Herr Amtmann Rost, sucht solche noch höher zu treiben: besonders aber bemühet er sich die Klaghändel in ein schriftliches Verfahren einzuleiten und die Partheyen so lange mit Dekreten und Zwischenbescheiden aufzuhalten, bis sie ermüden.

Bey der Domprobstey-Canzley wird jedoch mit Erhöhung der Gebühren noch weit ungeschwungener zu Werke gegangen. Für ein Dekret

pfen, als der ersten Repreſentanten der Für-
ther Hofmark darinnen mit keinem Wort
gedacht wird: gehet der Leſer gewiß nicht
irre, wann er glaubt: daß gegenwärtige
Gemeind ſo wie die vorſtehende Gerichtsord-
nung Früchte der Herrſchſucht der Dompröb-
ſte ſind: zu keiner Zeit wie gedacht, war die
Fürther Hofmark weniger dergleichen Ord-
nun-

cret oder Urtel, für welches noch vor 10 —
12. Jahren 30 kr. oder 2 fl. bezahlt wurde, wie
ich mit meinen Manual-Akten erweiſen kan,
muß gegenwärtig fürs erſte 2 fl. fürs lezte 8
— 10 und mehr Gulden bezahlt werden. Das
Fürther Gericht und Burgermeiſteramt, wür-
de gewiß gegen dergleichen ungebührliche Er-
höhung der Canzleygebühren, die lauteſten
Klagen geführet haben: wann nicht dieſelbe
ihre ſtarken Anhänger bey ſolchen jedesmal
einzuſchieben wüßte. In Anſpach hingegen
ſcheinet man den Satz angenommen zu haben:
der Domprobſtey nicht ehender in ihrer Ver-
größerungsſucht Einhalt thun zu dörfen, als
bis die Fürther ſich darüber beſchweren. Sol-
chergeſtalt aber wächſt über manchen Eingrif das
Gras, ehe geklagt wird: und dann iſt zum
Helfen gemeiniglich zu ſpät und er muß für ein
altes Herkommen gelten. Die traurigen
Folgen dieſes Satzes der Mäßigung und Gros-
muth hat jedoch der Hoheit des Burggrav-
thums Nürnberg den größten Schaden gebracht,
und den meiſten heutigen Reichsſtänden zu der
Unmittelbarkeit verholfen.

nungen benöthigt: *) dessen Zustand zum Theil aus einem an Marggrav Albrecht abgelassenes Domprobstisches Schreiben von 1640. zu ersehen, worinnen Domprobst Voit von Salzburg, wegen des zu leistenden Schuzhabers bey Marggrav Albrecht eine Vorbitte einleget. Große Geister lassen sich durch keine Gefahr von ihrem Vorhaben abhalten. Die Dompröbste verfolgten

*) Von den Unglücksfällen, die während den 30jährigen Krieg Fürth und die hiesige Gegend betroffen haben, gedenke nur diese: daß 1631. nach Abzug des Königs von Schweden, eine kaiserliche Parthie von Forchheim herauf streifte, Fürth rein ausplünderte, Glocken und andere Geräthschaften mitnahm, und endlich den Ort selbst ansteckte. Im folgenden Jahr war die Theurung so groß: daß das Sra. Korn etliche dreißig, und das Sra. Waiz etliche sechzig Gülden galt: und das Sterben nahm dergestalten überhand, daß in Nürnberg allein 64159. Menschen gestorben seyn sollen. Welches um deswillen glaublich, dieweil sich viele tausend Fremde mit ihren besten Effekten nach Nürnberg geflüchtet hatten, um den Grausamkeiten der kaiserlichen Soldaten zu entgehen. 1634. wurde Fürth abermal von den Croaten mit Feuer und Schwerd heimgesucht. Schwobach wurde in eben dem Jahr von den Kaiserlichen mit Sturm erobert und geplündert, Erlang vom Grund aus weggebrand, Cadolsburg zerstöhret, Neustatt ausge-

ten auch ohne Unterlaß den großen Entzwek Fürth zu erobern. Es lag ihnen wenig daran, ob sie ihre Gerichts- und Gemeinds-Ordnung Brandstätten oder Menschen eröfnen, wann sie nur eröfnet wären: und sie Beweise einer Gerichtsübung dadurch erlangten. Sie dachten vielleicht, je gröser die Verwirrung im Lande, je allgemeiner das Elend ist, desto weniger gebe man auf ihre Schritte acht; und hierinnen irrten sie sich gar nicht. Nicht sobald war der Deputations-Bescheid eröfnet, als sie schon 1656. einen Versuch die Steuer und das Roshandlohn einzuführen machten, wovon sie jedoch auf Befehl Markgrav Albrecht wiederum abliesen. Wenig Jahre nach diesem Vorfall, schritte die Dompropstey zu dem Bau eines Amthauses, wozu der Anfang 1672. unter Michael Meyern, lezten evangelischen Amtmann zu Fürth gemacht wurde. Dieser Amtmann hat wegen seiner langen Amtsregierung und

gebrand. Wie es auf dem platten Land ausgesehen, kann sich jeder selbst denken. Zu allen diesen Gräueln der Verwüstungen gesellte sich 1640. noch die Pest.

und groſsen Zutrauens, welches er bey der Fürther Gemeinde genoſs: zu Begründung der Domprobstischen Gerichtsbarkeit in Fürth das seinige redlich beygetragen. Wann demnach die Domprobstey Amtmänner in unsern Tagen behaupten, die Fürther könnten keine gültige Gemeine, keine Zusammenkünfte auſser dem Amthaus anstellen, so scheinen sie uns glaubend machen zu wollen, ihr Amthaus und ihre anmassende Dorfs- und Gemeinherrschaft seye von Kaiser Heinrich II. unmittelbar auf sie gekommen. *) Da ich doch so eben erzehle, wie sie solche erobert haben. Vor diesen wohnten die Amtleute in ihren eigenen Häusern, wovon sie ihren Schuzhabern wie andere Fürther Inwohner bezahlten. Auch sind, wie die vorhandenen Rechnungen erproben, sehr oft die Schuz-Beyträge bey ihnen ausgeschlagen, und durch den Gerichtsdiener, der ohnedieſs von der Gemeinde abhieng, beygetrieben worden.

Die-

*) Es ist nicht ohne Grund, daſs Bischof Eberhard ein Fürth von Kaiser Heinrich II. geschenkt worden: aber das ist nicht das Fürth, von dem hier die Rede; sondern das Fürth am Berg

Dieser Gerichts-Diener wurde von jeher aus den Fürther Gemeinsgliedern genommen, und war bis 1746. der evangelischen Religion zugethan. Von welcher Zeit aus besonderer Mäßigung das hochfürstliche Hauses Brandenburg, diese Stelle vom Domprobst mit einem Catholicken besetzt wird. In folgenden Jahr gieng man schon weiter und suchte einen Catholischen Gerichtsschöpfen, *) und 1748. einen Catholischen Gerichtschreiber einzuschieben, welches aber noch zur Zeit nicht gestattet worden ist. Die größte Beschwernus, welche die Dompröbste unter andern den Fürther Hofmarks-Inwohnern aufzuhalsen gewußt haben, ist ohnstreitig die Consens-Renovationsgebühr, welche völlig das Ansehen einer Steuer hat. Der Darleyher eines Capitals auf eine gerichtliche Verschreibung

Berg, über welches Sachsen-Coburg von von Neustatt an der Heyden alle Gerichtsbarkeit behauptete, und den Bischof mehr nicht, dann den Zinnß und die Lehenssachen geständig war. Die Bischöffe von Bamberg hingegen machten nach ihrer Gewohnheit den Herzog alle Gerichtsbarkeit, bis auf die vier hohen Rügen strittig; worüber es 1601. zu einem Vergleich kam. S. Selecta Norimb. S. 339. 1. Th.

*) Um die Wahl eines catholischen Gerichtsschöpfen geltend zu machen, gerieth die Domprobsten auf den Gedanken sich 6. vota auf einmal zu zueignen.

ist bey Verlust seines Unterpfandrechts verbunden alle 3. Jahr die unterpfändliche Verschreibung vorzuzeigen, und solche gegen Entrichtung ein von hundert, wie man zu sagen pflegt, verneuren zu lassen. Die Summen der auf diese Art angelegter Capitalien sollen auf mehr dann 300 ſm. fl. sich belauffen: die Consenserneuerungs-Gebühren werffen demnach ein jährliches Einkommen von mehr dann 1000 fl. ab. Das beschwerlichste hiebey ist jedoch dieses: daß nicht der Darleyher, welches doch die Absicht der Verordnung ist, sondern der Empfänger die Erneurungs-Gebühren bezahlen, muß; will er anders nicht Gefahr laufen, daß ihm das Kapital aufgesagt werden soll, und welche Gewohnheit, da nicht der reiche sondern der schwache Theil die Zahlung leisten muß, auch die Ursache seyn mag, warum die Hofmarks-Inwohner diese ungebührliche Last so gedultig tragen. So wie überhaupt die teutschen Consense die römischen pignora praetoria so lange noch nicht verdränget haben; so kan auch diese Gewohnheit bey der Domprobstey-Canzley so lange noch nicht hergebracht seyn; indeß bin ich bis nun nicht in Stand gewesen,

des-

dessen Ursprung zu entdecken; so viel finde jedoch, daß die Consens, Erneuerungszeit anfangs auf 6. Jahr bestimmt gewesen.

Erbhandlohn und Nachsteuer hat die Domprobstey in neuern Zeiten ebenfals einzuführen gesucht, die Gemein hat ihr aber bis nun solches widersprochen, und Brandenburg hat sie dabey mit Nachdruck geschützet. Die Erhebung des Zehlgelds, wird zwar dem Amtmann als eine Ungebühr ebenfals widersprochen; er hat sich aber bis nun bey deren Erhebung zu erhalten gewußt. Im Jahr 1741. gefiel es dem Domprobst Grav Schönborn, eine neue Gerichts, Tax verkünden zu lassen. Es scheinet aber, als ob er damit nur einen Versuch hätte machen wollen, um zu sehen, ob so wohl wegen der Gemeinde, als wegen Brandenburg kein Widerspruch gemacht würde: daß dieses nicht geschehen seyn müße, ist daraus abzusehen: dieweil er unter dem Vorwand, als ob die Gemeine wegen übernommener Amtsgebühr Beschwerden geführet, und um Erklärung der Amts, Tax gebetten habe, 1745. eine weitere Amtsordnung verkünden

lassen konnte. Ich würde sie hieher seßen, wenn der enge Raum meines Werks solches erlaubte. Uebrigens ist nichts so sehr zu verwundern; als daß man burgrävlicher Seits der Domprobstey, welcher man die Dorfs- und Gemein Herrschaft, und die Vogthey Gerichte, des Rezesses von 1717. ungeachtet, in der Masse nicht geständig ist, gleichwohl dergleichen Gerichtsordnung zu machen, ohne solche von ihnen zum mindesten bestättigen zu lassen, hat verstatten mögen. Wer weitläuftiger von den Beschwerden der Gemeine Fürth und von den Eingriffen der Domprobstey in ihre Freyheiten unterrichtet zu seyn wünschet, der lese die so betitelte Intervention, welche die Gemeine unterm 27. Oct. 1755. beym Cammergericht ad causam weil. Herrn Bischofs Weigand zu Bamberg contra Herrn Stadthalter und Räthe zu Onolzbach: citat. et mandati super facta pace &c. übergeben lassen. Sie finden sich daselbst in 43. Punkten zusammengefaßt.

Zum Beschluß solte noch der Schriften gedenken, die auf beeden Seiten zum öffentlichen Druck befördert worden sind: alleine

leine es ſind deren ſo viel, daß ſie zum wenigſtens zwey gedruckte Bogen einnehmen würden, die ich zu einer andern Abhandnnd beſtimmt habe: die Bibliotheca norica des gelehrten Herrn Profeſſor Wills zu Altorf, kan den Leſer dießfals den beſten Aufſchluß geben, als wohin ich ihn verwieſen haben will.

Neuntes Kapitel.

Vom Glait, Zoll, vom Münzwesen, vom Forst und Wildbann.

Das Glait, der Zoll, der Wild- und Forstbann, sind offenbare Theile, des juris Comiciae, und stunden unter der Aufsicht der Graven. Wer sub banno Gericht halten konnte, der hatte auch das Recht zu glaiten; der war wie wir uns heutzutag ausdrücken, Landesherr, der hatte ein Territorium. Die Burggraven übten das jus Comiciae über den ganzen Nordgau aus, wie unter andern aus dem 4ten Kapitel meiner Geschichte erhellet: im gegenwärtigen werde Gelegenheit haben zu zeigen, daß sie daß jus conducendi und andere unmittelbar davon abhangende Rechte auf denselben ebenfals gehabt haben. Bevor

vor ich aber näher zur Sache gehe, wird nöthig seyn zu zeigen, worinnen solches im allgemeinen bestanden habe.

Der geschickte und grundgelehrte Herr Hofrath und Dr. Christ. Ludw. Wilh. Buff, der als grävlich Picklerischer Rath und Amtmann, zu Burgfarnbach, und als Gemeins, Consulent zu Fürth angestellt ist, hat unterm 4. Nov. 1771. In alma Ludoviciana pro sumis in jure honoribus rite consequendis observationes de conductu ejusque in germania origine et habitu - - - geschrieben, worinnen er §. II. vom Glait diese Definition macht: Si publica auctoritate aliquem ab omni vi, rapinis, damnis aliorum tutum reddimus, omnique metu captivitatis liberamus, tunc eum *conducere* s. securitatem praestare, geleyten, geleyt geben, dicimur, jus conducendi igitur mihi in jure peregrinantibus transeuntibusve publica auctoritate comitatu armorum inprimis securitatem praestandi consistit. Die praestatio securitatis wird der Conduct oder das Glait, das

jus conducendi, das Glaitsrecht, Glaitsobrigkeit, oder Herrlichkeit genennet. §. III. zeiget er: daß die Strassen auf welchen das Glaitsrecht ausgeübet werde, dem Herrn des Glaits gehören, und diese Strassen wären ehemals Kaiser, oder Königs, und Reichsstrassen genennet worden. Diese Benennung kommt auch mit den Landgerichts, Protocollen, davon Kap. 4. mehrere zu lesen stehen, überein: die Glaitsstrassen werden darinnen, wegen ihrer Sicherheit und Unverlezbarkeit, die heilige Reichsstrassen genennet, und man findet, daß der, welcher darauf frevelte, um so härter gestraft, und daß von ihm gesagt wurde, er habe an das **heilig Reich** gerathen. Uebrigens gibt sowohl das jus Comiciae, wovon das Glaitsrecht ein Theil ist, und die Beschaffenheit der Sache selbst zu erkennen: daß nicht die Glaitsstrasse allein, sondern die ganze Landschaft, der Gerichtsbarkeit des Glaitsherrn unterworffen gewesen seye: ansonsten wann er links und rechts die Gegend nicht hätte durchstreiffen, und von den Räubern sauber machen dörfen, sie ihme das Glaiten, so oft sie gewolt, durch ei-

nen Hinterhalt hätten unmöglich machen können. *)

§. IV. Handelt derselbt von den verschiedenen Glaitsarten und daß solche vorzüglich in ein lebendiges und schriftl. oder todtes Glait bestehen, und daß für das todte ein Guidagium bezahlt werde, in welchem den Reisenden eine ungehinderte Reise, und der Schaden Ersatz versprochen wird. Dergleichen Zettel von eben dem Innhalt werden auch burgrävlicher Seits ausgetheilet. Jeder Handelsmann, der in der Meßzeit nach Frankfurth oder Leipzig reißt oder

*) Der Glaitsherr hatte das Recht zu verbieten, daß keine fortalitia in dem Gau in der Provinz noch weniger an die Straßen gebauet wurden. Sie hatten das Recht auch außer der Glaitszeit alle Verbrecher aufzusuchen und zu straffen, wie zum Beispiel an Hansen von Seckendorf zu Bechhofen und Leonhard Kratzern von Königshofen zu ersehen, welche im brandenburgischen Glait 1537. eine Schlagerey verübet, und die zu Anspach untersucht und abgewandelt worden ist. Rudolf I. verordnete in einer Urkund ddo. Wien 1279. ad instantiam des Markg. v. Hochberg: ut nullus homo, qualiscunque conditionis extiterit, in alicujus comitis comicia castrum, vel munitionem qualemcunque construere debeat, nisi prius comitis super eo requisito beneplacito et obtento. - -

oder von da zurückkommt muß bei schwerer Ahndung das Glait, das ist: einen solchen Zettel lößen. Zu Nürnberg werden sie vom Burggrävlichen Resident, zu Baiersdorf, zu Bruck, zu Fürth und Schwabach, werden sie von den Zollbedienten noch heut zu Tag ausgetheilet. Ein Fußgänger zahlt dafür 4 ½ und ein Reitender und Fahrender 9. kr. Ein Fuhrmann zahlt für seinen Wagen 45 kr. und für jedes Pferd 2 kr. dagegen ist er zollfrey. Ein gehender Jud zahlt 12 ½ kr. ein fahreuder 25 kr. bis Neustatt, wo alsdann das Baireuthische Glait anfängt, und ebensoviel bezahlt werden muß. Rückwärts wird das erste burggrävliche Glait in Mainbernheim, das zweite in Neustatt gelößet, und in Fürth oder Nürnberg abgegeben.

Das lebendige Glait, wird heut zu Tag noch den beeden Glaitskutschen geleistet, davon die eine auf Jubilate, und Michaels-Meß von Nürnberg nach Leipzig, die andere von ebendaher nach Frankfurth auf die Oster- und Mariägeburth-Meße abgehet. Wann die Zeit zur Abreiße auf ein von diesen 4. Meßen herbei kommt, wird solches

von

von den Vorstehern der Kaufmañschaft durch einen Laufzettel an die Glaitshauptleute mit dem Ersuchen kunt gemacht: daß die Glaitskutsche auf den oder jenen Tag abgehen werde; sie möchten kommen und solche beglaiten: und dieweil die Glaitskutsche vom Anspachischen Territorio ins Baireuthische, und aus diesem wiederum ins Anspachische gelangt; so geschiehet das Glaiten nach Frankfurth gemeinschäftlich, und ist dabey Anspachischer Seits, der Oberamtmann von Cadolsburg als Glaitshauptmann nebst dem dasigen Castner und Richter, Baireuthischer Seits kommt dazu der Commandant des Unterländischen Ausschusses, als Glaitshauptmann; nebst den beeden Beamten Castner und Stadtvogt zu Neustatt an der Aisch. Der Anspachische Oberlandzollbereiter zu Ammerndorf in der Eigenschaft als gemeinschaftlicher Glaitsmann von den beeden burggrävlichen Häusern, und der Wildmeister zu Neustatt als Fraischvogt mit vier bürgerlichen Reutern und einem Unterofficier, welche sich den Abend vorher zu Nürnberg gemeiniglich in dem Gasthof zum Goldnenradbronnen einfinden. Hierauf kommt ein nürnbergischer sogenannter

Glaits-

Glaitsreuter, richtet vom Magistrat, und der Kaufmannschaft ein Compliment aus und erkundiget sich, ob die Herrn Glaitsbeamten alle eingetroffen: heist es nun ja! so empfiehlt er sich mit dem Bedeuten; daß man nunmehr das Geschenk von der Kaufmannschaft bringen werde. Die Glaitsbeamte verfügen sich hierauf in ein besonderes Zimmer, welches die Glaitsstube genennt wird, und stellen sich zu beiden Seiten an eine Tafel: so daß die beeden Glaitshauptleute oben anstehen. Ein Ceremonien-Meister mit sechs Beündknechten hinter sich, davon jeder zwey Flaschen Wein 2 — 3 Maas haltend trägt, tritt ins Zimmer. Es werden zwey Pockale gebracht. Der Ceremonien-Meister schenkt von dem mitgebrachten Wein ein, und überreicht ihn einem von den Glaitshauptleuten: welcher ihn auf die Gesundheit seines Durchlauchtigsten Fürsten ausbringt. Wann alle Glaitsbeamte eben diese Gesundheit nach der Reihe ausgebracht: nimmt der Ceremonien-Meister einen kleinern Becher, und der Glaitshauptmann trinkt solchen auf die Gesundheit des Magistrats zu Nürnberg aus: und endlich wird auf den Flor und die Aufnahm des

Han-

Handelsstand getrunken, welches sowohl hier als beym Magistrat von allen Glaitsbeamten nach der Reyhe wiederholet wird. Der Wein, der bey dieser Gelegenheit nicht ausgetrunken wird, und der halb in Landwein, halb in Ausländischen bestehet, wird von den Glaitsbeamten dem Wirth vor einen gewißen Preis überlassen.

Den folgenden Morgen kommt wieder ein Glaitsreiter in den Gasthof, um sich zu erkundigen, ob die Herrn Glaitsbeamten bereit sind. Heist es nun ja! so fährt die Glaitskutsche durchs Neuethor, und hinter ihr wird zugemacht: die Glaitsbeamte reiten hingegen zum Thiergärtner Thor hinaus vors Neuethor. Die beeden Glaitshauptleute und der Glaitsamtmann, werden bis an die Schlagbrücke zu reiten eingelassen; auf welcher von nürnbergischen Soldaten ein Spalier gemacht wird. Gegen die hergestelte bewafnete Mannschaft und daß man den burggrävlichen Glaitsbeamten nicht weiter zu reiten, und die Glaitskutsche in der Stadt nach alten Herkommen anzunehmen erlaubet, protestirt hier der Glaitsmann Namens seiner Fürsten und Herren:

die übrigen Glaitsbeamten müßen indeſſen vor den gefalten Schlag warten. Nach einer kurzen Gegenproteſtation ab Seiten des Raths wird glückliche Reiß gewünſchet und der Zug angetretten. In Neuſtatt wird übernachtet und den andern Tag wird die Glaitskutſche jenſeits Mainbernheim auf die Würzburgiſche Gränz gebracht und einem Commando Würzburgiſcher Huſaren mit einem Glaitsbeamten mit Proteſtation übergeben: daß man burggrävlicher Seits berechtigt wäre die Glaitskutſche durch Kitzingen bis Würzburg zu führen: dieweil aber der Biſchof widerrechtlich ſich in den Beſitz dieſer Stadt und Amt geſetzet, und die Herren Burggraven mit Gewalt davon abhielt: ſo wolte man deren Rechte hiemit vorbehalten haben. Der Würzburgiſche Glaitsbeamte reproteſtiret und behauptet, ſein Biſchof ſeye kein uſurpator von Kitzingen, und gehet mit der Glaitskutſche weiter. *)

Von

*) Die burggrävlichen Glaitsmänner ſolten jedoch nicht blos wegen widerrechtlicher Abnahm der Stadt Kitzingen allein proteſtiren; ſondern daß überhaupts, der Biſchof von Würzburg ſich

Von Nürnberg gehet ein reitender bis Frankfurth mit, und Glaitsreuter genennt wird, aber mehr die Dienste eines Fouriers bey der Kutsche versiehet. Gehet die Glaits-Kutsche von Frankfurth zurück; so wirds den Glaits-

sich des Glaitsrechts disseits des Mains unterziehet. Flöße aus der Eigenherrschaft einer Hofmarkt: auch das Recht zu glaiten: würden die Bischöfe zu Würzburg dieses Recht schon von Mk. Bibert aus haben müßen. Sie haben aber bisher diesen stolzen Gedanken nicht gehabt. Das jus conducendi ist ein königliches Recht. Es kommt allein den Beherrschern ganzer Provinzen zu, welches die Burggraven auf den Nordgau, zu welchem die Iphigeu gehöret, gewesen sind: und in Rücksicht dessen kommt ihnen das Recht zu gleiten durch die Limburgisch, Schwarzburgisch und Würzburgisch neugeschafne Gebieter bis nach Kitzingen zu.

Hiezu kommt aber noch: daß Kaiser Friderich III. 1488. Burggrav Friederich und Sigmund die Aufsicht über die Brücke zu Kitzingen, solche in bäulichen Wesen zu erhalten, nebst den Zoll davon anempfiehlt; wobey er vermög eines in eben den Jahr zu Göppingen ausgefertigten Mandat den Ständen befiehlt: die beeden Burggraven an Erhebung des Zolls zu Kitzingen nicht zu hindern. Lünigs Reichs-Archiv andere Continuation S. 976. Der Zoll zu Kitzingen war ums Jahr 1488. noch ein Kaiserl. Reservat und Kaiser Friderich III. der den Burggraven so viel zu verdanken hat-

Glaitsbeamten auf die nemliche Art, wie schon erzählt worden kund gemacht: und sie hohlen sie auf der nämlichen Stelle ab, wo sie solche verlassen, und bringen sie wiederum auf eben den Platz hin, wo sie solche angenommen haben: wo sie aber auch das nürnbergische Militär in der nämlichen Stellung antreffen. Beym Weggehen sagt noch der Glaitsmann zu den nürnbergischen Abgeordneten: er überliefere ihm hiemit die Glaits-

te, begnadigte sie mit dem Zoll zu Kitzingen, mit der angeführten Auflage: und dies geschahe zu einer Zeit, wo die Burggraven Kitzingen über 50. Jahr besessen haben.

Im Jahr 1627. während dem dreißigjährigen Krieg, ließ sich der Bischof von Würzburg einfallen, die Markgraven von Brandenburg mit Gewalt aus dem Besitz von Kitzingen zu setzen; ohnerachtet ihm nicht gar 5/8 und dem Markgraven etwas mehr als 3/8 nebst dem Zoll, und den Dörfern Repperndorf und Hohenheim zustunden, und diese 5/8 für eine abgeglichene Summe von 39100 Goldgulden (indem die eigentliche Summe 66100 fl. gewesen) an Markgrav Albrecht von 1443. versezt war. Es ist wohl ein seltsamer Fall: seinen Nachbarn mit dem Degen in der Faust zu dem Verkauf seiner Güter zu zwingen, und gleichwohl that dieses Würzburg. Brandenburg konnte nirgends Gehör finden; und mußte endlich seine von 1391. besessenen Antheil an Kitzingen fahren

Glaitskutsche, und er werde die aufhabenden Personen und Güter unverlezt finden: bevor sie aber noch dahin kommen, werden die Glaitsbeamten zu Fürth von der Kaufmannschaft gastiret. Jeder Beamte lebt übrigens auf seine Kosten, und bekommt für die hin und her Begleitung bestimmte Taggelder. Der Glaitsmann 45 fl. der Oberamtmann 50. der Castner 36. der Richter 30. ein Glaitsreuter täglich 45 kr. Mit Abholung der Glaitskutsche nach Leipzig werden beynahe die nämliche Anstalten und Vorsichten gebraucht; ausser, daß von Baiersdorf nur die beeden dasigen Beamte neben dem Ammerndörfer Oberzollbereiter als Glaitsamtmann nach Nürnberg kommen, und nicht wie die Frankfurther Gleitsbeamte von der Kaufmannschaft beschenkt werden; und daß diese zum neuen Thor hinausreuten müßen, um die Glaitskutsche auf eben die Art unterm Thiergärtner-Thor zu empfangen, als die Frankfurther unterm

fahren lassen. Indeß vertritt Brandenburg noch zur Stunde Kitzingen auf Reichs- und und Kreistägen, und das fürstliche Frauen-Kloster daselbst stehet unter ihrer Advocatie. Welches nun den Brücken-Zoll besizt.

neuen Thor empfangen worden ist. Der Zug gehet damit bis unterhalb Baiersdorf an den Creutzbach, wo die bambergischen Glaitsbeamte aus der Vestung Forchheim ihrer warten. Ein Fußgänger zahlt vors brandenburgische Glait 4 ½ kr. und ein Fahrender und Reutender 9 kr. Wie lange die Bischöffe zu Bamberg durch ihre Amtleute bis an die Coburgische Gränze die Glaitsgerechtigkeit selbst ausüben lassen, bin ich zwar vor jezo nicht im Stand zu sagen: allen Umständen nach gehet es nicht über das Jahr 1460. denn, so wie Bischof Georg durch den wilhelminischen Blindspruch von dem jure comecae der Burggraven sich und seine Gültleute losgerissen haben will, muß er sich zugleich von den übrigen landesherrlichen Rechten der Burggraven über seine Hofmarken an Glait, Zoll, Wild- und Forstbann, auch Fraisch los geachtet haben. Man lese, S. 257. 2ten Th. m. Gesch. den angeführten Blindspruch, man wird finden: daß Bischof Georg nach diesen Hoheits-Rechten sehnlichst geseufzet habe. Durch den Forchheimer Blindspruch von 1538. müßen selbige das angefangene große Werk, ihre Hofmarken von der Hoheit

heit der Burggraven loszureisen, gar vollendet haben.

Um den Leser zu überzeugen, daß sich die Sache damit würklich so verhalte: will ich ihn, bis sich mehrere Beweise vorfinden, hiemit auf eine Urkunde von 1419. verweisen, die er in des Commissionsrath und geheimen Archivar Seidels **Abfertigung** §. 206 finden wird, welche der obersagten in Akten und Rechten bestgegründeten Ausführung, als eine Beylage beygedruckt; aber eigentlich eine Widerlegung, **der durch die allgemein deutsche besonders bambergische Geschichte, aufgeklärte, bestätigte, unterstüzte, und standhafteste vertheidigte Landeshoheit** des Bisthums Bamberg über den Marktflecken Fürth ist. Er selbst urtheilt davon am angeführten Ort also: „Ohne Zweifel derevirt sich auch von der mit dem hohen Landrichteramt überall verknüpften obrigkeitlichen Obliegenheit in praestanda securitate publica, und übrigen emolumenten und Gerechtsamen, nicht nur das den Burggraven zu Nürnberg zuständige Glaitsrecht, wie durch mehrere

fremdherrische Lande *) als insonderheit von Nürnberg, Erlang und Baiersdorf aus, durch die hochstiftische Aemter, Vorchheim, Ebermanstatt, Holfeld nach Culmbach und Baireuth, und von da über Kupferberg nach Hof, und so wieder zurück, (wann die Burggraven das Glaitsrecht über Vorchheim, , , nach Culmbach gehabt; so haben sie es gewis auch über Bamberg nach Coburg besessen, so wie sie es von Hof nach Mergentheim durchs bambergische gehabt haben) sondern auch die hohe jurisdiction, oder Fraisch, und der hohe Wildbann in der bambergischen großen Waldung bey Baiersdorf, und Vorchheim die vordere und hintere Mark genannt, und im sogenannten Bischofswald zwischen Plech und Pegnitz, dann die sogenannte Kuchmark Anwenberg , , , welche, wie die vorhandenen Acta ausweisen, sonderlich zu Anfang des 15ten Jahrhunderts von Seiten des Hochstifts dem

*) Der gelehrte Hr. Verfaßer bedient sich hier des allgemeinen Sprachgebrauchs. Den Bischöfen würden keine Herrschaften sondern nur Gültbauern geschenkt. Sie hatten nur eigenherrliche Rechte über sie und über die Hofmarken.

dem hochfürstlichen Haus zwar strittig gemacht werden wolten, aber deren unfürdenklicher ruhige Besitz, und Uebung desselben, durch eine Menge beygebrachter sogenannter Kundschaften, oder welches eins an Eidesstatt, und anhangenden Innsiegeln ausgestelter Zeugnisse, der ältesten, sowohl geistl. als weltlicher Personen, und theils selbst bambergischer Chorherrn, und Vasallen standhaft und überzeugend erhärtet worden."

Der gelehrte Herr Verfasser irret sich nicht, wenn er glaubt: daß, das Glait, der Wild- und Forstbann, wozu noch die Fraisch gehöret, als Obliegenheiten aus dem Landrichteramt sich ableiten: nun hatten die Burggraven das Landrichteramt über die stiftischen Zinns- und Gültleute, folgsam stund ihnen auch das Glait, der Forst nnd Wildbann und die Fraisch, über selbige zu. Der rother und Forchheimer Blindspruch haben, wie gedacht, so in der Gerichtsbarkeit der Burggraven über die bambergischen Stiftsämter, als auch in die Fraisch, Glait, Wild- und Forstbann Rechte eine große Veränderung gewürkt,

und haben unter andern auch den angeführten großen Wald, die Mark genannt, der in der Ländertheilung von 1385. zum Oberland sich geschlagen erfindet, von dem Burggravthum abgerissen. *)

Der gelehrte Herr Verfasser angeführter observationen drückt sich §. XI. also aus: Quamvis autem status in ditionibus suis uti §pho antec. dixi insignibus juribus semper gavisi fuerint; attamen jus conducendi rarius iisdem contigit. Non jam mihi sermo est de iis statibus, quibus integrae provinciae regendae commissae fuerint, de Ducibus, de Landgraviis ceterisque his similibus (scil. Burgraviis) quibus et ideo securitatem publicam in suo territorio defendendi atque peregrinantibus

*) Die plassenburger Hrn. Archivräthe sollen mit mehrern dergleichen Urkunden herfürgehen: sie würden nicht nur zum Beweis, der Hoheit der Burggraven auf dem Nordgau; sondern noch dazu dienen: daß sie den Feinden derselben sagen könnten: sehet! das, was ihr seyd, und was ihr besitzt, habt ihr größten Theils den Hrn Burggraven abzudringen, oder auf andere Wege von ihnen zu erhalten gewußt.

bus conductum dandi, et jus et obligatio incumbebat. Loquor de ditionum minorum poſſeſſoribus, de eccleſiaſticis, de civitatibus aliisque, quibus regimen provinciae haud competeret. His jus conducendi non aliter quam ſi iis conceſſionibus Imp. ſpecialibus obtigiſſet permiſſum fuiſſe affirmo. Wann es nun aber eine ausgemachte Sache iſt: daß die Biſchöffe von Bamberg, Würzburg und Eichſtätt, ſo wie überhaupt kein Prälat zu dem Ende in der Welt angeordnet iſt um Provinzen zu beherrſchen, ſondern um zu beten, und zu lehren. Und ihre Länder die ſie heutzutag als Fürſten beſitzen, ein Zuſammentrag unerzählig vieler Allmoſen und Stiftungen oder auch gewaltſame Abrißе, anderer Herren Länder bilden: ſo ergiebt ſich von ſelbſten hieraus: daß ſie ohne andere Umſtände in Erwägung zu ziehen, ſchon aus dieſem Grunde, des juris conducendi unfähig müßen geweſen ſeyn: und daß, wenn ſie es gleichwohl beſitzen, ſie ſolches Recht erſt in neuern Zeiten, ehe ſich noch die weltliche Fürſten erkannt, erlangt haben müßen. Die Biſchöffe zu Bamberg prangen mit einem gan-

zen Heer von kaiserlichen Privilegien in dem wegen Fürth ans Licht gegebenen Cod. prob. und soviel ihrer sind, so ist doch keines darunter, durch welches ihnen der Blutbann, die Glaitsherrlichkeit, der Zoll und der Wildbann wären übertragen worden. Alle diese Hoheitsrechte, wie nur gezeigt wurde, haben sie den Burggraven zu verdanken.

Daß die burggrävlichen Glaitsamtleute die Glaitskutsche nicht von jeher vor dem Thor der Stadt Nürnberg in Empfang genommen haben, kann der Leser schon aus der Protestation ersehen, mit der sie solche übernehmen. Der Erkauf der Burg, und der Reichswälder vom Rath zu Nürnberg 1427. die vielen Vortheile, die er durch den mit Markgrav Albrecht getroffenen Frieden 1453. erhalten: der harrasische Blindspruch 1496. durch welchen ihm die Gerichtsbarkeit über die Burger in der Stadt, und auch in persönlichen Sachen über seine Gültleute auf dem Land überlassen wurde: der Erkauf des Schultheisen-Gerichts 1497. vom Kaiser und Reich, die vielen in der Obernpfalz 1504. eroberten Städte und Aemter, und die ihm unter Vorschub

des

des kaiserlichen Hofs auch abgetretten wurden: machten ersagten Rath immer dreister, immer unternehmender gegen die vorbehaltenen Hoheitsrechte der Burggraven, in und ausserhalb der Stadt Nürnberg, wie solches aus Markgrav Friederich vor den Schwäbischen Bund 1506 angebrachten Klage, und der nürnbergischen Gegenrede, welche in Jungs genealogischen Fortsetzung S. 190 — 239. nachgelesen werden können, des breitern erhellet.

Den Hrn. Burggraven kommen alle Hoheitsrechte über die Stadt Nürnberg, und deren Burgerschaft zu; wie ich bereits an mehrern Orten dieser meiner Geschichte gezeigt habe. Sie hatten die jura comecae über die Stadt, über den Gau, ja über den ganzen Nordgau, der aus etlich 40. Gauen oder Gravschaften bestanden hat: folglich müßen sie auch die jura conducendi aus allen Thoren der Stadt, Ein und Aus, und auf dem Nordgau, z. E. bis Regenspurg, Eger, Coburg, Schweinfurth, Kitzingen, Mergentheim, Rothenburg, Nördlingen, Donauwerth, Neuburg, , gehabt haben. Das schriftliche Glaitgeben hin-

hingegen stunde ihnen als kaiserlichen Richtern auch über ganz Deutschland zu: worüber die Landgerichtsprotocolle häuffige Beweis an Handen geben. Allein die Umstände, und die Zeiten, änderten sich. Die Umstände sage ich: die Kaiser aus den Schwäbischen Herzogen: welche auf dem Nordgau so stattlich begütert waren; und welche, als Herzoge, und als Kaiser, das Burggravthum Nürnberg begründet, und die Burggraven als Richter über den Nordgau bestellt haben, verpfändeten erstlich unter Kaiser Conrad IV. einen großen Theil derselben für 128000 Goldgulden an Herzog Otto in Baiern, der bald hernach Pfalzgrav am Rhein wurde, der unglückliche Sohn dieses Conrads verkaufte solche 1262. völlig an denselben, und schenkte ihm auf demselben noch viele andere Güter: daß durch diesen Kauf und Schenkung das Ansehen der Burggraven über diesen Theil des Nordgaues mehr ab als zugenommen, brauche nicht zu erweisen. Die bairischen Herzoge bekamen bald darauf noch einen Zuwachs von Größe, indem Herzog Ludwig von Baiern zum Kaiser erwählet wurde: welcher unter dem Namen Ludwig IV.

bekannt ist. Ohnerachtet dieser Kaiser den Beystand der Burggraven größten Theils seine Krone zu verdanken hat: ist doch nicht zu vermuthen: daß die Rechte der Burggraven über diesen Theil des Nordgaues, welcher 1329. zum erstenmal den Namen die Ober-Pfalz erhielt, sollten ganz ungekränkt geblieben seyn. So kan auch der Kauf, den Kaiser Karl IV. mit den beeden Pfalzgraven Ruprechten über einen großen Theil der Obernpfalz für 32000 Mk. Silbers, um sich einen Weg auf seinen eignen Gütern von Prag nach Nürnberg zu bahnen, getroffen; den Hoheitsrechten der Burggraven über diese Güter keinen Nutzen gebracht haben. Sie wurden von ihm, 1355. dem Königreich Böhmen einverleibt, mit dem Befehl: daß sie niemals wieder davon getrennet werden sollen. *) Kaiser Carl hat damals schon das Königreich Böhmen, somit auch die oberpfälzischen Güter durch Privilegien von allem

*) Carl kauft zu dieser Absicht auch einige Güter von den Burggraven, worunter die Festung Floz, Prachstein, und Rothenberg zu zehlen sind. Falkensteins Cod. Dipl. N. 152 und 160.

allem nexu imperii loszumachen gesucht. Indeß, die Burggraven haben die jura comecae noch in die hundert Jahr über die Oberpfalz und über den Egerischen Creis ausgeübet. Die Zeiten, habe gesagt, änderten sich. Was also die veränderten Umstände nicht bewürken konnten: das mußten die Zeiten vollenden. Die Fürsten lernten zu Anfang des 15ten Jahrhunderts sich immer mehr als Landesherren erkennen; welche Erkenntnis zwischen den bairisch-pfälzischen und burg- und markgrävlichen Häußern einen Krieg nach sich zog, der über 60. Jahr gedauert hat, und nicht anders beygelegt werden konnte, als mit dem Untergang der Hoheit der Burggraven auf den Nordgau.

Die Geschichtschreiber übergehen zwar größten Theils die Ursachen dieser Kriege, welche die Herzoge von Baiern mit Burggrav und Churfürst Friderich I. geführet, und nach dessen Todt mit Markgrav Johann, und Albrecht als Burggraven zu Nürnberg erneuert, und fortgesezt haben: sie haben aber besonders die lezten Kriege niemalen einen andern als die Eifersucht zum Grunde gehabt; sie bildeten sich irrig ein, wie

ich

ich anders wo gezeigt habe, sie seyn ältere Fürsten als die Burggraven; und sie konnten nicht ohne Verdruß sehen, wie die Burggraven die Landeshoheit über ihre auf den Nordgau liegende Güter ausüben. Der Leser beliebe deswegen den 2ten Th. meiner Gesch. S. 245. nachzusehen. Die Ursache des Kriegs scheinet zwar mit den Herzogen zu Baiern, und Pfalzgrav Friederich am Rhein wegen der Obernpfalz, König Georg von Böhmen wegen des Egerischen Creises; und den beeden Bischöffen von Bamberg und Würzburg durch den wilhelminischen Blindspruch von 1460. gehoben worden zu seyn: *) er wurde aber gleichwohl von den fünf verbundnen Fürsten und Bischöffen mit allen, was der Krieg schröckliches an sich hatte gegen Markgrav Johann und Albrecht Land und Leute bis 1464. fortgeführet. **) Siehe Hachenbergs Hi-

sto-

*) In Falkenstein Cod. Dipl. Nord. N. 331. findet sich eine Urkunde 1460. worinnen Burggrav Johann und Albrecht gegen Herzog Ludwig von Baiern sich der Gerichtsbarkeit wegen Baiern begeben.

**) Aus der Wuth, mit der dieser Krieg fortgesetzt wurde, lässet sich nichts anders schliesen:

storia de vita Fried. I. Elect. Palat

Die von Zeit zu Zeit zu Stand gekommene Landfrieden; davon die Burggraven jederzeit selbst die größten Beförderer gewesen, stelten nach und nach die Ruhe und Sicherheit in Deutschland her, und entkräfteten das hohe Glaits-Regale der Fürsten je länger je mehr, zumalen über die ihnen nicht un-

sen: als daß die Kriegführende Theile die Absicht gehabt haben, Markgrav Albrecht zu nöthigen auf sein hohes Landgericht gänzlich Verzicht zu thun. Man ließt indessen nicht, ob auf eine andere Bedingnus, als 1460. geschehen, Friede geschlossen worden. Glaubhaft wird jedoch immer diese Meynung: dieweil Markgrav Albrecht als ein so gelehrter und kluger Fürst, sein hohes Landgericht von dieser Zeit hat sinken, und, solange er gelebet, nicht wieder aufrichten lassen: und daß solches von seinen Söhnen nicht ehender als auf Befehl Kaiser Friederichs unter angedrohter Straf aufgerichtet wurde.

Kaiser Friderich hebte sofort alle zum Nachtheil der Hoheit des Burggravthums Nürnberg gereichende von den Markgraven freiwillig oder gezwungen eingegangene Verträge; namentlich aber hebte er die auf, die Markgrav Friderich und Albrecht mit den Herzogen von Baiern eingegangen hatte. Es geschahe dieses nicht aus bloser Liebe zur Gerechtigkeit, und aus Dank gegen die Burggraven, sondern zur Demüthigung der baierisch und pfälzischen Her-

unmittelbar gehörigen Hofmarken, *) welches offenbar der Fall mit dem, den Burggraven auf den Nordgau zustehenden Glaitsrecht ist. Den Streit, den die Burggraven dieses Rechts wegen mit den Herzogen von Baiern gehabt haben, läßet sich zum Theil aus dem bey Datt. in volumine Rer. germ. S. 259. befindlichen unter kaiserlicher Vermitlung zu Stande gebrachten Vertrag ersehen. „Dann antreffend unser lieb

Herzogen, und aus Verdruß über die im Reich erregten vielen Unruhen. Auch erlaubte er, daß die schwäbischen Stände sich gegen sie verbinden durften, welches zu dem so berühmten schwäbischen Bund Anlaß gegeben hat.

*) Die angestellten Landfriedens-Hauptleute, sind in die Stelle der Glaits-Hauptleute, der Glaits-Fürsten getretten. Jenen wurde an deren Statt für die Sicherheit des Landes zu sorgen, übertragen; und durch besonders angestellte Friedensrichter, das Land von den Mißhändlern zu reinigen. Die Burggraven erhielten mehrmals von den Kaisern als Directores circuli den besondern Auftrag, den Nordgau von den Steaßenräubern zu säubern, mit der Verheißung, ihnen alle Schlößer, die sie erobern würden, zu Lehen zu geben. An deren Vollzug sie sich durch andere wichtige Reichsangelegenheiten zu nicht geringem Nachtheil ihrer Hoheit abhalten liesen.

lieb Oheimen und Fürsten Magggraf Friderich und Marggraf Sigmund zu Brandenburg Geprüder, soll Herzog Jorg denselben unsern Oheimen und Fürsten den Marggraven in einem Monat den nechsten nach Datum diß Briefs, ungefährlich einen Brief mit seinem anhangenten Insiegel besiegelt, geben, dorinnen er tötten und vernichten soll all und jeglich Brief die er in den Kriegsläuften, zwischen weiland Herzog Ludwig seinem Vatter und Marggraf Albrechten, der genannten Marggrafen Vatter beyder seliger Gedächtnus gegeben worden sind." Kaiser Friederich verstehet hierunter hauptsächlich den rother Vertrag von 1460. oder vielmehr den oben angeführten Verzicht Markgrav Johann und Albrecht. Herzog Jörg mußte durch ein förmliches Instrument solchen zernichten; und um die Hoheit der Burggraven auf den Nordgau in seinen vorigen Glanz wieder herzustellen: befahl der Kaiser noch in dem nämlichen Jahr, den beeden Markgrävlichen Gebrüdern, das Landgericht wieder anzurichten: und kraft eines noch weiters erlassenen Rescripts, erklärt er alle Privilegien und Verträge, die sowohl er, als

sein

seine Vorfahrer, am Reich ertheilet oder die die Stände mit den Burggraven selbst errichtet hätten, für nichtig.„ **also daß dieselben Briefe all und jeglichen hinfüro, nichts mehr binden, und nit fürgezogen werden sollen auf dehinerly weis.** Dann von Wildbanns und Glaits wegen, soll Herzog Jörig und die Seinen die Markgraven **an ihren Wildpennen, die Hölzer** die etwan Hüzel Mayr zum Stein (Hilpoltstein) von Elwangen erkauft hat, auch andern ire Wildpennen und Glaiten, die von iren Vatter auf sie geerbt und kommen sind, und in Gebrauch hergebracht haben, ungeiret, *) und ungehindert lassen. Damit er aber an ainchen end, die Marggrafen von Wildpens und Glaits wegen Spruch oder Vorderung nit zu vertragen: darum sollen sie Im gepürlichs Rechten pflegen. Es soll auch Herzog Jorg nicht irren, noch verhindern die Marggraven. Ir

*) Markgrav Albrecht führte schon im Jahr 1463. die bittersten Klagen über die Eingriffe Herzog Ludwigs in seine Glait, Zoll, und Wildbanns-Rechte. Kaiser Friderich scheinet durch diesen Vertrag den burggrävlichen Rechten in etwas aufhelffen zu wollen.

Glait von Nürnberg auß, bis gen Lauf, und von Lauf bis gen Hartmannshof, in den Furt, und von dannen wiederum gen Lauf und von Lauf gen Nürnberg zu gebrauchen."

Aus dieser Stelle ersiehet man: daß die Burggraven noch 1488. in dem Gebrauch des Glaitsrechts auf der Strassen nach Böhmen aus den Thoren der Stadt Nürnberg bis Fürth ohnweit Sulzbach gestanden sind. Der Leser wird bald finden; daß ihnen dieses Recht von einem noch weit unbefugtern Nachbar, ist strittig gemacht worden. „Von Hohenstatt wegen soll das Halsgericht daselbst Herzog Jörgen und seinen Erben gen Herspruk folgen: also ob ein Uebelthäter in dem benamten Dorf Hohenstatt betretten würde, nach demselben Uebelthäter, soll man in das gemelt Dorf nit greiffen, sondern auf erfordern der von Herspruck, heraus zum Creüz antworten, so verren man den gestrenglich rechtfertigen wolt: aber das andere Gericht daselbst, Buß, Frevel, und anderes antreffend, soll den Marggrafen und ihren Erben bleiben es

damit zu halten, wie von Alter her-kommen ist." *)

Aus der für den Schwäbischen Bund 1506 gebrachten Klage Markgrav Friderichs gegen den Rath zu Nürnberg, die in Jungs genealogischer Fortsetzuug 189 — 249. zu lesen, ersiehet man, daß die Burggraven aus dem Frauen-Thor, über Altorf bis Neumark das Glaitsrecht gehabt haben: aus gewißen andern Umständen lässet sich absehen: daß Herzog Otto von Baiern um die nämliche Zeit, als Herzog Jorg den Burggraven das Glaitsrecht nach Böhmen über Lauf und Fürth strittig machte; auch dieser, denselben dieses Regale bis Altorf einzuschrenken gesucht haben müße. **)

*) Die Burggr. besaßen um Nürnberg ursprünglich alle Güter, wie mit den vielen Kauf und Lehenbriefen zu erweisen stehet; so besaßen sie auch in der Obernpfalz zum Zeichen der Hoheit viele Schlößer, worunter Hohenstatt und andere gehören. Den Düzenteich trugen sie jedoch von den Kaisern zu Lehen.

**) Altorf war auf einige Zeit in den Händen der Burggraven. Kam nebst Herolsberg, und den Grabfeldischen Gütern durch die Princessin Margaretha an Markgrav Balthaser zu Meisen.

Aus eben dieser Verhandlung läßet sich noch weiter abnehmen: daß der Rath zu Nürnberg, durch den Ausschlag eines glücklichen Kriegs mit Pfalzgrav Rupprecht, und durch einen noch weit vortheilhaftern Frieden von 1505. nicht sobald die Abtrettung der angeführten Orte erhalten hat; als er schon bemühet gewesen, den Burggraven dieses hohe Glaitsregale aus den beeden Stadtthoren, Frauen- und Laufer-Thor, bis Fürth und Altdorf ebenfals strittig zu machen.

Das 1507. gefällte Bundsurtel, fiel in Ansehung des Glaits gar nicht günstig für Markgraf Friederich aus: es sprach ihm nichts zu, und den Nürnbergern nichts ab. So sehr diese ganze Verhandlung zu Aufklärung manches wichtigen Umstands in der burggrävlichen Geschichte eine nähere Beleüchtung verdienet; so verstattet dennoch der enge Raum meines Werks nicht mich dabey länger aufzuhalten: nur kan ich nicht ganz unberührt lassen: daß der burggrävliche Anwalt, D. Lupstig ganz andere Grundsätze, um die höchste Gewalt zu erweisen, aufgestellet hat, als die burggrävlichen Räthe in der Folge der Zeit angenom-

nommen haben. Auf allen Blättern lieſet man: Landgericht, Glait, Zoll, Wildbann conſtituirten merum et mixtum imperium. Dieſes hätten nun die Burggraven über die Stadt und den Gau gehabt, folglich habe ihnen auch, das Imperium zugeſtanden; die nürnbergiſchen Deputirten werden ſehr oft ſo in die Enge getrieben: daß ſie eingeſtehen müßen: die Burggraven hätten omne imperium über die Stadt gehabt, nur behaupten ſie: es wäre durch den Verkauf der Burg davon gekommen.

An einem andern Ort, S. 208. und 209. laſſen die nürnbergiſchen Deputirten ſich alſo vernehmen: „daß es nit nachvolgt ſo ſein Gnad das Gleyt het darum auch die hohen Gericht zu haben mein gned. her. hat her zu gleiten von Hof aus bis geyn Mergentheim das weyt von einander lege, und berürt darinnen meyn Hern von Würzburg, Lymburg, Weinſperg, Deutſchherrn (man muß hier noch zuſetzen Bamberg nemlich Land) und ſunderlich auf der Straß, aber ſein Gnade het darum nit das Glait neben der Straß oder die hohen Gericht oder merum imperium.“ Ich habe bereits

Eingangs gezeigt: daß die Glaitsherrlichkeit zumalen bey denen, die neben dem Glait auch die Landgerichte die jura Comitiae hatten, auf die Straße alleine sich nicht einschrenken laße; nun hatten die Burggraven ein solches Landgericht, und zwar ein hohes Landgericht, welches nicht blos vom Hof, sondern von Eger bis Mergentheim, und von da bis Regenspurg omne judicium in bürgerlich- und peinlichen Fällen ausübte, folgt nothwendig hieraus, daß sich ihre Gerichtsbarkeit als Glaitsherren nicht blos über die Glaitsstrasse, sondern über die Provinz, müße erstreckt haben. Heutzutag wird den Augspurger Kaufleuten, die nach Frankfurth auf die Meße gehen, von Nördlingen über Crailsheim bis Mergentheim und von da wieder zurück nach Nördlingen lebendig und schriftlich Glait gegeben.

Wann die Burggraven von Hof und Nördlingen das Glait bis Mergentheim gehabt, wird man um so weniger Schwierigkeiten finden zu glauben; daß ihnen dieses Recht auch über Rothenburg zugestanden; *)

über

*) Nach einer in Oetters 1. Versuch S. 247. angezogenen und S. 433. weiters nachzulesenden

über welche Stadt sie die jura Comecae bis aufs Jahr 1460. ausgeübet haben, als um welche Zeit sich selbige durch einen mit Burggrav Albrecht errichteten Vertrag davon befreyet hat. Nebst dem besaßen die Burggraven in der heutigen Rothenburger Landwehr, viele Schlößer und Güter, ja die Stadt selbst stunde geraume Zeit unter ihrem Schutz, wie aus dem folgenden Kapitel mit mehrern zu entnehmen stehet. Von Nürnberg aus, wird heut zu Tag über Schwabach nach Dünkelspühl und Nördlingen noch gelaitet. Der Weg dahin gehet durch die Stift-Eichstättischen und Grävlich-Oettingischen Lande. Die Kauf-

den vom Kaiser Lotar 1128. ausgefertigten, und vom Kaiser Heinrich, Ludwig und Karl 1198. 1330. 1347. bestättigte Urkunde: haben die Burggraven als Besitzer der ehemaligen Reichsvogthey Burgbernheim, das Recht zu glaiten bis an die Thore zu Rothenburg. Nicht weniger haben sie die hohe Gerichtsbarkeit von dem Graben der Stadt Winsheim über Ergersheim, Mursilbach (Mörlbach wo ehemals ein Castrum gestanden, und daß der Sitz eines Ritters gewesen) der alten Burk Habelsheim, Nortenberg, Sewtorf, (Schweinstorf) bis Rothenburg; von da über Spüligsperg, und Fyrsberg (Virnssperg) bis wieder gen Windsheim gehabt.

leute, die dahin, wie auch nach Zurzach über Schwabach, auf die Meße gehen; die (nemlich die nördlinger) ehehin mehr als heut zu Tag besucht wurde, sind verbunden, daselbst das Glait zu leisten. Wer wird und kan noch daran zweifeln: daß den Burggraven unter solchen Umständen nicht merum imperium über die eichstettischen und öttingischen lande, bis Nördlingen und Dünkelspühl zugestanden habe, zumalen keiner dieser beeder Landesherren dieses hohe Regale ursprünglich auszuüben gehabt hat. *)

Gleichergestalt haben die Burggraven das Glait von Nürnberg über Weissenburg, Donauwerth, bis Augspurg hin gehabt. Ich bin zwar nicht im Stande über diese meine Behauptung eine förmliche Urkunde beyzubringen: indessen soll es doch nicht an Muthmassungen fehlen, welche dieses wahrscheinen

*) Man hat mir zwar sagen wollen: Eichstätt glaite von Eberspach die nach Nördlingen reisende Kaufleute durch sein Land: alleine, wann es ist, so geschiehet es usurpative, und aus dem, was ich sogleich wegen Pleinfeld anführen werde, wird erhellen, wie wenig Recht Eichstätt hiezu habe.

scheinlich machen. Die sämtlich heutig unmittelbaren Reichsstände von Nürnberg bis Augspurg stunden unter dem jure Comiciae der Burggraven zu Nürnberg, allermassen diese Stadt selbst erst durch einen Vertrag mit den Burggraven von ihrer Gerichtsbarkeit sich losmachen konnte. Die Herzoge von Baiern, Ingelstatt, die Stadt Donauwerth, die Grafen von Oettingen, das Kloster Kaisersheim (stunde unter ihrem besondern Schutz) die Ritter von Pappenheim, die Stadt Weissenburg, der Landcomenthur zu Ellingen (war ein Landsaß) und S. 305. 2ten Th. meiner Gesch. wird der Leser eine Beschreibung finden, wie es mit dem hochstiftisch Ober- und Unterlanden von Eichstätt ehemals ausgesehen habe, und aus was für Schenkungen sie zusammen geflossen sind: und wie der Bischof von Eichstätt so glücklich gewesen ist, mit Markgrav Georg 1537. einen Vertrag zu errichten, worinnen selbiger ihme eine gewiße beschränkte Gerichtsbarkeit, über seine bemauerten Flecken und Gültleute überlassen hat: und wie Bischof Moritz von Eichstätt, welcher aus dem an der Strasse nach Augspurg gelegenen Ort Pleinfeld,

gerne

gerne eine Stadt gemacht hätte, aber ohne Bewilligung Markgrav Georg Friederichs, dem darüber die Gericht- und Landeshoheit zustunde, nicht verfügen durfte, mit selbigem einen weitern Vertrag zu erziehlen, gewußt hat: worinnen der Bischof sich anheischig machte: „daß solches (nemlich Bemauern) sonst dem hievor . . verschienes sieben und dreißigsten Jahrs aufgerichten Vertrags „ unabbrüchig seyn und dadurch unsern gnädigen Herrn Markgraven . . **zur Nachtheil, und Verhindernng seiner fürstl. gn. Glaits- Gerechtigkeiten . . . zur Schmälerung der *jurisdiction* des kaiserlichen Landgerichts . . .** nicht verstanden werden soll. Siehe L. C. S. 311. *)

Aus den Beyspielen, die ich hier von dem Recht zu Glaiten gegeben habe, wird der Leser nun selbst urtheilen können: daß die Burggraven keine gemeine Fürsten gewesen sind; zumalen es hier allenthalben vom

*) Die Stadt Monheim, die Gravschaft Greisbach, die Städte Hilpoltstein, und Lauf gehörten nach der Theilung von 1437. zum Unterland.

vom lebendigen Glait die Rede ist. Niemand durfte dieses Recht ausüben, als der vom Kaiser unmittelbar damit beliehen war. Die Burggraven scheinen jedoch solches ursprünglich in Besitz gehabt zu haben, gleich andere große erzfürstliche Häuser, und nicht erst seit der ertheilten güldnen Bulle Carl IV. Sie waren Duces provinciae, oder wie wir uns heut zu Tag ausdrücken würden, Craishauptleute, ausschreibende Fürsten, davon bey einer andern Gelegenheit mehreres beybringen werde. *)

Nebst

land. Die Burggraven hatten überdies auch das Erbforst- und Jägermeister-Amt über den Weissenburger Forst als ein Lehen vom Reich. Marggrav Albrecht begab sich dieses Rechts 1475. freywillig an Kaiser Friderich III. welcher sofort des Reichs Erbmarschalken die Ritter von Pappenheim und den Bischof von Eichstätt zur Halbschied jeden damit belehnte. Siehe Falkensteins Urkundenbuch Nordg. Alterth.

Stein muß ein ursprünglich burggräfliches Lehen gewesen seyn. Henric. und Hilp. de Lapide kommen als burggt. ministeriales u. milites in einer Urkunde von 1270. vor. Dieses Hilpoltstein gelangte an die von Heidek, welche Markgr. Albrecht noch als Vasallen und Landsassen behandelt hat.

*) Aus diesen und andern Umständen lässet sich nichts anders schließen, als daß die Burggra-

Nebst dem obangeführten lebendigen und todten Glait, gab auch es auch ein Ehrenglait, welches den Fürsten geleistet wird, worüber auch Carl IV. in seiner goldnen Bulle zum Besten der Churfürsten Vorsorge getroffen. Der gelehrte Herr Verfasser der angeführten observat. sagt §. V. aber dieser conductus seye plane singularis, nec exinde ad jus conducendi ipsum aliasve conductus species concludere licet. Er

graven alle weltliche Gewalt auf dem Nordgau zum wenigsten über den Theil müßen gehabt haben, der heut zu Tag zum fränkischen Crais gerechnet wird; weil die heutigen geistl. und weltlichen Stände auf denselben, wie ich mehrfältig gezeigt habe, der weltlichen Gerichtsbarkeit unfähig gewesen. Sie waren nur Eigenherren. Sie hatten nur mancipia.

Wann alles seinen zureichenden Grund hat, warum es so und nicht anders ist: muß auch ein hinlänglicher Grund vorhanden seyn, warum die Herzoge von Baiern in Ansehung der Oberpfalz nichts zum Reich geben, und zu keinem Crais sich halten: die wahrscheinlichste Ursache ist wohl diese: daß die Oberpfalz mit dem heutigen Franken, unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupt den Burggraven zu Nürnberg gestanden, und daß die Pfalzgraven und die Herzoge von Baiern, die Oberpfalz davon los zu machen gewußt haben. Diese Trennung scheinet auch eine Ursache zu seyn, warum der Name Nordgau sich verlieren mußte.

Er führt hierauf die Ursachen an, wodurch der Kaiser sich bewogen gesehen hat den Churfürsten den Conduct anzuordnen. *) Daß aber der Herr Verfasser §. IV. vermeint, die Kaiser hätten auf allen Reichsstrassen durchs ganze Reich die guidagia,**) die Glaitsgelder, oder den Zoll, wie er zum Theil in der Folge genennt wurde, selbst besessen, und auch selbst geglaitet, und deren Einkünften mit der Zeit verpfändt, verkauft und verschenkt, und demnach das Glaiten selbst verrichtet; kommt mit der Staatsverfassung von Deutschland nicht allerdings überein. Die Kaiser sind zwar mit den Reichsdomainen, als den Zöllen, dem

*) In den nürnbergisch-historischen Nachrichten ließt man: die Nürnberger hätten Kaiser Friderich das Glait bis Donauwert gegeben. Auf eben die Art zogen sie Carl V. der von Anspach nach Nürnberg gieng, entgegen, und beglaiteten ihn mit ihren nebst den Markgräflichen Soldaten in die Stadt bis an die Burg. Das war eine Ehren-Begleitung.

**) Imperatores guidagia haec, et pecunias inde redeuntes variis modis aliis oppignorabant, vendebant, etc. conducendi securitatemque publicam et peregrinantium defendendi, utpote insigni illo imperii jure, cui exercendo alii ratius pares fuere, sibimet adhuc retento. - - -

dem Umgeld, den Steuern in den sogenannten Reichsstätten, und in den Provinzen sehr unverantwortlich öfters umgegangen, und haben solche auf mancherley Art veräussert; bis sie endlich ganz hie an die Stände, dort an die Fürsten gelanget sind: aber geglaitet haben sie niemalen selber: diß kam nur solchen Fürsten zu, die Ducalia jura besaßen. Diese glaiteten, und dieweil solches gemeiniglich mit Mannschaft geschahe, und mit Kosten verknüpft war: räumten ihnen die Kaiser einen gewißen Theil vom Glaitsgeld, oder Zoll statt der Besoldung ein: wie dieses zum Theil aus der burggrävlichen Geschichte zu ersehen stehet. Hieraus lässet sich erklären: wie Kaiser Ludwig aus Baiern 1346. dem Dinasten von Limburg den Zoll und das Glaitgeld von Hochberg und Mainz versetzen konnte; ohne das Glait ihme selbst anzuvertrauen. Hierüber war schon Vorsehung getroffen: der Kirchen-Advocat zu Mainz, oder ein anderer benachbarter Fürst hat das Glait für eine gewiße Abgab in Besorgung, und mit dem Ueberrest konnte der Kaiser nach Gefallen schalten. Ein gleiches geschahe in Nürnberg, mit den kaiserlichen Reservaten,

ten, als Zoll, Umgeld, Christ- und Juden-Steuer, der Münz: Sie wurden sämtlich, ja selbst die Schultheisen-Amtseinkünften mit dem Amt nicht ausgenommen, auf mancherley Art verpfändet. Die Burggraven hatten deswegen doch das Glait, und für ihre Bemühnng 10 ℔ Gült vom Zoll. Die Burggraven hatten deswegen doch omne imperium über die Stadt.

Daß unter andern Carl IV. 1349. den Burgern zu Nordhausen die besondere Gnad erweißt, ihre Feind, Räuber und übelthätige Personen, aus jedes Herrn Land und Gebiet zu fahen. „Daß er auf gleiche Art dem Rath zu Nürnberg per mandatum 1371. den Auftrag macht, denen, die darum ansuchen, **von unser und des Reichs wegen zu glaiten**; wie nicht weniger seinen Schultheisen zu Nürnberg durch ein Privilegium von 1374. die Gewalt ertheilet, auf unser und des Reichs-Strassen (wie die Worte lauten) alle, die darauf reuten, wandeln oder gehen, zu glaiten und zu schirmen, **ohne aller Herrn Widerred**, und wo unser Schultheis schädliche Leute, Räuber oder Brenner ge-

wahr wird, den soll und mag er nachfolgen **von unser und des Reichs wegen,** und soll die halten und benöthigen mit Gewalt oder wie er mag." sind als Ausnahmen von der Regel zu betrachten; die auf gewiße Umstände Bezug haben, wodurch die Kaiser sich bewogen halten wolten, den überhand genommenen Uibel auf eine solche Art und in subsidium abzuhelfen. Der Ausdruck von **uns und des Reichs wegen;** so wie **der, ohne aller Herrn Widerred;** giebt eines Theils klar zu erkennen: daß der Rath zu Nürnberg dadurch kein Recht erlangen und nicht jure proprio das Glaitrecht ausüben konnte: andern Theils aber: daß schon Herrschaften, nemlich die Burggraven vorhanden gewesen; die das Glaitsrecht eignen Namen ausgeübet haben, und denen er damit nicht präjudiziren wolte noch konnte. Ja dergleichen Verordnungen liefen noch weiters wider die Freyheiten der Fürsten an, die ihnen von andern Kaisern, besonders von Friderich II. 1232. ertheilt worden waren: worinnen er ihnen verspricht: Item conductum Principum per territoria eorum, quem de manu nostra tenent in feodo, vel per nos vel per no-

nostros non impediemus, aut infringi patiemur.

Nebst den Kaufleuten, welchen, wie aus dem Cap. Carl des Großen de negotiatoribus zu ersehen; zuerst mit einem Glait versehen wurden, werden auch die Juden geglaitet. Hier zu Land wird dieses Glait der Leibzoll genennt. Es scheint aber dieser Ausdruck der Sache nicht angemessen zu seyn. Es ist ein Glait, welches die handlenden und reisenden Juden, wann sie in einem fremden Land auf eine Zoll- oder Glaitsstatt kommen, zur Sicherheit ihrer Person lößen müßen. Welches Glaitlößen aus jenen blinden Zeiten seinen Ursprung haben mag: wo aus Aberglauben ganze Völkerschaften gegen sie aufgestanden sind, und sie ohne alle Umstände beraubt und todtgeschlagen haben: ob sie schon kaiserliche Cammerknechte waren, und in dessen Schutz stunden. In Nürnberg, und mehrern andern Reichsstätten sind die Juden heut zu Tag wie Verbande zu betrachten. Es darf keiner daselbst über Nacht bleiben, und jeder, der Geschäfte halben sich bey Tag darinnen aufhält, muß einen

Thlr. bezahlen, und bekommt ein lebendiges Glait. Eine alte Frau, die ihn überal hin beglaitet. Zu Fürth müßen die Juden das Glait oder den Leibzoll bey der burggrävlichen Zoll oder Glaitsstatt lößen: er pflegt nur auf 24. Stunden ertheilet zu werden. Diese Glaitsstatt besizen die Burggraven als ein Zeichen der höchsten Gewalt über Fürth, und als Herren über den Nord- und Randgau, aus den ältesten Zeiten. Die bambergischen Federführer werfen den burggrävlichen für: der Glaitsmann habe ehedessen nicht in Fürth wohnen dörfen, sondern jenseits des Wassers in einer armseligen Hütte sich aufgehalten. Alleine, gesetzt es wäre so! was thut das zur Sache? Das Glaitgeben bleibt allemal ein Zeichen der höchsten Gewalt, welches die Burggraven dadurch ausgeübet haben, und die Bischöffe zu Bamberg ihnen erst neuerdings strittig zu machen suchen. Die bürgerlich- und Kampf gerichtlichen Protocolle des Landgerichts geben zu erkennen: daß die Burggraven einen Amtmann in Fürth gehabt haben; und wenn es auch der Hofmarksrichter oder der Domprobstey Gefälleinnehmer selbst gewesen wäre;

so

so mußte dieser zum Zeichen der Unterwürfigkeit die Schrannen seßen, und das Landvolk zu Beschirmung des Landgerichts aufbieten, S. 3. Th. S. 380. Aus dem harrasischen Blindspruch ersiehet man: daß die Fürther Glaitsstatt lange vor dessen Ausspruch in einen Wehrzoll verwandelt gewesen: und aus andern Urkunden erhellet, daß die Burggraven einen Glaitshof mit besonderer Freyung in Fürth gehabt haben, auf welchem Platz 1623. das heutig, ansehnliche Glaitshaus zu bauen angefangen wurde.

Bey dem Glait, welches ehedem, den Soldaten, den Gefangenen, den Todten, den Zigeunern gegeben wurde, wie auch den Verschuldeten, der salvus conductus genennt wird; und auch von jedem Unterrichter ertheilt werden kan, finde keine Gelegenheit mich aufzuhalten. Nur muß ich noch einer andern Glaitsart gedenken, in deren Ausübung die Burggraven auf dem Nordgau und in ganz Deutschland gestanden sind; welches man das Stillschweigende nennen kan. Nemlich jede Person, die zu oder vom hohen Landgericht Burggravthums Nürnberg gieng, hatte sicher Glait. Und

wer sie antastete, war in des Reichs-Bön verfallen, davon ich mehrere Beyspiele aus dem Landgerichts-Protocollen anführen könnte, und welches kein geringes Zeichen der Hoheit der Burggraven und der Vorzüge ihres Landgerichts ist. Heut zu Tag wird auf diese Freyheit nicht mehr gesehen; jedoch ertheilet das Landgericht den Inzichtern oder Verbrechern (siehe 2ten Th. S. 170.) Glaitsbriefe; auch findet man in Fürth sehr häufige Beyspiele von einem liegenden Glait, deren Ursprung sich in den ältesten Zeiten verliert, und den Fürthern, wie auch andern armen Leuten, gegen die Zudringlichkeit ihrer Eigenherren, und der Dompröbste, von Landgerichts wegen ertheilet wurden. Davon aber heut zu Tag wenig Gebrauch gemacht wird. Zum wenigsten bedienet man sich deren nur gegen die dompröbstischen, nicht aber nürnbergischen Zensiten, als gegen welche, die Gewalt und die Hand der Herren Burggraven verkürzet zu seyn scheinet.

Ich komme nun auf das Zoll-Regale und dessen Ursprung.

Lehmann in seiner Speirischen Chronik Kap. 10. läßet sich davon also vernehmen: „Neben den Herzogen und Graven haben die römischen Kaiser noch einen andern stattlichen Amtmann gesetzt, der Verwalter oder Procurator provinciae genennt worden, die Herzoge und Graven haben allein Kriegs- und Rechtssachen besorgt. *) Aber der Procurator hat alle Gefälle an Geld und Renten durch sich und seine bestellte Diener einzunehmen und zu verrechnen gehabt. „ „ Die Gefälle sind in drey Theile abgetheilt gewesen: als in Zoll, Schatzung und Renten. Und hat Kaiser Octavianus Augustus zuerst die Beschwerung der Zölle allhier am Rheinstrom zu dem Ende eingeführt, daß davon das römische Kriegsvolk erhalten werden könne. Die Zölle sind damals nach Gelegenheit der Zeit auf 10. 20. 40.

*) Diese Procuratores, welche in der Folge verschiedne Namen erhielten, und bald Reichspfleger, bald Reichsvögte, oder Advocaten genennt wurden, haben also nichts mit der Gerichtsbarkeit zu thun gehabt; sie haben also auch nicht glaiten können, welches ich lediglich im Vorbeygehen den nürnbergischen Verfechtern der Reichsvögte zu gefallen habe erinnern wollen.

50. p.c^tum. gesteigert worden. Hievon schrieben hin und wieder Caesar, Tacitus, Cicero, Livius und in den neuern Zeiten Lazius und Lipsius. Von den Procuratoren sind zu Einnehmung der Zölle die Publicani, Zöllner, an des Rheinsgestade, und in Städten an die Thore gesetzt worden."

Kap. 44. fähret er also fort: „Zu Zeiten der fränkischen König und Kaiser Regierung sind die beschwerliche manigfältigen Zölle, damit die Römer alle Lande und Provinzen bedrängt . . abgestellt worden, und hat man allein den Brücken- und Staffelzoll, als des Reichs- Patrimonium, wie es die Römer genennt, erhalten, ingleichen das Weggeld, auf solche Mas, wo man über Wasser oder Land mit Kaufmannschaft auf ebnen Landen gefahren, kein Brücken, Furt, oder anderes berührt, so den Handthierenden zu Nutz und Statten kommen, daselbst hat man weder Zollstätt aufgericht, noch zollen dürfen; allein hat man zu Erhaltung der Strassen, und Pflasters ein Weggeld geben, das man transituram genennt. Wo man aber über Brücken,

über

über Wasser oder auf bösen Wegen über Land gefahren, oder mit Schiffen zu Wasser an gewiße Staffelstätt kommen, die Waaren aus- und eingeladen, kauft oder verkauft, daselbst haben die Könige ihre Zollstätt gehalten, und jedermann, so sich derselben zu seinem Vortheil und Nutzen bedienet, gewißen Zoll geben müßen. Wer aber mit seiner Hab und Nahrung an einen andern Ort verrückt und seine Wohnung zu verändern, und keine Handthierung mit Kaufmannswaren zu treiben über Brücken gefahren, oder an den Staffeln zu Wasser angelangt, der ist davon Zolls- und Weggelds befreyet gewesen, desgleichen diejenigen, so gen Hof oder zum Kriegsheer reisen sollen, deshalben und was Gestalt es mit dem Zoll gehalten werden sollen, sonderbare Ordnungen im Reich publicirt worden, neml. daß man auf freyer Landstraßen, da kein Lachen oder Brücken: item auf freyem Wasserstrom, da man unter den Brücken können hinfahren, und dieselbe nicht brauchen dörffen, keine Zollstatt anstellen noch aufrichten, Zoll weder nehmen noch geben sollen, wo man auch zu Wasser oder Land mit Kaufmannschaft dergestalt reisen kön-

nen, daß man Furt und Brücken nicht berühret, darüber sind sonderbare Ordnungen, daß man des Zolls halben niemand über die Brücken, und an die Zollstätt zu fahren nöthigen soll. Es zeugen zwar die Historici, daß etliche Könige und deren Beampte der Römer Gebrauch jederweilen in Vermehrung der Zollstätte erneuert und wieder gäng gemacht, wie aus dem Kapitel zu merken, Cap. Lib. 4. c. 47. de injustis consuetudinibus noviter institutis ut auferatur, aber der mehr Theil, und die christlich und löblich zu regieren sich beflissen, die haben über die alte Zollstätt neue anzustellen, und des Reichs Unterthan, Gewerbsleut mit Accisen, Zoll und Auflagen zu überlästigen sorgfältig verhütet, den Graven und Reichsbeamten, die Zöll und Strassen, Gerechtigkeit zu verwalten gehabt hierinnen alle Neuerungen zu vermeiden mit Ernst geboten, und streng darüber gehalten, daß die handthierende bey alter Gerechtigkeit gehandhabt und die Commerzia und Kaufmannschaften gefördert und gepflanzt werden. Von diesen allen werden nun die Fundamente oder Capitularia angeführt; welche daselbst nachzulesen."

End-

„Endlich heist es den Königen seye obgelegen, allenthalben Verfügung zu thun, daß die Beamte des Reichs (Comites) nothwendige Brücken erbauet, die baufällige verbessert und in guten Wesen erhalten, damit die Reisende gegen Verrichtung schuldigen Zolls unverhindert fortkommen, und passiren können (hieraus veroffenbaret sichs von selbst, wem heut zu Tag das Recht zum Strassenbau und Weggeld vor andern zukomme) hierumb den königlichen Missis oder Gesanden, so alle Quatember die Lande des Reichs visitirt und durchreiset unter andern ihren Befehl und Verrichtungen durch Uiberkommung der Reichsständ insonders aufgetragen, darum Auffsehens zu haben: daß die Graven, in Städten allenthalben gewiße Leute erwählet und bestellet, so die Brucken in Bau und Besserung erhalten."

Daß den Herzogen, und Graven, neben Verwaltung der Justiz, und des Kriegswesens, auch die Erbauung der Brucken, der Stege und der Strassen, in den ihnen anvertrauten Gauen und Landschaften übertragen gewesen; und daß sie hinwiederum

ihrer

ihrer Seits diesen oder jenen Dorfsgemeinden, die Verbesserungen derselben in Obsicht übergeben haben: ist so eben vernommen worden; woraus sich so fort um so leichter wird erklären lassen, warum der Rath und die Burgerschaft zu Nürnberg so manche Brücke in und um die Stadt in baulichen Wesen zu erhalten hat. *) Sie haben nemlich solche Kraft eines von den Burggraven erhaltenen Auftrags, als sie noch unter deren Hoheit stunden, ausbessern müssen. Eben so verhält es sich mit der Brücke in Fürth, und noch mit hundert andern Brücken auf dem Nordgau. Dem Hof-

*) Das Erhalten im baulichen Wesen, giebt von selbst zu erkennen: daß, wenn eine Brüke in so weit buswürdig wird, daß sie ganz muß hergestelt werden: die Burgerschaft und der Rath dieses zu thun nicht schuldig seyn könne: sondern der Grav, der Burggrav, als Glaits- Zoll- und Territorialherr. Diese Brucken- Steg- und Weg- Reparatur, welche die Eigenherren, als den Graven untergeordnete Obrigkeiten, als Malleuthe zu besorgen über sich nehmen mußten; gab, nachdem sie selbst Reichsstände geworden waren, mit den Graven wegen der Landeshoheit, und des Glaits zu vielen Streitigkeiten Anlaß. Wie zum Beyspiel an dem Rath zu Nürnberg und den Dompröbsten zu Bamberg zu ersehen.

Hofmarks-Gericht zu Fürth, ist von niemand anders die Erhaltung der dasigen Brücke über die Rednitz in baulichen Wesen als von den Burggraven übertragen worden: und dieweil selbiges sich zu deren Erhaltung zu schwach befunden, ist ihm in der Folge erlaubt worden, ein Pfenning Bruckengeld, von den darüber gehenden Wagens zu nehmen. *) Nach der Conradinischen Stiftung muß die Domprobstey Gelegenheit gefunden haben, dem Hofmarks-Gericht diese Besorgnis abzunehmen.

Auf gleiche Art erhellet aus der angeführten Stelle des Lehmanns: daß den Herzogen und Graven auch ganz alleine ein Recht an den Zöllen zukomme, womit auch der von Sekendorf in seinem deutschen Fürstenstaate übereinkommt. Es heißt daselbst: „die fürstlichen Regalien, des Glaits und Zolls

*) Das Domprobsteyamt verpachtet dieses Brükengeld gemeinglich um 20fl. jährl. Von einem Wagen soll nicht mehr denn 1. Pfenning, von 1. Karrn 1. Heller, von Pferden und Vieh nichts genommen werden: allein man nimmt von jedem Rindvieh drey Heller, von 2. Schweinen 1. Pf. von 4. Schafen 1. Pf. von 1. Kuppel Pferd 6. Pfenning.

Zolls ſetzen wir um deswillen zuſammen, weil der Zoll ordentlich aus dem Glait entſtehet. „ „ Unter dem Wort Glait verſtehet man insgemein **alles das**, was die hohe Landesobrigkeit zu ſichrer und bequemer Glaitung, Forthelfung und Erhaltung derer im Lande Reiſenden „ „ verordnen und ſchaffen muß: es geſchähe nun mit Beſchützung der Straſſen vor Raubereyen; oder mit Erhaltung der Straſſen, der Brücken, der Dämme, der Schiffarten, der Porten. „ „ Weil nun zu dem allen eine Macht und Koſten gehöret, ſo iſt ſolchs Amt an ſich ſelbſt, und ordentlicher Weiſe, niemand als der hohen Obrigkeit jedes Orts zuſtändig, iſt auch ſo fern das Regal des Glaits ein Stück des Landesherrn." *) „ „ „ Der gelehrte Verfaſſer beſchreibt ſofort die Urſachen, und die Unentbehrlichkeit des Glaits, und ſagt endlich: „dieweil die hohe Obrigkeit, ohne ſon-

*) Heut zu Tag würde es den Hrn. v. Sekendorf ſchwer werden zu ſagen: wer iſt Landesherr? Er ſchrieb ſeinen Fürſten Staat 1656. und ſeit der Zeit hat das Mißgeſchick noch manches Schock Landesherren in den ſogenannten vermiſchten Reichscraißen ausgebrütet.

sonderbare Kosten die Sicherheit und den Bau der Brücken und Strassen nicht erhalten können, seye vor längst aufkommen, daß von Reisenden und Handthierenden zu Land und Wasser eine Abgab, die man den Zoll von der Zahl, item Mauth, Aufschlag, Wasserzoll, Portgeld, Accis, Licent, Impost nennet, genommen werde."

Unter solchen Umständen wird der Leser keine Beschreibung der Zölle in den burggrävlichen Landen von mir erwarten, welche sie so lange besitzen, als sie Burggraven zu Nürnberg sind; sondern nur was bey ein- oder der andern Gelegenheit merkwürdiges dabey vorgegangen ist. So ist unter andern besonders zu merken: daß die Burggraven mit 10. ℔. Heller Gült vom Zoll zu Nürnberg beliehen worden. Es ist diese Gült, als ein Theil der Besoldung zu betrachten, die sie für die gehabte Aufsicht über die Brücken, und Strassen zu empfangen hatten. Die Kaiser hatten die Gewohnheit, wann sie Kaiser wurden, mit ihren bisherigen Patrimonial-Gütern, und Fürstenthümern andere fürstliche Familien zu belehnen, und ihren Unterhalt lediglich

an den kaiserlichen Reservaten zu suchen, zu deren Verwaltung neben den Graven, denen die ganze Provinz unterworffen war, procuratores provinciae aufgestelt gewesen, welchen in den folgenden Zeiten andere Namen: als Reichspfleger, Reichsvögte, beygeleget worden sind. Worinnen diese kaiserliche Reservaten bestanden, und wie stark der Antheil der Graven davon gewesen, kan zum Beyspiel an der burggrävlichen Geschichte erkannt werden. *)

Die

*) Die Kaiser hatten den Zoll zu Nürnberg, die Burggraven 10. Pfund Güld vom Zoll. Die Kaiser hatten die Steuer von der Burgerschaft: die Juden, die von 1351. | den Burggraven im besondern Schutz empfohlen gewesen, waren ohnediß ;die Kammerknechte der Kaiser, und gehörten ihnen im ganzen Reich mit Gut und Blut. Die Burggraven hatten den Grundzins von jeder Werkstatt diß- und jenseits der Pegniz, und den Hofstatt-Pfenning, und die Fröhner jenseit der Pegniz, oder wie es in der burggrävlichen Verkaufs-Urkunde von 1386. heißt: die Schnitter, die Hofstatt-Pfenning und die Schmitt- und Espfenning, die wir gehabt haben in Laurenzerpfarr (vielleicht waren die in Sebaldspfarr schon verkauft) den Kaisern kam das Recht zu, dem Hofmarksgericht einen Schultheisen fürzusetzen und 1/3tel an Fredel- oder Frevelgeldern zu erheben: die Burggraven hatten neben dem Recht dem Schult-

Die große Zollfreyheit, die die Burger der Stadt Nürnberg in Ansehung ihrer Kaufmannsgüter in dem Burggravthum

Schuldheisen- oder Hofmarks-Gericht einen Amtmann fürzusetzen, 2/3tel an allen dessen Einkünften, die durch bürgerl. und peinliche Fälle eingiengen, und noch 10. Pfund Gült von dem andern 3tel. Bey den Kaisern stunde das Umgeld, die Münz, die Zeidelgefäll oder das Honiggeld. Die Zinns von den Pechbrennern und Büttnern auf dem Reichswald Lorenzerseite. Die Burggrafen bekamen den dritten Baum, das dritte Stuck Wild, und alles liegende Holz im Lorenzer Wald: das Forst- und Wildbann-Amt mit allen Forst- und Wildbann-Aemtern, und Gefällen auf dem Sewalderwald, nebst dem 3ten Stuck Wild und dem 3ten Theil an dem Pech- und Büttnergefällen, in der Folge aber das Eigenthum über beede Wälder. Endlich, was mehr als alles dieses besaget: die Burggraven waren Comites, und übten die jura Comiciae über die Stadt und den Gau: die Burger waren als Malleuthe verbunden, so oft die Burggraven ihr hohes Landgericht bey Egydien, oder zu Gostenhof hielten, solches mit ihrer Wehr beschützen zu helfen. Alle Klöster, Spitäler und Sieghäuser stunden unter ihrem Schutz, mußten ihnen Steuern und Atzung .. dezahlen, oder waren von Reichswegen ihnen im Schutz empfohlen. Die ganze Burgerschaft war gehalten den Gedächtnis-Tag der beeden erschlagenen jungen Burggraven zu besuchen, und erfande sich zu einem

thum bis auf diesen Tag genieſen, begründet sich auf eine sogenannte Theidigung, welche Pfalzgrav Friderich 1386. über die Zoll-

jährlichen Opferpfenning verurtheilt. So waren sie auch Herren vom Fluß in und auſser der Stadt; alle Mühlen und alle Wasserwerker stunden unter ihnen. Sie haben deren allein zehen verkauft. Sie beſaßen viele Häuser, und Lehen in der Stadt, und beſitzen deren noch; ja die Stadt ist selbst auf ihrem Grund erbauet.

Wo bleibt unter solchen Umständen die Hoheit des Raths? Ich antworte, es hat damalen noch keinen gegeben, und die Burgermeister und Vorsteher, die meliores und optimates, die damals in der Stadt gewesen, haben die Schöpfen bey dem Land- und Schultheisen-Gericht gemacht; als Burgermeister hatten sie die Aufsicht über die Hirten-Rechnung, über Hut und Waid, auch Wege und Stege. Zu den beeden Reichswäldern hatte die Stadt ein bloßes Gemeinrecht. Das Forstamt erhielten sie erst durch den Kauf mit Burggrav Friderich VI. Es stehet zu erweisen: daß die adelichen Familien, die heutigen Patrizier zu Nürnberg, sichs für eine Ehre angerechnet haben, den Burggraven, als Knechte, als ministeriales, servi, milites, zu dienen, auch dienten sie ihnen würklich, mit Leib und Leben, mit Gut und Blut: und genosen von ihnen davor die stattlichsten Beneficia oder Lehen: auch genieſen sie solche noch; daß sie aber keine Dienste mehr leisten: beweiset nicht, daß sie solche nicht zu leisten

schul-

Zollrechte Burggrav Friderich, zu Gunsten der Burgere der Stadt Nürnberg ausgesprochen hat. Aus der Urkunde ist so viel abzunehmen: daß vorhero schon Streitigkeit zwischen beeden Theilen wegen des Zolls vorgefallen sind; und es ist nicht unwahrscheinlich: daß eben diese Mishelligkeiten, eine mit von den Ursachen gewesen, warum die Nürnberger ein Jahr vorher in dem damaligen Städt-Krieg, in der Burggraven Land so grausam hausgehalten haben.

Indeß die Burger müßen bald nach dieser Empörung Gelegenheit gefunden haben, sich mit ihrer Herrschaft auszusöhnen, und in ein solch gutes Benehmen zu setzen: dieweil sie in dem nur gedachten Jahr, die Hofstatt- Schmid- und Espfenning für 13000 ℔. Heller an sie verkaufen, und noch weiters einen Schiedsrichter über ihre Zollregale annehmen; und durch dessen Aus-

 spruch

schuldig sind. Ihre Untreuheit gab den ersten Anlaß zu dem Umsturz der Hoheit des Burggravthums Nürnberg. Sie waren die Ersten, die dessen Grundfeste untergraben haben, und untergraben sie noch. Ihre Hoheit gründet sich auf dessen Untergang.

ſpruch ſich ſo ſehr die Hände binden laſſen konnte, daß ſchwer zu begreifen, wie Burggrav Friderich ſolchen hat annehmen mögen. Auſſer den 14. Hauptglait oder Zollſtätten, die darinnen benannt und den Burggr. gegen Nürnberg zu haben erlaubt werden, erhält er den äuſſerſt beſchwerlichen Umſtand: daß die Burggraven keine mehr anzulegen, keine mehr zu erwerben, noch weniger aber die gegenwärtigen zu erhöhen, das Recht haben ſollen. *) Ein Fuderwein giebt nach Anleitung

*) Die 14. Glaitsſtätte ſind namentlich dieſe: Neuſtatt, Bruck, Oltenbruck, Tennenlohe, Vach, Erlbach, Hadmannsdorf, Lenkersheim, Oberndorf, Ipsheim, Ammerndorf, Stubach, Roth, Ritzmannshof. Obſchon nach dieſer Theidigung es das Anſehen hat, als ob die Burggraven 1386. auſſer dieſen nur angezeigten Zollſtätten, ſonſt keine gehabt haben; ſo irret man ſich disfalls gleichwohl. Der harraſiche Blindſpruch giebt hievon das Gegentheil zu erkennen, und bezeugt, daß ſie noch 15. Hauptglaitſtätte gehabt haben: als Bibern, Aw, Schwebheim, Illesheim, Onolsbach, Gunzenhauſen, Schwabach, Walmersbach, Culmbach, Hoffe, Brichſenſtatt, Kleinlankheim, Feuerbach, Erlang, Beyersdorf, auf welchen der Zentnerzoll von Alters her eingeführet war. Dann hatten ſie noch auſſer dieſen, 8. Wehrzöll, als; Bautzenweiler, Neudörflein, Tuttenſtätten, Dispeck, Röttenbach, Windelſpach,

tung dieſes Schiedsſpruchs 3. Pfenning, ein Pferd das Gewand zeut 12. Pfenning, ein Pferd, das Spezerey, Krämerey, oder Wachs zeut, 6. Pfenning, : : : und wer nicht ganze Laſt, das iſt 8 — 10 Ctr. führet, ſoll geben vom Pferd ein Pf. : , alle andere Sachen, die geeßen und getrunken werden, auch alle Holzwaaren, und Kohlen müßen frey eingelaſſen werden. *)

ſpach, auf welchen ſechs Zollſtetten der Zoll nach Masgab der Hauptzollſtätte genommen werden muß, von den beeden andern aber als Fürth und Ferriden iſt der Pferdlaſtzoll verſtattet. In Roth hingegen der Zentnerzoll.

*) Man ſollte glauben, Pfalzgrav Friderich müſſe ein großer Burger-Freund geweſen ſeyn: dieweil er ſeinem Schwager durch ſeine Theidigung nöthiget, ſelbigen nicht nur ihre Handelsgüter, um einen ganz geringen Zoll durch ſein Land gehen zu laſſen, ſondern ihm auch noch auferleget, ihnen alle Arten von Lebensmitteln, und Bedürfnißen frey gehen zu laſſen. Aus eben dem Grund aber ſollte man glauben, der heutige Rath zu Nürnberg ſeye der Burger größter Feind: dieweil er anſtatt 3. Pfenning das Fuder Wein mit 40 — 50 fl. Umgeld belegt; das Sra. Getraid mit 2 — 3 fl. beſchweret, und vom Bier gar die Helfte des Werths und drüber nimmt.

So einen vortheilhaften Begriff man durch diese Theidigung von dem Zustand der Handlung der Stadt Nürnberg erlangt; so wenig lässet sich gleichwohl daraus absehen, daß einige Fabriken daselbst in Flor gestanden. Man findet unter den ausgehenden Waaren, auf den Rhein und nach Franken, so man von der Stadt treibt und führt, wie die eignen Worte lauten, keine andere bemerkt, als Vieh, Häring, Salz, Flachs, Hanf: Waaren, die gewiß damals am wenigsten diesen Gang genommen haben. Man kan daraus nichts anders schliesen: als daß Pfalzgrav Friderich zwar gut

Die Regenten sind besonders sehr aufmerksam, den Fabrikanten die Lebensmittel so wohlfeil als möglich, und ohne alle Abgab zu verschaffen, warum aber vom Rath zu Nürnberg das Gegentheil geschiehet; und warum er seine Nachbarn nöthiget, den Burgern der Stadt die Lebensmittel Abgaben frey zugehen zu lassen, sie selbst aber mit so schweren Abgaben beschweret, ist widersprechend.

Nichts zeugt mehr von den feindseeligen Gesinnungen Pfalsgrav Fridrichs gegen seinen Schwager: als daß er auch die Außerleute (die auswertigen Handelsleute) die ihn doch hiezu nicht aufgefordert haben, mit in seinen Blindspruch begriffen hat.

gut nürnbergisch gesinnt gewesen, aber von der Beschaffenheit ihrer Handlung ganz keinen Begriff gehabt habe: sonst würde er nicht unterlassen haben, für eine freye Aus- und Durchfuhr durch die burggrävlichen Lande ihrer eignen Fabrikwaaren um so mehr zu sorgen. Sie werden jedoch, so wie ich berichtet worden, ebenfalls nach Pferdlasten zu 10 kr. verzollt und ausgeführet. *)

Die Zahlung des Glaits in Pfenning, gab in der Folge zwischen dem Hause Brandenburg und dem Rath zu Nürnberg zu großen Streitigkeiten Anlaß: und der Leser wird Mühe haben zu glauben: daß derselbe in unsern Tagen gegen die Burggraven die Zudringlichkeit so weit getrieben

*) Ein weiser Fürst wird die Landesproducten durch eine freye Ausfuhr nicht blos, sondern noch durch Belohnungen zu befördern suchen. Allein Nürnberg stehet heut zu Tag nicht mehr unter der Hoheit der Burggraven. Wer siehet aber nicht ein: daß, wenn die Burggraven nach den Buchstaben gehen wolten, solches zum Schaden der nürnbergischen Manufakturen ausschlagen würde.

Diese

habe: daß er ihnen zumuthen wolte, sie müßten den Zoll von der Pferdlast, in den heutigen Pfenningen annehmen: da doch der Unterschied zwischen jenen und den heutigen, die nicht einmal zur Scheidemünz gehören, sehr groß ist. Um dieses recht zu erkennen, muß man auf diejenigen Zeiten zurück gehen, von welchen hier die Rede ist, und die Münzen erwägen, die damals im Umlauf gewesen: und da findet man: daß man mit Heller, Pfenning, Schilling ausbezahlt; und daß in Pfund Heller, in Marken, und Guldin, die Kontrakte abgemacht wurden. Die Heller machten eine Art von Scheide, die Pfenning

Diese Theidigung, ob sie schon das Ansehen hat, als ob die Burger zu Nürnberg nebst den Ausserleuten einen von den Burggraven unabhängigen Staat gebildet hätten; so giebt doch die Geschichte das Gegentheil zu erkennen. So wie die Streitigkeiten zwischen Fürsten sehr häuffig durch Theidiger beygelegt wurden; so wurden auch die Streitigkeiten zwischen Herren und Unterthanen auf gleiche Art beygeleget. In Gundlings Leben und Thaten Friedrich I. S. 529. lieſet man einen ähnlichen Schiedsspruch über die Streitigkeiten wegen des Zolls, und andern Landesherrlichen Rechten, die die Stadt Zerbst mit ihren Fürsten gehabt.

ning und Schilling eine Art von grober Münz. 1332. wurde die Mark Silber regenspurger Gewicht um 3. ℔. Heller angeschlagen und gegeben. 1476. für 6. und 1491. für 7. rheinische Floren. Der noch heut zu Tag übliche Ausdruck Schaupfenning, Baten- und Beichtpfenning, giebt nicht undeutlich zu erkennen, daß diese Münz zu der groben Sorte gehört habe: So wie sich heut zu Tag niemand beyfallen lassen wird, seinem Beichtvater einen Pfenning zu geben; so kan es auch damals nicht geschehen seyn. Um aber den Werth einigermassen zu bestimmen, den sie damals gehabt haben, gedenke eines Vergleichs, den Burggrav Friedrich 1378. mit der Stadt Nürnberg wegen Ausprägung einer gemeinschaftlichen Pfenning-Münz getroffen. Es wurde nämlich ausgemacht, daß $\frac{2}{3}$ fein löthiges Silber und $\frac{1}{3}$ Zusatz genommen werden, und 22. Stück von diesen Pfenningen auf ein nürnbergisches Loth gehen, und 80 Stück einen Gulden gelten sollten. Ein Pfennig sollte 2. Heller gelten, und 33. Schilling 4. Pfenning auf eine nürnbergische Mark gehen. Desgleichen wurde festgesetzt: daß ein Pfund gu-

ter Heller, für einen ungarischen Gulden solle genommen und gegeben werden. *)

1365. versetzte Carl IV. das Schultheisenamt und den Zoll zu Nürnberg an Burggrav Friedrich V. und im folgenden Jahr übergiebt er ihm den Zoll zu Sels am Rhein, nachdem er ihm vorhero die Landgravschaft Elsaß auf Lebenszeit in Verwaltung gegeben hat. In dem mehr angeführten Blindspruch Pfalzgrav Ludwigs bey Rhein von 1453. wird der von 1386. bestättigt, doch in der Mas: daß den Burggraven erlaubt seyn sollte, wann sie durch Kauf, Erbfäll, oder Heyrath Fürstenthum, Gravschaft oder Herrschaft einigerley Zöll, oder Glait an sich gebracht hätten, oder in künftigen Zeiten an sich brächten, sie derselben ohne Einrede derer von Nürnberg doch nach alten Herkommen ohne Erhöhung gebrauchen sollen. Drey Jahr nach diesen, der Hoheit des Burggravthum Nürnberg zum großen Schaden gereichenden Schiedsspruch;

*) Wann 33. Schilling 4. Pfenning eine nürnbergische Mark Silber, 6. Pf. aber einen Schilling gegolten haben; lässet sich der Werth eines Pfennings auf 8 kr. bestimmen.

ſpruch; ſcheinet Kaiſer Friedrich dieſen Schaden einigermaſſen damit gut machen zu wollen, die Abſicht gehabt zu haben; daß er den Chur- und fürſtlichen Häuſern Brandenburg ein Privilegium wegen Erhöhung und Anlegung neuer Zölle ertheilet hat: „und haben darum mit wohlbedachten Muth und guten Rath unſerer Fürſten, Graven, Edlen und des Reichsgetreüen, den vorgenannten Friedrichen, Johanſen, Albrecht, und Fridrichen Gebrüdern, unſerm lieben Oheim Churfürſten und Fürſten, und ihren Erben Marggraven zu Brandenburg, und Burggraven zu Nürnberg ihren Landen, **wo ſie die jetzt haben, oder hinfüro überkommen**, ihre Zoll die ſie jetzo daſelbſt haben, **nach ihrem Gefallen erhöhen, die überlegen** und auch in denſelben, ihren Landen, wo, wann und wie ſie das Verluſt, Zolle von neuen auffetzen, und auch auf **Wein, Bier** (dieſer Zoll iſt nichts anders als das Umgeld) und anders, daß man in ihrem Land gebraucht, und durch ihr Land führet auflegen, nach ihrem Gefallen machen und nehmen, und daß ſie auch in allen vorgemelten ihren Landen zu ihr und ihrer Nothdurft, auf ihren Waſſern

wo,

wo, wie und wann sie wollen, Mühlen aufrichten, bauen und deren nach allen ihren Gefallen gebrauchen, und genieſen, ſollen und mogen, von allermänniglich ungehindert." *)

Ob die Burggraven von dieſem ſtattlichen Privilegio Gebrauch gemacht: und neue Zölle angelegt haben, finde ich nicht: daß ſie aber auch die alten nicht erhöhet: erhellet aus den nur erzehlten Streitigkeiten des Raths zu Nürnberg mit den Burggraven: denn, ohnerachtet dieſes Privilegium mit einem Mandat an alle Fürſten, Stände, und Obrigkeiten begleitet war: daß ſie an Uebung ihres Privilegiums niemand irren ſolle, und wer freventlich darwider thät, daß der in eine Strafe von 1000. Mark löthigs Gold verfallen ſeyn ſolle; hat gleichwohl der Rath zu Nürnberg ſeitdem mehrmalen alles angewand, um die Burggraven nicht ſo wohl an der Erhöhung der alten Zölle, als vielmehr an der rechtmäßi-

*) Mühlen aufrichten und bauen iſt ein kaiſerliches Reſervat geweſen, von welchen es an die Duces provinciae gekommen.

mäßigen Erhebung des Pfenning-Zolls von Pferdlaſten nach einer billig-mäßigen Ausrechnung ihres ehemaligen Werths zu verhindern; und ſolchen in ein nichts zu verwandeln, ohne daß man findet: daß ſelbiger bey einem ſo keckmüthigen Betragen wäre in die Strafe der 1000. Mark Golds verdammt worden. Hiebey hatte es ſein Verbleiben, *) bis ums Jahr 1496. wo der Rath zu Nürnberg alle Kräften anſpannte, um über die wichtigſten Gegenſtände und Hoheitsrechte der Burggraven über ihre Stadt und den Gau, einen Vergleich zu erzihlen. Die Burggraven hatten bisher noch ihr eignes Landhaus zu Nürnberg, und

*) Ich habe ſchon einmal im 2ten Th. behauptet: daß es vielleicht keinen Stand des Reichs giebt, der ſo ſtattliche Freyheitsbriefe aufzuweiſen und der ſie auch ſo ſehr um die Kaiſer verdient habe, als die Burggraven zu Nürnberg: daß es aber auch keinen giebt, der weniger Gebrauch davon zu machen geſucht habe. Sie ſcheinen zu grosmüthig geweſen zu ſeyn, ihre Rechte durch kaiſerliche Gnadenbriefe erhalten und vermehren zu wollen. Durch gegenwärtigen Gnadenbrief wird der Blindſpruch vom 1386. und 1453. in Betref des Zolls offenbar aufgehoben: auf eben die Art werden alle ihnen zum Schaden, und Nachtheil gereichende

und übten alle Gerichtsbarkeit über den Rath und die Burger und ihre arme Leute auf dem Land aus. Des Raths Wunsch war nicht geringer, als diese Gerichtsbarkeit selbst zu erlangen: und die Burggraven dahin zu vermögen, durch eine Theidigung sich solche absprechen zu lassen. Seit der Wiederherstellung des Landgerichts, besonders seit 4. Jahr, hatte er, siehe S. 289. 2ten Th. alle Mittel vergebens angewand, um diesen grosen Entzweck zu erreichen. Im Jahr 1496. müßen jedoch die Aspekten am Anspacher Staatshimmel günstiger geworden seyn: dieweil Ritter Har-

chende Verträge ohne Unterschied, gegenwärtige und zukünftige, worunter die von 1460. 1496. 1537. 1538. 1593. besonders zu zehlen sind, von Carl IV. Sigmund, Friedrich III. und Carl V. kassirt und aufgehoben, so wird ihnen unter andern von Kaiser Friedrich III. befohlen, ihr hohes und kaiserliches Landgericht mit allen seinen Ehren und Würden wiederum herzustellen, mit Aufhebung aller dargegen gemachten Verträge; und wo ist dieses Ansehen? Kein Schatten ist davon übrig! Da die Burggraven mit lauter Reichsständen zu thun haben, die ihre Größe auf kaiserliche Gnadenbriefe bauen; muß es dem Leser befremdlich vorkommen, warum man burggrävlicher Seits nicht mehr von Gnadenbriefen Gebrauch zu machen sucht.

Harras Burggrav Friedrich bewegen konnte, dieſes große Vorrecht, das edelſte Kleinod ſeines Burggravthums ſich entreiſſen zu laſſen, ohne einige Vergütung dagegen zu erhalten: und dagegen ſich einen Feind in das Herz ſeines Fürſtenthums zu ſetzen: deſſen Bemühung ſeithero ganz allein dahin gerichtet geweſen iſt; auch deſſen Andenken zu vertilgen. Die Bürger des Raths, die ihre Freygebigkeit, gegen die burggrävlichen Diener noch nie umſonſt verſchwendet haben, ſuchten dieſen günſtigen Zeitpunkt, noch weiter zu benutzen, und auch auf den Zoll, und das Glait zu erweitern.

Harras theilte ſolchem nach in ſeiner Theidigung das Zollweſen in den beeden Fürſtenthümern in drey Claſſen, davon 30. Haupt- und 6. Wehrzollſtätte, die Hälfte, nach dem Schiedsſpruch von 1386. ſich richten, und den Zoll nach laſten und Pfenningen, die andere Hälfte, nach dem alten Herkommen ſich halten, und den Zoll nach Centner erheben, die übrigen nicht hierunter benannten Zollſtätte, ſollen den Zoll nach dem allgemeinen Herkommen und nach den brandenburgiſchen Privile-

gien

gien nehmen. Fürth ist eine von den nur gedachten 36. Zollstätten und zwar, bey welcher zum Zeichen ihres Alterthums das Glait oder der Zoll nach Pferdlasten erhoben wird, als welches zur Beschämung der bambergischen Deducenten, die dreiste genug sind zu behaupten, Fürth sey ihren Bischöffen von Heinrich II. mit aller weltlichen Hoheit geschenkt, und von ihnen bis auf unsere Zeiten besessen worden, wo sie die Burggraven daraus vertrieben hätten, anzuführen nicht umhin gekannt habe. *)

Dieweil nach dieser Zeit die Münzsorten, die Heller, die Pfenning, und Schilling sich verlohren und andere Münzen von andern Schrot und Korn eingefunden haben, hat diese Veränderung burggrävlicher Seits auch andere Maßregeln bey Erhebung des ehemaligen Pfenning-Zolls nach sich ge-

*) Aus dem Harrasischen Blindspruch ersiehet man doch nicht undeutlich: daß die Zollstatt zu Fürth keine der ältesten seye: daß nun aber der vorgebliche Landesherr, der Bischof von Bamberg deren Errichtung sich nicht widersetzt hat, ist das Stillschweigen kein geringer Beweis, daß er auch damals nichts darinnen zu sagen gehabt haben müße.

gezogen, wodurch der Rath zu Nürnberg sich bewogen halten wolte 1683. den berüchtigten Zollprozeß am Reichskammergericht gegen Brandenburg anzufangen; welches auch ganz keinen Anstand fand, den Rath mit Mandaten und Paritorien nach Gefallen an Handen zu gehen. *) Die Absicht des Raths war hieben nicht geringer, als die Burggraven zu nöthigen: das Glait von der Pferdlast in den heutigen Pfenningen zu nehmen, so abgeschmack dieses Suchen war, fanden sie gleichwohl damit Gehör, und den beeden Burggraven bliebe endlich nichts übrig, um der Execution anszuweichen, als ihre Zuflucht an den Reichstag zu nehmen. **)

Die Abhandlung vom Zahlen, oder Zoll, errinnert mich an das Münzrecht, ohne

*) Man beschuldiget den Rath zu Nürnberg: er habe zu Wien und Wezlar, auch an den benachbarten Höfen seine Pänsionär, welche alle seine Sachen besorgen müssen, und fügt sichs dann, daß sie nicht selbst Referent in der Sache sind; so müßen sie gleichwohl die Stimmen für ihn sammlen. Die glücklichen und oft ganz unerwarteten Vorschritte, die man den Rath noch alle Tage machen siehet, beglaubigen dieses Vorgeben.

**) Gleichwie der Rath die Burggraven einer Zollerhöhung beschuldiget, so beschuldigen da-

ohne welches ersteres auf keinen gewißen Fuß gebracht werden konte. Das Münzenschlagen, scheinet ursprünglich kein Recht der Fürsten, und ein sogenanntes Regale gewesen zu seyn, es münzte allem Ansehen nach, wer da konnte, und wolte, doch vielleicht mit der stillschweigenden Bedingnus, nach dem herkömlichen Korn und Schrot, zum wenigsten findet man bey Lindenborg von Ludovico pio ein Capitulare, worinn er verordnet: daß eine gleiche Münz allenthalben in seinen Landen geschlagen werde. Es ist mehr ein annexum juris mercatus. Die Kaiser erlaubten sehr oft Privatpersonen und Klöstern Münzen zu schlagen. Das 16. Jahrhundert,

gegen diese den Rath, er habe, seit dem lezten Schiedsspruch, wo er noch Munizipalrechte genossen, die Zölle und Accise sowohl gegen Fremde als gegen seine Burger auf eine unleidentliche Art selbst erhöhet. Sie nahmen lediglich den 200ten, 360ten, 400ten, 960ten ja 1248oten Theil des Werths der zollbaren Waaren, ingleichen von Lebensmitteln, nur 6 kr. aufs Zugpferd, und 5 kr. von einem Ochsen. Der Rath hingegen nehme von einem Ochsen zu 3 Ctr. 2. nun 5 fl. 20 kr. von einem Kuppelpferd 1 fl. 30. von einen Schwein 12 kr. von einer Maas Wein 4 kr. von einer Maas Bier 1 kr. für einen Wagen Bruckengeld 2 kr.

bert, wie mit den Münzprobations-Tägen zu erweisen ist vorzüglich reich an Münzern gewesen. Lehmann gedenket gewißer Münzgenossen, welche zu jenen Zeiten entstanden. Alle Graven und Freyherren, ja Städte und Gemeinen haben Münzen prägen lassen.

Die Heller werden unter die ältesten Münzen in Deutschland gerechnet. Anfänglich waren sie von feinem Gold und Silber: dieweil dabey kein Nutzen heraus kam, gab man ihnen bald einen Zusatz, welches Zusetzen je länger je weiter getrieben wurde, dergestalten, daß, das Münzwesen in gänzlichen Verfall gerathen, und Kaiser Friderich II. 1287. zu Regenspurg einen Reichstag anstellte, und auf demselben alle Münzen, die unter seiner Regierung zum Vorschein gekommen waren, einziehen, und den Werth des Silbers, besonders aber des Goldes bestimmen liese. Von dieser Zeit an bekam das Münzwesen in Deutschland eine andere Gestalt, und scheinet zu einem Regale gemacht worden zu seyn, welches nur die principes nati, die Herzoge, die Burg- und Landgraven ausüben konnten. Die Kaiser, welche immer die Hände zum nehmen und zum geben

offen hatten, begnadigten sofort auch die Bischöffe und Prelaten mit dem Münzrecht.

Dieweil aber das Münzen ohne das Recht zu haben, nach Gold und Silber zu graben, an sich selbst vergehet. Vor Einführung der Münzen aber, lange schon Gold und Silber im Handel und Wandel gäng und gäb gewesen: ist daraus abzusehen: daß der Bergbau auch lange vorhero schon in Deutschland geblühet und von den Fürsten, die, die jura Comiciae hatten, proprio jure, vielleicht aber mit einer gewißen Abgab an den Kaiser getrieben worden seye. Daß dem also seye und daß die principes nati lange vor Erhaltung kaiserlicher Privilegien über die Münz- und Bergwerksrechte, nach Erz gegraben, und Münzen haben schlagen lassen, lässet sich mit der burggrävlichen Geschichte bestättigen. Man findet Spuren: daß die Burggraven schon im Jahr 1251. 1295. gemünzet haben. Mit dem Erzwerk zu Plassenburg, welche vorhero schon müssen erschurft worden seyn, sonst wären die kaiserlichen Privilegien zum Gelächter geworden, belehnet sie Kaiser Ludwig

1328.

1328. Carl IV. bestättigt ihnen nicht nur dieses Recht, sondern er erweiterte es 1355. auf alle Gänge zwischen Plassenburg, Münchsberg und Schorgast, auf Gold, Silber und Kupfer und 1364. erstreckte er es aufs ganze Land.

1356. ertheilte Carl IV. der Stadt Nürnberg das Recht 8. Jahr lang Heller zu münzen, und 1424. überkam erst der Rath das Recht in eignen Namen Münzen zu schlagen. Der obige Vergleich, den Burggrav Fridrich mit ihm wegen der Hellermünz errichtet hat, kan demnach nur von der Reichshellermünz verstanden werden. *)

*) In der Hist. Dipl. Norimb. liest man: Zoll und Münz ist gleich andern Regalien des Reichs gewesen; und bisweilen Privatpersonen um eine Summe Gelds versezt worden: also ist auch des Reichs Münz zu Nürnberg Conrad und Leüpold Großen vom Reich versetzt gewesen: von diesem kam es um 4000. Pfund Heller an Herdegen Falznern Burgern zu Nürnberg, für den Genuß des halben Schlagsatzes, indem die andere Helfte dem Kaiser verrechnet wurde, welche 4000 Pfund Heller in 4000 fl. verwandelt und 1419. an Markgr. Friedrich abgetretten wurden. Dieser

In dem mehr angeführten Capitulare Carl des Großen von 812. lieſet man c. 36. vom Forſt und Wildbann: ut ſilvae vel foreſtes noſtrae bene ſunt cuſtodiae, et ubi locus fuerit ad ſtirpandum, ſtirpare faciant, et campos de ſilva increſcere non permittant, et ubi ſilvae debent eſſe non eas permittant nimis capilare, atque damnare, et feramina noſtra intra foreſtes bene cuſtodiant. Gleich hernach heiſt es: daß, wann die judices oder die majores oder ihre Leute, ihre Schweine, in die kaiſerl. oder Reichs-Wälder zur Maſtung ſchicken, ſollen ſie andern zum guten Beyſpiel den Zehenden geben, und in c. 62. worinnen alle die Einkünften benennt werden, über welche den Kaiſern alle Jahr Rechnung abgelegt werden mußte, lieſet man unter andern folgende Rubricken: ut unusquisque iudex per ſingulos annos ex omni conlaboratione noſtra quid de bobus, quos

ſer errichtete in ſeiner Stadt Wörd nächſt an Nürnberg eine Münzſtatt, machte eine Münz-Ordnung; befahl die Goldgülden zu 19. Geradt zu ſchlagen: tratt aber dieſe Münz oder Reichs-Münzſtatt mit Bewilligung Kaiſer Sigismund 1424. an den Rath ab. Oetters 1. Verſ. S. 158.

quos bubulci noſtri ſervant - - - quid de cenſis, quid de feda fracta, vel freda, quid de feraminibus in foreſtis noſtris permiſſo captis, quid de diverſis compoſitionibus, quid de molinis, quid de foreſtibus, quid de pontibus, vel navibus - - - Hieraus läſſet ſich nicht undeutlich der Urſprung der kaiſerlichen und burggrävlichen Einkünften in der Stadt Nürnberg erſehen. Bald genoſen die Kaiſer die Abgab allein: bald hatten die Burggraven ſolche allein oder doch einen gewißen Theil daran. Nachdem die Gnade der Kaiſer oder das Verdienſt der Graven gros geweſen: als an der freda oder feda (Frevel) und compoſitionibus (Wandel) die von dem Schultheiſen als Hofmarksrichtern abgemacht wurden; hatten die Kaiſer $\frac{1}{3}$tel und die Burgrv. $\frac{2}{3}$tel, an den Bäumen und wilden Thieren in den Reichswäldern hatten die Kaiſer $\frac{2}{3}$tel und die Burggraven $\frac{1}{3}$tel, den Zoll und das Glaitgeld genoſen die Kaiſer allein, und die Burggraven hatten davon nur 10 ℔. H. Gült, für das Glait, ſo ſie leiſten mußten, und für die Aufſicht auf die Wege und Brucken, die Schmidſtätte, die Eiſenfabriken, beſon-

ſonders die Mühlen, die ebenfals zu den kaiſerlichen Reſervaten gehören, müſſen bis auf zwey, mit denen ſie von den Kaiſern beliehen waren, ſämtlich den Burggraven zugeſtanden haben: dieweil ſie 1336. eine an Heinrich Haller, fünf 1374. an Schürſtab mit Vorbehalt der Steuer und andern Strechtſamen. 1427. vier an den Rath, und eine an N. verkaufen konnten.

- - - Quid de mercatis - - - quid de lignariis, et faculis, quid de axilis et alio materiamine, hierunter ſind auch die Büttner und Pecher zu verſtehen. Quid de petrariis - - - quid de apibus (von den Zeidelgütern.) Quid de rivariis - - quid de cereviſia, de vino novo et vetere - - Aus dieſer Verordnung hat vermuthlich das Umgeld ſeinen Urſprung genommen. Es gehörte mit zu den kaiſerlichen Reſervaten. Kaiſer Wenzel beliehe Burggrav Frderich damit, ſolches in allen ſeinen Landen, und von allen Getränken zu nehmen. Von da ſind die Conceſſiones entſtanden. S. 2. T. m. Geſch. S. 36. „ Quid de ferrariis et ſcrobis, id eſt foſſis ferrariciis vel aliis foſſis plumbariciis - - - Hier liegt allen Umſtänden

nach

nach der Grund zu den kaiſerlichen Gnaden-Briefen in Aufſuchung der Erze. Vermuthlich hat es zu jener Zeit noch keine Gold- und Silberbergwerke gegeben, dieweil hier nur von bleiern und eiſern die Rede iſt. habuerint omnia ſepoſita, diſtincta et ordinata ad nativitatem domini nobis notum faciant, ut ſcire valeamus quid vel quantum de ſingulis rebus habeamus.

Wann a poſteriori nicht bekannt wäre: daß Wild- und Forſtbann ein Zeichen einer hohen Obrigkeit wäre; würde der Leſer aus angeführten Stellen ſolches erkennen können. Die Aufſeher über den Forſt- und Wildbann werden hier Richter genennt; und in der That ſelbſt das Wort **Bann** giebt zu erkennen, daß niemand anderſt als der Gau-, Burg-, oder Landgrav einer Aufſicht über die Reichswälder fähig war. Vor dem Jahr 1427. hatte die Stad Nürnberg nicht mehr Rechte an den beeden Wäldern um die Stadt als gemeine Holzrechter; durch den im angeführten Jahr mit Burggrav Friedrich VI. geſchloſſenen Kauf, erhielte ſie zuerſt Forſtrechte: bey welchem

Verkauf Burggrav Friedrich, Wildbann, Glait, Zoll mit des Burggravthums Herrlichkeiten das ist Landgericht sich vorbehalten. Der Forstbann ist zwar auch ein Theil der Landesherrlichen Rechte; unter dem Vorbehalt aber, muß jedermann selbst einsehen: daß, der Rath zwar dadurch das Recht erlangt habe, die Wälder zu schützen, die Frevler zu pfenden; aber keinesweges alle und jede Waldfrevler vor sein Gericht zu ziehen, und nach Gutdünken abzustrafen. Des Burggravthums Herrlichkeit ist kein vergebnes Wort; und bis auf den harrasischen Blindspruch, haben die Burggraven alle Gerichte auch in persönlichen Fällen, über die Stadt und den Gau ausgeübet.

Die Waldstromerischen und Kolerischen Privilegien, die ihnen die Kaiser wegen des Forstmeisteramts ertheilet haben, scheinen zwar den Forstbannrechten der Burggrv. nahe tretten zu wollen; alleine wenn man betrachtet, daß diese beeden Geschlechter selbst Dienstmänner der Burggraven gewesen; uud daß der Rath, der noch nie in den Verdacht gefallen ist: daß er den Burggraven mehr Rechte eingeräumet, als sie würklich besessen haben:

gleich-

gleichwohl derselbe eben diese Rechte von Friedrich VI. um eine ansehnliche Summe Gelds erstehen konnte; ist anders nichts daraus abzunehmen: als daß, nach Anleitung der allgemeinen Staatsverfassung von Deutschland, und der burggrävlichen Lehenbriefe, die Burggraven Oberforstmeister; die Waldstromer und Kohler ihre Unterforstmeister gewesen sind. Der Verfasser der Hist. Dip. Norimb. meinet zwar, das Eigenthumsrecht der Burggraven auf die Reichswälder wäre von eben dem Kaiser Rudolf, der sie so sehr begünstiget habe, nicht für richtig anerkannt worden, indem er kurz nach deren Belehnung, seine vom Kloster Eberach erkaufte Villa Schwabach, mit dem Waldrecht, ohne deren Einwilligung begnaden konnte. *)

Ju-

*) Herzog Friedrich von Franken und Schwaben, der auch Grav von Rothenburg genennt wird, schenkte sein praedium in Schwabach mit der Pfarrey sub manu salamanni 1196. dem Kloster Eberach. Welcher Ausdruck deutlich zu erkennen giebt: daß Herzog Friedrich nicht die ganze Hofmark Schwabach unter dieser Schenkung verstanden haben kann: folglich kan Kaiser Rudolph solche auch nicht ganz vom Kloster Eberach erkauft haben. Es haben ver-

Indeßen wann hier Kaiſer Rudolph dem Anſehen nach ohne Einwilligung der Burggraven der Villa Schwabach das Waldrecht ertheilet hat; ſo findet man auf der andern Seite noch weit ſtärkere Beweiſe des Eigenthums dieſer Art. In Oetters ſchäzbarn II. Verſuch S. 673. lieſet man eine Urkunde vom 1314. worinnen er dem Egidi Kloſter in Nürnberg die Erlaubnis giebt, in den Wäldern um Nürnberg Holz zu fällen. Mit Worten: jus conceſſimus in perpetuum in noſtris foreſtis ſitis apud Nürnberg que ab imperio jure pheodali tenemus, lignum ſecandi ad aedificia et ad comburendum et ad - - In dem nur angeführten Verſuch 1. c. lieſet man eine Urkunde von 1408. worinnen Burggrav Friedrich und Johann, dem Kloſter Neünkirchen in den Wäldern um Nürnberg gegen eine geringe Abgab Korn, Holz zu fällen, die Freyheit ertheilet. Eben daſelbſt lieſet man: daß ſie auf Vorſprache Carl

vermuthlich ſchon andere Herren, vielleicht die Burggraven an dieſer Hofmark Theil gehabt. Welche Anmerkung noch bey mehrern Gütern Statt findet.

Carl IV. der damals Erlang eigenthümlich besessen, das Recht in den Wald zu waiden, 1367. gegeben haben. *)

Wildbann, Lehen und Glait, daß diese drey Stück eben nicht allemal die Landeshoheit nach sich ziehen, davon redet der Altorfische Professor Wagenseil in seinem Commentar S. 348. also: „Es finden sich gar viel Exempel, daß etliche Fürsten und Herrn an etlichen Orten, Wildpenn und andere jura haben, da ihnen doch die Malefizobrigkeit nicht gebühret und das territorium nicht ihr ist.“ Ich gebe zu, daß es mehrere solche Orte giebt: aber der Hr. Professor wird mir dagegen auch zugeben: daß es von Anfang daselbst nicht so ausgesehen habe: daß die domini colonarii, durch die Veränderung der Staatsverfassung der übrigen Hoheitsrechte sich zu bemächtigen gewußt haben: daß in unsern Ta-

*) Der Verfasser der historischen Nachrichten S. 41. ist der Meynung, die Waldstromer und Kohler haben in der Folge ihre Rechte an die Burggraven abgetretten; welches gar wohl geschehen seyn kan, und vielleicht finden sich auch noch hierüber die Beweise. Es sind noch sehr viele burggrävliche Urkunden zurück.

Tagen an ſolchen Orten ausſiehet; als ob der Wildbann und das Glait nur ſpecies juris publici wären. „Alſo fährt er fort, haben die Herrn Marggraven ſich des hohen und niedern Wildpans, um Lauf und Reicheneck gemeiner Stadt Nürnberg zugehörig, angemaßt, und doch daſelbſt keine andere jurisdiction praetendirt, ſind auch lezlich an den Kaiſerlichen Kammergericht derſelben Wildpahnsgerechtigkeit, nach langer verweilter Rechtfertigung verluſtig worden.“ Wann die Burggraven um dem Wildbann bey Lauf und Reicheneck ſich angenommen, und deſſen durch das Kammergericht ſind verluſtig erklärt worden; folgt nicht, daß er ihnen nicht mit Recht gebühret habe: ſie hatten auch das Glait, wie ich nur erſt gezeigt habe, von Nürnberg aus durch Lauf bis Fürth, und ſind darum gekommen: auch ſtunde ihnen die Gerichtsbarkeit über Lauf, Reicheneck, ja über die ganze Oberpfalz zu, und wo iſt dieſe? Hieraus folgt abermal; daß Wildbann, Glait, Zoll und Landgericht zuſammen hängt. Und wie lang iſt es dann: daß der Rath Lauf und Reicheneck in Beſitz hat? „Alſo haben auch die Herrn Marggraven in Stifft zu

Eich-

Eichstätt, und an vielen andern Orten, den Wildpahn: da ihnen doch weder das Territorium, noch jurisdictio zugehörig ist, noch einige Herrschaft gestanden wird." Der Fall ist just ungewand, und der Leser wird so eben gehört haben: daß den Burggraven das Glait durch die eichstättischen Lande zustehe, und daß sie auch alle Gerichte darüber gehabt haben, davon kan man den 2ten Theil meiner Geschichte nachsehen. Es ist schwer zu glauben: daß ein so gelehrter Mann, wie Wagenseil ist, den sogenannten Rezeß oder die Gnaden-Urkunde von 1537. nicht hat wissen sollen, durch welche Markgrav Georg einen Theil seiner Gerichtsbarkeit über die eichstättischen Gültleüte an den Bischof überlassen hat.

Er sagt endlich, „es ist nichts fremdes, daß Chur- und Fürsten, in Reichs und andern Städten Lehen haben, und hätten doch die jurisdiction nicht, wovon er viele Exempel aufstellte." Ich gebe zu: daß Lehen nicht allemal Gerichtsbarkeit nach sich zieht: alleine, um zu erkennen, wenn sie solche nach sich ziehet, wird nöthig seyn, auf das Wesen und den Ursprung derselben zu sehen. In den Zeiten der Finsternis,

wo

wo die Bischöffe und Klöster, selbst noch unter den Gau- und Landgraven stunden, hielten sich die Leyhen für verlohren, wenn sie nicht eines ihrer besten Güter ein oder dem andern Kloster geschenkt, und für Haltung einiger Seelengeretten zum Opfer gebracht, oder zu Lehen aufgetrageu hatten. Dergleichen Lehenherren, konnten natürlicher Weis, keine Gerichtsbarkeit über ihre Vasallen haben; dieweil sie solche selbst erst erlangen mußten: sie erlangten sie auch, aber nicht, über alle ihre Vasallen: theils waren sie ihnen zu mächtig, theils zu entfernet. Eben so verhielt sichs auch mit dem Dienst; die geistlichen Lehenherren konnten keine andere von ihren Vasallen verlangen, als zu denen sie sich aus Andächteley freywillig verstanden haben. Ein ganz anders Verhältnis hat es hingegen mit den Vasallen der weltlichen Graven und Fürsten, besonders derer, die Landgerichte besaßen, und Landrichter waren; diesen stunde, wie mit der burggrävlichen Geschichte zu erweisen, die Gerichtsbarkeit, wie auch der Dienst nicht nur über alle sogenannte Reichsstädte, sondern über alle Eigenherren, Ritter und Knechte in der Provinz zu, über der sie

Rich-

Richter waren. Zu jedem Castro, oder wie wir uns heut zu Tag ausdrüken, zu jeder Herrschaft gehörten gewiße Burgmänner, die hernach Edelknechte, milites, servi genennt wurden, die, die Herrschaft, und das Schloß beschützen, und dabey noch andere Hof- und Kriegsdienste verrichten mußten. Bey den Hofhaltungen der Fürsten, gieng es ohngefähr so zu, wie in den Klöstern, der eine Vasall verrichtete Kellermeisters, der andere Küchenmeisters, der dritte Marrschalls- und der vierte Hofmeistersdienste, daher die Erbämter; die übrigen waren gemeine Diener, Knechte, Soldaten. Die Graven und Fürsten, welche zwar auch Herrschaften und Castra besaßen, aber keine Landrichter waren, genosen lediglich jurisdictionem domesticam, über ihre Lehen- oder Dienstleute, und stunden in allen andern Fällen, unter dem Gau- und Landrichter. Daher haben die Hofgerichte ihren Ursprung genommen. Davon im 2ten Th. m. Gesch. mehrere Beyspiel fürkommen. *)

Der

*) Rudolph I. belehnet Burggrav Friedrich III. 1280. mit der Herrschaft See und Ibersfeld,

Der Wagenseil führet hierauf einige Beyspiel an, nach welchen Carl IV. hier den Schultheisen, dort dem Rath zu Nürnberg das Recht zu glaiten übertragen, und bringt endlich noch einen Vertrag von 1557. bey, den ich zum Beschluß ebenfals noch anführen will. Erstlich heist es: „von wegen des Verglaitens durch die Stadt Eslingen uud ihre Markung, da sollen unser (des Herzogs von Würthenberg) und unser Erben

in dem Herzogthum Oesterreich gelegen, als ein Reichslehen, nach der Schlacht bey Mühldorf, 1328. welche Kaiser Ludwig der Baier, durch Hülfe des Burggraven gegen Herzog Friedrich von Oesterreich gewonnen, schenkte dieser Kaiser den Burggraven zum Dank alle gefangene Edelknechte mit ihren Gütern, welche sich auf 1160. beloffen und zusammen in 32. Grav- und Herrschaften und 200. gemeinen Lehen bestanden haben sollen. Carl IV. bestättigte nicht nur diese Schenkung, sondern er erklärte in seinem Leuterungsbrief von 1363. daß die Burggraven das Reich ewiglich zum Lehenherrn haben sollen. Ob nun schon die Burggraven die Güter als Reichslehen besessen, haben sie dennoch niemalen die Natur als österreichische Lehen ganz abgelegt; und sie blieben unter dem Gerichtszwang der Herzoge, auf eben die Art, als die Lehen der Krone Böhmen, unter der Landeshoheit der Burggraven stehen geblieben sind, oder doch stehen sollten, die in dem Burggravthum oder auf dem Nordgau liegen.

den Glaitsleute, und alle andere Befehlshabere, die Kaufleute zu Zeiten der Frankfurther Messen, auch sonst männiglich, so jeder weil im Jahr **unser Glait, unsers Fürstenthums** hinauf oder herab begehren, allenthalben vergleiten und darzu durch die Stadt, wie von alters hero, mit oder ohne Glaitsbüchsen ziehen, doch soll solches in der Stadt Ringmauer, nicht Glaitsweis, sondern allein in Gestalt eines Durchzugs beschehen . . . Die Burger zu Eslingen bemühten sich in neuern Zeiten, die Herzoge von Würtenberg, vom Glait durch ihre Stadt auf eben die Art auszuschliesen, als die Bürger zu Nürnberg die Burggrafen, ausgeschlossen haben.

Der leser beliebe nun selbst zu urtheilen: ob die Burggraven die Rechte des

liegen. Es sind mehrentheils aufgetragene Lehen; so wie das Schlos in Wilhermsdorf. Man beurtheile nach diesen Grundsätzen, ob die Krone Böhmen befugt gewesen, ein militärisches Commando abzuschicken, und von den wenigen Selden Gütern daselbst Besitz nehmen zu lassen? und ob den Burggraven das Reciprocum von den Erzherzogen von Oesterreich verstattet würde?

Glaits, Zolls, und Wildbanns über Fürth, als Servitutes juris publici, wofür sie die Bischöffe von Bamberg ausgeben wollen, oder als Duces provinciae genossen, und als Würkungen ihres hohen Landrichteramts ausgeübet haben, und bis auf diese Stunde nicht nur in der Hofmark Fürth, sondern auf viele Meilen um dieselbige, noch geniesen. Wie weit die Bischöffe zu Bamberg 1535. noch entfernet gewesen sind, der Landeshoheit über Fürth sich anzumassen, besonders aber den Burggraven die angeführten Hoheitsrechte, wie doch neuerdings geschiehet, strittig zu machen: lässet sich aus einer gütlichen Theidigung ersehen; welche unter kaiserlicher Autorität von den Botschaftern der neuen Einigungs-Verwanden, (nemlich des schwäbischen Bunds) zwischen Markgrav Georg und dem Rath zu Nürnberg wegen Uebung der Fraisch in den angeblichen drey Gränzwassern auf zehen Jahr errichtet worden ist; es heist unter andern daselbst: „Auch soll unserm gn. Herrn dem Markgr. an dem Glait zu Fürth, **auch** (welches wohl zu merken) **an der Sicherheit**, so durch den Markgräfischen Glaitsmann jemand auf sein ansuchen

suchen jedesmals daselbst gegeben wird durch einen erbarn Rath zu Nürnberg gar kein Eintrag geschehen, und durch diese Abred und Bewilligung unsern gnedigen Herrn den Markgrafen gar nichts benommen seyn" , , , Die Rathsburger zu Nürnberg gestehen hiemit Marggrav Georg nicht nur das Glaitrecht, *) sondern auch das Verglaitungsrecht, das Schutzertheilen, ohne Ausnahm ein; indeßen enthalten sie sich dessen gleichwohl in unsern Tagen, sowohl gegen die den Rath als den von Adel zuständigen Zinnsleuten in der Hofmark Fürth.

*) Nach dieser Stelle wird der Leser leicht beurtheilen können, warum in dem Vertrag vom 1537. der zwischen Bischof Weigand zu Bamberg, und dem Rath zu Nürnberg zu Stand gekommen, nichts von der Fraisch über Fürth gedacht wird: um so weniger aber wird er begreifen können, wie Bischof Christoph zu Augspurg in seinem Blindspruch von 1538. dem Bischof von Bamberg die Mitübung der Fraisch jedoch nur über einige zum Amt Fürth gehörige Ortschaften auf 7. Jahr hat zusprechen können.

Zehentes Kapitel.

Vom Schutz.

Die Descriptiones advocatiae sind sehr von einander unterschieden, wovon Mager de advocat. armat. Cap. 4. weitläuftiger nachzulesen: doch kan der Leser einen allgemeinen Begriff aus folgender Beschreibung erlangen.

Advocatia est jus protegendi illud quod tutelae nostrae est commissum, et omnia que ex lege aut pacto advocatiae insunt peragendi.

Biſchöffe, Prälaten, Mönche ſollen ihrer erſten Stiftung nach einzig und allein für ihr Heil der Seelen, und deren ewige Wohlfart, mit Faſten, Gebet, und Dienſt am Amt des Worts Gottes befliſſen ſeyn. Die Väter der erſten Kirche hielten ſichs daher für eine Schande, um das Zeitliche ſich zu bekümmern. Quid epiſcopo turpius quam incumbere ſupellectili et ſubſtantiolae ſuae, omnia ſciſcitari, de ſingulis monere, ſuſpicionibus moveri ad quæque deperdita. Bernard Lib. I. ad Eugenium.

Daß die Kirchenväter auch noch unter den Carolingern ſich aller weltlichen Verrichtungen enthalten haben: kan aus Lehmanns Chron. Spir. II. Buch XXXVI. Cap. p. m. 122. gelernet werden: allwo es heißt: „daß bey Kayſers oder Königs Pipini, Caroli M. und derer Nachfolger, Regierung, Könige, Fürſten, von Adel, und freyer Bürger, mit viel mildern Händen den Kirchen und Geiſtlichen ſtattliche Stiftungen eingeantwortet, groß Feldbau, Weingarten, und andere liegende und fahrende Güter, ohne Flecken, Dörfer, ganze

Gemeinden, und groſse Anzahl leibeigner Leute, geopfert, und sonst verschaft. *) Dieweil den hiezu Verwalter und Regenten von nöthen gewesen, die Bischöffe aber ihren geistlichen Stand und Amt unziemlich befunden, daß sie sich mit weltlichen Geschäften solten beladen, regieren, Herrschung und der Bestallung des Feldbaues, und andern, so politischen Verrichtungen anhängt, nachsetzen und abwarten: so haben sie deshalb auf allgemeine Reichsversamlung geschlossen, und den Reichsordnungen einzuverleiben, und von ihren Königen und weltlichen Fürsten zu bestättigen, und darob zu halten gebeten: daß dem königlichen Amt solle zugefügt werden. Daß ein jeder König alle und jede Bistthum, Stift und Kloster, mit einer weltlichen Regiments-

Per-

*) Der Leser wundere sich nicht: daß er unter dieser Bezeichnung der Güter, die zu jenen Zeiten den Kirchenvätern geschenkt sind worden, kein Herzogthum findet, welches doch Pipinus, wann den würzburgischen Geschichtschreibern zu trauen, dem ersten Bischof zu Würzburg Burchard geschenkt haben solle. Er ist indessen doch von Pipino beschenkt worden, aber nur mit einigen Hufen Landes, wie die bewährtesten Geschichtschreiber bezeugen, welches damals für einen Lehrer genug gewesen.

Person, so oft daran Mangel vorfällt soll versehen und besetzen, und auf ihr ungebürlich Verhalten, Uebergriff, und Verbrechungen wieder abschaffen, wie den die Könige und Stände, der Geistlichkeit hierinnen willfahrt und den Reichsverfassungen, sonderbare Gesetze solcher weltlicher Regenten bey dem Stift und Klöstern einverleibt. Solche hat man Advocatos, Vögt, oder Kastenvögt, und Vice - Dominos genennt." Paulini Discurs de advocat. et oecon. Monast.

Die Kirchenväter bitten auf einer allgemeinen Reichsversammlung, um eine Verordnung: daß den Königen die allgemeine Aufsicht über die Stifter übertragen werden solle, um selbige, so oft sie daran Mangel leiden, mit einer Regiments-Person zu versehen; worinnen ihnen dann auch wie billig willfahret worden ist. Man findet nun aber, daß den Stiftern und Klöstern, besonders in den folgenden Zeiten, gemeiniglich zwey solche Regiments-Personen sind zugeordnet gewesen: davon der eine die Administration und Dispensation der Kirchen- oder Klostergüter, und

die Einkünften in seiner Verwaltung; der andere aber die Defension des Patrimonii ecclesiae zu besorgen hatte. Jene hiesen oeconomi, Provisores, Vitrici &c. Kastenvögte. (dergleichen der Amtmann in Fürth auch war.) Diese aber Advocati, vice domini, Defensores Mundiburdi, Du Fresne Glossar. voc. Advocati Ecclesiarum p. 78. 79. Schutz- und Schirmherr Speidel voc. Vogt. p. 1326. Zuweilen waren beyde Obliegenheiten in einer Person verbunden.

Da in dem angeführtn Reichsgesetz nur von einer Regiments-Person die Rede ist, welche den Stiftern vorgesetzet werden soll; solchen aber, wie nur gesagt habe, gemeiniglich zwey dergleichen sind vorgesetzet gewesen: so fragt sich nun, von welcher Regiments-Person hier hauptsächlich die Rede gewesen? Ich antworte hierauf: daß allen historischen Umständen nach mehr von den Kasten-, als Schirmvögten die Frage gewesen sey. Aus der Beschreibung des Amts der Graven, und ihrer Landgerichte, davon im 1ten und 2ten Th. meiner Gesch. ausführlich gehandelt habe: erhellet soviel:

daß

daß die Bischöffe, die Prälaten, die Aebte; den Hof, und die Placita der Graven besuchen mußten, in deren Gau und Landgericht, oder Gerichtsbarkeit sie gestanden haben: zu was sollten sie oder ihre Zinnsleute einen weitern Beschirmer nöthig gehabt haben; da sie sich ursprünglich unter dem Schutz der Graven befunden. Niemand dachte daran: daß die Zahlung der Zinnse, an die Lehrer des Volks, so man Bischöffe und Priester nennet, sowohl wegen des Zöhlers als wegen des Entnehmers eine Veränderung in der Gerichtsbarkeit, und ihres bisher genossenen Schutzes herfür bringen sollte.

Indeß was man nicht gedacht, geschahe gleichwohl. Die Zeiten änderten sich. Den Bischöffen, Prälaten und Aebten wurden immer mehr Almosen geschenkt; Sie überkamen aus allen Winkeln der Welt Zinnsleute. Die Klöster wurden reicher: das Amt und das Ansehen der Graven und ihrer Landgerichte nahm dagegen immer mehr ab, das sogenannte Faustrecht dagegen zu. Aus welchen Umständen zusammen genommen sich von selbst auf die Hand

legt:

legt: daß die sogenannten Kirchenväter so wohl für sich als ihre zerstreuten Gültleute einen allgemeinen Beschützer haben mußten, der insgemein Advocatus Ecclesiae genennt wurde.

Der Unterschied zwischen einem Ecclesiae oeconomo und Advocato, sowohl in Ansehung ihrer Person als Amtsverrichtung, bestunde weyland darinnen, daß, erstere aus der Zahl der Ministerialen, der Ritter und Knechte, leztere aber aus den Burg- Mark- und Landgraven und Herzogen Geschlechtern genommen wurde; die ihre Landgerichte hatten, und unter deren Gerichtsbarkeit die Stifter vorhero schon gestanden hatten, wie ich dieses aus der Geschichte der Hrn. Burggraven mit mehrern Beyspielen erweisen werde. In Ansehung der Amtsverrichtung aber, daß: Proprie ad advocatum administratio non spectabat. Non rerum oeconomia, dispensatio, locatio. Rationibus non obnoxiis, censum non colligebat, non vectigal, non canonem. Matthaei de Nobilit. Cap. XXIX. p. 503. Quae omnia erant oeconomi, dessen

Prae-

Praefectura redituum, quae dicta etiam eſt advocatia granarii, comprehendebat ſub ſe officium curam agendi rei familiaris, et gubernandi domum, et jus colligendi Eccleſiae reditus, quorum rationes ad imperatorem referre olim tenebantur. Kahle de variis conſtituendi feuda advocatiae modis et c. §. XXI. p. 258. oeconomi familiam monaſticam regebant, per officiales ſuos agros curabant, homines proprios ad operas et ſervitia cogebant. Auctor Deduct. Lindav. p. 872.

Das Amt des Advocaten hingegen beſtund darinnen: daß er Rerum habebat curam et ſummo ſtudio providebat, ne a quoquam Eccleſia quiquam caperet detrimenti. Piarum donationum acceptatio penes ipſum. Rerum etiam immobilium vetita alienatio citra ejus conſenſum. Neceſſaria ejus auctoritas, ſi permutatio facienda, ſi precaria, praeſtaria, ſi ſervi manumiſſio, ſi transactio, ſi locatio, etiam ſi qua eſſet lis inter clericum et epiſcopum ipſius jurisdictio erat. Nec ſine eo quicquam actum quod majoris momenti, etiam ei jus

Cla-

Gladii, belli etiam gerendi jus ei saltem, qui Ecclesiae, qui cœnobii advocatus. Non mirum ergo, quod vice Dominus, quod vir Illustris ac praepotens, quod magna ejus olim vis. Matthaei de Nobilit. Cap. XXIX. p. 503. Du Fresne voc. advoc. Eccles. p. 80. Pfeffinger vit. illust. Tom. I. Lib. I. Tit. XV. §. 8.

Ich könnte noch sehr viele Stellen aus Göbel und andern bewährten Schriftstellern vom Umfang und Wichtigkeit, des Amts drr Advocaten anführen, wenn der Raum meines Werks solches verstattete, und ich nicht Gelegenheit hätte deren Verrichtung aus der burgrävlichen Geschichte selbst zu beschreiben. Die Advocaten verichteten jedoch dieses Amt nicht umsonst, sie erhielten von ihren Clienten für die angewande Sorgfalt, und Bemühung eine Erkenntlichkeit, welches das Vogtrecht, jus advocaticum sive advocatitium genennet wurde.

Quid autem ratione des Vogtrechts, pro jure scil. protegendi ecclesiam ad-

vo-

vocato ſit praeſtandum, pacta conventa vel conſuetudines, cum in jure ſcripto quid advocatis dandum non ſit definitum, ſunt inſpiciendae. Interim tamen conſtat Advocatos plerumque fodrum, item Vogthaber Albergarias, diverſaque alia onera a Monaſteriis exigere. - - -

Speidel voc. Kaſtenvogt. Chokier de advocat. quæſt. 59. Hertius de jactitat. ord. Ciſter. Libertate Sect. III. §. 18. 19.

Nebſt dem daß in den erſten Zeiten die Kaiſer und Könige qua legitimi et ſummi et univerſales advocati Eccleſiarum per omnem germaniam den Biſchöffen, Prälaten und Klöſtern advocatos ſetzten, überlieſen ſie doch in der Folge deren Wahl ſehr oft den Biſchöffen und Klöſtern. In neuern Zeiten, und zwar wie Lehmann in Chronic. Spirienſ. L. II. c. 36. will, ſeye unter der Regierung der ſächſiſchen Kaiſer ein anderer Gebrauch eingeriſſen: wann nemlich Fürſten und Graven ihre eigne Land und Güter zu der Kirche geſtiftet, ſo

hät

hätten sie ihnen und ihren Erben die Gerechtigkeit der Vogthey, das ist, die weltliche Regierung darüber vorbehalten. Besser unten werde Gelegenheit haben zu zeigen: daß Burggrav Conrad, mit Birnsperg, Spalt, und Fürth ein gleiches gethan habe.

Mager de Advocat. armat. Cap. 5. n. 488. beschreibt die Advocaten, die, die Kaiser den Stiftern und Klöstern vorsetzten, und die, sie sich selbst wehlten also: Dixi quod advocatus vir illustris et praepotens. Plerumque autem qui Ecclesiae fundator et Advocatus. Sibi advocatiam suis filiis et successoribus plerumque is reservabat. Nec semper munus id personale. Transmissum etiam ad haeredes. Es waren erlauchte und mächtige Herren, sagt er: denen die jura advocatiae über die Bischöffe und Klöster übertragen wurden; und ich setze noch hinzu: daß es gemeiniglich solche vornehme und mächtige Herren gewesen sind, denen vorhero schon die jura Comiciae über die verstifteten Gültleute zugestanden haben. Denn die Servitia quae

cau-

cauſam ſuam a Comitia habebant, welche ad Miniſterium placitorum, aut ad quodvis opus publicum gehörten, behielten ſie ſich, als den Biſchöffen und Klöſtern unnütz, ohnedem bevor. Dieſer Satz befindet ſich durch die burggrävliche Geſchichte mit vielen Beyſpielen bewähret, und der auctor der lindauiſchen Ausführung und der angeführte Hertius bezeugen: daß der Abvocat in temporalibus unter der Hoheit des Graven ſtehen geblieben ſeye, unter welchem die armen Leute vorhero geſtanden. Er drücket ſich hierüber alſo aus:

„Kirchen und Kloſtern, haben an und für ſich ſelbſten kein Territorium gehabt, ſie mochten in Teütſchen Reich geſtiftet ſeyn; wo ſie wolten. Sie waren und blieben in et ſub territorio der Laiſchen Obrigkeit und Superiorität desjenigen Landesherrn, unter welchem die Güter ſchon zuvor, ehe ſie zur Kirche oder Stift geſchenkt wurden, gelegen waren: von dieſem, mußten ſowohl die Stiftsleute als deren Advocat in temporalibus ſich richten laſſen; oder um es noch kürzer und deutlicher aus einander zu ſetzen; ſo gehörte zwar dem Stift das Do-

minium privatum, und die proprietas fundi, von allen zu ſeinem Unterhalt geſtifteten Gütern, die Verwaltung aber, nebſt den Schutz und Schirm darüber, wurde dem reſpective oeconomo et advocato anvertraut; da hingegen die jurisdiction und Landesregalien, nach wie vor ohnabweichig bey dem Landesherrn verblieben. Das jus territoriale, oder vielmehr das jus Comitiae. wird demnach unter den modis adquirendi advocatiam eccleſiaſticam billig oben angeſetzet; und iſt ſolche von einem gröſern Umfang: Advocatia major plerumque eſt penes Dominum territorrii. Igitur hodienum quoque ex territorii jure colligimus advocatiam - - - Mulz Repraeſentat Majeſtat. imper. Part 2. Cap. 7. Et generaliter notandum, quod Monaſteria et Collegia in ditione Principum et Statuum ſita, (wie z. E. Fürth) ipſisque ſubjecta, et ad eorum ſuperioritatem pertinentia invitis ſuperioribus et dominis ſuis ſibi alium advocatum vel conſervatorem non poſſint arrogare. *) Pfeffinger ad vitr. T. I. L. I. Tit. XV.

Er-

*) Man mache hieraus den Schluß auf die Schutzvögte, welche die Dompröbſte (Siehe

Ereignet sich nun: sagt der Verfasser der Geschichte und Rechte der Landeshoheit über das Kloster Neresheim in der Grafschaft Oettingen S. 39. daß ein Landesherr seinem Schutzverwanden Kloster solche Ehre und Gnade erzeigt, daß er sich desselben Advocatum, Ober- Erbvogt und Schutzherrn, oder den District Landes, worinnen die klösterlichen fundi in seinem Landesherrlichen Territorio eingeschlossen gelegen sind, eine Vogthey benennen lässet: so ist es hingegen für einen grosen Undank und für eine noch grösere Unbescheidenheit ob Seiten des Klosters anzusehen, wann dasselbe aus solcher Benennung ein widriges Argumentum gegen seinen gehuldigten Landesherrn vermeintlich zu Tage legen will. Dergleichen Unfug Mulz. l. c. Part II. Cap. 7. §. 12. in terminis ahndet: Nonnunquam Domino territorii, qui superioritatem in bona monasterii habet, in praejudicium extendebatur, quod advocati titulo utantur, cui alias nihil, nisi defensio nec quicquam de juribus supe-

S. 411. 3ten Th. meiner Gesch. über Fürth vorgeblich gesetzt haben wollen.

rioritatis competit; quaſi invicem contrariaretur, eſſe Dominum Territorii et advocatum. Sed quemadmodum Domino Territorii non nocet, ſi ſubditum in Protectionem quoque ſpecialem recepit, et ipſe imperator etiam mediate ſubjectos, in ſpecialem protectionem recipit ſalva manente ipſius Majeſtate et Superioritate quam in Clientem jam ante habuit: ita Dominus territorii manet talis, quamvis Monaſterium vel Collegium quoddam ſibi ſubjectum *in advocatiam ſpecialem adſumſerit, et ipſi ſubditi jure merito ſunt, et dici poſſunt* **Unterthanen** ſubditi ſimpliciter, vel ſubditi clientelares Schuß, und Schirmsverwande Unthertha, nen, et quoad effectum inter Homagium et juramentum Fidelitatis, quod ipſi, vel officiales Domino praeſtant, nulla eſt differentia licet advocatiae nomine fieri dicatur, quoniam advocatia ibi intelligitur ordinaria quae jure Superioritatis competit, et non per conventionem ex mero Monaſterii vel Collegii arbitrio introducta eſt, ſed

ipſum

ipium jus Superioritatis individuo nexu comitatur.

Die Benennung der Advocaten wurde bald allgemein: so daß es beynahe keine Art vom Amt und Verrichtung gab, welches nicht mit dem Namen eines Advocaten, einer Advocatia, Vogt oder Vogthey belegt worden wäre. Es gab Landvogtheyen, Reichsvogtheyen, wie z. E. die heutigen Graven von Reuß vom Vogtland waren, Stadtvogtheyen, advocati urbici vel civitatum, ja einzle Dörffer, Weyler und Höfe, Burger und arme Leute, hatten ihre Advocaten, ihre Mundmänner, und Schutzvögte; wie aus der burggrävlichen Geschichte mit vielen Beyspielen zu erweisen stehet. In dem ältesten von Kaiser Friderich II. 1219. der Stadt Nürnberg ertheilten Privilegio, wird unter andern allen und jeden Burger und Einwohner zu Nürnberg verbotten, keine andere Advocaten, zu haben, als die Römischen König und Kaiser: und so sich ein Burger einen andern Mundmann ergiebt; soll sowohl er als der-

selbe, der ihn aufgenommen, in kaiserlicher Ungnade seyn. *)

Einige Beyspiele, die ich zur Probe von den vielen Klöstern auf den Nordgau anführen werde, und die unter der Burggraven Schutz- und Schirmsvogthey gestanden, oder von den Kayfern noch weiters empfohlen waren, werden diese Materie, sowohl, als die burggrävliche Staatsgeschichte noch näher erklären. **)

Die älteste Spur von einer übertragenen Advocatur in der burggrävlichen Geschichte, findet sich in einer Urkunde von 1158. Kaiser Friedrich bestättigt die Stif-

*) Wie wenig die nürnbergischen Geschichtschreiber dieses Privilegium als ein Fundament ihrer Reichsfreyheit ansehen können, wird der Leser aus dem Verfolg dieser Abhandlung selbst schliesen können.

**) Daß die Geistlichen die Welt immer lieber gewonnen, und sich um eine selbständige Herrschaft beworben haben, lässet sich unter andern aus der Verordnung Papst Bonifacius VIII. 1296. ersehen, nach welcher er in einer Bulle der Klerisey verbietet, unter keinerley Vorwand oder Titel den weltlichen Herren einige Steuern zu geben.

Stiftung des Klosters Münchaurach, und bedienet sich unter andern des Ausdrucks: „Wie daß, unser lieber uud getrüer Burggrav Gottfried zu Nürnberg für unser Mayſ. kommen, und uns sehr bath, daß wir das Kloster, das ezwann von dem erlauchten Goswein Graven v. Herman seinem Sohn Pfalzgraven in der Ehr St. Peters des zwölf Botten, an der Statt Aurach genannt gebaut und gestiftet ist , , wir dasselb Kloster mit den Brüdern, in unsern Kaiserl. Schutz und Schirm nehmen , , und es soll auch unsres Reichs keine Person seyn gros noch klein, die das vorgeschrieben Kloster betrüben, der die Brüder ungeruhsam machen, oder mit Gottfried unser Burggrav zw Nürnberg mit der Vogthey desselben Klosters , , , den der Abt nach tode Hermans des Pfalzgravens zu einem Schützer, Schirmer und Vogt erwehlet.“ , , Wer Burggrav Gottfried gewesen, wird gleich näher gezeigt werden. Uebrigens ersiehet der Leser aus dieser Urkunde: daß der Stifter des Klosters auch dessen Beschützer gewesen. Und daß die Aufnahm des Klosters in den kaiserlichen Schutz, warum hier Gottfried

ſelbſt bitten konnte; den Schutz der Fürſten, der Gaugraven nicht aufgehoben.

In dem fürtreflichen Werk des geheimen Rath von Schütz betitelt Corp. hiſt. Brand. Diplom. 4. Abh. N. 27. findet ſich eine ſehr merkwürdige von Kaiſer Heinrich VII. vom Jahr 1225. wegen des Schotten-Kloſters St. Egidien zu Nürnberg ausgefertigte Urkunde, welche alſo anfängt: Quapropter notum ſit omnibus Chriſti fidelibus - - qualiter Monaſterium Scotorum Hybernenſium in Nurnberg conſtructum nec non et Eccleſiam in Altenfurta vulgo dictum ad idem Monaſterium attinentium etc. cum omnibus poſſeſſionibus quas modo habent rationabiliter, et quas in poſterum ſpecialibus nominibus deſignabimus aut in futurum juſtis modis ſunt habituri *in mundiburdium defenſionis noſtrae ſuſcepimus eo ſcilicet tenore ut ſicut conſtitutum eſt ab anteceſſoribus noſtris Imperat. et Reg. &c.* Gegen das Ende heiſt es: Praeterea dignum duximus, ut idem monaſterium, quod a nobis, noſtrisque anteceſſoribus Regi-

gibus et imperatoribus noſcitur eſſe conſtitutum ab *omni adocatorum vexatione liberum eſſe* volumus, ne ejusdem Eccleſiae advocatiam concedere, habere aut dare, vel obligare, nec per nos vel noſtros ſucceſſores Reg. vel Imp. et cum voluntate Abbatis Scotorum. Inhibemus etiam et praecipimus ne alicui Advocato liceat bona eorum uſurpando emere, aut renovando addere, ſed ſolis Scotis tantummodo de bonis ſuis prout melius vel ulterius poterint, diſponere liceat, ſicut hactenus temporibus Anteceſſorum noſtrorum noſcitur obſervatum, nec eorum advocatias aliquis tenebit aut ſibi vindicabit, ſed tutela regia inconcuſſe conſervabitur, ob ſalutis aeternae augmentum. Statuimus quoque, ut nulli Seculari judici *) aut praeconi in Curia Scotorum, vel in atrio, aut hoſpitali dominari liceat, aut judicium

*) Hieraus erſiehet man: daß es in Nürnberg noch einen weltlichen Richter gegeben habe, von deſſen Gerichtsbarkeit der Kaiſer das Schotten-Kloſter durch dieſes Privilegium befreyen wolte.

exercere, et Reus fugiens, habebit Pacem in eisdem locis. *) - -

Ein jeder, der diese Urkunde ließt, wird sie nicht anderster betrachten: als daß die Kaiser mit ihrem versprochenen Schuz und Ausnahm von aller weltlichen Gerichtsbarkeit die Absicht gehabt haben, das Schotten-Kloster zu einem unmittelbaren Reichs-Kloster zu machen: und gleichwohl ist dieses

*) Diese Urkunde, welche ich gerne nach ihrem ganzen Inhalt hier eingerückt hätte, wann der enge Raum meines Werks es erlaubt, enthält viel merkwürdiges besonders in der burggrävlichen Genealogie. Unter den Wohlthätern dieses Klosters, welches für eines der älteſten geistlichen Gebäuen in Nürnberg gehalten wird: und welche in solcher nach der Ordnung erzehlet werden, stehet König Conrad vermuthlich der II. als Stifter oben an. Bald darauf wird eines Burggraven Gottfried, der dem Kloster 5. Manſ. zu Meckenlohe, dann dessen Sohn ohne Namen gedacht, der dem Kloster Stopheim geschenkt. Nach Benennung vieler andern Wohlthätern: wird eines Conrads Präfectus in Nürnberg wegen eines Guts; dann dessen Sohn Gottfried wegen des Dorfs Huil, vermuthlich Hilspach gedacht. Ich will nun sehen, ob ich werde sagen können, wann diese Gottfrieds als Burggraven geherrschet, und aus was für einem Geschlecht sie gewesen seyn.

Der

ses nichtgeschehen, wie aus der weitern Geschichtserzehlung dieses Klosters erhellen wird. Das merkwürdigste bey dieser kaiserl. Gnaden, Urkunde dörfte vielleicht dieses seyn: daß Burggrav Conrad, dessen Gerichtsbarkeit über dieses Kloster darinnen so nahe getretten wird; selbige gleichwohl als Zeug mit unterschrieben hat. Alleine zum Beweis: daß es damit nicht so ernstlich gemeint gewesen: haben die Burggraven des

Ver-

Der erste Gottfried, der hier fürkommt, muß eben der seyn, der die Burg zu Nürnber 1105. gegen Heinrich V. vertheidigt hat: und sein Sohn, wann er auch Gottfried geheisen, muß der seyn, der Nürnberg gegen Kaiser Lotar 1130. vertheidiget, und dessen in einer Urkunde von 1138. S. Oetters 1. Vers. S. 245. als eines Graven von Hohenlohe gedacht wird, und der nach andern Geschichtschreibern Nberg nach dessen Zerstörung von Kaiser Lotar zuerst mit einer Mauer umgeben hat. Conrad hingegen muß Conrad I. aus dem Zollerischen Geschlecht und um die Jahre 1140 — 1150. Burggrav gewesen seyn; und sein Sohn Gottfried, der Hilspach verschenken konnte, muß eben der Gottfried seyn, dessen in obangeführter Urkunde von 1158. S. den angeführten Vers. S. 253. als Burggrav gedacht wird. Solchergestalt erfände sich die burggrävliche Genealogie, wo nicht um zwey, doch um eine Linie vermehret: und Conrad der 1164. und 1170. fürkommt, ist entweder ein Sohn Gott-

frieds

Verbots ohnerachtet: daß hinfüro kein Præco in Curia Scotorum kommen soll, fortgefahren ihre Land und Kampfgerichte unter dem Portal ihres Klosters nach wie vor zu halten; und über selbiges die jura Comecae und Advocatiae, auszuüben und gewiße Abgaben, und Dienste von demselben zu erheben, und zu genieſen; wie aus der im vorstehenden Kapitel S. ... angeführten Urkunde, des breitern nachgesehen werden kann. Nebst der Wohlthat, die sie ihn mit dem Waldrecht erwiesen, haben sie demselben die noch weit größere Gnad erzeigt, und selbiges zugleich von allen Abgaben und Diensten befreyet: et ipsum monasterium praefatum ab omnibus angariis, seu aliis servitiis tenore presentium facimus liberum et immune, nolentes ut sepefactum mo-

friedS oder des Conrads gewesen, und hat Burggrav Friedrich, der 1191. zum erstenmal, und Berthold, der 1209. in den Urkunden fürkommt, zu Söhnen gehabt. Und der Conrad, der gegenwärtige Urkund als Burggrav und Zeug mit unterschrieben, wäre ein Sohn Friederich I. und wäre unter denen, die Conrad geheisen, der III.

monasterium a nostris officialis vexetur. *)

Mit dieser burggrävlichen Befreyung, ist es so, wie mit den kaiserlichen, entweder nicht so ernstlich gemeint gewesen; oder sie ist in der Folge wegen Undank der Pfaffen wieder aufgehoben worden: dieweil die Burggraven in einer Urkunde von 1391. S. 1. Th. m. Gesch. S. 337. über die Nichtleistung der schuldigen Abgaben und Dienste, namentlich gegen das Schotten-Kloster sich beschweren konnten: und „als wir ihnen zugesprochen haben, von der Dienst wegen die uns die Klöster zu St. Egidien, zu St. Catharin, und zu St. Claren zu Nürnberg gelegen thun sollen, als wir meinen, und uns die Burger der vorgenannten Stadt geantwortet haben, daß sie nicht wissen ob wir einiges Recht dazu haben, darum ist nemlich gered, und getheidigt worden, ob wir icht Recht dazu haben, das sollen und mögen wir mit denselben

*) Daß der Abt des Klosters Egidi, mit gewissen Einkünften Oberhofkaplan der Burggraven gewesen, davon lese man 3ten Th. meiner Gesch. S. 233.

ſelben Klöſtern austragen." Die Burgerſchaft hatte alſo 1391. mit den drey vornehmſten Klöſtern in der Stadt nichts zu thun: und es ſtehet zu erweiſen, daß ſie noch über 150. Jahr über keines der geiſtlichen Stiftern in Nürnberg etwas zu ſagen gehabt. In Erwartung, bis ich wegen der übrigen Klöſter den Beweis beybringe, kan ich nicht unberührt laſſen, daß Burggrav Friderich bereits im Jahr 1261. dem Franziscaner Kloſter zu Nürnberg die Steuern, oder die Schutzgelder erlaſſen hat.

Indeß die Burggraven, dieweil ſie ihre Rechte über dieſe Klöſter nicht gehörig beſorgen laſſen; oder wegen aufgehabten andern wichtigen Geſchäften, nicht gehörig beſorgen konnten: oder, weil die Aebte und Aebtiſinnen erſagter Klöſter von dem Schutz der Burggraven ſich zwar los winden; aber ohne ſolchem nicht beſtehen konnten; geſchahe es: daß ſie immer wieder bey ſelbigen Hülfe ſuchen mußten. Unter ſolchen Umſtänden muß die Priorin und das Convent des Jungfrauen Kloſters zur heil. Katharin zu Nürnberg an Kaiſer

Wen-

Wenzel 1397. sich gewendet, und selbigen um einen Schirmer ersucht haben: dieweil er ihnen solchen in der Person Burggrav Friedrich und Johann ertheilen konnte. Unter eben den Umständen muß der Abt des Schotten-Klosters gezwungen gewesen seyn; bey Kaiser Sigismund 1415. um einen Schirm anzustehen: dieweil er eine Verordnung erlassen konnte, worinnen er den beeden nur besagten Burggraven das Kloster St. Gilgens in Nürnberg Bened. ord. mit dem Ausdruck im Schutz empfehlen konnte: „daß, das Kloster, und seine Güter an den Burggraven lange Zeit gute Schirmer gehabt, weswegen er den beeden Burgraven, und ihren Erben, von Reichswegen befiehlt, den Abt und das Convent, und ihren Nachkommen ihre Güter und Sachen an allen Enden, wo sich das gebühret, rechte Schirmer und Versprecher seyn sollen, von allermänniglich ungehindert, und wir befehlen und heisen den jezigen Abt und Convent, die, die jezund sind, und hernach seyn werden, daß sie solches Schirms und Verspruchs von den vorgen Johansen und Friderich und ihren Erben und niemands anders warten.“ , , ,

Die

Die Urkunde, in welchem die beeden Burggraven dem Schotten-Kloster ihren Schutz versichern, ist eines eben so merkwürdigen Inhalts; es heißt unter andern: „und darnach Uns von unsern gnädigen Herrn Könige Sigismund von neüen bevolen ist, und wann dieselben Kloster (neml. St. Gilgen) von Unnachbarkeit beyde in geistlichen und weltlichen Sachen zu diesen Zeiten zutrennet, und der Gewalt des Klosters fast den Abt und Convent entzogen, in fremde Hand und Unordnung komen, und was darum, das zu wiederbringen, und in eine rechte Ordnung zu setzen wir uns wider di, die den obgenannten Kloster solch Gewalt und Einfall gemacht und getan haben, zu dem obgenannten Abt und Convent von neüen verschriben und gesatzt haben, daß si und ir Kloster fürbas ewiglich in unser und unser Herrschafft Versprechnus und Schirme seyn sollen ꝛc.“ Aus dieser Stelle erhellet die Ursache, wodurch das Kloster sich bewogen gesehen, bey Kayser Sigismund von neuen um Schutz der Burggraven anzusuchen. Es erfande sich durch Spaltung innerlich und durch fremde Gewalt äusserlich angefochten; und um alles

An-

Ansehen gebracht: die beeden Burggraven versprechen dem Abt und Convent ihre Sachen wiederum in die rechte Ordnung zu bringen: Sie ewig in ihren Schutz zu nehmen, und sie nicht anderst als von alter Herkommen und Gewohnheit und Nbene **andere Kloster und Hauser** in der Stad zu Nurnberg gelegen di uns zu versprechen sten, zu halten. Daß dieser Schutz in der Ausübung aller weltlichen Gerichtsbarkeit über Abt und Convent, und ihren Gültleuten bestanden habe, lässet aus nachfolgender Stelle sich ermessen: „wir sullen auch sunderlichn ein jeglicher Abt, der zu St. Jacob zu Regenspurg itzund ist oder sein wirdt, an seinem Gewalte und Freyheit, di er hat über das Kloster zu St. Gilgen zu Nürnberg dem Abt und das Convent es sey mit Visitiren oder andern geistl Sachen nicht irren noch engen, sondern wen im daz Noth geschicht beistándig und beholfen sein. ꝛc.“

In dem nemlichen Tag und Jahr als dieser Schutzbrief ausgestellet war (1416.) hat der Abt und das Convent, mit Beistand des obersten Abts, und Visitirer al-

ler Klöster der Schotten zu Regenspurg einen Revers ausgestellet, worinnen es unter andern also lautet: „Wir Mauritius Abt und Convent ꝛc. bekennen ofentlich mit diesem Brief für uns und unsere Nachkommen, als der hochgebohren Fürsten und Herren, Herrn Johannsen und Herrn Friderichs Burggraven zu Nürnberg **Voreltern** seliger Gedechtnise von Rom. Kaisern und Königen, und darnach von unsern gnedigen Herrn Konig Sigmund, den obgn zweyen Hrn. Joh. und Hrn. Frid. Versprechnusse, Schutz und Schirm unsers Klosters von neuen bevolen gewesen ist. Wann nu unser Kloster in diesen Zeiten manigfältiglich angefochten, und in vil Sachen beschwert worden ist, und uns unser Gewalt entzogen, und in freinde Hand kommen, und das zu widerbringen und dem zu widerstehen, uns die obgen. unsere gnedige Herren Burggrav Johans und Burggrav Friderich ir sonderliche Gnad Hilf Gunst und Rath getan haben, und bestandig gewesen sein, unser Kloster und seiner Gewalt und in ein redlich Ordnunge wider zu setzen und uns das „ „ „ darum so gereden wir obgen. Mauritius Abt und das Convent „ „ „

daß

daß wir in künftigen Zeiten kain andere Schirmer Versprecher oder Beschützer über unser Kloster, arme Leut und Güter ewiglichen nimmer nemen oder kiesen solln noch wolln, dann die obgenannt hochgebohrn Fürsten ꝛc. Burggraven zu Nürnberg, und ihre Nachkommen." Zu diesen bündigen Revers setzte noch der Abt zu St. Jacob zu Regenspurg, als oberster Visitirer und Verweser aller Klöster der Schotten, in Deutschland seine Bestättigung in den kräftigsten Ausdrücken von Jungs genealogische Fortsetzung p. 126 — 131. *)

*) Wer zu wissen verlangt, wie es mit dem burggrävlichen Schutz über die Eingangs berührten Klöster ergangen, der lese im Falkensteins Cod. Dip. p. 304. den Blindspruch Pfalzgrav Ludwigs von Baiern von 1453. Nach solchen mußte Markgrav Albrecht die Schutzgerechtigkeit über diese drey Klöster an den Rath zu Nürnberg überlassen. Ohnerachtet ersagter Rath, nicht leicht etwas aus Händen gelassen hat, so ihme einmal anvertrauet worden, wie an dem Kloster Engelthal, Gründlach und Bildenreuth zu ersehen, wovon gleich mehreres zu reden seyn wird: so hat gleichwohl das Kloster St. Gilgen bald hernach Mittel und Wege gefunden, sich von dem Schutz des Raths ebenfals los zu winden, und sich zu einem unmittelbaren Kloster empor zu schwingen; in welcher

Das Kloſter Seligenpforten, welches im Jahr 1242. von einem gewißen Ritter von Sulzbürg unweit Neumark geſtiftet, in neuern Zeiten aber nach Amberg verlegt wurde, empfahl Kaiſer Conrad IV. Burggrav Friderich 1249. in Schuz.

Kaiſer

Verfaſſung es auch bis auf die Reformation geblieben iſt.

Markgrav Albrecht, wie ich bereits anders wo geſagt habe, war der gröſte Fürſt ſeiner Zeit: von ſeinen Freunden hochgeſchäzt und geliebt, und von ſeinen Feinden gefürchtet. Seine Geſchichte verdient mehr als eines jeden andern Fürſten beſchrieben zu werden. Er wurde vom Kaiſer Fridrich III. und Pabſt Pius II. der unter dem Namen Eneus Silvius bekannt geweſen, in den wichtigſten Staatsangelegenheiten zu Rathe gezogen, und gebraucht. Pius II. hat ihn beſonders jederzeit mit der gröſten Erkenntlichkeit und Lobſprüchen davor gedanket. Er iſt niemals als Uiberwundner aus einer Batallie oder Zweykampf zurück gekommen: und gleichwohl darf man ihn unter die unglücklichſten Regenten ſeines Hauſes ſezen: der in einem Zeitraum von 7. Jahren von 1453. bis 1460. mehr verlohren, als ſeine Vorfahrer in hundert Jahren nicht gewonnen haben. Wobey das merkwürdigſte dieſes iſt: daß er nicht durch die Gewalt ſeiner Feinde, ſondern durch die Untreuheit oder Unwiſſenheit ſeiner nächſten Auverwandten,

Schwä-

Kaiser Rndolph I. erkennt vor einem abgehaltenen öffentlichen Gericht eben den Burggrav Friedrich 1283. zum Schutzherrn über das Kloster Schwarzach am Mayn: mit dem Auftrag einen gewißen von Windeck darüber als Subadvocaten

Schwäger und Vettern, um die stattlichsten Vorrechte seines Hauses gebracht wurde. Den wilhelminischen Blindspruch von 1460. findet der Leser S. 257. 2ten Th. m. Gesch. den ludwigischen von 1453. an nur angezeigter Stelle. Die Burger des Raths, die die Sache mit Eingreifung in seine Rechte immer weiter trieben, brachten ihn endlich zu dem Entschluß, ihnen den Krieg anzukünden. Er legte seine Klage den mehresten Fürsten des Reichs für, alle billigten sie, und machten gemeine Sache mit ihm. Er schlägt sich neunmal mit ihnen, und überwindet sie in acht Treffen. Er nimmt ihnen alle Schlösser und Güter ausserhalb der Stadt weg; und ohnerachtet sie ihm zehenmal mehr Städte und Dörffer verbrand und verwüstet haben; mußte er sich dennoch, als ob er ganz überwunden und in einen ungerechten Krieg befangen gewesen wäre, sich aller der Rechte begeben, die die Rathsburger ihm gern entzogen hätten, und welche zu erhalten er den Krieg angefangen, als: die Lehenherrlichkeit über den Gostenhof: den Schutz über das Gilgen- Catharinen- und Clara-Kloster. (Der Schutz über die übrigen Stifter in der Stadt ist wahrscheinlich verschlafen worden.) Er mußte sie bey den angemaßten Forstgerichten; bey dem Zoll-

zu bestellen. Die hierüber ausgefertigte Urkund findet sich in Falk. Cod. Dip. N. 78. von Schütz erzehlt in seinem Corp. hist. Brand. Dipl. das Kloster Schwarzach habe um das Jahr 1283. gänzlich in Verfall gelegen, *) woher Kaiser Rudolph Gelegenheit genommen haben mag, nach Untersuchung der Sache des Klosters Burggrav Friedrich ganz allein als Schutzherrn zu

und Glaitsfreyheiten, und bey den verwürkten Lehen bleiben lassen. Er mußte sich der Gebrechen wegen des Landgerichts, und der Pfandschaften, wie auch der Lehensgerechtigkeit auf Heydeck mit allen andern Ansprüchen be- und alle eroberte Städte und Schlösser wiedergeben. Dergleichen harte Bedingnisse sind noch keinem Uiberwundnen fürgeschrieben worden; und hier wurden sie dem Ueberwinder von seinen nächsten Blutsverwanden vorgeschrieben. So waren damals die Zeiten! Wann man des Kriegs müde war, ließ man sich eben so leichtsinnig ein Fürstenthum durch einen sogenannten Theidiger absprechen, um welches man zehen Jahr den blutigsten Krieg geführt hat.

*) Das Kloster Schwarzach, ohnweit dem Städtchen gleiches Namens wurde im Jahr 815. von den Graven von Rothenburg Meingut, den Stammvater der noch blühenden Graven von Casteil gestiftet, und mit vielen Gütern begabt. Die Graven von Rothenburg besaßen um diese Zeit sehr viele Güter in der Gegend des

zu empfehlen, und wegen deſſen Entfernung zugleich, wegen eines Unterſchützherrn oder Untervogts die Vorſorge zu treffen. In dieſer Verfaſſung verbliebe das Kloſter Schwarzach, wie die Lehenreverſe bezeugen, über 150. Jahr, wahrſcheinlich bis auf

des Mains; wie zum Theil aus den Schenkungen an das Stift Würzburg erhellet. Es iſt daher zu vermuthen: daß die Graven von Rothenburg und Caſtell ſo lange ſie mächtige Herren, die Biſchöffe zu Würzburg hingegen aller weltlichen Verrichtungen unfähig, ohnmächtige Herren waren; und als Lehrer noch von Catheder herabgeredet; ſie den Schutz über ihr neu geſtiftetes Kloſter ſelbſt geführet haben: allein die Graven von Caſtell, an welche das Städtchen Schwarzach ſamt den Kloſter in der Theilung mit den Graven von Rothenburg gekommen war, ſanken durch üble Haushaltung immer tiefer. Die Gravſchaft Rothenburg kam immittelſt an die Herzoge von Schwaben, welche ſchon den Nordgau beherrſchten. Sie verordneten auf der Burg zu Nürnberg einen Richter oder Graven; ja was noch mehr iſt, einen Burggraven: dem als Burggrav die jura Comiciae Namens der Herzoge von Franken und Schwaben auf den ganzen Nordgau anvertraut waren.

Der Leſer wird nun einigermaſſen begreifen, wie es hat kommen können: daß die Graven von Caſtell, den Hof der Burggraven folgen, und ſich als Landſaſſen haben müſ-

den berüchtigten wilhelminischen Blindspruch von 1460. Denn im Jahr 1361. beliehe Burggrav Friedrich die von Gerolseck mit der Vogthey über das Kloster Schwarzach, und über die Stadt Stollhofen, wogegen sie sich reversiren mußten, ihn als einen rech-

sen behandeln lassen; zumalen wenn man hiebey noch die Auflassungs-Urkunde von 1321. vom Schloß Castell in Erwägung ziehet. Grav Herrmann macht sich aus Dankbarkeit dagegen anheischig den Burggraven für sich und seine Erben und seine Lehenleute Castrenses ewig zu dienen. Die beyden Brüder Ludwig und Rubert Graven von Castell besaßen das Städtchen Schwarzach in Gemeinschaft als eine Hofmark, Ludwig verkauft seine Helfte an das Stift Würzburg und ziehet mit Kaiser Friedrich 1228. ins gelobte Land. Der Bischof erfande sich nicht sobald in den Besitz der einen Helfte, als er sich schon Mühe gab, die andere Helfte auch zu erlangen; dieweil nun Rubert solche nicht abtretten wolte, so erlaubte sich der Bischof allerhand schlechter Streiche. Rubert wird darüber des Stifts Feind; und nachdem die Fehde eine Zeitlang gewähret hatte, brachte der Bischof es bey dem Pabst dahin, daß er den Graven in den Bann that. Endlich legte sich Herzog Ludwig von Baiern in diesen Handel und bethaidigte ihn dergestalt: daß Grav Rubert dem Stift Würzburg Stadt und Kloster, und das Dorf Gerlachshausen zu eigen überlassen, für die zugefügten Schäden aber das Schloß Hallburg, und die Vogtey auf den Dörffern Schönbach, Laub, Reipels-

rechten Lehenherrn zu erkennen. Wie dieſes ſtattliche Lehen von dem Burggravthum Nürnberg ab- und an Würzburg gekommen, kan ich gegenwärtig wegen Mangel der Urkunden nicht ſagen. Wahrſcheinlich iſt dieſe Losreiſung eine Würkung des Wilhelminiſchen Blindſpruchs von 1460. Schütz erzählet in ſeinem mehr angeführten Werk 3te Abh. S. 229. Markgrav Albrecht habe das Kloſter Schwarzach 1461. ausgebrannt.

1296. mußte Abt und Convent des Kloſter Theres am Main ohnweit Schweinfurth, mit Burggrav Friderich zu Nürnberg einen Vergleich wegen der dem Burggraven zuſtehenden Schutzgerechtigkeit über die Güter in Schmelfeld, welche insgemein Wuſtungen genennt werden, zu treffen,

pelsdorf, Oſtheim, Azhauſen, Diembach, Streitbach, Aychfeld, Northeim, und Volkach mit ihren Einkommen zu Eigen aufgeben, und von den Stift wieder zu Lehen empfangen mußten. Ich erzehle dieſen Streit nur deswegen, um den Leſer ein Beyſpiel zu geben: daß die Graven von Caſtell auf eben die Art wie die Burggraven, durch einen Blindſpruch um den den größten Theil ihrer Herrlichkeit gebracht worden ſind.

und dagegen zu versprechen, 6. Malter Dünkel, 4. Malter Haber Scheinfurther Mäß, nnd 2 ℔. Heller ihm und seinen Erben jährlich zu bezahlen. S. Schütz 4te Abh. N. 124.

Advocatia Coenobii in Steina (Münchsteinach) wurde von König Conrad von Sicilien als Herzog von Schwaben und auf den Nordgau Burggrav Friderich 1265. als ein herzogliches Lehen, dann 1273. als ein Reichslehen übertragen S. Rudolphinischen Lehenbrief. Und 1290. hatte Abt und Convent gegen eben den Burggrav Friedrich sich verschrieben, niemalen einen andern Advokaten anzunehmen. Schütz 4te Abh. N. 111. und 112.

Der wilhelminische Blindspruch von 1460. giebt ohne anderswo Beweise herzuhohlen zu erkennen: daß die hochstift-bamberg- und würzburgische Aemter, unter dem jure Comiciae, unter der Hoheit und Schutz der Burggraven zu Nürnberg gestanden haben; S. 2ten Th. m. Gesch. S. 257. Für gegenwärtig, werde Gelegenheit haben zu zeigen: daß selbige zum wenig-

nigſten, was die bambergiſchen Aemter betrift, den hohen Burggraven noch in beſondern Schutz empfohlen geweſen ſind, und dafür Steuern, Zinns, und Gült an ſelbige bezahlt haben. Daß von dieſen Schutz, und Abgab, auch die Vaſallen, die zu den hochſtiftiſchen Caſtris gehörten, nicht ausgenommen geweſen ſeyn können, erfordert keines Beweiſes; indem ſie als Duces, alle ſervitia functionum publicarum von ihnen zu fordern ohnedem berechtiget waren. In einer Urkunde von 1267. drückt ſich Biſchov Berthold zu Bamberg gegen Burggrav Friedrich wegen des ſtarken Schutzes, den er von ihme genoſſen alſo: habentes pro oculis grata ſervitia, que dilectus con. ſanguineus noſter, nobilis vir Fridericus Burggr. de Nurmb. nobis fideliter exhibuit et in antea exhibebit nobis et eccleſiae noſtre adherendo patenter et potenter aſſiſtendo. S. des hochberühmten Hrn. Conſiſtorialrath Oetters II. Verſ. S. 335. daß Burggrav Friedrich dem Stift angenehme Dienſte erwieſen, und demſelben getreulich, anhaltend und mächtig beygeſtanden; läſſet ſich nicht anders erklären:

als, daß er, als Schutzherr des Stifts Bamberg, bey mehrern fährlichen Zeitläuften sich besonders für dasselbe verwendet habe. *)

Aus einer von Kaiser Friedrich I. 1160. ausgestelten, und dem bambergischen Cod. Dip. angelegten Urkunde erhellet: daß die Advocatia über die Kirche zu Bamberg bey der grävlich Abenbergischen

*) Die Zeitläuften waren freylich manchmal gefährlich: Bischof Heinrich von Bamberg, und der Bischof von Würzburg mischten sich in die Erbschaft des Herzogs von Meran, und zogen dessen meiste Güter auf den Nordgau an sich. Burggrav Friedrich, uud Grav von Orlamünd, hatten des lezten Herzog Schwestern zur Ehe, waren folglich dessen Erben: und dieweil die beeden Prälaten die so unbefugt in Besitz genommene Güter nicht herausgeben wolten, kam es endlich zum Krieg, woran jedoch Burggrav Friedrich, wie es scheinet, keinen thätigen Antheil genommen hat; vermuthlich dieweil er glaubte: er müsse sich als Advocat der Kirche zu Bamberg gegen selbige mit besonderer Mäsigung auszeichnen. 1260. kam es endlich unter Vorschub Burggrav Friedrichs zu einem Vergleich: der wie alle Vergleiche oder Theidigunge ausfiel, die zu jenen Zeiten zu Beylegung der Streitigkeiten der Geistlichkeit mit den Leyhen gemacht wurden; nemlich: daß erstere den gröβten Theil

schen Familie gestanden: Grav Rapot von Abenberg hat nach solcher, die Kirche zu Bamberg, gegen Würzburg vertretten; und die weltliche Herrschaft über den Radenzgau ausgeübet. S. 1ten Th. m. Gesch. S. 173. Insgemein wird davor gehalten: die Gravschaft Abenberg seye mit ihren Herrlichkeiten durch Heyrath 1230. an das Burggravthum Nürnberg gelanget: es giebt aber auch Geschichtschreiber, welche glauben: die Burggraven hätten die Gravschaft lange vor dieser Zeit besessen, und wie mit der Hofmark Fürth geschehen, durch Kauf erlanget. Soviel ist einmal gewiß; daß sie solche ab antiquo besessen; es ist daher zu glauben: daß sie damit auch die Advocatur über die Kirche zu Bamberg erlanget haben: als wodurch Bischof Ludwig zu Bamberg sich bewogen gesehen hat, Burggrav Friedrich 1373. sein Bisthum mit Land und Leuten, noch weiters in Schutz und

Theil von dem behielten, was sie wiederrechtlich an sich gezogen hatten. Der Bischof von Würzburg behielte Arnstein, und andere Orte: der Bischof vom Bamberg: die Schlösser Giech, Nießten, Lichtenfels . . S. 2ten Th. m. Gesch. 235.

und Schirm zu empfehlen. *) Der stärkste Beweis: daß die nach und nach an das Stift Bamberg gelangten Hofmarken mit dem Stift, unter dem Schutz der Burggraven gestanden haben, ist aus einer dem Cod Bamb. angelegten Urkunde zu entnehmen. Des Inhalts: „Wir Johannes von Gottes Gnad. Markg. zu Brand. , , , bekennen , , daß wir dem würdigen Stift zu Bamberg zu Nutze, mit guten Willen begeben haben, als daß wir alle und jegliche des ehegenannten Stifts Unterthanen **geistlich und weltlich Leuth, Hintersaß, Dörfer, und Güter, die wir in gemeine, und besonder bishero in unsern Schutz-Schirm, und Versprechnuß gehabt haben,** für uns und unser Herrschaft ganz ledig und loß gesagt haben, und sagen die ledig und lose mit Kraft diß Briefs und aller Zinnse, Gülte oder ander Lipnisse, (Löbnuß) so uns von den,

*) Der Hofrath Lorber dörfte nach solcher Erzählung Mühe haben, den Zeitpunkt anzugeben, in welchem die Bischöffe und Dompröbste zu Bamberg von den Burggraven fast täglich bekriegt, bedrangsalt und befedet worden sind.

denſelben von ſolch Verſprechnuß Schutzs und Schirms wegen verſprochen ſein, ſullen auch damit gänzlichen und gar abe ſein on die verſeſſen Zinnſe und Gülte zu Sand Michels Tag nechſt vergangen, was der außſteend iſt ongeferde, und beſunder ausgenommen umb das Amt Büchenbach mit ſeinen Dörffern, Weylern und Zugehörungen, das dem Tum-probſt zu Bamberg zuſteet, und das Er oder ſein Gewalt, uns in Verſprechniß weis bevolen hat, das laſſen wir beſteen und bleiben auf unſer beyder überkommen, als wir uns beyderſeits des miteinander vereynet haben oder **hinfüro vertragen werden**, on geverde zu Urkund mit unſerm

Aus dieſer 1442. ausgefertigten Urkunde, erſiehet man: daß der Burggraven Schutzgerechtigkeit über das Stift Bamberg von einem großen Belang geweſen; und daß ſich ſolcher über geiſt- und weltliche Perſonen, Hinterſaſſen, Dörffer und Weyler erſtreckt habe; und daß ſelbige, wie andere Stiftsleute, Steuer, Zinns und Gült an die Burggraven abliefern und zahlen mußten. Die Urkund iſt in Bamberg

aus-

ausgefertigt. Der damalige Bischof zu Bamberg scheinet auf die Schwäche dieses Fürsten, der, um ruhiger leben zu können, an seinen Bruder das Churfürstenthum überlassen, und das Burggravthum Nürnberg oberhalb Gebürg erwählet hat, grose Rechnung gemacht zu haben. Er lud ihn daher, bevor er noch mit den Rechten seines neu erlangten Fürstenthums sich bekannt machen konnte, nach Bamberg ein, und ersuchte ihn, sich des Schutzrechts über seine geistl. und weltliche Diener und Hofmarken samt der Gülten und Zinnsen zu begeben; und er fand ihn auch dazu bereit; hätte er aber gewußt: daß die Bischöffe zu Bamberg bereits den Entwurf gemacht, sich der Hoheit der Burggraven gänzlich zu entziehen; und daß kurz vorhero, das Kapitel bey Kaiser Friderich III. unter falscher Vorspieglung, wovon im 2ten und 3ten Th. S. 237. und 399. m. Gesch. mehr zu lesen, ein Privilegium zu erschleichen bemühet gewesen seye, wodurch es zugleich von dem jure Comecae der Burggraven sich los zu machen gesucht hat; er würde mit Begebung des Schutz-Rechts auf die stiftischen

Hof-

Hofmarken, sich nicht so freygebig erwiesen haben. *)

1335. ertheilte Kaiser Ludwig den Burggraven das jus advocatiae über das reiche Kloster Ebrach, Carl IV. erweiterte dieses Schutzrecht auf alle ihre Gültleute. Indeß dieweil dasselbe wegen Weitläuftigkeit seiner zerstreut liegenden Güter, diesen Schutz nicht mit genugsamen Nachdruck allenthalben empfunden haben mag, nahm Kaiser

*) Wir haben verschiedne Bücher, in welchen die Erwerbungen der Burggraven, die sie von Zeit zu Zeit gemacht haben, beschrieben sind; und aus welchen man erkennt, woraus das Burggravthum Nürnberg noch bestehet. Wir haben aber noch keine, worinnen der Verlust, den das Burggravthum Nürnberg zu allen Zeiten erlitten, beschrieben ist. Meine Geschichte wird hierüber manchs Licht verbreiten. Wann auf der einen Seite ein ganzes Fürstenthum, wie dergleichen Fälle mehr fürkommen, hingeschenkt; auf der andern hingegen eine Hofmark für baar Geld erkauft wird: ist niemand so verblendet, der da glauben sollte: die Burggraven hätten sie vergrössert. Die Ursachen von dem Verfall des Burggravthums Nürnberg habe alschon anderswo angezeigt; und gründet sich auf anderweite Staatsgebrechen.

Kaiser Friderich III. auf ihre gemachte Beschwerde, von daher den Anlaß 1448. den Bischöffen von Würzburg und Bamberg den Schutz über das Kloster Ebrach zugleich mit zu übertragen, wie die in Falkenst Cod. Dip. N. 289. befindliche Urkunde besaget. Heut zu Tag maßen die Bischöffe von Würzburg sich der Schutzgerechtigkeit über dieses Kloster allein an. *)

In Oetters II. Versuch einer burggrävlichen Geschichte S. 401. lieset man einen merkwürdigen Schutzbrief, den Markgrav Friederich dem Probst und Convent zu Speinshard in der Obernpfalz 1434. ertheilet hat. „Wir ‚ ‚ bekennen ‚ ‚ als sich der würdig und andächtige Herr Jordan Probst zu Speinshard und der Convent daselbst mit etl. ihren nnd des Stifts Leuten und Gütern, **wie sie die in unsern Herrschaften und Gerichten liegen haben** ‚ ‚ zu uns umb Schutz, Gnaden, Beystand- und Schirms willen, und auch von des genannten ihres Stifts Nothdurft wegen

*) Burggrav Friderich übergab dem Abt Otten von Eberach 1370. 300 Pfund Heller zu Haltung zweyer Selengeretten für die Herrschaft.

gen ; ; wir gnädiglich in unsern Schutz und Schirm genommen ; ; Sie sollen uns auch **wiederum** um solches Schutzes willen unsern Vorfahren seligen, uns und unsern Nachkommen einen ewigen jährlichen Jahrstag ; ; andächtiglich begehen. Sie sollen uns auch jährl. zehen Simmra Habern Culmbacher Mas gen Plassenburg antworten." Aus dem Wort: wiederum, ist nicht undeutlich abzusehen: daß, das Kloster Speinshard vorhero schon im Schutz der Herren Burggraven gestanden; sich aber davon losgemacht habe; und dieweil es nicht bestehen und seine arme Leute in in Ordnung erhalten konnte, sich wieder um solchen beworben habe.

Unter den bereits angeführten Urkunden macht keine das jus advocatiae so deutlich und sagt, worinnen es eigentlich bestanden habe: als die nach welcher Markgrav Albrecht im Jahr 1452. an Pfalzgrav Ludwig das Kloster Kaysersheim gegen ein Anleyhen mit den Worten abtritt: „Als der hochgebohren Fürst, ; und Wir das Kloster Kaysersheim mit seiner Ingehörung bishero in unser Versprechung, Schutz, und

Schirm, von Befehlung wegen Kaiſer und Könige gehabt hant: alſo von . . . haben wir Jme das bemelte Kloſter mit ſeinen Zugehörungen, **mit aller Vogtey, Obrigkeit und Gerechtigkeit**, auch dem Befelchbrief den wir darüber gehabt han, ganz übergeben . . und weißen daſſelb Kloſter **mit aller Vogtey, Gerechtigkeit, und Obrigkeit**, als der obgenannt unſer lieber Herr und Vatter ſeliger, und Wir das bishero gehabt han, an den obgenannten unſern lieben Oheim, und ſein Erben, und verzeihen". . . 2 S. v. Falk. Cod. Dip. antiq. Nord. N. 292. Eben ſo merkwürdig iſt der Schutzbrief, den Markgrav Albrecht 1441. dem Kloſter Kaiſersheim bey Antritt der burggrävlichen Lande unterhalb Gebürgs ertheilet hat, welchen der Leſer am angeführten Orte unter N. 274. finden wird.

Die ſtärkſte Probe des Mißbrauchs, den die Kaiſer aus ihren Freyheitsbriefen gemacht, und von dem Ringen der Klöſter und Stifter nach weltlicher Hoheit, findet man in der Geſchichte des Kloſter Heilsbronn. Der um die burggrävliche Geſchich-

schichte so sehr verdiente Geheimerath von Schütz, drückt sich in Corp. hist. Brand. Dipl. also aus: „Die Aebte hatten grose Privilegia, und bis auf die 3. hohen Rügen alles zu richten. *) Ihre Leute und Unterthanen waren in allen Territorien Exemt und Niemand unterwürfig. **) Kayser Conrad II. nahm sie in seinen besondern Schutz 1233. und eximirte sowohl ihre bereits besitzende, als annoch weiter erwerbende Güter, von aller weltlichen Gewalt, und advocatia. Kaiser Rudolph I. 1274. und Kaiser Adolph 1295. haben das Privilegium wieder erneuert, und noch hinzugefügt: daß des Klosters homines (subditi) vor niemand als dem Abt und deren Procuratoren, oder vor dem Kaiser und dessen Hofgericht stehen sollen. Welche Privilegia von folgenden Kaisern, Alberto

*) Man findet mehrere Spuren, daß sie auch die Criminal-Gerichtsbarkeit durch gewiße Brüder, die sie Bärtlinge nannten, ausgeübet haben.

**) Daß, das Kloster von seinen Weinen und Früchten Zoll gegeben, lässet sich aus einer Zollbefreyung Burggrav Friedrich, von 1372. ersehen.

1302. Henrico VII. 1313. Ludovico IV. 1328. und 1336. Carolo IV. 1347. und 1357. Wenceslao 1398. Ruperto 1402. Friderico III. 1443. Maximiliano I. 1500. Carolo V. 1521. nicht nur confirmirt sondern noch weiters mit vielen Immunitäten vermehret wurden.

So viele stattliche Privilegien hat kein heutiges Reichsstift aufzuweisen, um seine Unmittelbarkeit zu erproben. Selbst die Hochstifter Bamberg, Würzburg und Eichstätt besitzen dergleichen nicht, man ziehe zur Probe den bambergischen Cod prob. zu Rathe, man wird kein Privilegium finden, so diesen gleich kommt; und dessen ohnerachtet blieb Heilsbronn, noch wie vor, ein Kloster, welches ursprünglich dem juri advocatiae und Comiciae der Graven von Abenberg, und nach ihnen der Burggraven von Nürnberg unterworffen blieb. Grav Rapot von Abenberg stiftete dieses Kloster 1132. und da er ein mächtiger Herr gewesen, der nebst seiner Gravschaft, noch den Razengau beherrscht hat, und zugleich der bambergischen Kirche Schutzherr war,

war; ist er, als natürlicher Schutzherr seines neu gestifteten Klosters zu betrachten. Nach dem Tod Grav Friderichs von Abenbergs 1230. (wiewohl Oetter in seinen historischen Nachrichten Burggrav Conrad I. für den Erwerber dieser Gravschaft hält, der um das Jahr 1164. gelebet.) fiel diese Gravschaft an dessen einzige Tochter, Gemahlin Burggrav Friderichs II. zu Nürnberg, und mit dieser Gravschaft also auch das Kloster Heilsbronn. *) Die Burggraven erwählten dieses Kloster gleich anfangs zu ihrem Erbbegräbnus, vermehrten besonders im Jahr 1246. dessen Freyheiten und dessen Güterbestand, mit vielen wichtigen Stiftungen; und erlaubten auch

*) Bischof Otto von Bamberg wird zwar vermög einer Urkunde, und des Dedications actus, so an dem Kloster angemahlet gewesen, als Mitstifter des Klosters angegeben. Er ist aber vermuthlich nur der Rathgeber gewesen, welches er um so leichter seyn konnte: dieweil dieser Grav, wie gedacht, dessen Schirmvogt gewesen. In dem Heilsbronner Todencalender werden 5. Jahrtäge zu Ehren dreyer abenbergischer Graven, davon einer Bischoff zu Würzburg gewesen, und zweyer abenbergischer Grävinnen als Stiftern des Klosters, aber keines Bischofs von Bamberg mit Namen Otto gefeyert.

ihren Rittern und Knechten dahin Stiftungen machen zu dörfen. *)

Indessen bey all diesen Umständen: sahe Kaiser Ludwig IV. sich vermüsiget, dem Kloster Heilsbronn 1325. in der Person Burggrav Johann, und dieweil derselbe auch nicht immer zu haben gewesen, in der Person Burchharten von Sekendorf einen Beschirmer zu geben. Die Urkunde verdienet hieher gesetzt zu werden: „Wir „ „ entbieten den vesten Mann Burcharten von Seckendorf unser lieben getreuen „ „ „ Wir haben vor den Edlen Mann Johann Burggraven zu Nürnberg, unsern lie-

*) Dieser Umstand zeugt, auf der einen Seite, von der Hoheit der Hrn. Burggraven, auf der andern von der Eigenschaft ihrer Knechte. Es ist leicht zu begreifen: daß es so und nicht anderst seyn konnte. Das Wort Lehen, kommt von Leyhen her: und was mir geliehen; ist nicht mein Eigenthum, mit dem ich frey schalten kan. Jeder Fürst oder Grav, der Ducalia jura besessen, konnte selbst Ritter machen, und auch kaufen. Der gewöhnliche Preis war insgemein 100. Pfund Heller, oder 10. Pfund jährlichen Einkommens. Um dieses Geld mußte er, und seine Nachkommenschaft dem Fürsten mit Gut und Blut dienen. 10. p. Cent Zinns waren überhaupt gewöhnlich.

lieben getreuen, den geistlichen Mannen
. . . den Abt und Convent zu Hails-
bronn, vnnsern lieben demüthigen, iren
Gotzhauß, iren Luten und guten, ze einem
Schirmer geben, daß er sie von vnnsern we-
gen schirmen soll, nu mögen sie denselben
Burggrafen nicht allezeit gehaben, ze allen
iren Sachen, swann in das Noth geschicht,
geben wir dich auch zu dem ehegenannten
Burggrafen dem vorgenannten Gotzhauß
zu Hailsbronn zu einem Schirmer v. wollen
vnd hezzen dich ernstlich, daz dhu . .
den Abt, und den Convent desselben, vnd
ir Leut und Gut von vnnsern vnd des Reichs
wegen schirmest an aller statt, vor allem Un-
recht und Gewalt swo in das Noth geschicht,
oder bedürffen, als verne du kumest und
nun gest, als lang, bis das Wir, oder si
daz wiederruffen, vnd swan daz geschicht,
so soltu mit in, noch mit ir Gotzhaus Leü-
ten und Guten, von dieser erpflegunz zwe-
gen, fürbas, nicht mehr zu schaffen haben"
. . Im Jahr 1328. müßen die Heil-
bronner Pfaffen des burggrävlichen Schu-
tzes schon wieder satt gehabt haben: dieweil
sie Kaiser Ludwig um einen Bestättigungs-
Brief ihrer Freyheiten bitten, und er ih-

nen solchen ertheilen konnte. 1333. waren sie abermals eines Beschirmers vonnöthen: und Kaiser Ludwig übertruge diesen Schutz den beeden Burggraven auf 4. Jahr. Noch vor Ablauf dieser 4. Jahr nämlich 1336. besannen sie sich eines andern, und kamen bey Kaiser Ludwig abermal um die Bestätigung ihrer Privilegien, und um eine Befreyung von allen weltlichen Gerichten, auch Steuern und Diensten ein. Und 1339. wird Kaiser Ludwig abermal ersucht, Burggrav Johann den Schutz in eben der Eigenschaft, als 1325. geschehen, zu übertragen. v. Falk. Cod. Dip. Antiquit. Nordg. N. 115. 119. 128. 129. 135.

Es ist kaum zu glauben! wie finster es damals in Deutschland ausgesehen hat, und wie wenig die Kaiser, die Fürsten, und die Lehrer, die Grenzen ihrer Pflichten und Rechte gekannt haben. Kaum ist ein Pfaff consekrirt oder ordinirt gewesen; kaum ist ein Kloster zu bauen angefangen worden: als der Pfaff oder dessen Einwohner sich beygehen liesen: von allem Dank und Verbindlichkeit gegen ihre Wohlthäter frey zu seyn; und gleichwohl lies man nicht ab,

Klö-

Klöster zu stiften, Klöster, und Pfaffen zu bereichern. Den Burggraven *) hat dieses Ringen nach kaiserlichen Gnadenbriefen, und ihre Ehrfurcht für selbige den größten Schaden, ja um mehr als ein Fürstenthum gebracht. Gleichwohl würde der Schaden für sie, so wie für andere Fürsten, noch weit größer geworden seyn: wann die Befehdungs-Zeiten nicht eingetretten wären. Diesen unruhigen Zeiten, und der eingetretenen Glaubens-Verbesserung, hat es Deutschland zu verdanken: daß man nicht 500. Reichsstände mehr zehlet.

Eine auszeichnende Probe von der Herrschsucht der Klöster, läßet sich an dem Chorstift Spalt ersehen. Burggrav Conrad V. errichtete solches 1295. mit Vorbehalt aller weltlichen Gerichtsbarkeit; indem, die Bischöffe von Eichstätt damals noch ganz keiner Gerichtsbarkeit fähig waren, und gleichwohl konnte der Probst, De-

*) Die Heilbronner Klostergeistlichen liesen sogar ihre erschlichene Freiheitsbriefe von dem Landgericht B. N. bestättigen, und selbiges anstatt zu verwerffen, bestättigte sie auch.

Dechant und Kapitel bey Kaiser Heinrich von Lüzelburg 1311. um die Aufnahm ihres Stifts in des Reichs Schutz nachsuchen. Burggrav Conrad starb 1314. und Bischoff Philipp von Eichstätt übertrug sofort der Burggrävin Agnes, der hinterlassenen Gemahlin Conrads, den Mark Spalt, von Margareten, bis Walburgis, Tag zu Schutz und Schirm, wie aus einem in des Oetters 1sten Versuch einer burggrävlichen Gesch. S. 424. befindlichen Revers zu ersehen. *) Alles dieses geschahe zu einer Zeit

*) Diese Schutzübertragung an die Burggrävin Agnes scheinet keinen andern Grund zu haben, als um sie in Stand zu setzen, die vorbehaltenen Zinnsen und Gülten, die in 70. Pfund Heller, 30. Sra. Rocken, 30. Sr. Habern, und einem Schwein bestanden haben, sich selbst von der Hofmark Spalt zahlen zu laßen.

Burggrav Conrad, der selbst nur jura Collonaria über seine Hofmarken besessen, konnte, noch hat er, bey Errichtung des Stifts Spalt, noch bey dem vorgespiegelten Verkauf der Hofmark Spalt, und der Gravschaft Abenberg etwas mehr an den Bischof von Eichstätt überlassen können, als er selbst daran gehabt hat; es wird auch der Gerichtsbarkeit im Verkaufbrief mit keinem Wort gedacht. In dem Revers, den der Bischof, Burggrav Conrad ausgestellet, macht sich derselbe für sich und seine

Zeit, wo Burggrav Friederich III. alleine mit dem Burggravthum beliehen, die jura Comiciae und Advocatiae über alle welt- und geistliche Stände auf dem Nordgau, besonders über das Stift Eichstätt, und der

seine Nachfolger, endlich verbindlich: das Nicolai Stift Spalt, bey seinen geistlichen Statuten und Freyheiten unverändert zu erhalten. Die Burggraven haben demnach das Recht, sowohl vermög dieses Reverses, als vermög Burggrav Conrads Testament S. Schütz Corp. Dipl. 4te Abh. N. 200. jede Veränderung des Nicolai-Stifts sich zu widersetzen. Sie bedienten sich auch in den ältern Zeiten dieses Rechts, in den neuern aber muß es verloren gegangen seyn: dieweil man nicht findet, daß sie bey der Aufhebung desselben oder wie die Eichstätter vorspieglen bey der Vereinigung mit dem Stift St. Emeran 1619. weder ihre Einwilligung noch ihren Widerspruch geäußert haben.

Bevor ich das Nicolai-Stift zu Spalt verlasse, muß ich noch einen Umstand berühren, der noch von keinem Geschichtschreiber berührt worden ist. Das alte Stift St. Emeran zu Spalt gründete Adelheit, Kaiser Conrads II. Gemahlin 1037. Das jus Collationis über die Präpositur, und das jus Collonarium über die Hofmark, übertrug sie ihrem Sohn, Bischoff zu Regenspurg, Burggrav Friderich II. und Conrad II. Gebrüdere erwarben von dem Stift zu Regenspurg die Hofmark Spalt, und Betfeld nebst der Vogthey (Advocatia) in den

Dör-

der Hofmark Spalt, mit welcher er zugleich mit beliehen war, ausgeübet hat.

Daß aber auch der Schutz, die jura Advocatiae, solchen Personen übertragen wur-

Dörffern Berbach, Nassingen, Tustingerdorf, Mosbach und Weingarten mit der Bedingnus zu Lehen, solche Güter nicht wieder zu veräussern. Wie solches aus dem bey Schütz befindlichen Lehenbrief Bischofs Leonis von Regenspurg von 1272. deutlich zu ersehen.

Burggrav Conrad V. nach andern III. fielen diese Güter in der Theilung zu; und nach einer bey nur ersagten von Schütz befindlichen Verkaufs-Urkunde von 1277. muß er schon damals in Sinne gehabt haben, solche an das Stift Eichstätt zu überlassen: dieweil aber hiezu die Bewilligung Bischofs Heinrich von Regenspurg als Lehenherrn, wie nicht weniger Burggrav Friderich III. welcher Principaliter damit beliehen war, erfordert wurde, welcher um so schwerer zur erhalten stunde: je gewißer es ist: daß derselbe seine Einwilligung nicht zu dem Verkauf oder Schenkung des Schlosses Wernfels geben wolte, scheinen die beeden Verkaufs- und Kaufslustige für gut befunden zu haben eine bessere Gelegenheit hiezu abwarten zu wollen: welcher sich auch 1294. dargestelt haben muß. Dem damaligen Bischoff Heinrich zu Regenspurg wurde wegen Spalt, und der Vogtey der übrigen Ortschaften gegen Fünfstetten einem eichstättischen Lehen ein Tausch vorgeschlagen, wel-

wurden, die selbsten unterm Schutz, und der Gerichtsbarkeit anderer Fürsten ge-

welchen derselbe unterm Vorbehalt seiner Rechte auf das dasige Stift St. Emeran endlich angenommen hat. Wie die Tauschurkund bey Falk. I. c. N. 89. des breitern besagt.

Nicht sobald war dieser Tausch unter Vorschub und weiteren Aufopferung Burggrav Conrads vollbracht, als er das nächst folgende Jahr 1295. den Grund zu dem Nicolai-Stift legte. (Wovon jedoch der Stiftungs-Brief noch nicht zum Vorschein gekommen.) und noch in eben dem Jahr, wie die zweyte Verkaufs-Urkunde besagt, die jedoch ganz anders als die erste verlautet, soll der würkliche Verkauf mit Schloß und Stadt Spalt vor sich gegangen seyn. 1296. verkaufte er noch weiters die Grafschaft Abenberg an Eichstätt Falk. I. c. N. 92. 93. 94. von welchem seltsamen Verkauf, der Leser den 3ten Th. m. Gesch. S. 7. nachlesen kan.

Von der großen Feindschaft, die damals zwischen den beeden Vettern geherrschet, habe bereits anderswo meine Muthmassung geäussert. Es scheinet als ob einer den andern von der Erbfolge in sein Fürstenthum gänzlich auszuschliesen gesucht habe: doch muß nicht erlaubt gewesen seyn; solche ohne Noth zu veräussern. Burggrav Friderich hat zum wenigsten sein Mißfallen bey Gelegenheit der Veräusserung des Schlosses Wernfels deutlich zu erkennen gegeben, wie aus einer im Cod. Dip. Nord. S. 88. befindlichen Urkund zu ersehen stehet.

gestanden, davon haben wir nur erst ein Beyspiel an dem Bischoff von Bamberg, dem

stehet. Worinnen es heißt super quibus (scilicet Possessionibus in Wernfels) ad praesens nobilis vir Fridericus Burggravius senior in Nurnberg se movit, seu movere intendit quaestionem. Unter vielen andern Gründen, die zum Beweis anführen könnte: daß die Kaufbriefe über das Schloß Wernfels, und Sandeskron, und der Gravschaft Abenberg, welche eigen, und der Stadt Spalt, welche Lehen war, untergeschoben, will hier den Leser auf die Urkunden selbst hin weisen: er wird finden; daß sie alle, den besondern Ausdruck enthalten: donationis titulo transferimus, und de assensu quorum intererat reden, der doch nicht zu finden ist. Am meisten aber lässet sich dieses aus Bischofs Conrad zu Eichstätt 1300 ausgestellten Revers, und Bestättigungs-Urkunde über das Stift Spalt, wie nicht weniger, aus dem Conradinischen Testament ersehen. Es heißt im erstern: daß, wann das Nicolai-Stift Spalt, nicht wie versprochen bey seinen Statuten erhalten würde; soll die Stadt Spalt, die Stadt und Schloß Abenberg cum omnibus juribus et pertinentiis, eorundem hominibus - - - ad dominum Burggravium fundatorem titulo proprietatis et dominii nec non ad magis propinquos suae generationis et cognationis zuruckkehren und gänzlich verfallen seyn, welches Bischof Conrad nicht gesagt haben würde, noch hätte sagen können: wann ersagte Güter 4. Jahr vorher an das Stift verkauft worden wären. Beynahe eben so drück sich Burggrav Conrad in seinem Testment aus. S. v. Falk. l. c. N. 98. Auch hätte Burggrav Friederich

VI.

dem das Kloſter Eberach von Kaiſer Friderich im Schutz empfohlen wurde, geſehen; dann finden wir eines dergleichen an dem Rath zu Nürnberg, welchem das Kloſter Engelthal in Schirm empfohlen war. Dieſes Kloſter wurde 1243. von einem Ulrich von Königſtein geſtiftet. 1299. nahm der römiſche König Albrecht, und 1311. der römiſche König Heinrich VII. das Kloſter in ſeinem Schutz, und befreyte es von allen

VI. 1408. wegen Vorenthaltung der Städte Abenberg und Spalt mit ihren eingehörigen Zugehörungen, vor ſeinem hohen Landgericht gegen Eichſtätt S. 2ten Th. m. Geſch. S. 202. nicht klagen können, wann er nicht überzeugt geweſen wäre: daß Pfaffen-Trug dabey mitgewürket. Des Biſchofs Reinbot ſein Revers, iſt nicht weniger wichtig. Die Conradiniſchen Veräuſerungen verdienen daher in einer eigenen Abhandlung beſchrieben zu werden.

Wann Burggrav Conrad nicht freye Hände gehabt, ſein Fürſtenthum zu verſchenken; ſo waren ihm zum wenigſten die Umſtände ſehr behülflich. Burggrav Friderich III. erfande ſich die meiſte Zeit in Geſellſchaft Kaiſer Rudolphs, er war ſein heimlicher, wie man die Geheimenräthe damals nannte; und ſtarb in einem hohen Alter 1297. Sein älteſter Sohn Johann, ſtarb jung 1298. nach andern 1300. und

allen Diensten. 1331. befahl Kaiser Ludwig IV. dem Schultheisen und dem Rath zu Nürnberg das Kloster im Schutz. *) Und 1350.

und sein jüngster Sohn Friderich IV. mußte die Regierung im 16. Jahr übernehmen. Er war ebenfalls mehr auswärts als zu Haus: er wurde von den Kaisern in vielen wichtigen Geschäften gebraucht, und hatte bereits 1307. die kaiserl. Armee zu befehlen. Wer hätte sich der Verschwendung Burggrav Conrads widersetzen sollen? Ja es scheint, er habe das Burggravthum Nürnberg viele Jahre selbst als Vormund verwaltet. Friederich IV. vermehrte jedoch die Schenkung an Eichstätt 1317. mit dem Vogtamt Lehrberg. Falk. l. c. N. 110. Rechnet man zu diesen Stiftungen jene, die im 3ten Th. m. Gesch. S. 9. beschrieben werden, und welche besonders 1265. an Eichstätt geschehen sind, muß jedermann gestehen: daß die Bischöffe von Eichstätt, ohne die burggrävliche Stiftungen, kaum das Einkommen einer Prälatur, und ohne dem sogenannten Rezeß von 1537. kaum die niedere Vogtheyrechte über ihre Gültleute haben würde. Und solten dermaleinst die Hrn. Burggraven nach den widerrechtlich verschenkten Stammgütern und nach den Gütern des aufgehobenen Nicolai-Stifts greifen, wozu sie das größte Recht haben; dann sollten den Bischöffen, die bisher so zudringlich und undankbar, gegen die Burggraven sich betragen, die Federn grösten Theils ausgehen.

*) Der Schultheis stunde, wie mit mehrern Landgerichtlichen Urtheln zu erweisen, unter der

1350. befiehlt Carl IV. noch weiters: daß, das Kloster von allen Auftrittgeld, und Gastungen, und von Haltung der Jagdhund frey seyn solle. Man darf indeß nicht glauben: daß der Rath durch diese Schutzempfehlung, die würklichen Vogtrechte über das Kloster Engelthal erlangt habe: noch daß, selbiges, von dem Auftrittgeld , , frey gemacht worden wäre. Es war diß eine Art Abgabe und Dienst, welche die Klöster und Stifter an die Fürsten, unter deren Hoheit sie stunden, zum Zeichen ihrer Unterwürfigkeit, leisten mußten. *)

der Hoheit der Burggraven. Er war gemeiniglich, so wie die Glieder des Raths selbst, ein Dienstmann der Burggraven. Des Schultheisen Gerichtsbarkeit, erstreckte sich unter dem Vorsitz des Amtmanns, nur über die Burgerschaft. Der Rath hingegen war noch ganz keiner Richterlichen Handlung fähig. Nun fragt sichs: wie konnte er die Schutzrechte über das Kloster Engelthal, welches etliche Meilen von Nürnberg entlegen, und dessen zerstreut liegende Gültleute ausüben?

*) Die Klöster, waren nicht nur zu dergleichen Abgaben verbunden; sondern sie mußten den Fürsten auch zugleich als Räthe dienen. Die Commanthörs zu Ellingen und Virnsperg sind noch heut zu Tag in Anspach zur Rathspflicht

Der Rath zu Nürnberg erhielte erſt, durch den mit Pfalzgrav 1519. erzielten Vertrag, nebſt andern Pfälziſchen Aemtern auch die Vogtey über das Kloſter Engelthal

pflicht verbunden: ohne ſie würklich im Rath zu laſſen; und den ehemals ſchuldigen Dienſt zu verrichten. Im Jahr 1522. glaubten die beeden ältern Brüder, Caſimir und Georg, das Land ſo tief in Schulden zu ſehen: daß ſie mit Zuziehung ihrer 6. Brüder, das Regiment aufhoben, und zwey Stadthaltereyen anordneten, denen in wichtigen Fällen 12. Räthe aus den Ständen zugegeben waren: nämlich 4. von den Prälaten, der Abt von Heilsbronn, Heydenheim, Ahauſen, und der Commenthator zu Ellingen, 4. aus der Ritterſchaft, als: Veit von Lentersheim, Sigmund von Heßberg, Ernſt von Rechenberg, und Hanns von Seckendorf. 4. aus den Städten, als Kitzingen, Anſpach, Schwabach, Neuſtatt. Ferner wurde zu Erſparung der Köſten feſt geſezt: daß die Conferenz jedesmals in einem der vier Klöſter dergeſtalten gehalten werden ſolle, daß, wann einmal die Verſammlung Ahauſen, Heydenheim und Ellingen trift, 2. mal Heilbronn treffen darf. Der Leſer wird hieraus abzunehmen belieben: daß man, nicht nur das Gaſtrecht von den Klöſtern als eine Schuldigkeit forderte; ſondern, daß die Aebte und Prälaten, der Fürſten gebohrne unentgeldliche Räthe waren. Eben ſo verhält ſichs auch mit dem Adel. Sie mußten für Koſt und Kleidung jeden Dienſt verrichten. In der Beſtellung des Hauptmanns aufm Gebürg v. 1566. findet man noch, die Sommer- und Winterröck, und Kappen für 6. Perſonen.

In

thal: welches er bald hernach ſecularisirt und in ein Pflegamt verwandelt hat.

So wenig der Rath, mit ſamt dem Reichsſchultheiſen das Kloſter Engelthal zu ſchützen im Stand war: ſo wenig vermochte er dieſes gegen das nahe an Nürnberg gelegene Kloſter Bildenreuth und Gründlach zu thun. Sie ſtunden mit ihren armen Leuten, unter dem allgemeinen Schutz der Burggraven, die omne judicium hatten: indeſſen dieweil die Pröbſtin zu Bildenreuth 1392. gegen den Rath zu Nürn ſich verſchrieben und die Aebtißin zu Gründlach dem Rath ihr Kloſter 1378. im Schutz empfohlen haben ſolle, ließ derſelbe ſich auch

In allen Landtags-Abſchieden: findet man die Reden: Ihro Fürſtl. Gn. verſehen ſich, die Ritterſchaft, werde ihrem Erbieten nach, wie ihre Voreltern gethan, ſich zu ihr, mit Rath, Hülf, und Beyſtand halten: als die ſich mit ihr erneuren und weren wollen, und allenthalben zuſammen gehören. Unter dem Titel Hofgeſind: erfindet ſich jedesmals, die geſamte Ritterſchaft verſtanden. Die ohne Urlaub nicht von Hofe ſich entfernen, noch weniger auſſer Land gehen durften. Ein Fürſt war unter ſolchen Umſtänden, wahrhaft gros und glücklich. Aber welch ein Abſtand! Wie haben ſich die Zeiten und Menſchen geändert!

beygehen, zu Anfang der Reformation 1525. beede Klöster einzuziehen, welches die Burgrav. nicht nur geschehen, sondern ihn bis nun in dem Besitz grosmüthig gelassen haben. Das Kloster Bildenreuth, war vom Kaiser Ludwig IV. 1345. gestiftet, und Kaiser Carl IV. nahm solches in seinem Schutz. Gründlach verkaufte Burggrav Friderich 1343. an eine Grävin von Orlamünde, welche noch in dem nämlichen Jahr, die zu Nürnberg wohnende Bernhardinerin in den dasigem Schloß aufnahm, zu einem Kloster einrichtete, und mit vielen Gütern versahe. Das Pfarrlehen, welches der Burggrav bey dem Verkauf sich vorbehalten; soll er, vermög einer Urkunde von 1366. dem Deutschenorden übergeben haben. *)

Unter den vielen Klöstern, über die, die Burggraven den Schutz hatten, und die ihnen von den Kaisern empfohlen waren; mö-

*) Gründlach, wie aus einer Urkunde bey Jung in seinen M. zu ersehen, war ein burggrävliches Lehen, und der Herdegen von Gründlach, ein erbarer Dienstmann der Burggraven. Der Rath verkaufte Gründlach mit allen Zugehörungen nebst der Pfarr und Fruhmeslehen 1572. an Philipp Geudern.

mögen die angeführten Beyspiele zur Probe dienen, was es für eine Bewandnus mit der Advocatia über die Stifter gehabt. Einige Beyspiele, die mir anzuführen vorbehalten habe, werden zeigen: daß auch sogenannte Reichsstädte, einzle Personen, uud Gesellschaften in dem Schutz der Burggraven sich begeben haben, und vonden Kaisern ihnen empfohlen worden sind.

Wer kennt nicht das Ansehen, und die Gewalt des Schwäbischen Bundes? Er entstund im Jahr 1488. und Kaiser Friderich empfiehlt ihn Burggrav Friderich und Sigmund im Schutz Falk. Cod. Dip. N. 370.

Die Stadt Rothenburg machte 1389. gegen Burggrav Friderich sich verbindlich: dieweil sie ihn von des Reichs wegen zu ihren Schutzherrn angenommen, jährlich davor 400 fl. zu reichen. Dieses Geld gaben die Bürger nicht umsonst; Burggrav Friderich VI. verband sich dagegen, ihr Pfleger und Beschützer zu seyn, wegen der mit Bischoff von Würzburg habenden Streitigkeit: dann schenkte er mit Bewilligung sei-

ner zwey Söhne im folgenden 1390. Jahr ihrem Spital, den ihme heimgefallenen Zehenden zu Engelhardshausen, mit der Bedingnus: daß der Spital den Zehenden gegen Haltung eines Jahrtags so lange genießen soll, als die von Rothenburg die in dem Revers vorgeschriebene Bedingnus beobachten v. Schütz II. Abh. S. 93. Die Bürger sind bald hernach von ihrem Revers abgewichen: und der Engelhardshäuser Zehend dörfte noch in ihren Händen seyn. Zum Beweis, daß die Burggraven nebst dem, noch andere Rechte über die Stadt, und ihre Hofmark gehabt haben; beliebe man, die in Jungs fortgesezte Genealogie S. 66. befindliche merkwürdige Urkunde zu lesen, die von dem dasigen Rath entworffen wurde. *)

Es heiß unter andern darinnen: „Es soll auch derselbe unser Herr Burggrav Frl,

*) Diese Urkunde, ist ein Vorschlag, zu einem Tausch und Verkauf, aller der Güter und Rechte, die Burggrav Friderich, der das Burggravthum unterhalb Gebürgs besessen, in der heutigen Rothenburger Landwehr gehabt hat. Er wurde aber von selbigen nicht angenom-

Friderich fürbas von unsern armen Leüten keinen Schirmhabern nehmen, ohne unsern Willen und Wort" Die armen Leute der Hofmark Rothenburg, haben also Schutzhabern an die Burggraven bezahlt und sind in ihrem Schutz gestanden: daß aber dieser Schutz, zugleich mit der Gerichtsbarkeit mit dem jure Comecae verknüpft gewesen, kan aus der folgenden Stelle ersehen werden: „auch ist gered worden, um alle Sprüch die er und wir aneinander beschrieben geben haben, die nicht Grund und Bo-

nommen. Es brach bald hernach wegen der Hoheitsrechte der Burggraven über die Stadt, zwischen Burggrav Friderich und den Rath zu Rothenburg ein blutiger Krieg aus, wie aber Friede gemacht worden und wo die burggrävlichen Güther hingekommen, habe nicht finden können. Die burggrävlichen Geschichtschreiber sind insgesamt der Meynung, der Krieg seye wegen der 1404. erbauten Landwehr, und der erbauten vielen Schlösser entstanden: alleine ersteres ist falsch, und leztere stunden schon, und waren ursprünglich nichts anders, als Wohnungen der Dienst- und Burgmänner der Graven und Herzoge von Rothenburg, die nach Abgang dieses Geschlechts, theils an die Graven von Hohenlohe, theils an die Burggraven gekommen sind: von welchen sie nach und nach an die Stadt Rothenburg überlassen wurden.

den anrühren, was er und die seinen an ainzlen Personen die uns zugehören zu sprechen haben, darumb soll er und die Seinen Recht vordern und nemen, von den die in der Stadt sitzen, vor dem Rath zu Rothenburg, und von den die auf den land sitzen in den Gerichten darinen sie gesessen seyn, gleicherweis als wir, oder die unsern zu seinen dienern vmb Spruch die nicht Grund und Boden anrühren zu sprechen haben, darumb sollen wir und die unsern Recht vordern, und nemen vor Im und seinen Hofmeister, weren es Burger und andere seine arme leute, von denselben wir und die vnsern, umb Spruch die nicht Grund und Boden anrüren Recht vordern und nemen, in den Gerichten darinnen sie gesessen seyn."

Aus dieser Stelle erhellet klar: daß die Burggraven, alle Gerichte über die Burger in der Stadt, und derselben arme leute auf den land gehabt haben: daß aber der Rath in persönlichen Sachen selbige gerne davon los gemacht hätte: und sich geschmeichelt hat, Burggrav Friderich dazu zu bewegen, wann er ihm verspreche, daß er

ein

ein gleiches gegen seine Leute beobachten wolle: allein Burggrav Friderich war zu gut von den Rechten seines Hauses unterrichtet: er bezog sich auf die güldne Bulle Carl IV. worinnen Er, seine Diener, Ritter, und Knechte, und arme Leute, von allen fremden Gerichten, bey 1000. Mark Golds Straffe befreyet wurden. Man beliebe nun diese Stelle, mit dem Harrasischen sogenannten Vertrag vom 1496. mit dem Rezeß mit Eichstätt von 1537. und mit andern dieser Art zu vergleichen, man muß ganz verblendet seyn, wann man nicht gestehen will: daß die Burggraven auf dem Nordgau alle Gerichte gehabt: und daß sie alle sizende Gerichte, gerichtet: das ist, concurrentem jurisdictionem mit ihnen gehabt haben: daß aber, die Domini Colonarii, im 15ten Jahrhundert, sich immer mehr zu erkennen anfingen, und die Gerichtsbarkeit des Landgerichts B. N. von den persöhnlichen Fällen aus, und lediglich auf die Realfälle, so Grund und Boden anrühren, einzuschliesen gesucht haben. *)

Die,

*) Das Ausschiesen der Landgerichte von persönlichen Fällen, wie ich schon anderswo gezeigt

Dieweil die Rathsburger zu Rothenburg verwegen genug waren hierauf nichts zu achten, und sich beygehen liesen, nicht nur Burggrav Friderichs Leute, und Diener; sondern ihn selbst, vor ihr, von den ehemaligen Graven, und Herzogen von Rothenburg, auf sie gekommenes Schrannen-Gericht, welches vorhin auch ein Landgericht gewesen seyn mag zu laden. Burggrav Friderich hingegen, solches äusserst empfunden hat: daß sie ihn, wie die Worte lauten „als einen Fürsten des Reichs, und seine Ritter und Knechte, wider sein habendes Privilegiuum, auf ihr Gericht, daß sie nennen ein Landgericht zu laden sich unterstunden": und dieweil sie nicht davon ab-

zeigt habe, bewürkte das Daseyn der Hofgerichte; woraus in der Folge die Canzleyen und Regierungen entstunden. Heut zu Tag wird man kaum einen Eigenherrn, von 500 Gültbauern finden, der nicht seine Regierung, oder doch Canzley habe, der sich nicht beygehen lässet: Gesetze zu machen, und darinnen seinen Gültbauren zu verbieten, den Recurs ans burggrävliche Landgericht zu nehmen, ja jeder burggrävliche Lehenmann thut dieses. So sehr haben sich die Zeiten geändert, und so weit ist die Hoheit des Burggravthums Nürnberg herabgesunken.

abzubringen waren, nahm er daher Anlaß, über dies ihr Verfahren, vor seinem hohen Landgericht 1405. sich beschweren zu lassen: es ergieng Ladung, und nachdem sie in 6. Wochen und 3. Täg sich nicht eingelassen haben, wurde (in contumaciam verfahren.) Burggrav Friderich Anleit, das ist, die Güter der Stadt, in Nutz und Gewer gegeben.

Aus einem anderweiten, an eben dem Tag, und Jahr, gefertigten Landgerichtlichen Urtel, ersiehet man: daß der Rath und der Burger der Stadt Rothenburg, wegen einer andern Ursach, in des Landgerichts Acht gelegen haben. In eben dem Jahr noch, suchte Burggrav Friderich bey dem kaiserlichen Hofgericht um Bestättigung dieser beeden Urtelsbriefe nach, und erhielt sie auch: worauf sofort, Executoriales an die benachbarten Stände erlassen wurden. Es kam aber gleichwohl nicht zur Execution: sondern, der damalige auf ein Jahr angenommene Fridensrichter in Franken und Baiern, Herr von Limburg, mit den ihm zugegebenen zehen Räthen, suchten beede Theile zu vergleichen: dieweil aber

lei-

keiner derselben, von seiner Ladung abstehen, und jeder Theil sich auf seine Freyheiten berufend, auf den Recht bestunde, des andern Leüt und Diener zu laden, machte er endlich den Ausspruch: daß keiner den andern, solang der Landfrieden währet, bekriegen, und sich eines freundlichen Rechts ergnügen solle. Burggrav Friedrich that dieses, und verfolgte nach Verfluß des Jahrs 1407. beym kaiserlichen Hofgericht zu Heidelberg seine Klage: bescheinigte seine Freyheiten durch Vorzeigung der von Carl IV. erhaltnen güldnen Bulle, und der Churfürsten Wille Briefe, und erhielt gegen den Rath und der Burgerschaft der Stadt Rothenburg, ebenmäßig ein obsiegliches Urtheil, welche das Licht scheüend nicht erschienen waren; und wurden in die in der güldnen Bulle festgesezte Strafe, der 1000. Mark Goldes fällig erklärt: und dieweil, sie solche zu bezahlen keine Anstalt trafen, in die Acht gesprochen, und Burggrav Friderich Anleit auf alle ihre Habe und Güter ertheilet. Die Burggraven hatten ausserdem, noch vieles zu denen von Rothenburg zu sprechen; wie die obangeführte Urkund, und das hofrichterliche Urtel,

bezeugt, als: von wegen des Glaits, des Zolls, des Schlosses, Seldeneck, und Gamesfeld, dann aigener Leute und vieler anderer Güter. *)

Ob die Stadt, die 1000. Mark Golds bezahlt, und auf was Art sie Burggrav Friderich wegen der nur gedachten Ansprüche zu Frieden gestellet hat, habe bisher vergebens gesucht: doch lässet aus dem mit Markgrav Albrecht 1460. errichteten Vertrag, sich soviel absehen: daß die Stadt die Hoheit der Burggraven sowohl über sich, als über ihre Gültleute, anerkannt haben müße: dieweil sie sich, durch solchen erst davon loszumachen gewußt hat. *) Wann solchergestalt, die Burggraven, sich und ihre Unterthanen, gegen die Eingriffe des Rothenburgerlandgerichts, bey den wohlerworbenen kaiserlichen Freyheiten zu erhalten gewußt haben: ist nicht zu zweiffeln, daß

*) Der Prozeß stehet in Jungs genealogischer Fortsetzung von S. 63 — 117. zu lesen.

**) Die Stadt Rothenburg verließ sich auf den Marbacher Bund, der es noch mit dem abgesetzten Kaiser Wenzel hielt.

daß sie auch dieses gegen andere Landgerichte werden gethan haben. Wer wird nun aber, dem Glauben beymessen können, was die Bamberger Geschichtschreiber von ihrem rothbacher Landgericht zu rühmen sich unterstehen, davon S. 253. 2ten Th. m. Gesch. mehr zu lesen. Ich übergehe mit Stillschweigen, daß die Stadt Schweinfurth in der Burggraven Schutz auf einige Zeit ebenfals gestanden habe.

Im Jahr 1380. macht Conrad von Hohenlohe Braunecke sich verbindlich Burggrav Friderich und seinem Sohn mit seinem Leibe und mit allen seinen Schlössern um des genossenen Schutzes und Schirms willen zu dienen, und zu gewarten. Der Graven von Hohenlohe Brauneck Güter lagen gröβten Theis auf dem Nordgau: stunden unter dem jure Comiciae der Burggraven zu Nürnberg; und mußen bey einem allgemeinen und particular Aufgebott sub banno Regis, vel Comitis in exercitum ire, auch mußten sie, zur publiquen Necesitæt und Utilitæt das ihre beytragen: alleine, im Jahr 1380. lebte man schon in Zeiten, wo die Kaiser mit ih-

ihren Gnadenbriefen ein solches Gewerbe trieben: daß man nicht mehr wußte, wer Koch oder Keller: *) dieweil aber doch, dergleichen kleine Herren, so wie die Stifter und Klöster, wann sie schon duzendweis kaiserliche Freyheitsbriefe hatten; sich nicht bey allen Gelegenheiten berathen konnten; mußten sie sich, immer wieder, in die Arme der Großen werffen, und bey ihnen Schutz suchen, wie man zum Beyspiel an den von Hohenlohe Brauneck, und andern, die ich noch anführen werde, ersehen kan. Allenthalben bauten sich die Ritter Schlößer und Festungen, theils um nicht beraubt zu werden, theils um selbst zu rauben. Es entstunde hieraus eine neue Art von Dienst, nemlich das jus aperturae. **) Bey damaliger Art Krieg zu führen, gereichte das Oefnungsrecht zum großen

Be-

*) Burggrav Friderich VI. vergleicht die kaiserl. Canzley auf einen öffentlichen Reichstag, zu einem Kramladen.

**) Der Rath zu Nürnberg hat sich auf den mehresten um die Stadt gelegenen Herren-Sitzen das jus aperturae bedungen.

Behulf. Die Stifter, die Klöster, mußten für den Schutz Bethen, Landbethen, Urbeden, Erbgült, precariae, Talliae, Donaria, Donaticum, Exenia, Data aut adjutoria geben: die weltlichen Stände, besonders die Ritter, und Knechte, die milites, vasi, mußten mit ihrem Leibe, und ihren Gütern (Schlößern) dienen.

In des geheimen Raths von Jung Misc. III. T. p. 383. und 385. findet man eine Urkund, von 1389. die also lautet: „Ich Heinrich von Dürbang bekenne öffentl. mit diesem Brief, für mich und meine Nachkommen: daß ich mit gutem Gewissen und mit Rate meiner Freündschafft Haus und Mark Dürbang offen gemacht habe, dem hochgebohrnen Fürsten und Herrn Friderich den ältern, Hern Johansen, und Hrn. Friderich Gebrüdern seinen Sunen allen von Gottsgnaden Burggraven zu Nürnberg , , demselben soll ich mein Erben und Nachkommen mit dem egenannten Haus und Mark getreülich gewarten, und gehorsam sein, on allen Widerspruch und on Geferde, doch sollen sie mich mein Erben und Nachkommen gen allermänniglich getreulich ver-

spre-

sprechen, und vertheidigen als ander ir Diener on Geverde.“ ‘ ‘ ‘

Aus eben den Beweggründen, siehet Arnold von Gnotstatt sich bewogen, 1365. Burggrav Friederich zu Nürnberg mit seiner Veste Rüdenhausen ewiglich zu gewarten: also: daß sie sein und seiner Erben Nachkommen, offen Haus und Schlos gegen allermänniglich seyn soll. v. Jungs Misc. II. Tom. S. 25.*)

Kaiser Ludwig empfiehlet 1336. Burggrav Johann die Juden im Schutz, mit den Worten: „empfehlen mit diesem Brief

*) Rüdenhausen soll ein grävlich Castelliſches Lehen seyn. Nach dem Tod des von Gnotstatt, gelangte der Ort auch an Castell, und ist heut zu Tag der Sitz einer grävlich Castelliſchen Nebenlinie, und Canzley. Die Güter der Graven von Castell, so wie derer von Seinsheim und Schwarzenberg, liegen in den Iphigau, welcher zu dem Nordgau geschlagen war: weswegen auch die ernannten Grav- und Herrschaften unter dem jure Comecae und Advocatiae der Burggraven stunden, in welcher Hinsicht, den Graven von Castell zur Erbauung ihres in dem Bauern-Krieg 1522. zerstörten Schlosses Castell 200 fl. vermög Landtags-Schluß von Markgrav Georg ausbezahlt wurde.

all unser Juden, und Leib-Cammerknechte die zu Nürnberg und zu Rothenburg, und auch dazwischen gesessen seynd, oder noch seßhaft werden, an ihrem Leib und Gut gegen jederman zu schützen." Von Schütz Corp. hist. Brand. Dipl. N. 197. 4te Abh. 1349. ertheilt Carl IV. Burggrav Johann und Albrecht einen anderweiten Schutzbrief über die Juden. von Schütz l. c. N. 234.

Die alten Deutschen hielten sehr viel auf einen guten Kessel, und schätzten denjenigen für glücklich, der einen bezahlen konnte. Kaiser Ruprecht bringt die Kupferschmiede und Pfannenflicker 1405. in eine besondere Innung, und nimmt sie als des **Reichs Dienstmänner** in seinen besondern Schutz. Kaiser Friderich III. ertheilet den fränkischen Kupferschmieden die Freyheit, ihre Handthierung auf allen Jahrmärken in Franken, Schwaben, und Baiern treiben zu dörfen; und empfiehlt 1444. Burggrav Johann und Albrecht die Zunftgesellschaft aller Keßler, ihrer Lande und andern Gegenden, wie die Worte des Gnadenbriefs lauten „in diesen nachge-

geschriebnen Creisen in Schutz, die ohne männigliches Eintrag und Hindernus umher je und je gearbeitet haben, mit Nahmen, von ihrem Land (soll Hofmarken heisen, denn das Land oder Territorium in den beschriebnen Creis gehörte ohnedem den Burggraven) gen Rothenburg an der Tauber, von dannen gen Uffenheim, bis Bibert und Geiselwind, auf die Steig von Haßfurt, und gen Künsberg an den Thüringer Wald, von da bis an den Böhmer-Wald, gen Dursenreuth bis gen Reyen, von dannen bis an die Thonau, bis gen Kehlheim, von Kehlheim an die Altmühl, von da bis gen Pappenheim, und Rieth, von Rieth bis Leutershausen, und gehet auf die Ostheimer Steig bis wieder gen Rothenburg." " " als andere ihre arme Leuth zu handhaben und zu versprechen " " Dieweil der Kaiser bey dieser Gelegenheit, zugleich vernommen hat: daß etlich Keßler und andere Handwerksleut, die nicht in dieser Zunft begriffen, und dennoch in den nur beschriebnen Cirkel wohnen, dasselbe Handwerk treiben, welches nicht seyn soll, befiehlt er den beeden Burggraven ein Gesetz und Ordnung zu be-

greiffen, und niemand zu gestatten, das Keßler, und Pfannenflickerhandwerk zu treiben, und feil zu haben, als denen die in dieser Zunft und Freyheit begriffen, bey Straffe 15 ℔ Heller. Aus der Urkunde erhellet nicht undeutlich, daß die Burggraven lange vorhero schon die Keßler in ihrem Verspruch gehabt haben.

Carl V. bestättigt 1522. den Burggraven dieses Privilegium, welches auch von Rudolph II. 1582. geschehen ist, mit dem Anhang: das die 15 ℔ Heller Straf in 15 fl. verwandelt worden. *) Im Jahr 1459 nimmt Markgrav Albrecht, die Zunft und Gesellschaft aller Häfner in seinem Land und

*) Die Keßler haben ihren Zunft- u. Schöpfenstuhl in dem baireutischen Amt sort Beyersdorf. Kerner rechnet in seiner Geschichte des Rheinischen Franziens S. 158. u. 186. unter die Keßler und Kaltschmiede, die Verfertiger der Harnisch, und Helme und anderer Kriegsgeräthschaften; als welche ohnedis, zu allen Zeiten unter den Schutz der Befehlshaber der Provinzen gestanden wären.

Wo bleibt aber die Landeshoheit der privilegirten Reichsstände, die in diesem Zirkel liegen: wann die Byrggraven alle Pfuscher ab-

und anderswo in seinen Schutz und Schirm, und gab ihnen alle die Freyheiten, die die Kesler von seinen Vorfahren gehabt.

Der Leser beliebe nun selbst zu erwegen: ob die Aufnahm in den unmittelbaren Reichsschutz, einen Beweis zur Unmitrelbarkeit abgeben kan? ansonsten die Kupfer- und Pfannen-Schmiede als des Reichs Dienstmänner Reichsstände seyn müßten. Die Kaiser haben bey Aufnahm in den unmittelbaren Reichsschutz diß oder jenes Stifts, Klosters, oder Stadt, bey der Befreyung von aller weltlichen, oder fremden Gerichtsbarkeit, am wenigsten daran gedacht, aus selbigen ein unmittelbares Reichsstift, Reichsprälatur oder Reichsstadt zu machen: diej Umstände machten oft dergleichen Verfügungen nothwendig, oft geschahe es, aus Furcht, für den geistlichen Stand, oft aus Geiz, noch öfter aus Unwissenheit.

abstrafen und ihnen sogar das Feilhaben verbieten dörfen? Stände die ihre ganze Größe auf Privilegien gründen, darf man doch wohl auch Privilegien entgegen setzen, um so mehr, wann sich solche auf die jura Comiciae gründen?

Mehrere Beyspiele von dem jure Advocatiae, so den Hrn. Burggraven auf dem Nordgau übertragen gewesen, halte für überflüssig anzuführen. Der Leser kan nun selbst auf die Hoheit und Macht der Herren Burggraven den Schluß machen, und daß selbige in den 13. 14. 15. Jahrhundert, die einzigen Fürsten auf dem Nordgau gewesen.

Die Hofmark Fürth, dessen Geschichte ich hier besonders beschreibe, ist unter den vielen der einzige Ort auf dem Nordgau, der ausser dem Landesschutz noch eines Spezialschutzes genieset, und dafür bis auf diesen Tag 23 Sra. Habern und 48 Frohnfuhren zu leisten hat, und dagegen von allen Landesherrlichen Schuldigkeiten frey ist. Der Grund hiezu liegt in dem Freyheits- und Schutzbrief, den der oft angeführte Burggrav Conrad und seine Frau Gemahlin Agnes den Fürther Hofmarks Inwohnern 1314. zu Gunsten ausgestellet hat.

Fürth, ist seit der Gründung des Burggravthums Nürnberg, ein desselben Gerichtsbarkeit unterworffener Ort, und

ein

ein ursprünglicher Mallplatz des burggräflichen Landgerichts gewesen: das Dominium Collonarium scheinet jedoch erst durch Absterben Grav Friederichs von Abensberg seit 1230. an dasselbe gekommen zu seyn. Wiewohl andere nicht ohne Grund glauben, die Hofmark Fürth seye weit früher erkauft worden. In der Theilung fiel die Hofmark Fürth an Conrad III. oder V. welcher mit Zuziehung seiner Hausfrau die Zinnsen an Pfenning und Korn zu Haltung dreyer Jahrtäge, wie Kap. 6. des breitern gezeigt habe; an das heutige Domkapitel zu Bamberg 1307. verstiftet hat. Dieweil nun seine Meinung nicht war: daß die Georgensbrüder zu Bamberg an Korn und Geld, für die Haltung dieser Jahrtäge, etwas mehr bekommen sollten, als in diesem Stiftungsbrief bedungen war: ertheilte er den Fürther Hofmarks-Innwohnern, 7. Jahr nach dieser Anordnung 1314. eine Abschrift oder Formular von dieser Stiftung: mit dem besondern Ausdruck S. den Stiftungsbrief S. 136. 1sten Th. m. Gesch. „Wir haben auch „ „ dieselben Gut zu sothanen Geld gesezet, und gemacht als hernach geschrieben,

und beschieden ist, denselben Leuten und ihren Erben ewiglichen das in dasselbe Geld nicht gehöhert soll werden, **und auch nimmer mehr vogthaft soll werden.** Diß sind die Gut und das Geld" , , , In einer andern Stelle ließt man: „die vorgeschrieben Gut alle, wie sie genannt sind, haben wir den egesprochnen Leüten in der Hofmark zu Fürth ihren Erben und ihren Nachkommen verliehen ewiglichen zu haben und zu besitzen um so gethanes Geld als ehbenant ist" , , , Keiner meiner Leser kan so verblendet seyn: daß er in diesen beeden Stellen nicht einen ausdrücklichen Auftrag des Schutzes an den Graven, der die jura Comiciae über Fürth hatte, finden sollte: nachdem nun die Burggraven diese Rechte, die jura Comiciae, bevor das Dominium Colonarium an sie gediehen ist, über die Hofmark Fürth bereits besessen haben; ist auch nicht zu zweifeln; daß sie solche nicht auch, nach beschehener Conradinischer Stiftung mit dem jure Advocatiae über die Hofmark Fürth sollten ausgeübet haben: zumalen sie fortgefahren haben, über 150. Jahr, nach beschehener

Stif-

Stiftung, durch ihr Landgericht daselbst öffentlich Gericht zu halten.

Die manigfältigen Eingriffe, die die Dompröbste, theils in die Rechte, der von Burggrav Conrad gestifteten beden Vikarier, davon im 3ten Th. m. Gesch. S. 55. eine Urkunde vorkommt, theils in die Freyheiten der Fürther Hofmarks-Innwohner sehr frühzeitig wagten, wovon die angeführten Klagen derselben, den stärksten Beweis abgeben; und mit denen sie sich beiderseits an die hohen Herren Burggraven gewendet, und daselbst aus eigner Bewegung Hülf und Rettung gesucht haben: giebt klar zu erkennen: daß sie nirgends als bey denselben Schutz zu suchen gewußt: und daß sie die jura Advocatiae, das ist, alle Gerichte über sie gehabt haben. In der bamb. Geschichte und vertheidigten Landeshoheit über Fürth unter 80 — 87. wovon 3ten Th. m. Gesch. S. 411. mehreres zu lesen stehet, erfinden sich sieben von Cadolsburgischen Amtleuten ausgestelte Reverse angelegt; mit welchen die Dompröbste erweisen wollen: daß sie ihre eigene Advokaten über ihre Gültleute in der Hofmark

Fürth

Fürth, von 1420. angestelt; folglich die Gerichtsbarkeit über selbige gehabt hätten: alleine man lese, was ich daselbst S. 417. davon angeführt habe: daß sie nemlich, mehr für einen Kunstgriff; als für eine würkliche Anstellung eines Advokaten zu betrachten seyen; zum wenigsten stehen ihnen die beeden dompröbstischen Reverse von 1435. 1452. offenbar entgegen, worinnen die Dompröbste sich, ihr täglich Hausgesinde, und ihre Armeleute, von der Gerichtsbarkeit der Hrn. Burggraven gegen eine jährliche Abgab von 50 fl. solange sie Dompröbste seyn würden, selbst erst los gekauft haben, welche am angeführten Ort, von S. 392. bis 411. nachgelesen werden können.

Die Cadolsburger Castenamts-Rechnungen gehen jedoch, in Ansehung, der Ablieferung der 23. Sra. Schutzhaber nicht weiter als bis 1421. zurück. Und die älteste Bestättigung ihres merkwürdigen Freyheitbriefs, um welchen sich die Fürther bey den Burggraven beworben, fängt von 1431. an; bey welcher Gelegenheit sie sich von Markgrav Friderichs Räthen, den Conradinischen Stiftungsbrief, der seiner vielen

la-

lateinischen Worte wegen, ihnen unverständlich war, ganz ins Deutsche übersezt, geben liesen. Diese nachgesuchte Bestättigung der Fürther Hofmarks Inwohner, ihres Schutzbriefes, zu eben der Zeit, als die Dompröbste der Hofmark Fürth eigne Advokaten gegeben haben wollen, ist kein gemeiner Beweis, daß sie niemalen in der That oder höchstens als advocati cranarii vorhanden gewesen seyn können. Zwey Advokaten über die Hofmark Fürth können nicht zugleich aufgestelt gewesen seyn. Die Vorzüge, deren sich die Fürther noch in unsern Tagen zu erfreuen haben, bestehen darinnen: daß sie Steuer, Frohn, Umgeld, Akzis, Enrolement, Abzug und Erbhandlohn und in gewißer masse auch zollfrey sind. Ein jeder kan treiben und thun was er will, ohne zu befahren, daß er dieserwegen in eine Strafe falle: doch legen die seit mehrern Jahren in Innungen zusammen getrettene Handwerker, manchem Geschäft Fesseln an. Die Hauptabgab der Fürther Schutzverwande an die Domprobsten, bestehet in einem ganz geringen Grundzinns, etlichen Metzen Gült, und den Zehenden; im Kaufhandlohn, das große zu 6 fl. welches der Fremde, und

das

das kleine zu 4 fl. 40 kr. welches der Einheimische bezahlen muß. Ehemals bestunde das Handlohn in einem Viertel Wein. Als neuerliche Beschwerden, zehlen sie die Consensgebühren, welche alle 3. Jahr mit 1. p. Ctum erneuert werden müssen. Die Zählgelder, die Erhöhung der Canzley, auch Amts- und Lehenbrief-Tax.

Der Schutz, das heutige jus Advocatiae der Hrn. Burggraven, bestehet nicht mehr wie ehemals in der Ausübung der Gerichtspflege: sondern lediglich in Beschützung der Fürther Freyheiten im allgemeinen, und der einzlen Personen, welche sich durch das Domprobstey-Amts Verfahren beschwert vermeinen. So weit haben es die Dompröbste in die Länge der Zeit zu bringen gewußt: daß die Burggraven kaum einen Schatten der ehemaligen Gerichtspflege über Fürth übrig behalten haben. Wie es damit zugegangen, lässet sich zum Theil aus dem 5ten und 8ten Kap. ersehen. Der Schutz, pflegt jedesmal von dem Glaitsamtmann in Fürth, auf bloses Anruffen der Partheyen, ertheilet zu werden.

den. *) Er wird aber eben so bald wieder aufgehoben, als gezeigt wird, daß der Schutz wiederrechtlich gesucht worden. Ab Seiten der Domprobstey wird zwar sehr vieles gegen diese Schutzertheilung eingewendet: und daß solcher mehrentheils zu Hemmung der Justitz, muthwilligen Schuldenmachern und Verschwendern, zum größten Nachtheil der Glaubigere ertheilet werde. Daß dergleichen Unordnungen fürgehen, will ich nicht verneinen, sieht man aber der Sache auf den Grund; so findet man solchen in der Herrschsucht der Bischöffe und Dompröbste; die nicht zufrieden: daß ihnen Burggrav Conrad die Zinnsen an Pfenning und Korn von der Hofmark Fürth geschenkt; auch zugleich alle Hoheitsrechte darübere rlangt haben wollen.

Zu

*) Man sagt: es geschehe dieses Kraft eines beständigen Auftrags, ab Seiten des hohen Landgerichts B. N. Nachdem aber die Landgerichte für die Graven und Herzoge, eben das gewesen, was die heutigen Justiz- und Regierungs-Collegien sind, durch welche die Graven die jura Comiciae, worunter die heutige Landeshoheit begriffen ist, ausgeübet haben; will sich dieser Umstand mit der wahren Beschaffenheit der Sache nicht gehörig verbinden.

Zu Führung des Schutzes, sind seit unerdenklichen Jahren 4. Personen als Führer angestellt. Zwey werden aus Fürth und zwey aus den einverleibten Ortschaften genommen. Alle Jahr gehet einer ab und einer zu; mit dem Unterschiede: daß ein Fürther Führer 4. Jahr, und ein Landführer 2. Jahr bleibet; und ersterer allemal die Rechnung hat: bey deren Ablegung auch zugleich zur Wahl eines neuen Schutzführers geschritten wird. 12. Schöpfen, 4. Führer und 26. Deputirten, davon jeder Ort 2. abzuordnen hat, versammlen sich gemeiniglich am Martini Tag zu Abhörung der Rechnung, zur Wahl eines neuen Führers, und zu Anhörung der Beschwerden der Gemeinen, gegen die Domprobstey. Eine solch Versammlung, wird ein Schutzversammlung geheißen. Bey Eröfnung derselben, hält der älteste Schöpf eine kurze Rede: worinnen er unter andern die Deputirten zur ruhigen Anhörung der Rechnung, zur bescheidnen Vorbringung ihrer Einwendung gegen die Rechnung ermahnet. Wann die Rechnung abgehöret, und richtig befunden worden, werden die abgetretnen Führer wieder in die Versammlung

geruffen, und besonders dem Rechnungsführer, für seine Mühewaldung gedanket, und solcher entlassen; worauf zur Wahl eines neuen Schutzführers geschritten wird. Ist ein Fürther Führer zu machen, von welchen alle zwey Jahr einer abgeht: werden von den Fürther Schöpfen drey ernennet, oder angeschrieben; und der Landschutzverwandschaft überlassen, welchen sie davon erwählen wollen, in welchem Fall die meisten Stimmen gelten. Ist hingegen einer vom Land zu wählen: bringen die Landschöpfen drey in Vorschlag, und die Fürther Schöpfen und Deputirten wählen.

Wann dieses vorbey: werden die Beschwerden in Erwägung gezogen, und wie solchen am füglichsten abgeholfen werden kan: und wie gros der Beytrag jedes Orts fürs künftige seyn soll, *) worauf zu Tisch

*) Die Fürther Gemein, hat so, wie jede Gemein nur zwey Deputirten zu dieser Versammlung zu schicken: sie haben nicht mehr dabey zu sagen als jene; und gleichwohl unterstehen sich die dermaligen Burgermeister, die Vorstellungen

Tisch gegangen wird. Zwey Tage wurde gastirt. Den ersten Tag wurde die ganze Schutzverwandschaft traktiret, den andern die beeden hochfürstl. Beamten, der Gemein-Consulent und Schreiber mit den Schöpfen und Führern. Seit 1768. sind die Gastungen aufgehoben; und statt derselben erhält der Schöpf und Schutzführer 2 fl. und der Deputirte 1 fl. Die üble Haushaltung der Fürther Burgermeister war ansteckend, sie schlich sich auch bey den Schutzführern ein. Er hatte schon eine Schuldenlast von 12/m fl. Gerichsschöpf Hein-

gen aufzuhalten; welche die ganze Schutzverwandschaft an Hrn. Domprobst wegen des Amtmanns gelangen zu lassen, für nöthig gefunden hat: der Amtmann hat, wie bereits S. 174. gesagt habe, aus Gewinnsucht und Liebe zur Gemächlichkeit seit vielen Jahren, die Gewohnheit an sich genommen, die geringfügigsten Händel in ein schriftliches Verfahren einzuleiten: die Partheyen Jahre lang auf den Ausgang warten zu lassen; sie in schwere Unkosten zu versetzen: die in einer halben Stunde und mit 30 kr. Unkosten hätten abgemacht werden können.

Den Amtmännern hat es immer geglücket, ihre Creaturen in die Gemeinsämter einzuschieben: so damit die Gemein zu trennen; und ihren grosen Absichten näher zu kommen.

Heinrich Salomon Hofman, ließ die Einführung einer bessern Wirthschaft sich besonders angelegen seyn; und brachte es endlich in dem Jahr 1768. dahin: daß eine bessere Haushaltung angenommen wurde *) und mit dem heurigen Jahr sind sie sämtlich bezahlt worden. Nun werden die Gastungen wohl wieder eingeführt werden: den Hof trift die Anlag gemeiniglich mit 8 — 10 fl. den Beständnern 12 ½ kr. Mit diesem Geld werden die 23. Sra. Habern bezahlt, und andere Kosten, die auf Prozeß und Zehrung gehen, bestritten. Nebst den Habern, hat die Schutzverwandschaft noch 48. Frohnfuhren zu leisten, welche in natura mit Heufuhren auf eine Stunde weit verrichtet werden. In den ältern Zeiten, wo der Amtmann, noch aus Gliedern der Gemein genommen, und nicht von Bamberg heraufgeschickt wurder sein eigen Haus bewohnte, und selbst, seinen Theil an Schutzhabern bezahlen mu-

*) Es giebt wenig gute Anstalten in Fürth, die nicht diesen ächten Patrioten zum Urheber und Beförderer haben. Der so grade durchgehet, und dem es weder an Willen, noch Einsicht fehlet, der Gemein ihr Bestes zu besorgen. Er wird aber öfters verkennt.

ste, wo er noch bürgerliche Nahrung trieb, wurde gemeiniglich auch die Schutzversamlung in seinem Haus gehalten, und wie die Rechnungen bezeugen, auch tapfer bey ihm geschmaußt: wobey der Pfarrer wegen seines Antheils an dem Schutz sich ebenfals eingefunden hat: auch empfieng dessen Frohnebott für die Einsammlung der Schutzgelder, von Cadolsburg, wie aus den dasigen Rechnungen zu ersehen, ½ Sra Korn. Seit vielen Jahren unterhält die Schutzgemein ihren eigenen Frohnebotten. Bey allen dem, wurden 1719. die Dompröbste so vermessen, den Fürther Hofmarks-Inwohnern verbieten zu lassen, an die Burggraven ferner einen Schutzhabern zu bezahlen: weswegen die Burggraven beym Reichskammergericht klagten, und 1766. ein obsiegliches Urtel erhielten. Nach einer in Handen habenden Rechnung von 1781. geschahen die Beyträge folgender Gestalt.

Fürth zahlte	⅓tel	mit	333 fl.	52 kr.
Schweinau	—	—	166 —	30 —
Grosreüth	—	—	101 —	— —
Kleinreuth	—	—	56 —	20 —
Poppenreuth	—	—	54 —	40 —

Sta-

Stadeln	—	—	60 fl.	48 kr.
Mannhof	—	—	41 —	20 —
Oberfarrnbach	—	—	41 —	20 —
Unterfarnbach	—	—	64 —	24 —
Ober- und Unterfürberg	—	—	40 —	6 —
Gebersdorf fehlt. *)				
			1001 fl.	40 kr.

*) Gebersdorf ist vom Schutz abgekommen, vielleicht auf eben die Art, als die nürnbergischen Zinnsleute in der Hofmark Fürth von solchen ausgezogen wurden, weswegen ihnen auch mehrere Lasten nach und nach aufgelegt worden sind. Die gemeiner Stadt angehörigen, als die Zinnsmeisterischen, und Landallmosenamtl. zahlen jedoch an Handlohn, mehr nicht, dann 6 fl. 40 kr. Die Eigenherrl. aber in allen Veränderungsfällen den zehenden Gulden. Die öffentlichen Abgaben an Steuern . . werden von beeden Theilen seit 70. Jahren getragen . . mit der Weg- und Kopfsteuer hingegen sind sie noch bedrohet. Aufm Land aber müßen sie erstere schon bezahlen. Die Gotteshäusischen Zinnsleute zu Fürth, zahlen das Handlohn, in eben der Maas als die Dompröbstischen. Auf gleichen Fuß stehen auch die Brandenburgischen. Die Durchlauchtigsten Regenten, haben um den Anbau zu befördern, den neuen Erbauern der Häuser die gnädigste

Die Ausgab enthält nichts besonders, und beläuft sich mit Innbegriff eines abgestossenen Passivkapitals von 500 fl. auf eine gleiche Summe. Eine Ausgab von etlich 30 fl. die alle Jahr unterm Titel Simmerungskosten fürkommt, dörfte dem Leser unverständlich seyn. Die Schutzführer haben seit unerdenklichen Jahren den Conradinischen Schutzbrief von 1314. den sie noch in seiner Urschrift besitzen, und andere Akten-

digste Versicherung zu geben geruhet: daß sie und ihre Nachkommen, in allen Stücken dem Dompröbstischen Zinnsleuten gleich gehalten werden sollen, ausser daß jene 1 — 2 auch mehrere Gulden, diese aber nur eine Landmünz oder eine Faßnacht-Henne zu 12 1/2 kr. Grundzinns bezahlen.

Die Beschreibung der Steuern, die die eigenherrlichen Zinnsleute an den Rath bezahlen müßen: führet mich auf die Frage: wann der Rath angefangen, solche als seine Unterthanen zu betrachten? Ich habe bereits anderswo gesagt: daß die Glieder des Raths zu Nürnberg ursprünglich Knechte der Burggraven gewesen sind, und noch seyn sollten. Es giebt keine noch blühende Familie zu Nürnberg, und es war keine unter den ausgestorbenen, die nicht mehrere Güter zu Lehen von den Burggraven gehabt und noch haben: Was ein Lehen ist, und worinnen die Dienste der Lehenleute bestunden, habe anderswo gezeigt. Daß die nürnbergischen Rathsglieder den Burggraven würklich gedienet, daran wird wohl nie-

Aktenstücke, für der Nachspürung der Dompröbste, und ihrer Amtleute, nach Nürnberg geflüchtet, und verwahren sie daselbst in einem Gewölblein im Gostenhof zum Radbronnen: damit nun sothane kostbares Reste des Alterthums, durch die Feuchtigkeit keinen Schaden nehmen, wird alle Frühjahr gemeiniglich am 26ten April, als den Tage, wo diese für die Fürther so merkwürdige und schätzbare Urkunde ausge-

niemand zweifeln: wann sie aber aufgehört selbige zu leisten, ist eine andere Frage? Noch wichtiger aber ist die Frage, wann der Rath angefangen hat, diese burggrävlichen Stammgüter als bürgerliche Güter zu betrachten? und sie mit allen den Abgaben zu belegen; mit denen ein Fürst seine unmittelbaren Unterthanen belegen kann? Der Leser siehet leicht ein: daß mich die Ausführung dieser Anmerkung zu tief in die Geschichte der Stadt Nürnberg hinein führen und zu weitläuftig für eine Anmerkung werden würde. Nur beliebe er, noch zu betrachten, zu welchem Nach- und Vortheil diese Vereinigung und Loßreisung dem Rath und den Burggraven gereicht ist. Er ist nicht zu berechnen. Es ergieng den Burggraven mit Nürnberg wie dem König von England mit Nordamerika. Sie bekamen gleich jenem eben soviel Feinde wieder, als sie vorhero Freunde für sich hatten.

Eben

fertigt wurde, eine Reise nach Nürnberg unternommen, und die Akten an die Luft gebracht. Der Consulent, zwey Schöpfen, einer von Fürth, und einer vom Land, und die vier Schutzführer verfügen diese Sümmerung, und indem sie eine gute Mahlzeit verzehren, feyern sie diesen für sie so merkwürdigen Tag: welche Verwahrung der Akten und Feyerlichkeit, nachdem die Gemein Fürth mit einem Feuerfesten Registratur, Gebäue versehen und keine Ursache zur Entwendung fürhanden, füglicher in Fürth geschehen und angestelt werden könnte.

Eilf=

Eben so verhält sichs beynahe, mit der Vereinigung der ad mensam Capituli mit denen ad mensam episcopi gestifteten Gütern des Hochstifts Bamberg. Sie geschahe erst in der Mitte des 16. Jahrhundert: und nachdem die Bischöffe sich als Landesherrn erkannten, und als regierende Fürsten angesehen wurden Daß solche hiedurch mehr Ansehen, und leztere mehr Unterstützung überkommen haben, brauche so wenig als den Nachtheil zu erweisen, der den Nachbarn dadurch zugewachsen ist: zumalen sie solche Vereinigung, in der Folge, auch auf die besondern Stiftungen, wovon Fürth eine mit ist, auszudehnen bemühet waren.

Eilftes Kapitel.

Von der Fürther Hofmark.

Aus den Kap. Carl des Grosen von 812. davon im 2ten Th. m. Gesch. S. 346. mehr zu lesen, ersiehet man: daß er unter andern c. 29. den Richtern gewiße Schreyer, oder Redner (Declamatores) in jedem Dorf aufzustellen befiehlt, die Meister (Magistri) genennt wurden: deren Verrichtung darinnen bestund: daß sie für die Gemeinsleut gehen und sie vertretten mußten; damit sie nicht die Zeit, die sie mit Arbeit zubringen sollen, mit hin und her laufen verlieren dörfen. Die Richter waren hauptsächlich dahin angewiesen, die Meister aus den red-

lichsten und besten zu erwählen; und dabey mit dahin zu sehen, daß er auch einen guten Vortrag habe. Dergleichen Meister giebt es noch zur Stunde, in jedem Dorf, und Stadt, in Deutschland, und also auch in Fürth, und dessen einverleibten Ortschaften, und sie erhielten, je nachdem sie in der Stadt oder auf den Dorf waren; den Namen Stadt, Dorfs, oder Burgermeister. Die ersten Bewohner des Orts Fürth, so wie der ganzen Hofmark, waren leibeigene und können über 9 — 10. Familien nicht stark gewesen seyn; dieweil ihnen ohngefähr nur 10. Huben zum Anbauen zugetheilet worden sind. Es stehet daher zu vermuthen, daß Fürth, so wie jedes demselben einverleibte Dorf noch hat, anfänglich nur einen Dorfsmeister gehabt habe; in der Folge hatte es deren zwey, und nachdem besonders zu Anfang des 17. Jahrhundert die Fürther Gemein immer mehr zugenommen, und vorzüglich die nürnbergischen Zinnsleute sich vermehret haben; kam es dahin: daß, zu den zwey dompröbstischen auch zwey nürnbergische gemacht wurden. *)

Durch

*) In einer Urkunde von 1270. und 1290. kommen zwey burggrävliche Diener vor, der eine schrieb

Durch den Rezeß von 1717. den das Haus Anspach mit der Domprobstey gezwungen eingieng, wurde den anspachischen Colonisten das Gemein-Recht ebenfals zugestanden, und die Zahl der Burgermeister wurde mit vier vermehr, worunter zwey anspachische. Von diesen acht Schreyern oder Meistern gehen alle Jahr vier ab, und vier zu. Die Wahl geschiehet gemeiniglich im Amthaus. Die Gemeine versammelt sich daselbst am Steffanstag. Der abkommende Burgermeister übergiebt wenig Täge vorher seine Rechnung dem Domprobstey Amtmann zur Revision, jedoch ohne Belege; welche in der nämlichen Form am Steffanstag auch der versammelten Gemein vorgelesen und so fort zur Wahl geschritten wird. Die Gerichtsschöpfen schlagen mit Zuziehung der Burgermeister die Wählenden

schrieb sich Burchardus Lerbaur dictus de Vurth, und der andere Ulrich von Kapelle, welcher von Burggrav Friederich mit Stadlendorf beliehen wird; welches kein anders Dorf seyn kan, als das heut zu Tag zur Hofmark Fürth gehörige Domprobstey Dorf Stadling. Ob aber Lerbaur von Fürth gewesen, von dem hier die Rede, lasse dahin gestellt seyn. Wegen Schweinau findet sich vielleicht auch noch Nachricht.

den für, oder schreiben sie an, und die Gemein wählt. Ihre Verpflichtung gehet im Amthaus für, jeder Burgermeister erhält gewiße Verrichtungen, welches man das Aemteraustheilen nennt. Der älteste auf der dompröbstischen Seite hat bisher gemeiniglich die Cassa geführt, und mit einem Beysitz Burgermeister die Ein, und Ausgab besorgt, und am Schluß des Jahrs unter seinem Namen die Rechnung gestellt. Das Pfandamt, bestehet in der Aufsicht über Feld, und Waid, über die Hirten, und Fluhrer; das Bottenamt, ist besonders in Kriegszeiten unruhig: das Wachtamt, bestehet in der Visitation der Wache, aus einem Wachtschreiber, acht Stillwächter und zwey Nachtwächter. Seit dem Jahr 1774. ist die Einrichtung gemacht: daß die Stillwacht des Jahrs 4 mal herumgehet. 16. Mann werden jedesmal auf die Wache gebotten, aber nur 8. angenommen. Das Geld für die andern acht, wird von dem Wachtburgermeister zur Gemeins-Cassa verrechnet, und beträgt gegen 500 fl. welche ehedem dem Burgermeister in den Sack fiel. Das Bauamt bestehet in der Aufsicht über die Brucken und Stege, über

das

das Pflaster, und die Wasserschäden an den Gemeinsgütern, zu deren Unterhaltung ein Kapital von 6 — 800 fl. jährlich erfordert wird. Das Spitalamt. Ich muß hier leider bekennen: daß die Einrichtung bey dem hiesigen Spital, und Armen-Hauß, zur Aufnahm und Verpflegung kranker Dienstbotten und verarmter Personen, noch lange nicht so beschaffen, als sie zur Ehre und Besten der Menschheit und des Orts seyn solte. Aus dem Daseyn oder Mangel dergleichen Anstalten kan man erkennen: ob ein Ort neu oder alt sey. Die Begierde sein Vermögen zu Spitälern, Sieghäusern und Klöstern zu stiften, hat in diesem Jahrhundert dergestalten abgenommen; daß man ganz andere Triebfedern in Bewegung setzen muß, um eine solche Stiftung in Stand zu bringen.

Diese 8. Redner besorgen die täglichen Geschäfte. Bey wichtigen Angelegenheiten werden die 6. Gerichtsschöpfen und die 16. Vorsteher, welche seit 1700. angestellt sind, beygezogen: und eine solche Versammlung wird eine Vorstehers Gemein genennt: worauf sofort insgemein die Angelegenhei-

ten einer ganzen Gemein vorgelegt werden; wobey der Gemeinsschreiber oder Aktuarius das Protocoll führt; und die Entschlüsse niederschreibt. Vor allen aber, wird vorhero mit dem Consulent zu Rathe gegangen. Dergleichen Versammlungen und Gemeinen, werden in dem Haus des Rechnungsburgermeister, der 50 fl. Zimmergeld erhält, und auf dem Gemeinhaus, daß der Schützen-Gesellschaft zugleich zur Schiesstätte dienet, gehalten. Fürth war ursprünglich eine Hofmark, und ist es noch, das ist: es war der Hauptort (die villa Capitanea) zu dem mehrere Dörffer geschlagen waren, der Sitz des Dorfrichters, und des Gerichts, welches aus 12. Schöpfen oder Urtheilern, und einem Richter bestund, davon 6. aus dem Landvolk genommen wurden: dieser Dorfsrichter verlor nach und nach seine Befugnis: oder vielmehr die Dompröbste machten diesen Dorfsrichter zu ihren Gefälleinnehmer: somit aber das Dorfsgericht zu ihrem eignen Gericht, wie Kap. 5. 2ten Th. gezeigt worden ist. Indeß so sehr in der Folge die Dompröbste, die Gerichtsschöpfen durch ihre gemachten Verordnungen von aller Gerichts-

übung

übung auszuschliesen gesucht: haben sie dennoch noch sehr ansehnliche Amtsverrichtungen, besonders bey Theilungen, Zuschreibungen, Augenscheinen, Schätzungen. Verichtungen von der Art, wann sie in Fürth vorkommen, werden von denen in Fürth, auf den Land hingegen, von denen auf den Land besorget.

Bey Sachen, die die ganze Hofmark betreffen, werden für eine Schutzgemein gebracht, welche, wie am Schluß vorstehenden Kapitels zu lesen; aus 12. Schöpfen, 4. Schutzführer, und 26. Deputirten bestehet. Die nürnbergischen Zinnsleute, sowohl hier, als auf dem Land, sind seit mehrern Jahren von dem Schutz ausgezogen und eben deswegen, nach und nach, all den Beschwerden unterworffen worden, die andere nürnbergische Zinnsleute zu tragen haben. Die anspachischen Colonisten hingegen, haben keine Ursache sich an den Schutz zu halten; indem ihre Herrschaft die Schutzherrschaft selbst ist: doch giebt es Fälle, wo die nürnbergische sowohl als die anspachische Unterthanen, und Gültleute, nicht zwar vom Schutz, doch von der

Für-

Fürther Gemein mit Nachdruk vertretten werden, wovon der noch vor einen Reichshofrath schwebende Prozeß zeuget, den die Fürther Gemein für die nürnbergischen Zensiten, so wohl wegen der Gemeinen und Kopfsteuer, als andern neuerlichen Beschwerden durch ihren Consulenten führen lässet.

Daß dem Domprobstey, Amtmann, jedesmals die Burgermeister, Rechnung, wenig Täge, vor den Steffanstag übergeben werde, habe bereits schon erwehnet, gegenwärtig muß ich noch anführen: daß die Burgermeister von jeher sich nicht verbunden achten, selbigen auf seine Ausstellungen eine Antwort zu geben: um sich hieben aber das Ansehen zu geben, als ob dieses mit Bewilligung des Domprobsts geschehe: befreyte er sie, in der 1732. gemachten Gemeins, Ordnung, und erlaubte ihnen sich unter einander zu berechnen. Der Rechnungsführende Burgermeister hält sich für genug gerechtfertigt, wann von den mit Burgermeistern seine Rechnung gut geheissen wird. Dieweil es ihm nun nicht schwer fallen konnte, immer die Meisten auf seiner Seite zu haben; wurden auch die

Miß-

Mißbräuche bey solchen immer stärker: so, daß sie sich deswegen gar nicht mehr zu entschuldigen nöthig glaubten; sondern nur einer auf den andern sich berief: bis endlich 1774. unter den Deputirten, von denen ich gleich ein mehreres beybringen werde, und aus den Gemeinsgliedern Männer auftraten, die der üblen Haushaltung mit Nachdruck abgeholffen wissen wolten. Man machte Plane, nach welchen in Zukunft die Haushaltung eingerichtet werden solte, man zeigte: daß es möglich wäre, nach solchen alle Jahr etlich 1000 fl. an den Passiv-Capitalien abzuführen: man drang auf die Anordnung einer besondern Schuldentilgungs-Commission; und bedrohte endlich die Burgermeister mit Abnahm der Cassa, und des Rechnungswesens.

Nachdem die Burgermeister, die ohne zu wissen, warum sie hier vor einen Mann stehen; da doch die Beschwerde der Gemein, hauptsächlich gegen den dompröbstischen Rechnungsführenden Burgermeister gerichtet war: den Ernst gesehen: haben sie endlich bessere Wirthschaft einzuführen, und die so böslich gemachten Schulden,

nach dem vorgelegten Plan selbst zu bezahlen versprochen. Der erste, dem dißfals die Reyhe traf, war der Schlossermeister Reißner, und man muß von ihm rühmen, daß er redlich Wort gehalten. Dergleichen Beschwerden wegen übel geführter Haushaltung der Burgermeister, geschahe schon 1766. hauptsächlich von der Juden Gemein, worauf es zwischen den Burgermeistern, und den Juden zu einem Vergleich kam, in welchem von erstern zwar viel versprochen, aber nichts gehalten wurde. Doch hatte er die Folge: daß 6. Personen aus der Christen, und 2. Parnossen aus der Juden Gemein, die man Deputirte nennt, aufgestellt wurden, welchen die Rechnung der Burgermeister jedesmals herausgegeben werden mußte. *)

Seit

*) Zu wundern ist: daß troz der angestellten Rechnungs-Revision, die üble Haushaltung von den Burgermeistern gleichwohl fortgesezt wurde. Entweder verstunden die Deputirten nicht, wie man eine Rechnung revidirt, welches sie doch leicht in einem jeden Amt hätten erfahren können: oder es trift hier das alte Sprüchwort ein: daß keine Krahe der andern die Augen aushaut.

Seit 1775. also, fingen die Fürther Burgermeister eine neue Haushaltung an: und welcher Patriot wünschet nicht mit mir: daß sie auf immer so bestehen möge. Bey einer merklichen Verringerung der Anlagen, sind seit 14. Jahr von einer Schuldenlast von etlich 60/m fl. gegen 40/m fl. abgestossen worden. In den 14. Jahren, hat es zwar nicht an solchen Burgermeistern gefehlet, die gerne die alte Wirthschaft wieder eingeführt hätten: es fehlte aber auch nicht an solchen, die sich besonders ausgezeichnet, hauptsächlich hat Gerichtsschöpf Heinrich Salamon Hofmann, der guten Sache dadurch einen grosen Vorschub geleistet: daß er während seines Burgermeisteramts die sämtlichen Passiva auf 4. von hundert herabgesezt hat.

Mit diesen sechs Rechnungs-Deputirten, sind die sechs Wald-Deputirte, welche auch Sindici genennt werden, nicht zu vermengen, welchen der Fürbergwald in besondrer Aufsicht übertragen ist. Diese Deputation ist seit dem Jahr 1776. angeordnet, als in welchem Jahr sich die Fürther Gemein, mit der Ober- und Un-

terfarrnbacher, Hiltmannsdörfer und Azenhöfer Gemein verglichen hat. Die Fürther Gemein gerieth mit diesen vier Gemeinen wegen Verwaltung des Walds in Streit. Es wurden alle Jahr gegen 400. Mäß Scheitholz gehaut. Die Fürther glaubten der Wald könne eine so starke Abgab nicht länger ertragen, suchten dahero solche zu verringern; welches jedoch die übrigen 5. Gemein sich nicht gefallen lassen wolten; und endlich an den Reichshofrath sich wendeten. Die Fürther Gemein gründete ihre Rechte unter andern auf einen Urtheilsspruch des Schultheisengerichts zu Nürnberg von 1381. in welchem sie jedoch nur gegen Zirndorf obgesieget, und auf den Besitz: daß sie den übrigen Gemeinen das Holz jederzeit hätten anweisen lassen: und daß sie ohne ihre Erlaubnis nicht hätten in Wald fahren dörfen. Der Streit erhub sich 1717. und dauerte bis 1776. Die Akten solten nun erst verschickt werden: alleine die Partheyen verglichen sich, und die Fürther traten ohngefähr $\frac{1}{3}$tel des Walds mit 250. Morgen an die Streitenden 4. Gemeinen ab. Jeder Theil, trägt nun Sorge, für die Erhaltung seines Waldes:

die

die Fürther Gemein hat zu dem Ende, aus ihren Mittel, 6. Forstmeister, die man Deputirte nennt, und einen Förster aufgestellet, davon jeder seinen gewißen Tag hat, in Wald zu gehen: zwey von ihnen müßen zugegen seyn, wenn Bauholz abgegeben wird, denn das Schlagen des Brennholzes ist ganz eingestellt. Der älteste unter ihnen hat die Cassa, in welche seit den Vergleich 12000 fl. für Holz geflossen. *)

Die Ober und Unterfürberg hatte sonst auch das Beholzungsrecht in den Wald, hat sich aber ihres Rechts begeben, aus Furcht für die Prozeßkösten. Die Gemein Zirndorf ist im Besitz alle Jahr etlich 20. Stämlein zu Weg- und Stegbesserung aus dem Wald sich geben zu lassen. Die-

*) Mezgermeister Michael Siebenkäß ist gegenwärtig der älteste. Er verdient wegen seines Fleißes, und Einsicht in Beförderung der Kultur des Waldes, allen Beyfall. Gerichtsschöpf Heinrich Salamon Hofmann war der erste, der 1769. ein Stück Land mit Waldsamen einsäen, und mit einer Wehre gegen das Wild mit einem Aufwand von 100 fl. verwahren ließ. Waldhelm und Siebenkäß mit ihren Collegen, folgten diesem löblichen Beyspiel, und über 100. Morgen Land, siehet man mit der schönsten Baumbrut bewachsen.

weil nun aber diese Abgab, beede u Gemeinen mehr zum Schaden, als zum Nutzen gereicht; so sind sie beederseits nicht ungeneigt zu einem Vergleich. Die Fürther thäten besser, wann sie gegen Fallenlassung der Abgab des Holzes, die Strassen, durch die Zirndorfer Markung, da wo sie bußwürdig, mit Steinen belegen liessen.

1766. sind, wie kurz erst gesagt habe, 6. Christen, und 2. Juden, Deputirte ernennt worden: deren Amt es war, die Rechnung der Burgermeister durchzusehen. Die Gelegenheit zu deren Anstellung gab der Bau der Armenschul. Nach den 7. Jährigen, preußischen Krieg, hatte, die Fürther Burgermeister, ein besonderer Schwindelgeist befallen. Einer suchte den andern an übel geführter Haushaltung gleichsam zu übertreffen, und sahe das Burgermeisteramt als eine Gelegenheit an, sich auf eine bequeme Art zu bereichern. Handlung, Manufaktur und Gewerber stunden im größten Flor; den sie schwerlich jemalen wieder erreichen werden. Unter solchen Umständen waren die Burgermeister öfters nur

bemühet einen Vorwand zu finden, auf die Gemeins-Cassa, Unkosten zu machen. Die herrschende Parthie fiel unter andern Geldverspliterungen auf den Gedanken an die Stelle, wo das Hirtenhaus, so nun mitten im Ort auf den ansehnlichsten Platz stunde, ein Gemeinhaus zu bauen, welches der Gemein zu einem Versamlungshaus, und dem Consulent und Gemeinschreiber zur Bewohnung dienen könnte. 1766. wurde mit Niederreissung des Hirtenhauses, und mit Erbauung des Gemeingebäues auch würklich der Anfang gemacht. Die Domprobstey, welche den Bau eines Gemeinhauses mit schelen Augen ansahe, und daraus viel böse Folgen für ihre eingebildete Gemeinherrschaft befürchtete, doch grade zu, ihn nicht hindern konnte, steckte sich hinter die Juden-Gemein, und suchte solche aufzuhetzen, wider den Bau zu protestiren: die Burgermeister einer übel geführten Wirthschaft, und schlechten Verwaltung der Gemeins-Güter und Plätze zu beschuldigen, wozu sie denn auch um so bereitwilliger sich finden liesen: jemehr sie bereits auf eine Gelegenheit gewartet haben, den Burgermeistern wegen der bisher geführten üblen Wirthschaft zu Leibe

gehen zu können. Sie erboten sich um den Bau zu verhindern, für den blosen Platz 4000 fl. zu geben: dieweil aber die Burgermeister gleichwohl mit dem Bau fortführen, würkte die Judenschaft in Wien ein Mandat aus.

Der damalige Gemeins-Consulent, D. Lochner, der selbst einer der Haupttriebfedern von der bisher so übel geführten Wirthschaft war; suchte die Sache durch einen Vergleich beyzulegen. Nach vielen schriftlichen Verhandlungen, traten endlich beede Parthien zusammen, und man verglich sich über nachfolgende wesentliche Punkte: daß das angefangene Gebäu zur Armenschul bestimmt seyn, und für nun, und zu allen Zeiten, ausser aller Verbindung mit der Gemeinscassa, und den Burgermeisteramt bleiben solte; überdies wurde in Einführung einer bessern Haushaltung vieles verabredet; und zu deren Handhabung eine besondere Rechnungs-Deputation aufgestellt, welcher neben der jährlichen Rechnungs-Revision, noch verschiedene andere Angelegenheiten zu besorgen aufgegeben wurden. Was die Haushaltung

tung anbelangt, verblieb jedoch solche beym Alten, bis aufs Jahr 1774. das angefangene Gebäu, wurde aber würklich zur Armenschul eingerichtet; und ist bis nun dabey geblieben. Handelsmann Martin Leizmann, wird insgemein für den Stifter, von einigen aber nur für den Beförderer der Armenschul gehalten, nach seinem 1754. errichteten Testament muß er jedoch ersterer gewesen seyn. Der heutige dompröbstische Schulhalter, wie bereits anderswo von mir gezeigt wurde, war ursprünglich der Gemeinschulmeister, wie auch der Gerichts- und Gemeinschreiber, S. 3. Th. S. 279. Nach und nach änderte sich die Gestalt dieses Schulmeisters dergestalt: daß er nicht nur seine Nebenämter verlohren, sondern ganz aufhörte Gemeinschulmeister zu seyn, und sich an die Domprobstey anschließ. Zu Anfang dieses Jahrhunderts, empfing er noch von der Gemein eine Art einer Zulage, an baaren Geld, für den unentgeldlichen Unterricht, der Waisenkinder. Diese Verfügung, muß, bey der immer stärkern Zunahme des Orts, an Einwohnern, nicht hinreichend gefunden worden seyn: man findet bald nach den Jahren 1720. Spuren

von dem Daseyn einer Armenschul-Anstalt, bey welcher im Jahr 1728. Gebler als Schullehrer angestellt gewesen. Er genoß in jenem Jahr, vermuthlich durch Vorschub Martin Leizmann, schon eine freye Wohnung, und eine regulirte Besoldung. Martin Leizmann scheinet von dieser Zeit an, die arme Schulanstalt, ohne Zuthat, der Schöpfen und Burgermeister, ganz allein unter seiner Führung gehabt zu haben: ausser daß er, wie leicht zu erachten, bey besondern Vorfällen Rücksprache mit ihnen genommen hat.

Es ist zu vermuthen, daß, das wöchentliche Singen vor den Häusern, um diese Zeit ebenfals seinen Anfang genommen habe. Dieses Singen dienet noch heut zu Tag zum Grund der Unterhaltung der Waisenlehrer. Leizmann, erhielte auf solche Art bald mehr als er brauchte; dis gab ihm Gelegenheit Kapitalien zu sammlen: und damit ein Haus zu einem Schulgebäu zu kaufen. Im Jahr 1736. kam dieser Kauf mit Genehmhaltung der Domprobsten-Lehen-Herrschaft zu Stande, mit welcher zu Vergütung des Handlohns

ein jährlicher Zinns von 47 kr. fest geseze wurde. Er scheinet hiezu besonders deswegen das Dittmännische Haus gewählet zu haben: dieweil selbiges seinem Haus gegen über gelegen. Gebler muß um diese Zeit, das Zeitliche verlassen haben: denn man findet, daß er Johann Georg Vollrath, als Lehrer der Waisen und Armen Kinder angestellt hat, welcher auch sothanen Amt 34. Jahr vorgestanden. Die Armenschul erhielt jedoch gar bald auch von andern gutherzigen Personen Unterstützung: die vorzüglichste, die ihr gleich Anfangs 1733. zukam, geschahe von einer Bänderfrau Namens Knabin; Sie hatte viele Freundschaft von Leizmann genossen, verschafte daher ihm zu gefallen der Armenschul ein Kapital von 800 fl. Die Leizmännische Ehefrau, Anna Maria, die er als Wittib geheyrathet, vermachte zu Kleidung und Bücher der Waisenkinder, einen Acker mit 10 fl. Bestandzinns. Ein gleiches geschahe von einer Anna Barbara Mittelbäurin. Er selbst bedachte, bey seinem 1754. erfolgten Ableben, die Waisenschul, mit einem ansehnlichen Legat: und traf wegen dessen zukünftiger Verwaltung nachfolgende Verfü-

fügung: „daß die Armenschul wie bisher bey der Gemein bleiben, und deren Aufsicht jedesmals vier Administratoren dergestalten überlassen bleiben, daß ein leizmännischer Abkömmling die Ein- und Ausgab allemal unter seinen Händen haben solle, oder wenn keiner vorhanden wäre, solle der älteste Schöpf (als welcher Fall nach seinem Todt würklich eingetretten ist) an dessen Stelle aufgestelt werden, die übrigen drey sollen aus den dreyen Herrschaften Zinnsleuten genommen werden."

Der Ausdruck: daß die Schul bey der Gemein bleiben soll; ist dahin zu verstehen: daß sie, nemlich nicht wie mit der Domprobstey-Schul geschehen, herrschaftlich werden solle. Die Verordnung mit den vier Verwaltern, die hinkünftig über die Armenschul zu bestellen sind, hat Bezug auf die bisher von ihm beliebte Ordnung: daß er nämlich bey wöchentlicher Eröfnung der Singbüchse, und Zählung des Gelds, so auch bey der Rechnung, drey Männer, von jeder Herrschaft einen, als Beystand mit dazu gezogen hat; um auf alle Fälle allen Vorwurf von sich zu entfernen. Bey dieser

Ver-

Verordnung ist es auch bis nun geblieben. Die Aufsicht über die Schul, bestehet also: aus dem Gemein-Consulent, als Scholarchen, aus dem Schöpfen, und den drey Gemeins-Männern, als Verwaltern; die unter sich einen deutschen Schullehrer mit einem Helfer haben. Hieby hatte es sein Bewenden, bis aufs Jahr 1766. davon ich bereits gesagt habe. Die Burgermeister wolten ein Gemeinhaus bauen; und es wurde ein Schulhaus. Im folgenden Jahr den 22. April wurde es würklich dazu eingeweyht und bezogen. Indeß das neue Schulgebäu bliebe nicht lang in seiner ersten Gestalt. Paul Stollberg, ein angesehener Gastwirth und Weinhändler vermachte der Armenschul 1774. zu einer Uhr, 200 fl. Dieses Vermächtnis gab Gelegenheit zu Erbauung eines Thurms auf das Schulgebäue, welcher jedoch nicht 200 fl. sondern 1500 fl. gekostet hat. Dieser Aufwand mußte den Schulverwaltern um so mehr ungelegen kommen; da sie wenig Jahre vorher den Bau des Schulhauses selbst mit einem Aufwand von ohngefähr 7000 fl. gemacht haben. Die Schulverwalter wanden dabey viele Mühe und Fleis an, besson-

sonders aber ist dieser wegen Johann Michael Meisel Gastgeber zum Schwarzen Creutz zu beloben. *) Er erleichterte den Bau, und that vieles in Stillen. Nachdem durch treue Verwaltung das Armenschul-Institut, immer mehr Festigkeit, und Aufnahm erhalten, wurden auch die Lehranstalten erweitert: 1772. wurde Du Puy als Lehrer in der französischen Sprache mit 52 fl. Gehalt und freyer Wohnung. 1781. Magister Rößner als Lehrer in der lateinischen Sprach mit 104 fl. ein Sra. Korn und 2. Mäß Holz angestellt, und endlich auch ein Zeichenmeister mit 18 fl. aufgenommen. **)

Zum

*) Die ersten Administratores waren Rupprecht Adam Schneider Kupferstecher; auf der dompröbstischen Seite, der nun todt ist: Johann Michael Weisel, auf der nürnbergischen, und Paul Ebersperger, auf der anspachischen Seite. An des Schneiders Stelle wurde Albrecht Waldhelm, und nachdem dieser vor 2. Jahr ebenfals mit Todt abgegangen, Johann Adam Mennesdörfer zum Schulverwalter erwählet.

**) Vollrath starb als zweyter deutscher Schullehrer 1770. sein bisheriger Schuladjunkt, Gottfried Adam Kirchner wurde von den Admi-

Zum Beschluß muß ich noch einer Anstalt gedenken, die dem Flecken Fürth besonders zur Ehre gereicht. Ich meine das Arme-Institut, welches seit 4. Jahre zu Abstellung des öffentlichen Bettelns von Gemeins wegen errichtet wurde. Es ist eine Bemerkung, die mit der Sache vollkommen übereinstimmt: daß an den Orten, wo blos Manufakturen getrieben werden; eine größere Vermischung von Menschen, insgemein mehr Dürftige, und Nothleidende sich erfinden, als an solchen Orten, wo man vom Feldbau, oder vom Hof lebet. Fürth ist ein Ort von der ersten Gattung, Er besteht ganz aus Manufakturisten:

ministratoren zum Schullehrer der Gemein vorgeschlagen, und auch von selbiger angenommen. Und als dieser 1783. mit Tod abgieng, wurde diese Stelle, mit des nürnbergischen Kantors Vigitill Amtsgehülf Johann Michael Singer von Gemeins wegen besetzet. Der deutsche Schullehrer, hat nebst einer freyen Wohnung, wöchentlich 6 fl. 15 kr. für den Unterricht der Waisen und Armen Kinder, die sich ohngefähr auf 150. belaufen mögen, zu empfangen. Rechnet man: daß er neben diesen noch 200. Zahl-Kinder hat, die ihm wöchentlich 12 — 15 fl. einbringen, so ist dieß ein Schulamt, das gewiß nicht zu verachten ist. Er hält zwey Amtsgehülfen.

sten: die Vermischung von Menschen ist hier grösser als an irgend einem Ort. Es giebt hier Innwohner und Künstler von aller Art und aus allen Nationen. Die Folge davon ist: daß hier auch eine größere Zahl von geringen Personen; die nur von einem Tag auf den andern zu leben haben, sich erfindet. Worunter das Gesind, und die Heimarbeiter der Goldschlager, der Spiegelmacher, der Glasfabrikanten, der Mössingdrexler und anderer zu rechnen seyn dörften. Den Tag, da die Arbeit aufhört, oder sie nicht mehr arbeiten können: den Tag sind sie auch schon des Allmosens bedürftig: und wie gut wäre es, wann sie sich sofort an einem dritten Ort melden könnten, um nicht gezwungen zu seyn, ihren wenigen Hausrath zu den Juden zu tragen, oder wann sie krank sind, gänzlich zu verderben; und sofort dennoch dem gemeinen Wesen heimzufallen; und untüchtig zur fernern Arbeit zu werden. Hiezu kommt noch: daß der Flecken Fürth ein offener Ort ist, in dem von jeher gewiße Freyheiten geherrscht haben, und noch herrschen, die an keinem Ort anzutreffen sind: worunter die freye Beherbergung oder Aufnahm, jeden Fremd-

lings in sein Haus, unter andern mit zu rechnen ist.

Unter solchen Umständen scheinet es beynahe ohnmöglich zu seyn, ein Institut zu Stande zu bringen, wodurch dem öffentlichen Betteln gesteuert, und soviel Beyträge zu erlangen, um jeden Dürftigen eine Verhältnusmäßige Unterstützung abzureichen: indeß was beynahe ohnmöglich zu seyn schiene, kam gleichwohl ohne Mitwürkung und Beyhülfe einer Herrschaft zu Stande, und bestehet nun seit 4. Jahr. Der Leser beliebe hieraus abzunehmen: daß in dem bey manchen Auswärtigen noch so übel beschriebenen Fürth, es nicht an gutdenkenden, und wohlthätigen Personen fehle, die mit Hintansetzung ihrer eignen Angelegenheiten, sich freywillig eines so beschwerlichen Geschäfts wiedmen; und die es nicht an milden Beyträgen fehlen lassen: der Dürftigkeit ihres Nebenmenschen einige Erleichterung zu verschaffen. Zwölf Glieder aus der Fürther Gemein, deren Namen durch die jährlich im Druck erscheinende Auszüge über Ein- und Ausgab des Allmosen-Instituts bekannt sind; haben mit Genehm-

haltung des Burgermeister-Amts der Errichtungdes Armeninstituts sich unterzogen, und seit 1785. fortgesezt. Drey von ihnen besorgen wöchentlich die Einnahm der eingehenden Gelder; und die Ausgab der Allmosen.

Um allen Einwürffen zu begegnen, und ihre Mitbürger desto bereitwilliger zu Beyträgen zu machen, glaubten sie, für allen einen Versuch machen zu müßen: daß, das Betteln abzustellen seye. Sie liesen sich aus der Gemein-Cassa 225 fl. auszahlen, theilten solche unter die Nothleidenden aus, mit dem Verbot, daß sie sich alles öffentlichen Bettelns enthalten solten. Nach 14. Tagen machten sie mit Einsammlung der Beyträge, den Anfang, und es zeigte sich, nach vollendeten Umgang, daß sie solche wöchentlich auf 111 fl. 12 kr. jährlich auf 5772 fl. mit andern Beyträgen aber auf 6984 fl. belauffe. Von dieser Summe wurden 6293 fl. 36 kr. unter die Fürther Arme, 302 fl. unter die Handwerksbursche, Landstreicher, und Collektanten vertheilet, deren Anzahl sich auf 5438. beloffen hat,

und

und ohngefähr 300 fl. sind auf Besoldung verwendet worden. *)

Von den 4. Gottshauspflegern, und ihren Verrichtungen, ist unterm 7. Kap. mehreres beygebracht worden. Diß wären die Ehrenämter, bey der Gemein Fürth, und dessen einverleibten Ortschaften. Sie tragen gemeiniglich wenig ein, und werden daher auch nur auf eine gewiße Zeit ertheilt; ausgenommen ein Schöpf bleibt es lebenslänglich, und sein Einkommen möchte sich auf 100 — 150 fl. belauffen. Mit den Walddeputirten und Schulverwaltern, ist es bisher eben so gehalten worden: des erstern Besoldung ist 12. des leztern 10 fl. Von diesen Aemtern und Dienern werden

*) Das Armen-Institut wird jedoch so lange mangelhaft bleiben, als nicht solche Anstalten getroffen werden, wodurch dem Müßiggang gesteuert, und den vermöglich und unvermöglichen, es niemalen an Gelegenheit fehlet, nach seinen Kräften etwas nüzliches zu schaffen. Den Armen fehlet es sehr oft: an Willen, oft an Kräften, und mehrmalen an Gelegenheit zu arbeiten: gibt man ihm nicht so viel, als er zu seinem Unterhalt braucht; so bettelt er, troz aller Verbote. Ein Arbeitshaus ist das einzige Mittel diesem Uibel abzuhelffen.

die mit Besoldung begleitete Aemter, und Diener unterschieden: als ein Consulent, ein Gemein- oder Rathsschreiber, ein Wachtschreiber, ein Forster, 2. Hochzeitlader, 1. Leichenbieter, S. 3ten Th. S. 306. ein Gemeinsdiener, ein Schutzbieter. Bey der Waisenschul, ein lateinischer, ein französischer, ein deutscher Lehrer mit zwey Amtsgehülfen, ein Zeichenmeister. Beym Armen-Institut, ein Examinator, zwey Büchsenträger, ein Bettelvogt. Der Nachtwächter, der Fluhrer, und Hirten nicht zu gedenken. Damit aber auch die Gemeinsdiener wissen möchten, wem die Besorgung ihrer Gesundheit obliege, haben die Burgermeister auch einen Arzt zu allen Uiberfluß mit 50 fl. aufgestelt. Diese Diener zusammen, geniesen an baaren Geld eine Besoldung von 2000 fl.

Unter die Diener rechnet die Gemein auch den Caminfeger. Daß die Fürther Gemein, das Recht, einen Caminfeger anzunehmen, blos durch die Gnade des Landesfürsten besizt, giebt sie mit ihren Vorstellungen genugsam zu erkennen, und lässet sich noch weiters aus dem Concessionsgeld

zu 4 fl. ersehen: daß sie alle Jahr an das Castenamt Cadolzburg zu entrichten hat; und aus der herrschaftlichen Bestättigung, die bey der Annahm eines jedesmaligen Caminfegers erfordert wird: woraus nicht undeutlich abzusehen, daß die Burggraven sonst den Caminfeger selbst nach Fürth abgeordnet haben; und daß, erst in neuern Zeiten, die Caminfegerey an die Gemein Fürth überlassen worden seye. Die Einkünften des Caminfegers sind beträchtlich. Sein Sprengel erstreckt sich über etlich 20. Dorfschaften, in welchen sich gegen 4000 Camine befinden. Die Gemein könnte daher die Caminfegerey um ein ansehnliches Pachtgeld verlassen, *) und wider welche Verpachtung ab Seiten der höchsten Landesherrschaft nichts eingewendet werden würde, wann zumalen sothanes Pachtgeld zu Errichtung eines Arbeitshauses, oder

*) Daß die Caminfegerey mit zu den Oberpolicey-Anstalten gehöret, ist eine Sache, die keines Beweises braucht. Sie hat die Feuerschau, und die dahin einschlagende Sicherheits-Anstalten mit zur Folge: dieses Recht, welches vor unerdenklichen Zeiten und ohne Widerspruch der Bischöffe zu Bamberg, von Bran-

Spitals verwendet würde. Der hiesige Ort leidet hieran noch groſsen Mangel, und verdient für vielen andern damit versehen zu seyn: daß an eine Verpachtung der Caminfegerey noch nicht gedacht worden, ist ein überzeugender Beweis: daß bey Verwaltung der Fürther Gemeinsgüter, noch manche Verblendungen, noch manche Mißbräuche herrschen. Um auch Jungen lernen, und Gesellen fördern zu können, sucht der Fürther Caminfeger bey dem Schornsteinhandwerk in Nürnberg um das Meisterrecht nach, welches auch nicht ermangelt, ihm solches zu ertheilen, und dabey sich das Recht vorzubehalten in den hiesigen Pfarr- und Schulhäußern die Schornsteine fegen zu dörffen. *)

Zu

Brandenburg in Fürth ausgeübt, und in der Folge an die Gemein überlassen worden, ist kein geringer Beweis für die gehabte Obrigkeit der Burggraven gegen die Bischöffe.

*) 1727. hielten Burgermeister und Schutzführer sich für bemüsiget, zwey Schornsteinfeger anzunehmen; zur Ursache wird angegeben: dieweil einer allein nicht fertig werden könne; und bey Feuersgefahr nicht genug Sicherheit vorhanden wäre; und da die Caminfegerey

Zu obiger beträchtlichen Ausgab auf Besoldung, davon jedoch mehr nicht, dann 1300 fl. aus der Gemeins-Cassa bezahlt werden, bestehen die gewöhnlichen Ausgaben bey dem Burgermeister-Amt, noch in nachfolgenden Titeln und Summen. Auf Reisen 100 fl. auf Zehrungen und Diäten 390 fl. Auf Bau- und Pflasterkosten 800 — 1000 fl. Auf Neujahrsgeschenke an die Beamten 183 fl. Amtsgebühren 100 fl. Auf Interesse von aufgenommenen Capitalien von 30/m fl. 1200 fl. Zu Bestreitung dieser Ausgaben pflegt alle Jahr

400 und mehr Gulden abwürffe; wären die Einkünfte hinreichend, zwey Familien zu ernähren.

In jenen entfernten Zeiten, hat es mit der Feueressenkehrerey nicht so ausgesehen. Der gemeine Mann kehrte seinen Camin selbst, oder konnte ihn kehren lassen, durch wen er wolte. In den großen Städten, sind wahrscheinlich zuerst, gewiße Personen aufgestanden, die sich ein besonderes Geschäft daraus gemacht, die Camine zu fegen, und die sich endlich in eine Innung zusammengethan haben. Man findet Spuren: daß die nürnbergischen Schornsteinfeger, in der Hofmark Fürth, die Schorsteine nach Gutdünken gefegt haben. Heut zu Tag wird es insgemein als ein Camerale betrachtet, und zu den Oberpolicey-Anstalten gerechnet.

eine neue Anlag gemacht zu werden, wozu die ganze Gemeine gefordert wird. *) Die gemeinlichen Schuldigkeiten, liegen in Fürth auf den Häusern, welche deswegen nach ihrer Gröse in 8tel in 4tel, und in halbe und ganze Höf zum Andenken des Ursprungs des Orts, eingetheilt werden: deren gegenwärtig 175. Höf oder 700. Viertelshöf gezehlet werden. Seit wenig Jahr, hat die Gemein das 4tel auf 4. fl. herabgesetzt, es hat

*) Das Anordnen der Steuern, der Beten, wie bereits anderswo gezeigt worden, hat allenthalben gleichen Ursprung gehabt. Die Kaiser und Könige mußten die Fürsten, und die Fürsten, mußten ihre Stände: welche aus den Prälaten, Graven und Herren und der Ritterschaft, dann den Deputirten der Gemeinen bestunden; und die Burgermeister in den Städten und Hofmarken mußten mit ihren Gemeinsleuten, mit ihren Mitbürgern Rücksprache nehmen; wann sie sich in dem Fall befanden, zu der Gemeine Bestes, einen besondern Aufwand zu machen, und diese solchen Aufwand anschaffen solten. Was Kaisere und Könige und Fürsten thun mußten, und noch täglich thun: davon können doch wohl die Schreyer oder die heutigen 11 Bürgermeister zu Nürnberg, niemalen ausgenommen gewesen seyn; und gleichwohl behaupten sie diesen Satz. Kaiser Friderich III. soll 1476. ihnen das Privilegium gegeben haben, von den Ein-

hat aber schon 8. 12. und mehr Gulden zahlen müßen. Dis beträgt 2800 fl. von den Beständnern gehet ein, 2200 fl. *) An Bestand und Grundzinns 500 fl. an verkauften Holz 1000 fl. an Waidgeld 75 fl. an Steinbruchgeld 50 fl. Wann solchergestalt die Ausgab von der Einnahm abge-

Einkünften der Stadt niemand als den Kaiser in Person Rechenschaft abzulegen: zu einer Zeit, wo sie noch keine eigne Gerichtsbarkeit über die Burger gehabt, und wo in ganz Deutschland keine andere Abgaben bekannt waren, als höchstens Bet- und Bittsteuern. So barbarisch und unwissend damals die Zeiten waren; so hält es schwer zu glauben: daß um ein solches Privilegium gebetten, noch mehr daß ein solches ertheilet werden konnte.

*) Die Güter tragen in Fürth keine Gemeinslasten, an die Herrschaft wird auch nur eine ganz mäsige Gült bezahlt; was wunder, wann sie von den nürnbergischen Kapitalisten gerne erkauft werden? Sie besitzen aber auch deren mehr als die Fürther selbst. Vor 80. Jahren waren die Burgermeister stolz mit ihrem Gemeinsrecht, sie machten nicht jeden, der in Fürth ein Haus besessen, besonders keinen Viertler, desselben theilhaftig. Der Nutzen des Gemeinrechts bestand in ein bis zwey Mäß Holz, und die Ausgab war höchstens 30 — 40 kr. Nachdem sie aber durch ihre übel geführte Haushaltung immer tiefer herabgesunken, und Leute gebraucht haben

zogen wird, verbleibt eine Summ von 3252 fl. zu Abführung der weitern Pasivcapitalien übrig.

An Grundstücken, die zum Theil als Hutplätze, zum Theil als Wiesen gebraucht werden, besitzet die Gemein, ohne den Fürberg Wald, gegen 300 Morgen, davon wie gedacht einige Plätze zu Wiesen umgeschaffen worden sind. Da noch mehrere Theile derselben, diese Eigenschaft annehmen können, darf der Patriot erwarten: daß bey ihr in balden es noch so hell werden wird, daß sie einsiehet: daß die Hutweid für das Rindvieh als schädlich, gänzlich aufzuheben; diese Plätz hingegen zu Wie-

ben, die sie in ihrer Verschwendung unterstützet, haben sie angefangen den Inwohnern das Gemeinrecht aufzudringen; welches nun aber, so wie das Burgerrecht in Nürnberg, des Danks nicht werth ist. Ersteres ist eine Bürde, unter welcher am Ende jeder unterliegen muß. Die Fürther haben noch zur rechten Zeit eingelenkt; und es hat das Ansehen, als ob die Lasten immer geringer werden solten. In Nürnberg hingegen, wo sie schon über alle Masse erhöhet sind, stehet der Burger in Gefahr, alle Tage noch mehr beschweret zu werden.

Wiesen anzuwenden seyen. *) Der vorzüglichste Gemeinplatz, ist die Hard. Er bestehet noch in 150. Morgen. Ehemals dörfte er wohl noch grösser gewesen seyn. Er erfande sich mit den stärksten Bäumen bewachsen, welche die Domprobstey Bamberg 1725. hat niederfällen, und für ihre Rechnung zu jeden Preis verkaufen lassen, und gleichwohl wurden gegen 10/m fl. erlöset: auch hatte sie bereits den Plan gemacht, den Grund mit einem mäßigen Grundzinns zu vererben. Nach dem Conradinischen Stiftungsbrief, den man brandenburgischer Seits nur allein annimmt, sind der Domprobstey nur Zinns an Pfenning und Korn, und keine Wälder vermacht worden. Nun! dörfte der Leser fragen: wie haben die burggrävlichen Räthe, bey der unbefugten Abößigung eines so beträchtlichen Walds stille sitzen können? ,,, Ich bin nicht im Stand darauf zu antworteu. Der Leser

*) Die verständigsten Landwirthe, haben das Waiden des Viehes, längst für schädlich gefunden. Milch und Dung gehet verlohren; und der Viehsterb hat hierinn allein seinen Ursprung. Es giebt daher schon ganze Gegenden, wo die Viehweiden abgeschaft sind.

Leser wird mehr dergleichen Widersprüche bemerken, was wunder, wann die Domprobste, und die übrigen die Domini Colonarii, auf dem Nordgau unter so günstigen Umständen immer weiter um sich greifen, und endlich die Landeshoheit erlangen; oder doch zum wenigsten den Burggraven strittig machen konnten? *) Alles was endlich die burggrävliche Räthe gethan: war, daß sie die Domprobsten durch angedrohte Auflegung eines Jagdzehenden verhinderte, aus den Waldboden, Erbzinnslehen zu machen Wo der Bremenstahler Wald hingekommen? von dessen Daseyn man auch Nachricht findet, kan ich nicht bestimmen. Von dem Schellenholz siehet

*) Die Gemeinherrschaft bestehet in Ausübung gewißer Rechte über die gemeinlichen Güter, und über die mancipia. Die Güter, die also nicht gemeinlich; und die Verrichtungen, die nicht ad jura domestica gehören, über die kan der Gemeinsherr keine Rechte haben: wenn man also auch zugeben wolte, die Domprobste wären Gemeinsherren; lässet sich dennoch kein Grund absehen, aus welchem sie einiges Recht, noch weniger aber das Eigenthum dieses Walds erlangen konnten. Er war offenbar nicht gemeinlich. Die Frage, wem er sonst gehören konnte, leget sich von selbst auf die

siehet man noch beym Fallhaus einige Rudra. Das Reichsberger Holz hingegen ist verkommen, und hat zu beeden Seiten der Strasse nach Nürnberg, von der Pegnitz bis ans leyher Gehölz gereicht. Heut zu Tag liegt der Platz zum Theil öde, zum Theil ist er zu Domprobsteyen lehen gemacht worden.

Bevor ich in der Beschreibung der Gemeins-Güter weiter fortgehe, muß ich erst eines Umstands gedenken, welcher deren Ursprung näher erläutern wird. Gleich nach den Deputations-Bescheid, den jedoch das Haus Brandenburg niemalen anerkannt: hat Fürth besonders durch Aufnahm der Juden an Häusern täglich zugenommen; wozu sie von dem Haus Brandenburg die Stellen theils für Geld, theils umsonst, auf den Oedenplatz angewiesen erhielten, auf welchen das hohe Landgericht

B. N.

die Hand? Ein ansehnlicher Hügel findet sich auf dessen Mitte, den man die Schweden Kuche nennet: vermuthlich dieweil der König von Schweden 1632. daselbst sein Zelt gehabt. Er hat aber das Ansehen eines Todenhügels. Man siehet daselbst Spuren von mehr dergleichen.

B. N. seine Land, und Kampfgerichte vorhin öffentlich abgehalten hat: und die somit solche Plätze waren, die zu Ausübung der Landesherrlichen Gewalt bestimmt gewesen sind. Die Schrannen, mit denen der Kampfplatz von dem Amtmann in Fürth besezt werden mußte, waren gegen Ende des 16. Jahrhundert, noch zu sehen. Nachdem solchergestalt mehrere Gassen erbauet waren, und im Jahr 1696. von einem Namens Kern abermal ein Haus, welches hernach den Schild zum Brandenburgischen Haus erhielt, zu bauen angefangen wurde; ließ sichs die Domprobstey einfallen, mit der nunciatione novi operis herfürzugehen; und um die Gemein zu bewegen mit daran Antheil zu nehmen; machte sie ihr glaubend: dergleichen öde Plätze stünden ihr zu, und könnten ohne ihre Genehmigung nicht bebauet werden. Das Gesuch der Domprobstey, und der Gemein, beym Reichshofrath gieng auf die Abbrechung des erbauten Hauses, wurden aber damit ab, und an das Kammergericht, wo der Hauptprozeß seit 1544. anhängig war, verwiesen. Indeß was geschahe. Diesen Satz hat die Domprobstey nicht so bald

ge-

gegen Brandenburg aufgestellt, als er von der Fürther Gemein auch gegen sie anwendbar gemacht wurde; welchen selbige nun 60. Lehen zu verdanken hat: dergestalten, daß zwar das Zuschreiben bey der Domprobstey geschiehet: und selbige als Gemeinherrschaft das halbe Handlohn erhebt; sie hingegen durch ihren Gemeinschreiber, eine besondere Registratur darüber führen lässet, und neben den halben Handlohn auch den Grundzinns beziehet. *)

Nach dem Rezes von 1717. wande die Domprobstey zwar vielen Fleis an, die Gemein von diesem Rechte zu verdrängen; es diente aber ihr Bemühen zu mehr nicht, als zu dessen gröserer Befestigung. Die Gemeine beschwerde sich deshalb beym Reichshof-

*) Der gegenwärtige Gemeinschreiber Fenzel, dessen Diensteifer für die Erhaltung der gemeinlichen Gerechtsamen zu bekannt sind; um solche hier zu erheben: hat aus eigner Bewegung, sich dem mühsamen Geschäft unterzogen, und die gemeinlichen Lehen in ein Saal- und Lagerbuch zusammen getragen. Ein jeder, der den Werth eines solchen Werks kennet, wird sich freuen, wann er höret: daß die Gemein ihme die schuldige Belohnung deswegen angedeyhen lässet.

Hofrath, wobey es so weit gekommen, daß sie, in diesem Rechte bestättigt wurde. Unter den öffentlichen Gebäuen, die der Gemein zustehen, verdient das Gemeinhaus am ersten genennt zu werden. Es ist nach der an der Seite stehenden Jahrzahl zu urtheilen, 1686. erbauet. Es stehet am Ufer der Rednitz nicht weit von dem Ort, wo die Pegnitz sich mit ihr vereinigt. Der Ort ist mit hohen Lindenbäumen bewachsen. Das Thal ist breit, und die Aussicht eine der anmuthigsten. Die Heubrücke, an welcher ein Steg von 500. Schritten hängt, der über das Thal, so die Pegnitz durchströmet, geschlagen ist, um bey hohen Wassern die Gemeinschaft mit den benachbarten Orten offen zu halten. Zu Anfang dieses Jahrhundert wurde sie wegen der Heufuhren über die Pegnitz gebaut. Sie ist aber so dauerhaft, daß die schwersten Güterwägen darüber hingehen können. Einen eben so langen Steg, und der zugleich mit Schaisen befahren werden kan, wird über das untere Thal, so von der Rednitz bewässert wird, seit 100. Jahr von der Gemein unterhalten; um dadurch die Passa-

sche

sche nach Frankfurt offen zu halten.*) Das Wachthaus, worinnen die 8. Still und die zwey Nachtwächter ihren Aufenthalt haben, wenn sie von der Patroll zurückkommen. Das Leiterhaus, in welchem 8. Feuerkünste, nebst den übrigen Löschgeräthschaften aufbewahrt werden. Das Magazin, worinnen nebst zerschiednen in Feuer und Wassersnöthen zu brauchenden Geräthschaften, auch das Holz, so im Winter unter die Armen ausgetheilt wird, bewahrt liegt Der Spital, das Hirten- und Armenhaus, das Flurershaus, die Waisenschul, das Registraturgebäu.

Das wären die Gemeinsämter, Diener und Güter. Nun! auch etwas von den Gerichtsgebräuchen. So lange das hohe Land- und Reichsgericht Burggr. Nberg, seinen Sitz in Nürnberg hatte, seine Gerichtstäge bey Egydien in Nürnberg, oder auf der Vesten, bey Gostenhof, Stein, oder Fürth öffentlich abhielt, ließ sich weder

*) Die Haupt- und Beybrücke wird von der Domprobstey unterhalten.

der der Rath noch ein anderer Dominus Colonarius beygehen, Gesetze zu machen. Die Gerichtsgewohnheiten hingegen waren burggrävliche Landgerichts Gewohnheiten. Nachdem aber die Burggraven den Mittelpunkt ihres Burggravthums verlassen, und aufgehört haben, öffentlich Gericht zu halten. Hier durch Verträge, dort ohne Verträge die Domini Colonarii ihren eignen Gutdünken überlassen, und blos erwartet haben, wer sich ferner an ihr Landgericht wenden, und unter ihrer Gerichtsbarkeit stehen wolle: hat der eine diese, der andere jene Gesetze gemacht. *) Die Schreyer und die Urtheiler zu Nürnberg, welche nun in ein Rathscollegium zusammen geflossen sind, sahen sich nicht so bald durch den harrasischen Blindspruch in den Besitz einer eignen Gerichtsbarkeit, über ihre Burger in der Stadt, und in persöhnlichen Fällen, über ihre Gültleute auf dem Lande: als sie sich aus Venedig 1504. durch einen eignen da-

*) Die hohen Burggraven erfinden sich für diese üble Politik empfindlich gestraft: und es scheint, als ob sie, wie aus der weitern Erzählung erhellen wird, sich noch nicht ganz davon befreyet hätten.

dahin abgeordneten, die dasige Regiments-Verfassung geben liesen, um die ihrige darnach einzurichten. Bald darnach und zwar 1550. suchten sie die Gerichtsgewohnheiten auf, und machten da, wo solche fehlten, neue, und überliesen sie dem Druck, unter dem Titel Reformation. *) Daß bey dem Hofmarksgericht in Fürth, und andern benachbarten Aemtern diese Reformation angenommen worden, ist um so weniger zu wundern, dieweil sie vorhero schon daselbst als burggrävliche Gewohnheiten geherrschet, und ihnen in der Folge keine andere Gesetze vorgeschrieben worden sind. Hiebey hatte es sein Bewenden, bis aufs Jahr 1732. in welchem der Domprobst dem Ansehen nach zu Befestigung seiner Dorfs, und Gemeinherrschaft, einmal eine Gerichts, und Gemeinsordnung zur Probe eröfnen lassen, und nachdem weder ab Seiten Onolzbach noch des Gerichts zu Fürth eine Einwendung dagegen gemacht worden, **) gieng er weiter, und ver-

*) Käzler und Gugel sind die Sammler dieser Gewohnheiten.

**) Die Gemein soll jedoch die Gerichtstax nur unter gewißen Einschränkungen angenommen haben.

warf durch ein von seinem Verwalter Böttinger publizirtes Dekret, die nürnbergische Reformation; und verwies seinen Amtmann auf die gemeinen Rechte. Indeß, in Erbfällen wird noch nach der Reformation in Nürnberg gegangen. Die dompröbstisch-gottshäusischen und anspachischen Zensiten können von hier Nachsteuer frey wegziehen, ausser nach Nürnberg, wo den Anspachischen die Nachsteuer abgenommen wird. S. Rescript von 1713. d. 4. Sept. die Nürnbergischen hingegen müßen Nachsteuer geben. Im Jahr 1719. erwies der Landesfürst der Hofmark Fürth noch weiters die Gnade, und erklärte alle nach Fürth zu verfertigen gebrachte, und von da wiederum ausgeführte Waare von allen Abgaben frey; in der Erwartung daß sie solche Gnad mit Dank erkennen werde.

Von den Schicksalen, die Fürth und dessen Ortschaften betroffen, lässet sich nicht viel sagen. Keine geschriebene und gedruckte Chronicken giebt es nicht von Fürth, und die wenigen Nachrichten, die etwann in ein oder des andern Händen sich befunden haben, sind aus Eifersucht von den Herrschaften

schaften weggenommen worden: und an den Orten, wo man dergleichen Nachrichten doch auch finden sollte, thut man viel zu geheim mit den Papieren. Zu Anfang dieses Jahrhundert hat ein gewißer Kupferstecher Böhner zu Nürnberg eine Broschür mit etlich 20. Prospekten von Fürth, mit einigen Nachrichten heraus gegeben, davon Pfarrer Lochner der Verfasser gewesen seyn solle. Im 17. Jahrhundert haben sich einige vertriebne adeliche Familien, vermuthlich aus Oestreich, hier niedergelassen, und mit der Bierbrauerey sich ernähret, als: die von Ier, die de venne, die von Plomert, ein Grav von der Wedt hat zu Anfang dieses Jahrhundert ebenfals in Fürth gewohnet und in hiesiger Gegend für etliche 60/mfl. Güter beseßen. Die vielen Manufakturisten und Künstler, die sich in unsern Tagen in Fürth befinden, und den Ort zu einen der ansehnlichsten Plätze in Deutschland machen; haben, wie bereits Kap. 6. gezeigt, erst gegen Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhundert sich daselbst niedergelassen. Vor dieser Zeit bestand Fürth aus Bauers- und gemeinen Nahrungsleuten. Mehr von der Ankunft, der

Beschaffenheit, und dem Flor der Manufakturen; von der Handlung, die von Christen und Juden getrieben wird, von ihren Hindernissen, und von den Mitteln solche immer mehr in Aufnahm zu bringen; von den Sitten, und Gewohnheiten der Fürther, von Gelehrten und Künstlern, die sich besonders hervorgethan, zu handeln, leidet der enge Raum meines Werks nicht. Meine Absicht war freylich nur, eine Geschichte von Fürth zu schreiben: alleine sie ist zu sehr mit der Staatsgeschichte des Burggravthums Nürnberg verwebt; und eine ohne die andere lässet sich nicht erklären. Auf solche Art wurde das Werk weitläuftiger, als ich Anfangs gedacht habe.

Unter den Merkwürdigkeiten der Landschaft, dörfte gezehlt werden: daß seit dem 14. Jahrhundert hier Wein gebauet worden und noch heut zu Tag welcher gebauet wird; der manchen Gewächs in Franken nichts nachgiebt. Wobey dieses besonders zu merken: daß er um 4. Wochen ehender zeitig, und auch um eben so viel ehender gelesen wird. Ehemals wurde hier, so wie in der Gegend, als zu Spalt, Hipoltstein, Zirndorf,

Zirndorf, Langenzen mehr Wein gebauet, der Hopfen und Tobackbau scheinet ihn verdrängt zu haben. In Frauenaurach, und Bach wird noch Wein gebauet. Die Gebrüdere Hofmänner, welche das adeliche Gut Burgstall im Lohe daselbst besitzen, haben erst in diesem Jahr den dasigen Weinberg mit vielen tausend Stöken vergrösern lassen.

Von den Merkwürdigkeiten des Orts weiß ich nichts zu sagen: den Leser mit der Beschreibung eines Sandhügels aufzuhalten, der mitten im Wiesenthal an der Pegnitz liegt, und den man den Kaiser Carlsberg nennet, halte für überflüssig. Vielleicht gehöret hieher: daß in Fürth ehemals eine Münzstatt angerichtet gewesen. Die Fürther erzählen einander hievon noch vieles, und stehen sogar in der Meynung, sie hätten selbst münzen lassen. Die Frage, wer diese Münzstatt erbauet hat, und von wem gemünzt worden? scheinet jedoch hier an rechten Ort zu stehen, Wir wollen den Verfasser der bambergischen Geschichte Hrn. HofR. Lorbeer von Störchen zuerst reden lassen. Er legt §. 117. 119. die alte Fabel den Stiftungsbrief

Heinrich IV. von 1062. zum Grund: darinnen ad locum quendam illorum (Canonicorum Bambergenſ.) juris, vurte dictum, mercatus cum theloneo, et percuſſura proprii numiſmatis reſtituirt und reconfirmirt worden: bring ſo fort einen Kupferſtich von einer Münze bey, worauf zwey alte Köpfe mit etlichen undeutlichen Buchſtaben zu ſehen ſind, davon der eine nach ſeinen Gedanken den Erzengel Michael, der andere den Apoſtel Peter vorſtellen ſolle: und dieweil die Churfürſtlich-Bairiſche Akademie der Wiſſenſchaften, Abh. 1. B. p. 232. der Meynung: daß die den Engel und h. Peter vorweiſende Münz Bamberg zuzueignen ſeyen, ſoll alle Welt mit ihm auch Amen ſagen, und glauben, daß dieſe Münz nicht nur Bamberg zugehöre, ſondern was noch mehr, als alles dieſes ſagen will, in Fürth geprägt worden ſey. Zum Beweis führet er an: Fürth führe in ſeinem Siegel S. Michaelem Archangelum: ſo hätten auch die Hrn. Biſchöffe von Kaiſer Friederich II. das Münzrecht in opidis Carinthiae Villaco et Graviaco erhalten, und von Carl IV. ſey ihnen ſelbſt in Bamberg das Münzrecht auszuüben

ben erlaubet worden. So soll man ferner so gefällig seyn, und glauben: was den Kloster, Brüdern zum h. Georg unmittelbar geschenkt worden, das seye dem Bischoff zugleich mittelbar vermacht worden, und was dergleichen ungereimtes, unverschämtes Zeug mehr ist.

Alleine die Sache verhält sich ganz anders. Es hat in Fürth eine Münz gestanden, aber nicht zu Zeiten Kaiser Heinrich IV. und weder die Georgens, Brüder noch die Bischöffe von Bamberg haben darauf münzen lassen. Markgrav Joachim Ernst zu Anspach, anstatt mit der union sich zu beschäftigen, und mit den zusammen gezogenen Truppen der evangelischen Fürsten, die Spanier von dem Einfall in die untere Pfalz abzuhalten, wozu er aufgestellt war: und wodurch König Ferdinand, wann er auf protestantischer Seite den Ernst gesehen, auf gelindere Gedanken hätte gebracht und zum Frieden geneigt gemacht werden können: beschäftigte sich ganz allein, mit dem Münzwesen; und bemühte sich die Craismünzen auf einen gewißen Fuß und Ordnung zu bringen, zu einer Zeit wo

alle Ordnungen aufhören sollten; und lies sich zu dem Ertzweck mit den drey vornehmsten Craisständen, mit den Markgraven in Baireuth, mit den Bischöffen von Bamberg und Würzburg, in eine weitläuftige Unterhandlung ein, welche in den Jahren von 1618 — 1624. verschiedne Zusammenkünfte, und Conferenzen nach sich gezogen hatte. Damit aber in Einführung guter Münz bey ihm selbst kein Mangel erfunden werden möchte, richtete er 1622. in Fürth eine Münzstatt auf *) und verordnete dahin als Münzmeister, Conrad Stuß, wie der in Hirschens teutschen Reichsmünzarchiv T. IV. n. 77. befindliche Bestallungsbrief zu erkennen giebt: „daß wir zu Aufnehmung und Fortsetzung Unser und Unsers

*) Eine Münzstatt lässet sich nicht ohne Haus gedenken. Markgrav Joachim Ernst, muß demnach vor dem Glaitshaus ein Münzhauß zu bauen angefangen haben. Die Dompropstey unterstunde sich gegen den Bau des erstern zu protestiren, aber nicht gegen des leztern. Hievon kan keine andere Ursache gewesen seyn: als dieweil das Münzwesen um diese Zeit schon zu den Regalien, die ihr nichts angiengen, gerechnet wurde. Der Bischoff hingegen hat nicht dagegen protestirt; dieweil er noch nicht daran gedacht hat, der Landesherrlichen Recht über Fürth sich anzumassen.

fers Geschlechts und Stammes Hoheit auch zu Erhaltung unsrer Münzregalien gegenwärtigen unsren lieben getreuen Conrad Stutz zu unserm Münzmeister **nacher Fürth bestallet**, und ahngenommen haben, bestellen und nehmen ihme auch hiemit . . So geschehen zu Onolzbach den 13. Dez. 1622." Welchem Georg Wagner als Wardein beygegeben war.

Zwey Jahr nach dieser erbauten Münzstatt im Jahr 1624. wurde auf einem zu Bayersdorf abgehaltenen Münztag, unter den 4. korrespondirenden Craisständen, den Bischoff zu Bamberg und Würzburg, und den beeden Markgraven zu Bayreuth und Anspach beliebet, die Münzstatt zu Fürth wegen ihrer guten lage, zu Ausprägung der Konventionsmäßigen Münz zu erwählen, welche auf der einen Seite den kaiserlichen Adler, auf der andern die Wappen der vier korrespondirenden Fürsten mit dem Buchstaben F. haben solte. Der bisherige Münzmeister und Wardein Conrad Stutz, und Georg Wagner, wurden hierauf in gemeinschaftliche Pflicht genommen, und ihnen von jedem, ein Bestallungsbrief ertheis

theilet: wobey eine zweymalige Visitation des Jahrs festgesezt wurde. Der Bischoff zu Bamberg hat also gewußt, daß Markgr. Joachim Ernst eine Münzstatt in Fürth erbauet hat; hätte er damals daran gedacht, die landesherrlichen Rechte über Fürth sich anzumassen, oder den Markgraven strittig zu machen: würde er alles angewandt haben, selbigen an Erbauung dieser Münzstatt zu hindern; zum wenigsten würde er solche niemalen als eine Craismünzstatt angenommen haben. *)

Man vergleiche diß freundschaftliche Benehmen, das vertrauliche Zusammensehen Markgrav Joachim Ernst mit Bischoff Johann Georg zu Bamberg, mit den Eingriffen, mit den Turbation, davon besser oben S. 130. mehrere Nachricht zu finden; und mit den Krieg, den dieser Markgrav, besonders in den Jahren von 1622 bis 1626.

*) Man wundere sich hier nicht über das Betragen des Bischoffs zu Bamberg. Sie sind nicht immer in Eroberung des Amts Fürth systematisch oder planmäßig zu Werke gegangen. Fürth ist ein Tappamt, sie haben grade genug davon erwüscht.

1626. gegen diesen Bischoff geführet haben soll: denn Krieg muß doch geführet worden seyn, wann man ex capite amnestiae, nach dem Westphälischen Friedensschluß, bey der angestelten Reichsdeputation restituirt werden wolte? Man lese vorzüglich die Eingriffe und Turbationes S. 134. welche von den Markgrävlichen Dienern vom Jahr 1623 — 1624. gegen die hohen Befugniße und die hergebrachte Gerichtsbarkeit der Bischöffe zu Bamberg, und der dasigen Dompröbste in Fürth ausgeübet worden seyn sollen: entweder sind sie alle erdichtet, oder es ist nicht wahr, was ich erzehle: nemlich daß Bischoff Johann Georg mit Markgrav Joachim Ernst in vertraulichen Vernehmen gestanden, und die burggrävliche Münzstatt in Fürth 1624. zu einer gemeinschäftlichen Craismünzstatt angenommen habe. Wie lange in Fürth gemeinschäftlich gemünzet worden, lässet sich nicht sagen. Markgrav Joachim Ernst starb 1625. und hinterließ einen Prinzen von 9. Jahren. So viel ist gewiß: daß Stutz und Wagner lange nach diesen in Fürth den burggrävlichen Münzmeister und Wardein gemacht, folgliche auch gemün-

zet haben; endlich aber nach Schwabach beruffen worden seyn.

An einem Ort, wo Handlung und Gewerbe getrieben werden, gehörte es mit zu dessen statistischer Beschreibung auch etwas vom Bottenwesen zu gedenken. Ausser einem seit 40. Jahren von dem Reichsoberpostamt zu Nürnberg hier aufgestellten Briefeinnehmer; und einen seit 50. Jahren von Glaitsamts wegen angenommenen Botten, der alle Dienstag nach Anspach*) und am Donnerstag zurück kehrt, Anfangs gieng, nun aber mit einer Schaise fährt: erfindet sich sonst kein Bott hier, der herrschaftlich angestellt wäre; dessen ohnerachtet ist das Bottenwesen in guter Ordnung. Ausser der nur angeführten Reichspost-Expedition, wo alle Tage Briefe und Pakete auf und abgegeben werden können, gehet noch

*) Vor diesen mußten die glaitsamtlichen Berichte nach Cadolsburg geschickt werden, und von da nach Anspach an die Regierung gelangen. Seit der Zeit gelangen sie grade dahin. Der Bott muß zugleich die Berichte vom herrschaftlichen Breuhaus zu Zirndorf, vom Richteramt Roßstall und vom Klosterverwalteramt Heilbronn mitnehmen.

noch ein fahrender, und noch sehr viele gehende Botten und Böttinnen täglich nach Nürnberg. Von dem Fahrenden ist noch zu merken: daß er von dem Bottenamt in Nürnberg, welches älter als das Postamt daselbst, und von der Kaufmannschaft abhängt, verpflichtet, und auf Bürgschaft angenommen ist. Es werden auch ungleich mehrere Briefe und Paketer durch ihn als die Expedition bestellet. Zu Versendung der Kisten und solcher Güter, die mit Fuhrleuten abgehen, und zur Bequemlichkeit der Reisenden, gehen alle Tage zwey Fuhrwagen, und mehrere Kutschen dahin. Von Schwabach gehen die Woche zwey Kutschen, und vier Botten nach Fürth, und eben so viel Kutschen und Botten gehen von Fürth nach Erlang. Von Neustatt, Windsheim, Langenzen gehen ebenfals an gewißen Tagen Botten und Fuhren nach Fürth. So viele Briefe und Paketer solchergestalt durch die Botten aufgegeben und abgesand werden: belauft sich dennoch die Einnahm der hiesigen Posterpedition auf 10/m fl. zu deren Erhebung jede Person oder auch jedes alte Weib, die schreiben und rechnen kan, zu gebrauchen ist. Vor den Jahren 1740

beschäftigte sich auch würklich ein altes Weib Namens Höflerin, mit der hiesigen Brief-einnahm, und Abgab, welche in Nürnberg die Paketer und Brief abhohlte, und in Fürth austrug, und es fielen durch sie wenigere Irrungen als durch die neu angestelten und verpflichteten Postbedienten für. *) Nach deren erfolgten Ableben besetzte

*) Der Fürst von Thurn und Taxis ist einer der glücklichsten Fürsten in Deutschland. Er genießt die Einkünfte von mehrern Millionen durch Anstellung etlicher Rechnungsverständiger ohne Drang und Zwang: er kan aber einer der unglücklichsten werden: wann gewiße Reichsfürsten die Augen öfnen und die Rechte selbst ausüben, die ihnen zustehen, und die bereits andere genieſen. Die Einkünfte, die der Fürst aus den beeden Burggravthümern ziehet, lassen sich gerne auf 100/m fl. anschlagen. Rechnet man hiezu noch jene Herrschaften, über welche den hohen Herren Burg- und Marggraven noch in neuern Zeiten Landgericht, Glait, Zoll, Wildbann, zugestanden; und daß in Nürnberg, allwo die Quartalrechnung etlich 30/m fl. abwirft, das Hauptcomtoir errichtet werden müßte, lässet auf die Wichtigkeit der Posteinkünften von selbst den Schluß sich machen. Der arrasische Blindspruch, wann er auch hinfüro als gültig angenommen werden wolte, kan dieser Errichtung nicht im Wege stehen. Um jene Zeiten gab es noch keine Posten in Deutschland; und durch solchen haben sich die Burggraven nur der Gerichtsbarkeit über die Bur-

ſetzte der Fürſt von Thurn und Taxis die Stelle des alten Weibs mit einem catholiſchen Poſtbedienten aus Nürnberg Namens Jatto, den man wegen ſeiner unordentlichen Lebensart von dem Hauptcomtoir gerne entfernet hätte. Er hatte keine Beſoldung, er war blos auf die Briefkreuzer, welche man beym Auf- und Abgeben der Briefe zahlen mußte, angewieſen, nachdem man aber gefunden: daß ſie mehr abwerffen, als eine gewöhnliche Beſoldung ausmacht; hat man deſſen Nachfolger den Boß auf eine gewiße Beſoldung von 700 fl. geſetzt: *) und gleichwie ſowohl durch ihn, den er wurde deswegen abgeſchaft, als durch den Boß, und

Burger der Stadt keineswegs aber anderer Landesherrlichen Souvrainitäts-Rechte begeben.

*) Da der Fürſt von Thurn und Taxis eine anſehnliche Revenüe und mehr als der Landesherr aus Fürth beziehet; iſt es unbillig: daß man zu jeden Brief, den man bezahlt oder unbezahlt auf die Poſt giebt; neben den gewöhnlichen Poſtgeld noch einen kr. Auflag zahlen muß. Dieſe Kreutzer betragen eine anſehnliche Summe. Die Gemeine ſollte um deren Abſtellung bitten.

und ihre Dienstmägde, durch welche sie die Briefe und Paketer bestellen liesen, mehrmalen große Unordnungen zuschulden gebracht wurden: hat der Fürst von daher Anlaß genommen, der Expedition einen catholischen Briefausträger mit 150 fl. Gehalt zuzugeben.

Zwölf-

Zwölftes Kapitel.

Von der Juden-Gemein, ihrem Ansitz, Freyheiten, und Kahlsgericht.

Man hält insgemein dafür: die Juden, welche gegen Mitfasten 1499. aus Nürnberg geschaft wurden, hätten sich in Fürth niedergelassen: es ist aber an dem nicht also. Der mehreste Theil derselben, wie Würffel in seiner historischen Nachricht von der Juden-Gemein der Hofmark Fürth erzehlet, liese sich in Frankfurth, einige in Prag, und andern Orten nieder. Indeß scheinet doch nicht gelaugnet werden zu können: daß deren Vertreibung aus Nürnberg in der Folge zu dem Ansitz, den sie in Fürth genommen,

Gelegenheit gegeben habe. Von der Schädlichkeit der Juden in einem Staate, muß man gleichwohl damals nicht allerdings einerley Begriffe gehabt haben; alldieweil Anna Markgrävin zu Brandenburg sich bewegen liese, bey der Stadt Windsheim um die Aufnahm dieser Wandersleute mit einer Vorbitte einzukommen: alleine ihre Ausschaffung war daselbst ebenmäßig schon beschlossen. *) Unter den wenigen Juden aus Nürnberg, die sich in Bamberg und Schnattag niedergelassen, erfande sich ein gewißer Männel ein Sohn Symelin des Wein-

*) Ich habe besser oben S. . gesagt: der Rath zu Nürnberg habe das R. Schultheisenamt, 1497. vom Kaiser Maximilian an sich gekauft; und hier liest man: daß eben dieser Kaiser, seinem R. Schultheisen Wolfgang von Prasberg unterm 26. Juli 1499 befiehlt: die Judenhäuser, Synagog, und andere liegende Gründe, darinnen sie gewohnt und ihr Wesen gehabt, mit samt den Leichenhof, als königliche Cammergüter, in seinem Namen einzuziehen, von welchem sie hernach erst an den Rath verkauft wurden. Nach einem alten Burgerbuch genosen sie unter andern Freyheiten auch das Bürgerrecht.

Vom Ursprung des kaiserlichen Schutzes, oder der Advocatie der Juden, und ihrem Tri-

Weinschenks zu Nürnberg, welchem am meisten daran gelegen, seine Hütte nähe um Nürnberg aufzuschlagen: verfiel endlich nach vielen vergeblichen Versuchen auf den Ort Fürth; und war auch so glücklich, unter der damaligen Statthalteren zu Anspach 1528. daselbst Schutz zu finden, welchen er nicht so bald erhalten; als er sich angeschickt hat, Bamberg mit seinem Handelsconsorten, und seiner gesammelten Haabe zu verlassen, und nach Fürth zu begeben. Die nämlich höchst wichtigen Ursachen, die den Rath bewogen haben, bey Kaiser Maximilian die Erlaubnis zu erhalten, die Juden aus der Stadt zu treiben: bewog ihn auch in eben dem Jahr mit einer Vorstellung bey Statthalter und Räthe zu Anspach

Tribut, ließt man in Otto Frisinge: Lib. I. de gestis Frid. I. c. 37. Quod Rudolphi doctrinae semen (de extirpandis Iudaeis) in multis Germaniae civitatibus tam firmiter radicem egit, ut, plurimis ex judaeis hac tumultuosa seditione necatis, multi sub principis Romanorum alas tuitionis causa confugerent. Heinrich IV. hat die Juden wider ihre Verfolger mit Macht geschützt. Friderich II. nennt die Juden zuerst Camerae servos speciales. 1237. Von den Kaisern wurde in der Folge die Freyheit Juden aufzunehmen, an die Fürsten ertheilt.

wegen Aufnahm dieses Juden in Fürth einzukommen. Sie ist voll der stärksten Ausdrücke, über den Wucher und Schinderey der Juden, und erfindet sich in Würfels historischer Nachricht von der Juden-Gemein der Hofmark Fürth S. 85. Es heist unter andern darinnen: „Wir wollen der bösen Practica, Kuntschaften, und Meutery, und andern sträflichen heimlichen Uibbungen, darinnen dieselben Juden vor andern hoch verdacht „ „ geschweigen „ „ „ Gleichwohl langt uns glaublich an, daß der „ „ „ Herr Georg Markgr. zu Brandenb. Durchlaucht unser gnädiger Herr, einen oder mehr Juden zu Fürth zu wohnen vergünstigt habe: das uns aber aus den hievor erzehlten und nachfolgenden Ursachen ganz beschwerlich ist: den Euer Erbarkeit wissen sonder Zweifel, daß sich die Juden zu Schnaittag und andern Orten in der Nehe um unsrer Statt Nürnberg wohnhaft am meisten, und fürnemlich aus derselben unsrer Stadt und von unsrer Gemein genehret, und nit wenig Gelds von denselben geschunden haben. Soll nun dergleichen wucherlicher Jahrmark, so nahend um uns, als nemlich zu Fürth aufgericht wer-

werden, so bedenken Euer Erbarkeit selbst, ob wir uns derselben unser Gemein halben, nicht billig zum höchsten zu beschweren haben: und ob wohl dagegen gesagt werden mogt, das" . . Der Rath fähret hierauf fort, und sagt: die reichsten Juden in Deutschland hätten sich mit ihm in Unterhandlung eingelassen, und großen Vortheil versprochen, wann er ihnen in ihren Fleken und Dörfern zu wohnen hätte verstatten wollen: aber heist es: „es soll ferne von uns seyn unser eigen Nutz dem gemeinem fürzusetzen, und durch dergleichen Vortheil und Gefell, so viel hundert Personen Schaden, Abfall, und Verderben, zu verursachen, und das zu fürtern das gegen Gott sträflich, bey den Menschen ärgerlich, und unser Christen zu gedulten beschwerl. ist. Dieweil wir uns aber zu unsern Gnädigen Herrn den Markgraven, und Euer Erbarkeit seiner fürstlichen Gnaden Räthen und Statthaltern eines ganz christlich, fürstlichen erbarn und solchen Gemüths versehen: daß die eine geneigt seyen, ainen solchen merklichen täglichen Schaden, nit allein den Unsern, sondern auch seiner fürstl. Gnaden und andern nächst gelegnen Unter-

thanen bewogen sondern vielmehr auf gründliche Unterrichtung desselben soviel möglich zu vorkommen: so ist an Euer Erbarkeit unser ganz dienstlich Bitt, sie wollen in Bedacht vorgestelter und ander unser Ursachen deren unseres unzweiflicher Bedenkens noch viel mehr erzehlt werden möchten, für euch selbst daran seyn, und bey unsern Gnädigen Herrn den Markgr. günstlich fürdern, daß dieser Nachtheil fürkomme und einichen Juden nit gestattet werde dieses Orts zu Fürth zu wohnen. Wie wir auch in gleichen Fall gegen , , zu thun gewillet seyn. Das , ,

Es ist zu vermuthen, wann dieses nachdrückliche Schreiben Markgrav Georg zu Handen gekommen wäre, es mehr Eindruk bey ihm, als bey seinen Räthen gemacht und er den Juden schwerlich einen Aufenthalt in Fürth verstattet haben würde: indeß man erwäge die Umstände, die bey dieser Aufnahm zuschulden kommen! Jud Männel und sein Handelsconsort, wohnten zu Bamberg. Sie wünschten ihren Wohnplatz näher an Nürnberg zu haben; nach sorgfältiger Erkundigung um einen dienlichen

chen Ort, finden sie Fürth. Sie hören, daß er burggrävlich, und nicht bambergisch seye: sie wenden sich hierauf nach Anspach, suchen bey den dasigen Statthaltern und Räthen um Aufnahm und Schutz nach: sie erhalten ihn gegen ein jährliches Schutzgeld von 300 fl. es wird ihnen daselbst zu Erbauung eines Hauses ein Platz angewiesen; und ziehen endlich öffentlich mit ihrer Haabe von Bamberg ab. Welcher Leser wird hiebey nicht auf den Gedanken gerathen und der Erwartung seyn: daß, wann es wahr: daß Fürth dem Hochstift Bamberg, und seiner Domprobstey von Kaiser Heinrich II. mit allen Hoheitsrechten geschenkt und von selben bis ins Jahr 1544. besessen worden seye; (welches die bambergischen Geschichtschreiber unverschämt genug sind, auf allen Blättern ihrer Schriften der Welt glaubend zu machen) der Bischoff von Bamberg und dessen Domprobstey müsse wider diese widerrechtliche Aufnahm der Juden in Fürth zum wenigsten feyerlich protestirt, und sich kräftig verwahrt haben. Man findet aber hievon kein Wort. Ursach! die Bischöffe und die Dompröbste zu Bamberg haben von 1538.

wie ich bereits anderswo mehrfältig behauptet und erwiesen habe, ersterer die Fraisch, lezterer die Vogteygerichte über Fürth zu erlangen und zu behaupten gesucht. Ziehet man hiebey noch das Schreiben des Raths zu Nürnberg in Betracht, welcher sich über den Punkt, wer Schutz- und Gerichtsherr über Fürth sey, gar nicht irren konnte: so legt sich die Eroberungssucht der Bischöffe von Bamberg, und ihrer Dompröbste blat auf die Hand. Die Bischöffe hatten sich überhaupts um jene Zeit noch nicht als weltliche Regenten erkannt, wurden auch noch nicht Fürsten, sondern Bischöffe, **Ehrwürdige in Gott Vater** genennt, lernten sich nun aber als Fürsten erkennen.

Das allermerkwürdigste hiebey ist jedoch dieses: daß, obschon die Dompröbste um das Jahr 1669. zum erstenmal um die öden sogenannte Gemeinplätze sich angenommen und auf denselben einem Namens Scherzer eine Mühle Siehe S. 154. zu bauen die Erlaubnis gegeben hatten; Brandenburg ihm solches nicht geständig gewesen, und die Mühle niederreisen lassen; worüber

über die Dompröbste beym Reichshofrath klagend eingekommen, aber sothane Klage auf sich ersitzen gelassen, und bis auf eine anderweite günstige Gelegenheit von 1697. in Anstand gelassen, wo die Dompröbste allererst mit einer novi operis nunciatione aufzutretten sich unterstanden haben. Ist es gleichwohl geschehen: daß vor der 1717. vorgewesenen kaiserlichen Commission, die Dompröbste die Verwegenheit soweit getrieben; daß sie alle die Häuser als Dorfs- und Gemeinsherren in Anspruch genommen haben, die die Burggraven seit dem Jahr 1528. ohn allen Widerspruch, sowohl der Dompröbste als der Bischöffe auf öde Plätze, als Landesherrn, denen omne imperium über Fürth zustunde, erbauet, und in die 200. Jahr besessen hatten, und was das umbegreiflichste davon ist: daß ihnen sothane Häuser von der Commission auch würklich zugesprochen, und eingewiesen worden sind.

Hätten sich die Begriffe von der Gemeinsherrschaft im Jahr 1528. so entwickelt gehabt, wie sie es im Jahr 1717. waren, und hätten die Dompröbste solche

Rechte

Rechte über die Hofmark Fürth gehabt, als sie im Jahr 1717. besessen: ist leicht voraus zu sehen: daß sie die Burggraven an Erbauung des ersten Judenhauses eben so gut verhindert haben würden; als sie dieses im Jahr 1697. zu thun versuchte: allein um jene Zeit gab es noch blose Eigenherren, die gewisse jura domestica über ihre mancipia hatten, von denen sie Zinnsen an Pfenning und Korn, und einige Dienste zu erfordern hatten: welche jura domestica den Dompröbsten jedoch über die Fürther Inwohner nicht einmal zukommen; sondern sie haben solche erst um jene Zeit zu erobern angefangen. Wie ungerecht das Verfahren der kaiserlichen Comissarien gegen Brandenburg seye, muß nun jeder Leser von selbst fühlen.

Der obangeführten gegründeten Vorstellung des Raths zu Nürnberg ohnangesehen, verblieb Jud Männel mit seinen Gefährden in Fürth. Als er aber, wie Würffel §. 7. im angeführten Ort erzehlet, nach der Zeit mehrere Juden an sich gezogen hat, und ausser seiner Wohnung noch ein Gebäu für einen reichen Juden Michel genannt

nannt, der ein jährliches Schutzgeld von 400fl. versprochen, hinter dem brandenburgischen Glaitsmannshaus zu bauen der Anfang gemacht wurde: sahe der Rath sich hiedurch bewogen, unterm 26. Jenner 1538. an Bischoff Weigand zu Bamberg, wie auch unterm 1. Febr. eben dieses Jahrs in abermaliger Abwesenheit Markgrav Georgs, an dessen Räthe zu schreiben. Beede Briefe sind sehr wichtig, und verdienten hier gelesen zu werden: alleine der Leser wird sich dieser wegen an Würffel halten: ich begnüge mich die vorzüglichste Stellen hieher zu setzen. „Gnädiger Herr, heist es in erstern: als vor dieser Zeit an uns gelangt, daß der Durchlauchtig Hochgebohren Fürst und Herr, Herr Georg Markgr. zu B. unser gnädiger Herr bewilligt haben, hinter oder neben seiner F. G. Glaitsmannhaus zu Fürth (es stund solchem nach schon vor dem Jahr 1538. ein Glaitshaus in Fürth) etlich neü Juden Wohnung aufzurichten, insonders, das sich einer daselbst Michel Jud genennt, welcher vor andern vermöglich und der wucherlichen Handel und Contract hoch bericht unterschleiffen solle, haben wir nit unterlassen uns der

Sa-

Sachen zu erkundigen, und gefunden, daß man zu Aufrichtung solcher Juden Wohnung allbereit Holz gefürt hat. Nun gedenken wir der Juden Ansitz an diesen Enden E. F. G. und unsern Unterthanen so nahend am Hofzaun mit wenig beschwerlich, und ein Ursach seyn, daß die Unterthanen desto leichtfertiger werden, und sich unbedacht was wachsenden Schaden übernacht uf den Hals dringt, uf des Juden Leihen verlassen". Aus dieser Stelle erhellet klar: daß der Rath zu Nüruberg Bischoff Weigand nicht als Landesherrn von Fürth auffordert, sich der Aufnahm der Juden daselbst zu widersetzen, sondern dieweil sie so nahe an seinem Hofzaun gesessen, und des Schadens halben, den seine Unterthanen zu Herzogaurach davon zu befahren hätten; welches aus der nächstfolgenden Stelle noch mehr erhellet, welche also heist: „und dieweil, aber des heiligen R. Abschied und Ordnung on Mittel verbieten, daß die Wucher Juden im h. Reich deutscher Nation, nit geduld, gehaußt noch gehalten werden sollen; und wir von E. F. G. erwürdigen Thumcapitels Amtmann zu Fürth den wir darum vertraulich ansprechen lassen,

bericht seyn, daß E. F. G. und derselben ehrwürdig Thumcapitel neben andern Irrungen die sie mit obgedachten unsern gn. Herrn den Markgr. haben uf künftigen Bundstag, des Juden enthalts halben zu Fürth, gegen S. F. G. auch Andung thun und sich des beschweren wollen." Aus dieser Stelle erhellet so viel: daß Bischoff und Kapitel einige Irrungen mit Markgrav Georg gehabt: aber sie haben nicht Fürth betroffen. „Wie auch unsers Erachtens zu Verhütung des gemeinen Mannes verderblichen Schadens nit wenig vonnöthen seyn mag, so weren wir nit ungeneigt unsern Bundsrath in solchen auch Fertigung und Befehl zu geben, zu Abtreibung und Verhinderung dieser und ander Juden, alle mügliche Fürderung zu thun, und sich neben E. F. G. Bundsrath des zum höchsten zu beschweren. (die Feinde des burggrävlichen Hauses haben auf solche Art mehrmalen in ein Horn geblasen) Uud bitten darauf E. F. G. unterthanigs Fleis, sie geruhen uns und welcher massen E. F. G. die Sachen disfals für zunehmen gedenken, so viel E. F. G. gelegen seyn will, gnediglich zu berichten. Wöllen wir zu Ab-

brin-

bringung solchs unträglichen lasts durch unsern Bundsrath nach E. F. G. gnädigen Gutdünken allen Fleis fürwenden lassen, und solches dazu umb E. F. G. zu Unterthänigkeit verdienen.

Es ist wahrscheinlich: daß die Juden aus Fürth hatten geschaft werden müßen, wann der Bundstag statt gehabt, und solcher nicht bald hernach, nachdem er über 40. Jahr gestand, zergangen wäre. Der Rath hatte bey solchen einen starken Einfluß. Das gegenwärtige Schreiben des Raths an die burggrävlichen Räthe, ist in einem viel ernstern Thon, als das von 1528. verabfasset. Die Zeiten hatten sich geändert. Markgrav Georg überlies in eben dem 1528. Jahr jedoch ohne sich dadurch etwas begeben zu wollen, die Kirchenvisitation, oder welches eben so viel sagen will: das jus reformandi, die jura episcopalia, über die Stadt Nürnberg und dessen Gau, an den dasigen Rath: welches immer so eine Gefälligkeit ist, die eine Gegenhöflichkeit verdient. In gegenwärtigen Schreiben, denn jene Gefälligkeit war schon halb vergessen, hält sich der Rath höchlich über den Aufenthalt der beeden Juden in

Fürth

Fürth auf, noch mehr aber, daß man hinter dem Glaitshaus ein neu Haus zu bauen sich unterstehe, in welches Jud Michel zu wohnen kommen soll. Er eignet sich eine Obrigkeit über Fürth zu, davon er doch in seinem vorherigen Brief nichts gedacht hat. Er bewirft sich auf die kaiserlichen Verordnungen, vermög welchen niemand erlaubt seyn soll, die wuchernden Juden weder zu glaiten, noch zu schützen. Endlich schlüßt er: „so ist an E. F. G. und E. Erbark. abwesend hochgenannts unsers g. h. Herrn Markgr. Georg zu Brand. unser dienstlich Bitt und Ersuchen solchen fürgenommenen Bau ab — auch die Juden so jetzund da Unterhaltung haben hinwegzuschaffen: denselben auch künftig andern einicher Einwohnung alda nicht zu gestatten darum ; ; *)

Bischoff Weigand erfindet sich, durch das Schreiben des Raths, gleichsam aufgefordert,

*) Um diese Zeit waren die Stände auf den Reichstägen sehr oft beschäftigt mit Entwerfung heilsamer Verordnungen zu Steuer des Wuchers der Juden: leider will man sie nicht mehr gelten lassen. Den Juden hat es vor längstens geglückt, sich selbsten auf die Stühle der Richter zu setzen.

dert, seine Rechte über Fürth, wann er welche davon gehabt, geltend zu machen; man findet aber keine Spur davon. Hofrath Lorber, der doch so manches unbedeutendes Dokument in seinem bamb. Cod Dip. anleget, würde gewis nicht unterlassen haben, einen Beweis hierüber zu geben: indes man vergleiche dieses Stillschweigen, und diesen Mangel von Ansprüchen an Fürth, mit den Fraischhandlungen, welche die Bischöffe von Herzogaurach aus, lang vor dieser Zeit, über Fürth ausgeübet haben, man wird finden: daß es sich damit so verhalte, wie ich S. 499. 3ten Th. gesagt habe. Wie nicht weniger mit dem Blindspruch, der in eben dem Jahr 1538. zu Forchheim vom Bischoff Christoph zu Augspurg zwischen Markgr. Georg und Bischoff Weigand zu Bamberg wegen Fürth S. 3ten Th. S. 511. zu Stande gekommen seyn soll: und worinnen der anmaßliche Theidinger, den Bischoff von Bamberg die fraischliche Gerichtsbarkeit über 8. der Hofmark Fürth einverleibte Dorfschaften gemeinschäftlich mit Markgrav Georg jedoch nur auf 7. Jahr zuzueignen sich beygehen lässet: man wird bekennen müssen, daß der angeb-

liche

liche Blindspruch würklich das seye, für was ich ihn S. 516. 3ten Th. ausgegeben habe: nemlich, eine Narrentheidigung, ein Pfaffentrug. Hätte Bischoff Weigand und sein Domprobst, ersterer vorhero schon einen Fuß nach Fürth gesetzt gehabt, und wären die Fraischhandlungen des Herzogauracher Hofmarksrichter auf seinem Befehl ausgeübet worden: wer kan glauben: daß er bey der von Markgrav Georg geschehenen Aufnahm der Juden in Fürth stille gesessen seyn würde? Und hätte lezterer schon die obere und niedere Vogthey daselbst gehabt, und wäre Dorfs- und Gemeinsherr gewesen, wie er dieses im Jahr 1696. über 150. Jahr nachher von sich rühmet, wie lässet sich von ihm erwarten: daß er bey Erbauung der Judenhäuser, die markgrävlicher Seits vorgenommen wurde, sich ruhig werde verhalten haben.

Würffel scheint §. IV. der Meynung zu seyn: die brandenburgischen Räthe müßten den Schaden, den die Juden den Christen bringen, endlich doch eingesehen haben, dieweil man nicht finde: daß sie in der Folge mit Aufnahm der Juden so freygebig

gewesen: auch wäre die Anzahl der Anspachischen Schutz-Juden noch heut zu Tag sehr geringe: der Dompröbstischen aber desto mehr. Auch glaubt er, die Dompröbste hätten von 1553. an, zu Fürth Juden in Schutz zu nehmen, sich unterstanden: woran ich aber aus dem wichtigen Grund zweifle: dieweil die Dompröbste 1573. von Kaiser Maximilian II. allererst ein Privilegium zu erschleichen gewußt haben, in Fürth Juden in Schutz nehmen zu dörffen. Man lese solches, und vergleiche die bambergischen Pralereyen mit dem, was nur erst von deren Gerichtsbarkeit über Fürth gesagt habe:

„Als uns der Ehrsame Unser lieber andächtiger Michael von Lichtenstein, Domprobst zu Bamberg, unterthänig zu vernehmen geben, obwohl Er, und weiland seine Vorfahren an der Domprobstey, in sein und seinem Dombprobstey-Amt und Dorf Fürth als dem des Endt alle Gebot und Verboth, Straff, Frevel, und Kirchenschutz, Aufziehung des Gewichts, angiesen der Aich, und in Gemein alle Ober und Nieder Gerechtigkeit den mixto im-

pe-

perio anhängig, unwidersprechlich zustünde, samt auch den Bischoff zu Bamberg, welcher die hohe Obrigkeit und Fraisch gehabt, daselbsten von unerdenklichen Jahren hero ungezweifelt aus gnädiger Zulassung Unsrer Vorfahrer am h. Reich Juden gehabt, und gehalten, wie er dann dergleichen Juden, als in berührter Domprobstey getretten, alda gefunden, und daselbst bishero unvertrieben geduldet" Wann es wahr: woran jedoch sehr zu zweifeln, indem alles, was in diesem Privilegio die Dompröbste von ihrer und ihres Bischoffen Gerichtsbarkeit über Fürth herkommen lassen, die unverschämtesten und schnödesten Vorspieglungen sind: daß Domprobst von Lichtenstein beym Eintritt in seine Domprobstey, schon Juden in Fürth in der Domprobstey Schutz angetroffen habe? so ist doch ganz gewiß eine Erfindung, daß solche von unerdenklichen Jahren, und zwar mit kaiserlicher Erlaubnis daselbst gesessen wären: und ohne diese Erlaubnis durfte der Domprobst so wenig als der Bischoff, wie die nachfolgende Stelle zu erkennen giebt, keine Juden aufnehmen. *)

*) In den Jahren 1573. gestunden die burggräflichen Räthe den Dompröbsten noch ganz keine

„So hätte er sich doch seit anhero unser und des h. Reich Ordnung, daß nemlich ohne eines Rom. Kais. sondere Befreyung niemand Juden aufnehmen oder halten soll errinnert, und darumb zu gehorsamer Folg desselben auch Verhütung künftiger Contradiction und Einred desjenigen, so Ihme oder seinen Nachfolgern an weitern Continuirung solches Herbringens etwann Eintrag oder Verhinderung zu thun unterstehen mochten" Wer ist derjenige, dessen Einred der Domprobst für sich und seine Nachfahrer befürchtet? Er kan niemand anders dann die Burggraven damit gemeinet haben. Er fürchtete also Eintrag, Verhinderung in seinem Vorhaben Juden in Fürth aufzunehmen: dis giebt zu erkennen: daß er keine gerechte Sache gehabt habe. Warum aber die Burggraven ihm diese Aufnahm nicht widersprochen, ist eine an-

Gerichte über Fürth: wie konnten sie ihnen daselbst Juden in Schutz zu nehmen erlauben? Entweder haben sie um jene Zeit, noch keine Schutzjuden in Fürth gehabt; oder der Fall gehöret mit zu den Widersprüchen, deren sie sich so häufig schuldig machen; und worauf die Dompröbste ihre ganze Gröse gebauet haben.

andere Frage? *) „ Uns demüthiglich angeruffen und gebetten; daß wir solch sein und berührter seiner Domprobstey in der hergebrachten Possession, Haltung der Juden zu Fürth, als Römischer Kaiser zu confirmiren und zu bestetten, und wo von nöthen, darüber von neuen zu begnaden und zu privilegiren gnädiglich geruheten. Daß wir hierauf mit Gnaden angesehen, solch unterthänig demüthige Bitt „ und darum mit wohlbedachten Muth, guten zeitl. Rath und Rechten wissen, ermelten Michall von Lichtenstein und seinen Nachkommen berührter Probstey gedachten hergebrachten Gebrauch Juden in den Flecken und Amt Fürth zu halten gnädiglich confirmirt und bestetet, auch wo vonnöthen darüber von neuen privilegirt und befreyet haben, thun das

*) Heut zu Tag kan jeder Edelmann Juden in Schutz nehmen. Das heutige Schutznehmen ist aber nichts anders, als den Juden für ein gewisses Geld, welches man das Schutzgeld nennet, in seinem Lehen und unter seiner Vogthey zu wohnen, erlauben: alleine vor den Jahren 1573. konnte und durfte niemand Juden auf oder in Schutz und Vergleitung nehmen: als der Ducalia jura besessen, und dem der Kaiser dazu befreyet hat.

. . . S. Brandenb. Dipl. Gesch. von Fürth 91.

Aus dem Reglement, welches Dom-probst von Guttenberg der gemeinen Judenschaft in Fürth 1719. gegeben haben soll, und in 39. Abschnitten bestehet, lassen sich die Freyheiten erkennen, welche die Juden theils vorhero schon gehabt, theils ihnen noch weiters ertheilt und bestättigt worden, und, worunter die vornehmsten diese sind: daß sie nach Proportion ihrer Güter des Gemeinrechts theilhaftig gemacht werden, auch kaufen und verkaufen, und auf Pfänder leyhen, und Geld auf Zinns anlegen können: doch, daß sie, wann das Kapital 100 und mehr Gulden ist, mehr nicht dann 8. p.tum. von 30 bis 90 fl. ein Pfenning wöchentlich nehmen dörfen: daß sie die unter ihnen entstehende Mißhelligkeiten durch ihre Rabbiner, jüdischen Juristen, oder Vorsteher selbst ausmachen, und abstrafen können; vermittelst des großen und kleinen Banns, durch Schulbußen, und Beyträge zu Allmosen: worinnen ihnen im Fall eines Ungehorsams die Beamten selbst Beystand leisten sollen. Daß sie wie

bis

bisher also auch hinfüro unter keinem Landrabbiner stehen, und jederzeit eine Gemeine für sich ausmachen sollen. Daß ein fremder Jud, der sich in Fürth niederlassen will, zum wenigsten 5000 Rthlr. in Vermögen haben soll, und bey seinem Eintritt in den Schutz, so viel an die Judenschaft bezahle, als er von seinem Vermögen seit zehen Jahr zu bezahlen gehabt hätte; es sey dann, er heyrathet die Tochter eines Juden in Fürth: *) Daß sie allerhand Gewerb und Handelschaft mit Kramwaaren, Mehlwerk, Essen, Speisen und Getränk, dann Brandwein zu brennen, in ihren Häusern und auf dem Schulhof aufzurichten Erlaubnis haben. Daß sie ihre eigne Musikanten, Schneider und Barbier, welche doch keine Beinbrüche heilen dörfen, haben können: daß sie ihr eignes Brod und Fleisch backen, und machen dörfen. Heut zu Tag geschiht solches bey gewißen Becken, die einen Koscher-

*) Die Dompropstey hat die Annahm der Schutz-Juden der Judenschaft überlassen. Doch müssen alle 3. Jahr, die Spezialschutzbriefe gegen Entrichtung der Canzleygebühren mit Beziehung auf den Generalschutzbrief erneuert werden.

ofen haben, das ist, kein mürbes Brod noch Fleisch für Christen darinnen backen und braten dörfen. Das Fleischmachen treiben die Rindsmezger nach Gutdünken, (die Schweinen sind besonders) Die Mezgerzunft muß wöchentlich 20 bis 30 Ochsen nebst anderes Vieh an Kühen, Kälbern, Schafen, Lämmern nothürftig liefern. Es wird immer mehr gemacht, als sie brauchen, damit, wann ein oder anders Stück Vieh Treffe fällt, die Judenschaft an Fleisch keinen Mangel leide. Weil der Christ das Treffe Fleisch behalten, und anderswo verkauffen muß: ist der Jud dagegen verbunden, das Koscherfleisch etwas theurer zu bezahlen.

Ferner: daß sie zur Gemein zwey Deputirte schicken dörfen, damit sie auch sehen, ob ihr Geld zu der Gemein Bestes angewendet werde. Dagegen müßen sie bey Durchzügen, Quartier tragen, und Wachen thun. *) Daß in Wechselsachen auf 1. Monat gestelt 1. p.tum zu nehmen erlaubt, übrigens aber nach dem nürnber-

*) Hievon sind sie in unsern Tagen befreyet, müßen aber das Geld dafür geben.

bergischen Wechselrecht, wann sowohl Jud gegen Jud, als Jud gegen Christ und vice versa vor der Judenschaft oder den Beamten Streit entstanden, gegangen werden soll: daß in den Gaßen Drat zu ziehen, und Schlagbäum zu errichten; und Christenpersonen am Sabbath zu brauchen erlaubt: daß sie gestohlne Sachen nicht ohne Entgeld zurückzugeben schuldig; und endlich: daß sie, wenn sie ihr Schutzgeld entrichtet, ohne Hindernis frey von hier hinweg ziehen können.

Das jährliche Schutzgeld der Juden bey der Domprobstey bestehet in 10 fl. 30 kr. weil es aber mit dessen Bezahlung sehr langsam hergieng, wurde 1719. mit den jüdischen Deputirten auf 10. Jahr ein Vertrag geschlossen: daß sie alle Jahr, die Juden möchten ab- oder zunehmen, am Walburgistag 2500 fl. Schutzgeld bezahlen wolten. Nach Verlauf dieser 10 Jahr, da sich die Juden um ein merkliches vermehret, wurde die Summ auf 4000 fl. erhöhet. 1755. wurde es gar auf 4500 fl. getrieben. Um diese Summ zusammen zu bringen, wird eine gewiße Anlag gemacht, wel-

welche, wann sie beysammen, dem Dom-probstey-Castner gegen Schein bezahlt wird; wogegen sie sich zu richtiger Abführung des folgenden Schutzgeldes, in solidum verbürgen müssen. Die wenigen brandenburgischen Schutz-Juden, zahlen hiezu nichts, wohl aber nach Cadolsburg das gewöhnliche Schutzgeld mit 10 fl. 30 kr. als wohin auch alle dompröbstische Schutz-Juden, jährlich etwas wenigs für den eigentlichen Land- und Territorialschutz bezahlen müßen, als ein Beständner 12. und ein Hausbesitzer 20 kr. Außer den angeführten Schutzgeld, müßen die gesammten Juden noch eine besondere Schatzung vom Vermögen bezahlen. Er giebt etwas gewißes vom Hundert, verspricht den Rabbin an Eides-statt sein Vermögen anzugeben; schreibt es auf einen Zettel, und wirft ihn in eine Büchse; aus welchem die Einsammler des Gelds selbigen herausnehmen, und die Abgab in 3. Theile theilen, davon $\frac{1}{3}$tel baar erleget, $\frac{1}{3}$tel durch Verpflegung einer gewißen Anzahl Bettler und Reisender entrichtet, und $\frac{1}{3}$tel auf die Versorgung eines Studenten verwendet wird. Die Kosten

für

für den Spital oder Hektdisch werden ebenfals hievon bestritten. *)

Wann die Juden ein öffentliches Gebet oder Minjan verrichten wollen, werden nothwendig 10. Personen dazu erfordert; woraus abzusehen: daß sie bey ihren ersten Ansitz nicht gleich eine Schule gehabt haben. Wann, und wo, die erste Schule erbauet worden, und gestanden habe? will ich jedoch hier nicht untersuchen. Aus der ansehnlichen von ganzen Steinen erbauten Schule, welche die Juden die alte Schul nennen, lässet sich abnehmen: daß im Jahr 1616. die Judenschaft schon ziemlich ansehnlich und blühend gewesen seyn müße. Würffel erkennet das Jahr ihrer Erbauung aus den Worten, die an einer Säule zwischen den Stern, und Ausgang der Schule eingehauen und aus dem 29. Ps. v. 11. genommen sind.

ה׳ יבור את עמו כשלום לפק

Der Herr wird sein Volk segnen mit Frieden!

Den

*) Einem neu ankommenden Pfarrer wird ein silberner Becher gereicht. Am Neujahr bekommt er 8. Speciesdukaten, und jeder Kaplan eine.

Den Prat, oder Jahrzahl anzuzeigen, sagt er, ist das Wort שרוב Scholom, welches in der Zahl 376. ausmacht, mit Nullen bezeichnet und das bes davon in kleinerer Form als die andern Buchstaben zu erblicken, weil es hier in der Zahl keinen Werth bestimmen soll. Zu diesen 376. Jahren von der geringern Zahl, die 240. Differenz-Jahr addiret, giebt es der Christen Jahrzahl zu erkennen, nemlich 1616.

In dieser alten Schul erfindet sich ein sehr kostbarer Paroches (Fürhang) vor den Gesetzschranken, samt den Caporis (Mäntelein) über die Gesetzrolle. Beede Stuck wurden für die Judengemein zu Amsterdam gemacht; und dieweil sie ihr zu kostbar, oder zu theuer waren, zurückgeschickt: die Gumberts erkauften sie um 1200 fl. und stifteten sie zur Hauptschul. Auch siehet man daselbst einen schönen messingen Leuchter, welchen Fränklin, ein Wiener Exulant nach Fürth gebracht, und bey seiner Aufnahm, in die Schul geschenkt. So hat — Levi, ein ebenmäßiger Wiener Exulant, zur Dankbarkeit für seine Aufnahm, ein sehr schön geschriebnes Sepher-

to-

torah dahin gegeben. Ohnerachtet mehrere hundert Stühle, für den die Juden stehen in derselben sich befinden; so sind sie dennoch sehr hoch in Werth, und kostet mancher 200. 300. 400 fl. Je näher er dem Gesetzschranken kommt, je mehr steigt er im Werth. In dieser Schul trift man auch ein memar, (Leichenbuch) an. Wer den Namen seines verstorbenen Freunds darein schreiben lassen will, daß seiner bey dem jährlichen Ablesen gedacht werde, muß dem Vorsinger 45 kr. bezahlen. *) Bey derselben stehen zwo Weiberschulen. Nicht weit davon ist die Kahls-Schul; in selbiger ist ein mikveh (Tuck) dahin die Bräute den Tag vor der Kopulation das erstemal von den Weibern geführt werden. Ueber diese Kahls-Mikveh ist noch eine Badstube für die Weiber. In diesen Bädlein war ehe-

*) Die Hauptschul hat auch schon manche üble Schickungen gehabt. Im 30 jährigen Krieg wurde sie zum Pferdstall gemacht: und 1680. den 22. May schlug der Donner in selbige und zerschmetterte stark das Gebäu, und am 20sten Aug. eben desselben Jahrs, kam bey einem Bierbräuer Feuer aus, verzehrte 8. Häuser und schlug über die Gasse, und ergrief die Läden, die an der Schul gehangen, und verbrannte einige, und die übrigen wurden hernach weggerissen.

ehehin das Schlachthaus. Neben diesen Schulen giebt es noch 5. Beyschulen, dabey ein bes medrasch; ein Vorsinger, und Schamesch.

So viele Juden-Schulen, fährt Würffel fort, muß ein Christ mit Entsetzen ansehen: weil er weis, daß die Juden in denselben Jesum aufs ärgste lästern, und der Christenheit fluchen, wie solches der Conversus Christian Wilhelm Christlieb in seinem Auszug aus dem Selichoth erwiesen. Diß bewog den damalig regierenden Herrn Markgr. Carl Wilhelm Friderich, solche Bücher aus des Rabbi Baruchs, und Rabbi Salman Ulmanns Häusern, wegnehmen, und alle Lästergebeter verbieten zu lassen. Sie bekamen jedoch ihre Bücher wieder, und haben keinen Augenblick aufgehört ihre Lästergebeter fort zu singen: daß sie also auch nicht für das Durchlauchtige Haus Anspach, als ihren Landesherrn, in dem Sabbath das Gebet beten, **der da Heil giebt den Königen** . . . wie andere Juden-Gemeine thun, das lässet sich leicht vermuthen. Unter die Kahls oder gemeine Judengebäue, die um die

Haupt-

Hauptschul stehen: ist die Kahls-Schul, zwo Weiberschulen, das Gemein oder Rathhaus, in welchem der Oberrabbin seine Wohnung hat, und die Zimmer für den Juden, Rath, und Gericht sich befinden; und die Wohnung des Arztes. Der Hekdisch (Spital) stehet ausserhalb dem Flecken. In solchen werden die Kranken und Kindbetterinnen auf gemeine Kosten verpflegt. Er stehet unter der Aufsicht gewisser Spitalpfleger, des Judenarztes und eines christlichen Chirurgus. Die kranken Dienstbotten müssen von den Hausvätern, bey denen sie in Dienst gestanden sind, verpfleget werden; und haben sie keine Gelegenheit, solche bey sich zu behalten; werden sie zwar in den Spital aufgenommen; sie müssen aber die wöchentliche Kost für solche bezahlen.

An den Spital stößt der Juden beschaijm (Leichenhof) Er war Anfangs klein, sie vergrößerten ihn aber durch den Ankauf des Schindangerplatzes von Hanns Lohmanns Wittib 1617. und vor ohngefähr 60. Jahren kauften sie vom Bierbräuer Singer noch ein Stück Land dazu. Wel-

cher nun auch mit einer hohen Mauer umfangen ist. Uiber dem großen Portal stehen die hebräischen Worte bes chajim : das Haus der lebendigen. Rechter Hand des Eingangs lieset man inwendig aus Hiob III. 22. die Worte : sie sind frölich , daß sie das Grab bekommen. Etwas besser hinunter siehet man die Zahl mit hebraischen Worten 413. d. i. 1653. angezeigt, womit die Zeit der zu Stand gebrachten Mauer um die zweite Erweiterung des Leichenhofs angezeigt werden will. Zur Beerdigung der Toden findet sich eine Gesellschaft von Manns- und Weibspersonen, die sich ein verdienstliches Werk daraus machet, ihren Brüdern und Schwestern die lezte Ehre, mit Waschen, mit Verfertigung des Sarges, und Grabes, zu erweisen. Wer darinnen aufgenommen werden will, muß 50 thlr geben ; welches Geld theils zum Unterhalt des Spitals, theils zu Anschaffung der benöthigten Instrumente, und Bretter verwendet wird. Auf den Fürther Leichenhof werden auch die Zirndorfer und Unterfarnbacher Juden begraben. Die Plätze sind jedoch nicht gleich ehrlich ; man findet daher oben am Weg die meisten Grabsteine,

die

die perpendikulär aufgerichtet, von weiten den Platz eine schönes Ansehen geben; da der Leichenhof an einer gelind aufsteigenden Anhöhe liegt, und jeder Stein besonders erkannt werden kan, gegen das Wasser in der Tiefen siehet man deren keine. Die Gesellschaft führet ein memar oder Todenbuch. Die Aufschriften sind nach Jüdischer Art zu denken, theils sinnreich, die meisten aber sind voller Pralerey, und eines unglaublichen Hochmuths. Zur Probe will ich dem Leser einige in der deutschen Uibersetzung hersetzen; wer mehr davon lesen will, der beliebe des öfters angeführten Würffels, Nachrichten von der Judengemein in der Hofmark Fürth, oder in Wolfs Bibliotheca Ebr. P. IV. p. 1273. nachzulesen.

Grabschrift R. Mosis des Sohnes David Schemuel.

Allhier ist verborgen, der recht fromme und sanftmüthige Mann, der Herr und älteste Führer der Jüdischen Gemeinde, der fürtrefliche Lehrer Moses, der Sohn des

grosen Rabiners und fürtreflichen Lehrers, David Schemuels. Das Andenken dieses Gerechten bleibe im Seegen.

Hier ruhet ein rechtschaffener Mann, mit dem viel gutes vergraben worden: nemlich der getreue Hirt Moses; der wohlberufne Richter. Unser Moses war ein Vater der Waisen; er war gerecht und treu; er liebte die Billigkeit wie Moses, der aus dem Wasser gezogen worden. Seiner Aufsicht ist dasjenige Geld anvertrauet gewesen, welches man zu Loskaufung der Gefangenen bestimmt. Sowohl an den Verstorbnen, als den Lebendigen hat er Liebe bewiesen. Den Studien hat er beständig obgelegen, und darum wenig aus seinem Haus gekommen: denn er war ein Sohn des großen und hochberühmten Lehrers David! Kurz! seine Verdienste werden kein Ende nehmen.

Grabschrift Rabbi Elieser des Sohnes Mardochai Heilbronner.

Hierinnen liegt begraben, der fürtrefliche Lehrer Elieser, ein großes Licht. Der

Rab

Rabbi Elieſer ein Sohn des groſſen Lehrers Mardochai Heilbronner, deren Gedächtnis in Segen bleibe. Unſer Elieſer, war Präſident der hohen Schule und des Gerichts allhier in Fürth. Wegen ſeiner Tugend war er angeſehen; was er ordnete, das war löblich und herrlich. Wie er gerne gelehrte Unterredungen gepflogen, ſo lag er den Wiſſenſchaften allſtäts ob. Von ſeinem Fleis iſt dies eine Frucht, daß er den hadernalach, auf den Schluß eines jeden Talmudiſchen Buchs in Ordnung gebracht und geliefert. Er hatte ein groſſes Wißen, und beſaß ſolche Scharfſinnigkeit, daß, wann ſchon jemand mit ihm in der Lehre nicht einig geweſen, hat man ſich doch am meiſten nach ſeinen Ausſprüchen gerichtet. Man kan daher mit guten Grund ſagen, der geſchickte Elieſer ſey einer der treflichſten Lehrer ſeiner Zeit geweſen: vor ſeinen Namen wird jedermann Hochachtung tragen, weil er die Unwiſſenden treulich unterwieſen hat, ſo iſt er von jedermann verehret worden. In dem Geſetz des Herrn hat er fleißig ſtudiert, darüber ſeine Betrachtungen angeſtellet, und ſolches rein gelehret. Wo etwas dunkel ſchien, ſuchte er

solches durch Erläuterung deutlich zu machen. Die falschen Lehren räumte er aus den Weg. Er suchte jedesmals seines Volks Wohl zu fördern, und stunde getreulich ob den Riß. Auch die hiesig Fürther Gemeine kan sich rühmen, daß dieser Schriftverständige das Gesetz nicht ohne Seegen bey ihr gelehret. Doch nicht lange währte diese Freude: denn Gott hat ihn um der Uibertrettung des Jüdischen Volks willen weggenommen. Sein Sterbetag war Feyertag der 21. Tischri, ein kleiner Feyrtag des Lauberhütten Festes: ano. 361. (1701) seine Seele sey gebunden ins Bündlein der Lebendigen.

Grabschrift der Edel, der Ehewirthin des Lämmel.

Edel, die Tochter von dem Milthätigen R. Iacob Koppel des Leviten und Führer des Volks, dessen Gedächtnis im Seegen bleibe: die Ehewirthin des wackern Mannes Lämmel, der ein Sohn war des Comar Ioel, dessen Gedächtnis in guten Andenken verbleibe. Dieser Grabstein ist

eine

einer tugendvollen Frau zu Ehren aufgerichtet worden. Ihr Scheiden hat unsere Freude gestöhret. Sie war dienstfertig, den Armen und Reichen. Sie war tugendhaft, und lies aus ihrem Munde kein Schandbar Wort gehen: sie hat geblühet wie ein Weinstock; ihr Bemühen gieng dahin, daß sie jedesmals sich mögte auf dem Weg der Heiligkeit finden lassen, nach Erforderung des Gesetzes. Sie diente dem Herrn in seinem Tempel Tag und Nacht. Ihr Verdienst sey mit ihrer Seele, an den Thron Gottes als ein Opfer angebunden. Man hat diese Holdselige ano. mundi 458. (1698) in Monat Abibb mit Klagen und Weinen zu Grabe begleitet. Ihre Seele sey gebunden ins Bündelein der Lebendigen. Amen.

Die Gemein theilet sich in drey Classen, die erste verlosset 10/m fl. die zweite 5000, die dritte 500 fl. Wer unter dieser Classe ist, giebt keine Losung, hat aber keine Stimm bey der Gemein, und gelangt zu keinem Amt. Die Namen der steuerbaren Glieder befinden sich in drey Büchsen verschlossen. Fällt eine Wahl für,

oder es ereignet sich sonst ein wichtiger Umstand, den der Kahl allein zu entscheiden nicht vermag, werden aus jeder Büchse gleich viele Namen 12. oder 18. gezogen, und herbey geruffen, wer von ihnen die meisten Stimmen bekommt, der erhält das zu besetzende Amt, oder wann es eine Gemeinsangelegenheit betrift, geben sie der Sache den Ausschlag. Ausserdem theilet sich die Gemein in einen geist- und weltlichen Staat. Dem geistlichen stehet der Oberrabbin, fast ganz allein vor: er hat aber auch in weltlichen Sachen viel zu sagen, und ist der Präsident von dem schwarzen Tribunal. Er wird daher der Vater des Gerichts der erhabene und fürtrefliche genennet: und ihm mit ganz besonderer Ehrerbietung begegnet. Seine Sprüche werden als Orakel angesehen: doch darf er es nicht zu bund machen, und sich nicht mehr herausnehmen, als ihm erlaubt ist. Um einen desto unpartheyischern Richter an ihm zu haben; wird er aus den entferntesten Gegenden verschrieben, und auf gemeine Kosten nach Fürth gebracht, und mit allem nöthigen versehen. Er darf hauptsächlich keine Verwandschaft in Fürth haben. Seine bestimm

ſtimmte Beſoldung iſt jedoch ſo gros nicht: gleichwohl ſoll ſeine wöchentliche Einnahm, ſich auf 40 — bis 50 fl belaufen. Unter den beſtimmten Geſchenken gehören die, welche ihm an der Faßnacht Purim gemacht werden, welche ſich gerne auf 500 fl. anſchlagen laſſen. Nebſt dem hat er von allen bürgerlichen und kirchlichen fällen Gebühren: von der Kopulation z. E. bekommt er, wann das Heyrathsgut unter 1000 fl. von hundert einen Gulden, über 1000 fl. von hundert 30 kr. Legt er bey der Kopulation dem Bräutigam den Tittel Rabbi, oder Meharrer bey; ſo trägt ihm das erſte Wort 6. das andere 12 Thlr. Von Geth oder Chaliza 7. fl. 30 kr. Begiebt ſich ein junger Menſch nach Fürth um dem Studieren obzuliegen, muß er dem Oberrabbiner 3. 4. Dukaten geben, damit er ihm bey einem Reichen auf 3. Jahre die Koſt anweißt, *) gehet einer weg, ſo muß er beym Rabbi um ein Zeugnis bitten: diß und der Titel Rab.

*) Die Judenſchaft hat eine eigene Deputation, welche die Studierenden von Zeit zu Zeit prüfen muß; um zu ſehen, ob ſie Vorſchritte machen, und zum Studieren Fähigkeiten haben, wo nicht, ſo werden ſie abgewieſen.

bi, der ihm gegeben wird, kostet aber, mehr Geld. Reiset ein Jud durch Fürth, so legt er gemeiniglich bey demselben seinen Besuch ab, und wird von ihm beschenkt, welchen er seiner Seits, wann er zumalen einige Gelehrsamkeit an ihm vermerkt, mit dem Morenubrief beehrt, um den neuen Doktor zu noch grösern Geschenken anzuspornen. Ehehin erstreckte sich sein Ansehen zugleich über die 3. Juden-Gemeinen, Odensos, Schnattach, und Hüttenbach, welche er mit einem Unterrabbiner versehen ließ, den er besoldete, und der seine Wohnung in Schnattach hatte.

Das schwarze Tribunal, von dem ich so eben gesagt habe, dem der Oberrabbin als Präsident vorstehet: bestehet aus 5. Rabbinern oder Hochgelehrten. Es wird deswegen das schwarze Tribunal genennt; dieweil die Rabbiner schwarz zu gehen pflegen; sie sind zugleich Doctores und Professores Theologiae und Juris, machen in geist- und weltlichen Sachen das höchste Gericht; und haben die Entscheidung in allen Fällen, die nicht vom Kahl, von dem es seine Anweisung hat, vorbehalten sind;

wor-

worunter zum Beyspiel die Testaments- und Vormundschafts-Sachen gehören. Fürth ist nach Prag und Frankfurth die dritte hohe Schul in Deutschland. Es fehlet daher nicht an Lehrern, und Informatoren. Es wird sehr darauf gedrungen, daß die Knaben sowohl in Lehr und Weis, als im Handel und Wandel, auch in fremden Sprachen, wozu sie sich auch christliche Lehrer halten, den nöthigen Unterricht empfangen. Es giebt Lehrer, die bey Tag, und andere, die bey der Nacht lehren und lernen. Ihre Lehrlinge werden von ihnen fast nicht aus den Augen gelassen. Man siehet deswegen wenig Knaben auf der Gasse. Jede Schule hat seinen Vorsinger, Untervorsinger, und zum Amtsgehülfen einen Discantisten und Bassisten; doch kommen die beeden Vorsinger, von der alten und Kahlsschule in vorzüglichen Betracht. Sie werden vom Kahl angenommen, und verrichten ihre Dienste wechselsweis. Ihre Besoldung ist 100 fl. und eines Untervorsingers 50 fl. Mit den Sporteln, dörfte erstern ihre wöchentliche Einnahm auf 12. leztern ihre auf 5 fl. sich belaufen. *)

Das

*) Das Schächten, so wie die Beschneidung, wird von gemeinen Juden verricht, leztere ge-

Das weltliche Regiment kommt dem jüdischen Rath zu, den sie Kahl nennen. Er bestehet aus 19. Personen, 11. Parnossim, oder Burgermeister, 3. Kassier, 5. Deputirten. Ihr Amt dauert 3. Jahr, dann schreitet der Oberrabbin zu einer neuen Wahl, welche ihm viel Geld einträgt. Es werden aber gemeiniglich die alten Glieder gewählt. Um in Rath zu kommen, muß einer 16. Jahr in der Ehe leben, in der ersten Klaß stehen, und einen guten Ruf ha-

schiehet unentgeldlich. Wer es kann, und verrichten darf, schätzet sichs für eine Ehre. Bey der Beschneidung wird dem Knaben einem Geschlechts- und Zunamen beygelegt; und in ein öffentliches Buch eingetragen. Die Mädgen hingegen, dieweil sie nicht beschnitten werden; so werden ihre Geburthstäge auch nicht aufgeschrieben. Beym Bürschmachen oder Boschern, ist gemeiniglich einer von den Untervorsingern zugegen. Ist das Vieh Koscher, wird durch das Fleisch ein Faden gezogen und besiegelt. Der Schächter nimmt von jedem Ochsen das Fett von der Herzkammer, den Mastdarm und anderes als sein Weidrecht hinweg, welches bey einem schweren Ochsen auf 1 Thlr. bis 2 fl. anzuschlagen ist, und auf die Besoldung anderer Gemeinsdiener verwendet wird: dagegen zahlt der Jud den Kopf fürs Fleisch, und auch insgemein das Fleisch um etliche Pfenninge theurer als der Christ um den Mezger zu entschädigen. Sonsten wurden 50 — 60 Ochsen, gegenwärtig kaum halb so viel wöchentlich geschächt. Das Schächten erstreckt sich auf alles Federvieh.

haben. Der Kahl beſezt alle Aemter. Er beruft den Oberrabbin und giebt ihm ſeine Inſtruktion. So hat er unter andern neuerdings verordnet: daß von dem ſchwarzen Tribunal, anſtatt an eine auswärtige hohe Schule die Akten zu verſenden, an ihm appellirt werden ſoll. Von den Aemtern, welche unter ihm ſtehen, verdienet das Allmoſenamt, das Spitalamt, das Ungeld und Dienſtbottenamt bemerkt zu werden. Bey dem Monat Parnos wird alles, was vorgeht, angebracht; und was ihm nicht zu entſcheiden obliegt, bringt er für den Kahl. Dieſer nimmt alle diejenigen Sachen für, die keine rechtliche Unterſuchung erfordern: worunter er die Teſtaments- und Vormundsſachen rechnet; von welchen ſie behaupten, daß ſie nach der Billigkeit, und nicht nach der Strenge der Geſetze entſchieden werden müßen. Ein Vormund ſtehet für kein vormundſchäftliches Kapital, und jedes Teſtament iſt gültig, dabey nicht Betrug vorgegangen.

Die drey Kaſſier, beſorgen die Loſung, oder Schazung und die Ausgab: die drey Gobbim, Allmoſenpfleger, die Blätten, oder Herbergszettel, welche alle Freytag

den

den Armen ausgetheilt werden; sie sind von folgenden Inhalt. N. N. empfängt das Blättlein den Gast auf 2. Tag und nicht länger zu beherbergen. Den 11. Monath Thebeth 511. Kommt der Fremde mit diesem Zettel in seine angewiesene Herberg, so behält ihn der Hausvater vom Freytag bis Sonntag Abends oder Montag Früh, mit allen Willen in der Verköstung; gefält es ihm aber nicht, schickt er den Schnorrer in die Garküche, und zahlt für ihn. Auch ist ihnen, an der Ostern, die Besorgung des Meels für die Mazzes anvertraut. Sie empfangen das Geld zu Erkauffung etlich 60 Sra. Waizen, aus den Händen der Kassier. Sie bestehen einige Mahlgänge; und besorgen das Mahlen durch ihre eigne Leute. Wann alle Kosten berechnet sind, wird der Ausschlag gemacht, und in den Schulen ausgerufen. Man meldet sich bey den Pflegern, und erhält gegen Erlegung des Gelds, mit des Kahlssiegel, einen Zettel: wie viel Mehl abgegeben werden soll. Die Armen empfangen $\frac{1}{3}$ umsonst. Das Kahlssiegel siehet einem Bierzeichen ähnlich, in dessen Mitte die Buchsta-

ben

ben ק"ק·פ die heilige Versammlung Fürth stehen. *) Die Spitalpfleger haben die Aufsicht über die Besorgung der Kranken, und Unvermögenden. Ein Juden-Arzt besorgt sie mit Arzneyen; und ein Christlicher Chirurgus mit Pflastern, und Bandaschen. Ausser den angeführten Kahlsbedienten, haben sie auch ihre Rechtsbeystände, Procuratores und beglaubte, Notarien, die, die Star, Heyrathsverträge, und andere Urkunden verfertigen, und Inventuren aufnehmen. Die Schulklopfer sind zugleich die Schames, die Gemein- und Gerichtsdiener. Alle Früh und Abends müßen sie im Ort herumgehen, und mit einem hölzernen Hammer an die Thüren und Läden, wo Juden wohnen, zur Schul klopfen: am Sabbath aber zur Schul rufen. Jeder hat 25 fl. Unter den Verrichtungen, die ihnen sonst zukommen, wird gezehlt: daß sie den Schnorrjuden, die von ihren Wirthen nicht im Haus behalten wer-

*) Dieses Zeichen siehet dem Pentalpha der Druiden, dem Fünfeck, welches sie auf ihre Schuhe mit den 5 griechischen Buchstaben ὑγεία (Salus) haben sticken lassen, nicht ungleich, und soll den Schild David vorstellen S. 3ten Th. S. 173.

werden, bey sich oder in der Garkuche Nachtquartier verschaffen.

Von den Gebräuchen der Juden ein mehreres beyzubringen halte für überflüssig; der Leser, der mehr hievon zu wissen verlangt; der beliebe bey mehr angeführten Würffel, das Tekunos oder Instructions-Büchlein der Fürther Gemein von 1728. nachzusehen; welches von demselben ins Deutsche übersetzt, und mit Anmerkungen erläutert ist, und den Juden die Art und Weise fürschreibt, wie sie sich bey freywilligen, und gebottenen Mahlzeiten, Gürtelgeben, Hochzeitmalen, Schenkwein, Brautgeschenken, Kleydung und andern Vorfallenheiten verhalten sollen. Ihr Charakter und ihre Nahrungsart, ist hier wie allenthalben: Wucher und Betrug! Und er wird wohl so lange der nämliche bleiben: als es Juden in der Welt giebt. So lange die Juden sich fürs erste Volk auf diesen Erdenball halten, so lange sie die Christen für Goim, für Unglaubige, für Abgötter, für Unreine oder Schweine halten: so lange sie den Christen, ja selbst Christum fluchen, und ihn zum Spott den

Ge-

Gehenkten Nital nennen: so lange werden alle Aufklärungs-Anstalten an ihnen fruchtlos bleiben. Er ist daher intolerant, und man duldet ihn doch! Er hält den Druck, in dem er lebet, für keinen Druck; was soll auch das seyn: wenn er 10 fl. 30 kr. Schutzgeld giebt, und dafür einen Handel von 100/m fl. treiben darf? Warum soll er aufhören ein Jud zu seyn; das ist einen ehrlichen Mann machen, und sich von einer anständigen Handthierung nähren, wann er 99. wucherliche Contrakte abschliesen kan, ehe er einmal gestraft wird? Und worinnen bestehet die Straffe? daß er gleichwohl bezahlt wird. Obschon die Vermuthung gegen den Juden ist; wird dennoch dem Christen der Beweis wegen verübten Wuchers so schwer gemacht: daß er seine Klage mehrentheils fallen lassen muß. Es giebt viele Gerichtsstellen, von denen man sagen kan: daß der Jud selbst auf den Stuhl sitzt.

Ist das nicht Glückseeligkeit für sie: daß sie im Staat einen eignen Staat bilden, und an ihrem gemeinschaftlichen Wohl nach Möglichkeit arbeiten dörffen, da sonst

alle Gesellschaften im Staate verbotten sind, und für schädlich gehalten werden. Der Fall, sie für einen Mann stehen, und von dem Kahl vertretten sehen, tritt gleich ein. Zum Beweiß, daß sie mit ihrem gegenwärtigen Geschicke zufrieden sind, findet man nicht: daß sie sich in irgend einem Lande, um das Bürgerrecht gemeldet, und zu Treibung einer honetten Handthierung erbotten hätten. Sie werden sich wohl auch so leicht nicht darum melden. Indeß giebt es in Fürth viele ansehnliche und reiche Familien; die theils einen starken Aktiv- und Passivhandel, mit hiesigen Manufaktur- und mit Ausschneid- und Spezereywaaren treiben, theils Banquiers machen, ja man kan sagen, daß die Wechselgeschäften größten theils in ihren Händen sind.

Register,
der vorzüglichsten in diesen vier Theilen vorkommenden Materien.

Abbreviaturen.

Die erste lateinische Zahl bedeutet den Theil, die deutsche die Seite. V. die Vorrede.

A.

Abt. Aebte, müssen den Fürsten als Räthe auf ihre Kosten dienen, IV. 339.

Abgötter, der Altmühl, der Franken, Schwaben, Thüringer III. 162.

Adel, wann er aufgekommen II. 6. mußte jeden Dienst thun I. 225. macht sich vom Dienst und Pflicht frey II. 72. S. Hofgesind.

Advokat, was er ist, wird von Reichs wegen den Prälaten zum Beschützer gegeben IV. 278. 281. erhalten mancherley Namen, werden hauptsächlich Defensores u. Oeconomi genennt, erstere waren fürstliche, leztere ritterliche Personen 282. 284. leztere stunden unter den Fürsten, 289. sie bekamen das

Vogtrecht 286. diese Benennung wird allen Dienern beygelegt 293. was von den Fürthern zu halten 365.
Advocatia, S. Schutz.
Ammechtmann, *villicus* Amechthofe. S. Hofmark. Dessen Verrichtung II. 367.
Amt Fürth, von wem, und mit was für Bedingungen es an die Domprobstey gegeben worden III. 12. ist nur Zinns und Gült schuldig IV. 7. 19.
Aemter S. Oberämter.
Amtmann, burggräflicher am Schuldheissengericht zu Nürnberg II. 522. Zu Cadolsburg werden Neuerungen beschuldigt, gestehen der Domprobstey keine Gemeinherrschaft IV. 13. 39. 92. 182. bedienen sich des Worts Censiten IV. 46. nehmen den Amtmann zu Fürth in Arrest, heben den Gerichtschreiber auf IV. 16. 26.
— dompröbstischer zu Fürth, war ein Gemeinsglied, entrichtet seinen Schutzhabern, wohnt in seinem eignen Haus, war des Stifts Pfleger, IV. 33. wird zum Hofmarksrichter gemacht. Dessen Besoldung II. 433. 434. III. 40. IV. 170. 178. überwältigt die Fürther Inwohner und schickt sie nach Bamb. IV. 20. 82.
— herzogauracher, wagt manchen Fraischzug nach Fürth, was davon zu halten III. 488. 497. holt einige Fürther ab IV. 9.
— kaiserl. wurden procuratores provinciae genennt, nehmen die Gefälle ein IV. 231. werden endl. Reichsvögte genennt IV. 521.
Amtsordnung, domprob. ältere, neuere IV. 171. 181.
Amtsstädte, S. Hofmarken.
Apostel, erste lebten von ihrem eignen Verdienst, fingen das Bekehrungs-Geschäffte bey den niedrigsten des Volks an I. V. XVI. deutsche, nordgauische, nürnbergischer wann dessen gedacht wird. Onolzbachische III. 180. 81.

85. 88. 90. werden Oberprieſter, Biſchöffe genannt II. 449.
Armeleute, wer ſo genent wurde, unter wen ſie geſtanden IV. 289.
Arreſt, IV. 70.
Armuth herrſchte bey den alten Deutſchen, II. 324.
Aztenhof III. 149.

B.

Bamberg, Ort', wie er ausgeſehen I. 74. II. 352. III. 192. wird zum Sitz eines Biſchofs erhoben I. 83.

— Stift und Domprobſtey, ſtehet unter der Advocatia der Graven und Burggraven von Abenberg und Nürnberg, IV. 316. 318. ſtehet in Gefahr aufgehoben zu werden, III. 5. nimmt die Vogtey in Fürth in Anſpruch, bewirft ſich disfals ganz allein auf die Verträge von 1538. 1593. I. 3. IV. 116. 130. hat kein anderes Recht an Fürth, als was Burggr. Conrad ihr geſchenkt, IV. 131. I. V. XXII. klagt bey der R. Deputation ohne eine Klage zu übergeben IV. 108. 128. 134. begehrt an Onolzbach Reſtitutionem in ſtatum ante motus Bohemicos IV. 113. 122. bittet den Burggr. die Vogtey abzuſprechen, und mit Unterſuchung der litis pendenz ſich nicht aufzuhalten, allein die Zeugen abzuhören IV 126. 128. 136. Erhält vor der Reichsdeputation ein vortheilhaftes Urthel IV. 161 wird keinen Glauben mit den heinrichiſchen Urkunden finden I. 99. hat nicht erwieſen, daß Fürth ein Bamberg. Lehen I. 181. noch das bey Gelegenheit des 30jährigen Kriegs ihme etwas entzogen worden IV. 122. 130. war armirt, turbirt die Burggr. in ihren Gerechtſamen, und

ist so dreist, seine Eingriffe für einen unerdenklichen Besitz auszugeben IV. 91. behauptet die Frevelbestrafung über Fürth in und auf den Ortschaften IV. 139. Klagt gegen Brandenb. IV. 16. 93. 156. kommt um ein Mandat ein 157.
Bambergische Diözes wurde gegen Eichstätt bis an die Pegniz festgesetzt II. 172.
Bann, Blutbann, Königsbann, wird das oberste Gericht genennt II. 93. wem dessen Ausübung zustehet I. B. XI. Ist sehr oft ein Zeichen der Gnade, der Nothwehr, der Selbstrache, keinesweges aber der hohen Obrigkeit III. 432. 435. 437. 446. 495. S. Forst- und Wildbann.
Bauern, erregen Unruhen in Deutschland II. 14. müssen bey Veräußerung ihrer Güter dem Eigenherrn Nachricht geben II. 456. S. Handlohn. — Gericht zu Nüruberg, wie es entstanden VI. 527.
Bayern bekommt einen neuen Herzog III. B. XVI. wird in Unruhe gesetzt III. B. XXVII.
Beneficia, S. Lehen.
Bergbau blühet vor Einführung der Münzen IV. 260. S. Münz. Die Burggraven wurden damit von den Kais. beliehen. S. Kais.
Bestallungen. S. Hofgesinde.
Betteln, das. Mittel solches abzustellen IV. 103.
Bet. S Steuren.
Bischof Burchhard zu Würzburg wird mit einigen Hufen Landes, nach andern mit einem Herzogthum beschenkt I. B. XV. IV. 280. dessen Aufnahme I. B. XVII. — Eberhard v. Bamb. war des Kaisers Canzler, konnte nach Gefallen Schenkungs-Briefe machen I. 72. 84. — Heinrich reißt mehrere Schlösser aus der Meranischen Erbschaft an sich II. 235. IV. 317. — Anton hilft

hilft M. Albrechts Rechte um und über Nürnberg vertheidigen I. 11. — Georg tritt in ein Bündnis gegen M. Albrecht, um ihn seiner Hoheit über Bamb. zu entsetzen II. 250. 264. erhält durch den Vertrag von Roth eine eigene Gerichtsbarkeit, II. 493. macht den Burggr. das Glait, Zoll, Wildbann streittig IV. 228. Weigand erschleicht eine Türkensteuer, begehrt solche abermal; arretirt die Führer, III. 526. 527. IV. 4. 66. 72. klagt super farcta pace III. 529. und intervenirt beym Cammergericht II. 2.

Bischöffe wurden praesules parochi genennt, hauten die Lehre Christi auf falsche Grundsätze I. 186. 235 236. 241. werden als verständige Männer zu den Versammlungen gezogen II. 449. ihre Einkünften wurden in vier Theile getheilt; werden Zinsen-Gülten IV. 198. 283. Mancipia geschenkt II. 450. bekommen aus allen Enden Zinnsleute, ihre Fürstenthümer sind von Allmosen zusammengesetzt III. 522. IV. 283. sind Domini Colonarii II. 454. sollen ihren Stiftungen gemäs einzig für ihr Heil der Seelen mit Fasten und Gebet beflissen seyn, stunden unter den Gau- und Landgraven, müssen den Hof der Graven besuchen, wurden Ehrwürdige in Gott Vatter genennt IV. 201. 271. 283. lernten sich erst in neuern Zeiten als Fürsten erkennen. Sind nicht da um Länder zu beherrschen IV. 201. 442. wurden unter gewissen Umständen Landesherrn. Machten nicht alle gleiche Vorschritte zur weltl. Herrschafft. Mußten Dispens. und Priv. haben. I. 242. treten dem Ziel immer näher. Haben ihre Güter den Graven selbst zu verdanken I. 241. 243. Erhielten endlich die weltliche Herr-

schafft IV. 118. 201. — Die von Bamberg müssen den Pabst Tribut bezahlen III. 208. Stehen unter dem Kapitel IV. 97. Können sich keines Privilegii über Gerichte, Glait, Zoll, Wildban rühmen III. 484. IV. 202. II. 235. Sie erkennen sogar Fürth für ein Burggr. Amt II. 221. Werden mit dem Münzrecht begnadet IV. 260. Wollen ein Privilegium super fracta pace zu richten haben. Entsetzen den Burggraven seiner Hoheit über Bamb. II. 250. Lassen sich nicht beygehen gegen Nürnb. die fraischliche Gerichtsbarkeit innerhalb den Gränzwassern zu behaupten. III. 505. 509. Lassen von Herzogaurach nach Fürth streiffen III. 380. Wollen oft gefraischt haben III. 496. Kommen mit einem Fraischregister hervor. Was davon zu halten III. 488. Behaupten nunmehr Fürth gehöre ihnen. Seye ein Lehen von ihnen, und was noch mehr, seye ihnen vom Kaiser Heinrich mit allen Hoheitsrechten geschenkt und besessen worden III. 332. 520. IV. 28. Werden in Eroberung der fraischlichen Gerichte immer dreister; nehmen sich ganz unerhörter Gewaltthaten heraus III. 521. IV. 159. Suchen nun über die kapitlischen Gültleute alle Gerichte zu erlangen IV. 177. Vergleichen sich mit Nürnberg III. 504. Fangen einen Mandathandel an, und suchen den Richter damit zu verblenden IV. 99. Erschleichen ein günstiges Urtel IV. 109. Verlangen Steuren an Fürth III. 448. Stehen bey der Liga, IV. 102. Eignen sich die fraischliche Obrigkeit zu IV. 41. 96. Lassen wegen der fürther Steuer mit den Herzogauracher handeln IV. 4. Schleppen einige Einwohner aus Fürth weg. IV. 23. Suchen die

Bestrafung an den Führern mit dem Ungehorsam zu entschuldigen. Lassen sie eine Urphet schwören IV. 25. Kommen mit einer attentaten Anzeig ein, und erhalten die Bestättigung des Reichs-Deputationsspruchs IV. 158. 160 Haben ihre besitzende Landeshoheit den Burggraven zu verdanken IV. 202. Machen den Herzog von Sachsen die Gerichtsbarkeit über Fürth am Berg strittig IV. 179. Nöthigen Brandenb. zu einem Vergleich IV. 161. — von Eichstätt wollen von ihrer Diözes an Bamberg nichts abgeben III. 204. Haben ihr meistes Einkommen an Zinnsen und Gülten den Graven von Hirschberg, und Burggr. Conrad; die Gerichtsbarkeit über die Mancipia Marggr. Georg zu verdanken II. 305. III. 521. IV. 338. — Die von Würzburg ziehen Arnstein aus der Meranischen Verlassenschaft an sich, verbinden sich gegen Marggr. Albrecht, um von dessen Gerichtsbarkeit sich loszureissen IV. 317. Entsetzen die Marggr. aus dem Besitz von Kitzingen, und aus der Lehenschaft von 11. Pfarreyen IV. 194.

Blindspruch, rother und forchheimer wirken in der Gerichtsbarkeit der Burggraven nachtheilige Veränderungen IV. 199. Der Rother, kann als der Grund der Landeshoheit der Bischöffe von Bamberg angesehen werden. Hat den Umsturz des Landgerichts zur Folge II. 283. Dessen Falschheit und Ungültigkeit II. 262. Durch den Forchheimer wurden dem Bischof anFraisch, Glait, und Zoll die stattlichsten Rechte über 14. bambergische Hofmarken, und über

Fürth gegeben. Dessen Falschheit IV. 41. 43. Harrasischer, in solchen wird Burggr. Fried. dahin gebracht, omne imperium über die Stadt Nürnberg und zum Theil über dessen Gültleute an den Rath abzutreten II. 288. 297.

Böhmen haben das Recht, sich selbst einen König zu wählen, sind den Verfolgungen der Herzoge von Oestreich müde, wählen Churfürst Friedrich von der Pfalz IV. 131. 132.

Bonifazius Bischof war ein Zutreiber des Pabst I. Vorr. XV. Reiset in Deutschland herum und stellt Parochi an III. 197. Der VIII. Pabst verbietet der Klerisey den Weltlichen keine Steuren zu entrichten IV. 294. Hebt die Vereinigung einiger Kirchen auf III. 212.

Borthenmacher Handwerk wandert aus III. 89.

Bot, bedeutet Ge- und Verbot II. 83. Frohne Bott. S. Gerichtsbott.

Bottenamt zu Nürnberg hängt von der Kaufmannschaft ab. Bottenwesen zu Fürth IV. 430.

Brandenburg S. Burggravthum.

Braunschweig, Herzogthum, ist ein pars Ducatus Saxoniae, hat drey hohe Landgerichte, bestehet aus 40 Gauen II. 88.

Bruck, das Dorf I. 187.

Brücken die, hatten die Graven in der Aufsicht, und empfohlen sie hinwiederum den Schuldheisen, den Dorfsrichtern. Wer solche in Nürnberg und Fürth erbauet hat und erhält I. 44. Brückengeld giebt Anlaß zum

Zoll. Was es in Fürth für eine Beschaffenheit damit habe IV. 235. 237. 416.

Buding, Luding, Hofmarken II. 322.

Büchenbach, ist eine Hofmark, stehet unter dem Schutz der Burggraven, giebt Schutzhabern. Dessen Inwohner sind Altarleute II. 474. III. 438.

Bund. S. Städte, u. Schwäbischen.

Burg, ihr Name I. 188. ihre Bewachung I. 253. Die zu Nürnberg, wann sie erbauet. Ihr Name I. 249. 251. 253. wird verkauft I. 8.

Burger, Burgmänner I. 222. 232. Haben das Recht, ihre Regenten zu wählen, II. 497. Haben Antheil an der Regierung I. 232. Denen zu Nürnberg wird verboten keinen andern Advokaten als den Kaiser sich zu wählen IV. 293. stehen unter der Burggr. Gerichtsbarkeit, müssen ihr Landgericht mit ihrer Wehre beschützen. Erlangen große Mark- u. Zollfreyheiten IV. 241. III. 426. Bekennen sich frühzeitig zur Reformation III. 249.

Burger und Dorfsmeister, ihr Ursprung, ihre Verrichtung II. 510. IV. 577. ihre Eigenschaften I. 289. wurden in Nürnberg Frager und Genannte genennt sind, 26. II. 523. Machen die Schöpfen beym Land- und Schuldheisengericht. Haben die Aufsicht uber Hut und Waid, Weg- und Stege IV. 240. Waren Knechte der Burggrafen 243. Haben weder Gericht, noch Gebot und Verbot zu thun I. 295. 303. 364. Haben nichts mit den Klöstern in der Stadt zu thun I. 301. erauffen die Hof- und Werkstatts-Zinnsen. Er-

Erhalten große Zollfreyheiten IV. 243. Fahren mit der Stadtmauer durch Wöhrd und Gostenhof I. 334. 339. Erkaufen das Recht zu Münzen, die Burg, die beeden Wälder, mit den Förſten, das Gericht zu Wöhrd, und auf der Veſten I. 356. IV. 261. Bitten um die Beybehaltung des Landgerichts I. 366. Erhalten die Zollfreyheit beſtätigt, den Schutz über die Klöſter in der Stadt, Gericht und Lehenſchafft von Gostenhof IV. 307. 323. Ueberkommen alle Gerichtsbarkeit über die Burger in der Stadt, und in Perſonalſachen über ihre Gültleute auf dem Lande, die Beſtättigung der alten Zollfreyheiten II. 289. Machen ſich ganz allein auf Koſten der Burggraven groß II. 508. IV. 244. Verſchwenden ihr Geld an die Burggr. dienen nicht umſonſt IV. 258. Erhalten vom Reich das Schuldheiſenamt. Erobern mehrere pfälziſche Aemter II. 291. Suchen mit Gewalt und Geld die Herrſchaft zwiſchen gewiſſen Waſſern zu erhalten III. 481. 510. IV. 101. Führen die venetianiſche Regierungsform ein II. 526. Wird ihnen auf eine gewiſſe Zeit das jus reformandi in- und auſſerhalb der Stadt nachgeſehen. Heben aus Vergünſtigung, die beeden Klöſter Bildenreuth und Gründlach außer der Stadt auf III. 257. IV. 341. Setzen einen evangeliſchen Pfarrer nach Furth, Popenreuth und Farrnbach III. 251. 266. Schlieſſen die Burggr. vom Glait durch die Stadt, und nach Aldorf und Furth aus IV. 214. 275. entwerfen legos ſtatut.

Burger, Fürther, wie viel ihrer. Ihre Wahl, ihre Rechnung und Caſſa. IV. 378. 380. Ihre Einnahme und Aus

Ausgabe IV. 407. Ihre Verrichtungen. Ihre Rücksprache mit den Vorstehern und der Gemein IV. 381. Ihre Rechnungsfreyheit IV. 384. Führen üble Haushaltung. 386. Erhalten gewisse Rechnungs-Revisores. Fangen bessere Haushaltung an. IV. 387. 390.

Burggrav, Mark- u. Landgrav, wo diese Benennung herstamt I. 89. Ihr Amt III. V. III. Haben ursprüngl. Recht II. 355. Gottfried und Conrad, Burggraven zu Nürnberg, wer sie gewesen und was sie gethan IV. 299. Friderich hatte auch in geistlichen Sachen alle sitzende Gerichte zu richten III. 234. macht den Abt von St. Egidien zu seinem Oberhofkaplan mit der Lehenschafft der Vickarey der Otmars Kapelle III 233. Conrad, dessen Geburt und Todt III. 2. IV. 332. Dessen Gemahlin, wie viel Kinder er mit ihr erstritten. Ist ein Grav von Zollern III. 2. Hilft das deutsche Haus in Nürnberg stiften. Schenkt dem Orden die Herrschaft Virnsperg, stiftet das Chorstift Spalt, dessen Statuten III. 5. 6. Soll das Schloß Wernfels, Schloß und Stadt Spalt, Schloß und Stadt Abenberg an Eichstätt verkauft haben II. 10. IV. 333. 336. werden für erdichtet gehalten. Scheint als Vormund dem Burggravthum fürgestanden zu haben IV. 337. Stiftet einige Jahrtäge an das Kapitel zu Bamberg, und verwendet dazu gewisse Gülten aus der Hofmark Fürth. Ertheilt über die Abgab den Fürthern einen Schutzbrief I. V. XX. III. 2. 13. 17. 20. 23. Die Kapitlische Annahms Urkunde I. 127. Der Schutzbrief I. 136. Soll Fürth ein hochstiftisches Lehen gewesen seyn I. 117. Was von der angegebenen Urkunde zu halten

halten I. 36. 178. Friderich IV. tritt einen großen Theil von den Gebäuen, Hofraiten, und Gärten der Stadt Wöhrd an die Stadt Nürnberg ab. I. 337. Schenkt das Vogtamt Lehrberg an Eichstätt IV. 338. Friderich V. verkauft einige Plätz und Hofstett in Nürnb. I. 292. Verklagt die Erbern des Raths vor Carl IV. 301. Wird zum Hauptmann gemacht 331. Ertheilt den Burgern große Zollfreyheiten. Verkauft ihnen den Grundzinns der Hofstätten I. 333. IV. 240. Führt einen blutigen Krieg mit Nürnberg. Fridr. VI. wird Statthalter in Deutschland, und Churfürst, belehnt die Waldstromer mit dem Gostenhof 351. Behält sich beym Verkauf der Burg zu Nürnberg die Herrlichkeit, Glait und Wildbann für. 363. 365. Setzt die Gerichtsübung über Nürnberg fort I. 371. Hilft das Reich in Craise theilen; ist Craisdirector in Franken IV. B. XVIII. Stehet dem Stift Bamberg bey, und behauptet seine Gerichtsbarkeit über solches II. 221. 223. Wird von Rothenburg als Schutzherr angenommen. Schenkt dem dasigen Spital einen Zehenden. Führet Krieg mit der Stadt wegen der Hoheit. Erhält solche bestättigt IV. 344. 345. 349. Befreyet den Domprobst auf lebenslang von der Gerichtsbarkeit III. 389. Erläßt Befehle an den Domprobst wegen Fürth III. 441. Johann begiebt sich des Schutzes sammt der Steuer über die Bamb. Aemter IV. 319. Behauptet mit seinem Bruder Albrecht standhaft die Hoheit über das Stift. Erhalten dessen Bestättigung. Befreyen den Domprobst vom Landggr. III. 399. 402. Albrecht führet Krieg mit

mit Nürnberg. Verlieret alle seine Rechte als Sieger II. 242. Behandelt den von Stein zu Hipoltstein als Landsaß IV. 221. Wird von dem Herzog von Baiern und den Bischof von Bamberg und Würzburg wegen der Gerichtsbarkeit über sie und ihre Stiftsleute mit Krieg überzogen II. 244. Begiebt sich der Gerichtsbarkeit über die Oberpfalz, und erhält solche vom Kaiser wieder IV. 207. 210. Läßt sich durch einen Blindspruch die Gerichtsbarkeit über Bamberg absprechen II. 254. Verliert die Glait, Wild- und Forstbannrechte über das Stift IV. 199. Begiebt sich der Gerichtsbarkeit über das Stift Würzb. über Rothenburg II. 267. IV. 216. 346. 351. Läßt sein Landgericht sinken III 403. IV. 208. Ist unthätig wegen Fürth III. 446. Achtet den Bann nicht II. 122. Begiebt sich des Schutzrechts über Kaisersheim IV. 307. 323. ist der größte Held, und unglücklichste Regent IV. 308. 310. Nimmt sich endlich der Fürther an III. 451. 403. Nimmt Fürth gegen die von Stetten in Schutz. Behauptet die Fraisch gegen Nürnberg III. 455. 505. Fridr. und Sigm. nehmen Fürth gegen den von Schwanenberg in Schutz III. 458. Richten ihr Landgericht auf II. 283. Begiebt sich der Gerichtsbarkeit über Nürnberg II. 289. IV. 254. Klagt gegen Nürnberg vorm Kaiser und den schwäbischen Bund. Erhält ein obsiegliches Urtel III. 482. Uebekommt den Bruckenzoll zu Kitzingen IV. 193. Casimir und Georg führen die Reformation ein, und überlassen die Visitation der Kirchen innerhalb gewisser Wasser an den Rath III. 255. Nimmt Juden in Fürth auf, hält viele Landtäge II. 7. Rich-

tet zwey Statthaltereyen an IV. 340. Tritt einen Theil seiner Hoheitsrechte an Eichstätt und Bamberg ab II. 305. III. 504. Fängt mit Nürnberg den Fraischprozes an III. 482. Verwirft das Cammergericht. Hilfts visitiren I. 27. 28. Georg Frid. nimmt den Amtm. in Fürth in Arrest. III. 517. Gestehet dem Stift und Domprobstey keine Gerichte in Fürth IV. 17. 25. Läßt sich zu einem nachtheiligen Vergleich wegen Fürth mit Bamb. verleiten, der jedoch nicht ratifizirt wurde IV. 36. 38. 52. 115. Joachim Ernst lebt in Frieden mit Bamb. Sucht die Münz in Ordnung zu bringen, errichtet eine Münzstatt in Fürth. Erbauet das Glaitshaus IV. 426. Albrecht macht gegen die von der Reichsdeputation angestellte Commission Vorstellung. Lässet sich bey derselben nicht ein, nimmt das angemaßte Urtel nicht an IV. 104. 109. 141. Lässet sich in der ihm abgesprochenen Vogtey und Frevelbestrafung nichts hindern IV. 146. Reißt einen von der Domprobstey erlaubten Mühlbau nieder. Erbauet viele Häuser auf öde Plätze. IV. 155. Frid. Wilh. gehet 1717. mit Bamb. einen nachtheiligen Vergleich wegen Fürth ein. Erhält 1766. zwey Cammergerichtsurtel IV. 161. 163.

Burggraven haben verschiedne Benennung III. V. XXIII. XXX. Die zu Nürnb. waren Missi regii I. 207. IV. 235. Sind die einzigen Fürsten auf dem Nordgau IV. 34. 360. Haben ein hohes Land-Gericht I. 68. Waren Erzfürsten II. 89. Erstrecken ihre Hoheit über den Nordgau II. V. XIV. 361. III. V. XXIX. IV. 118. Umfang des Landgerichts IV. 184. 207. 216. 222. Richten alle

alle sitzende Gerichte IV. 347. Sind Duces provinciae Sorgen für die Landessicherheit IV. 220. II. 485. Halten im Namen des Kaisers über alle Stände Gericht I. B. XII. Haben die Aufsicht über die Straßen und Brucken. Genießen daher 10 Pf. Gült vom Zoll zu Nürnberg IV. 263. Besitzen viele Reichslehen, viele Einkünften, viele Herrlichkeiten, viele Häuser, alle Wasserwerker in der Stadt Nürnberg, ja die Stadt ist auf ihrem Grund erbauet. Was für Rechte und Gefälle sie und die Kaiser an der Stadt gehabt IV. 240. 21. 263. 274. Sind Oberforstmeister über den Weißenburger Forst und Eigenthümer der beeden Reichswälder zu Nürnberg. IV. 221. 267. Haben das Glaitsrecht aus allen Thoren der Stadt Nürnberg über den ganzen Nordgau IV. 34. 203. 213. 215. 225. II. 575. Besitzen um Nürnb. alle in der Oberpfalz, im Lande der Stadt Rothenburg zum Zeichen der Hoheit viele Schlösser IV. 213. 217. Erhalten die Raubschlösser zu Lehen, die sie zerstören IV. 209. Den Bergbau 260. Ein stattliches Zollprivilegium 251. Erlauben ihren Rittern Stiftungen zu machen IV. 327. Verkauffen viele Schlösser an Carl IV. IV. 205. Haben alle Gerichte über die Gravschaft Nürnberg I. B. XII. IV. 254. über das Stifft Bamberg IV. 199. Werden vom Kaiser selbst beschuldigt, sie hätten ihre Hoheitsrechte nicht behauptet III. B. XXX. Haben doch nur mit privilegirten Ständen zu thun IV. 254. Haben die stattlichsten Privilegien 253. Verlassen den Mittelpunkt ihres Burggravthums. Hören auf öffentl. Gericht zu halten. Verlegen ihr Hoflager I. B. 8. 9. Handeln nach

irrigen Grundsätzen. Gehen zu gelinde mit ihrest Mallleuten um IV. 173. 175. Legen den Sitz ihres Landg. nach Onolzbach II. 484. Haben kaum einen Schatten der ehemaligen Gerichtspflege und Hoheit. Haben viele Schwürigkeiten bey Einführung der Reformation III. 350. 353. Halten einen Religionsconvent mit dem Rath. Erlauben ihm die Kirchen innerhalb den drey Wassern zu visitiren. Erneuern diese Kirchenordnung gemeinschafftl. III. 255. 260. Nehmen das Interim an, verlassen es aber wieder 275. Werden ungehörter Dinge verdammt und vom Reichshofrath überrumpelt IV. 138. 159. Nehmen ihre Zuflucht vergebens an den Reichstag 257.

Burggraviatus Dignitas atque munus worinnen nach der gegentheiligen Meynung solches bestanden IV. 118.

Burggravthum III. V. XXIV. in solchem liegt Fürth. Dessen Herrlichkeit IV. 117. 216. Dessen Theilung an. 1385. und 1437. was dazu gehöret hat IV. 200. 220.

Burggrävl. Räthe sind Bamb. gesinnt. Sind unthätig. Wachen kaum aus ihrem Schlummer auf IV. 60. 80. Führen sich selbst irre. Machen sich der größten Widersprüche schuldig IV. 411.

C.

Cadolsburg, dessen Hofmarksgerichte II. 499. wird zerstöhrt IV. 176.

Caetus servorum III. 16.

Camerarius III. 248.

Camerae nuncii, Comites palatii I. 201.

Cammergericht wird errichtet, schwächt das

das Ansehen des burggrävl. Landg. II. 318. Bamberg klagt gegen Brandenb. III. 529. Eröffnet eine actoriam IV. 372.
Caminfeger, Fürther, zünftet sich in Nürnberg ein IV. 406.
Caminfegerey gehöret zur Polizey, haben die Burggr. der Gemein Fürth überlassen. Dessen Einkünften IV. 405.
Canon, Capitulum I. 236.
Capitulum zu Langenzen und Onolzbach wurden Freyheiten ertheilt III. 234. Was für Landpfarrer dahin gehören III. 234.
Castellani I. 203.
Castrum jedes hat seine Dienstleute, Milites IV. 273. I. 222.
Catheder, Cathedral I. 237.
Chorstift Spalt, wann es errichtet IV. 331. Dessen Verfassung III. 6. S. Stift Spalt.
Chronick, Fürther läßt Böhner drucken. IV. 421.
Churfürst Friderich von der Pfalz bekriegt M. Albrecht, und sucht die Oberpfalz von der Landgerichtsbarkeit zu befreyen II. 251. — Wird König von Böhmen IV. 132.

Comes woher? I. 202. S. Grav
Commissio wird von der Reichsdeputation angeordnet. Ihr ungesetzmäßiges Verfahren gegen Brandenb. wird erzählt IV. 98. 150. Wie wenig die evangelischen Stände sich dabey fürgesehen IV. 100.
Concessiones woher? IV. 264.
Consense, dompröbstische müssen alle drey Jahre erneuert werden. Ihre Gebühren IV. 180. 366. 474

D.

Deutsche, die alten, hatten dreyerley Arten Priester, hielten viel aufs Wahrsagen,

III. 172. Haben einen hohen Begrif von der Gerechtigkeit. Ihre Richter durften nicht selbst sprechen II. 90. 94. 99. Hielten das Verbannen für sehr hoch 90. Hatten besondere Haus- und Feldgötter. Liebten die Reime und den Gesang III. 172. 175. Ihr Reichthum waren Knechte. Wohnten nicht in Dörffern und Städten. Liebten die Jagd und den Streifzug II. 324. Zogen ihre Priester gerne zu Rath II. 449. Kannten keine Abgaben. IV. 409.

Deutschland, erfande sich ursprünglich in Nationen oder Provinzen, diese in Gauen, und diese hinwiederum in Hofmarken, Meyerding — Buding abgetheilet II. 82. 372. Wer solchen vorgestanden ib. Wie dessen Dörfer beschaffen gewesen II. 346. Wird zum Christenthum gewendet III. 182. 197. Hat es den unruhigen Zeiten und der Glaubens-Verbesserung zu verdanken, daß nicht mehrere Reichsstände aufgekommen IV. 331.

Domini Colonarii, wer sie sind, was sie für Rechte gehabt, hatten nur potestatem domesticam II. 365. 454. Stunden unter den Graven, mußten unter ihrer Aufsicht die Straßen und Brucken in baulichen Wesen erhalten, welche Aufsicht in unsern Tagen zu vielen Streitigkeiten mit den Herzogen und Graven Anlaß gegeben IV. 237. Haben kleine Frevel zu strafen IV. 69. II. 453. Erweitern ihre Rechte über ihre Mancipia III. 429. Machen gegen Ende des 15ten Jahrhundert allerhand Vorkehrungen. Sehen sich besonders auf den Nordgau für emancipirt an. Reissen sich von der Hoheit der Burggraven los III. 408. 472 — 478. 485. IV. 35. 347.

Dominium Colonarium wann es an die Burggraven von Fürth gekommen IV. 361.
Domherrn I. 236. sollen die Wohlthaten mit Beten bey Gott zu verdienen suchen I. 92. Halten Schul I. 248.
Dompröbste haben in Fürth nur Gülten und keine Mancipia zu suchen, und einen Amtmann, der des Stifts Pfleger sey zu setzen. III. 13. Haben keine Mannschaft noch Erbgerechtigkeit III. 399. Erlangen die Lehenschaft. Bedienen sich vieler List und Gewalt in Zerstörung des Fürther Gerichts und Amts II. 406. 408. Suchen sich zu Eigenherrn von Fürth aufzuschwingen, und die Fürther ans Land- und Kaulbergergericht zu Bamb. zu schleppen II. 413. IV. 75. Haben kein eigen Gericht. Stehen wie andere Eigenherren unter der Gerichtsbarkeit der Burggraven II. 195. 420. III. 368. 389. 420. Entfremten den Fürthern ihr Weisthum, ihr Gerichtsbuch II. 394. III. 446. Empfangen 12 Heller von jeden Kauf IV. 64. Ihr erster Einnehmer III. 379. 416. Nehmen sich um die weltl. Gerichtsbarkeit an III. 409. Suchen die Fraisch zu erobern. III. 499. IV. 41. Heben die Vikarier auf und theilen die Einkünften unter sich IV. 34. Bitten demüthig um die Befreyung des Landgerichts, und erhalten sie lebenslänglich gegen eine Abgab von 50. fl. III. 309. Werden in Eroberung der Gerichte immer dreister. Legen den Fürthern Eidesformeln für IV. 63. 163. Wollen der Hofmark Fürth einen Advokaten gesetzt haben IV. 65. 365. Dringen sich in das Högergericht ein. Sind nur in Fürth Richter. Wollen des Gerichts Setzer und

Entsetzer seyn II. 465. 477. Erhalten die Kleider der Bauernweiber zu ihrer Bedeckung II. 504. Spiegeln Kaiser Frid. für, sie und ihre Bischöffe wären von allen Gerichten befreyet. III. 399. Haben nicht mehr in Fürth zu suchen als was der Gabbrief besagt. IV. 50. Massen sich bis auf die Fraisch aller Gerichte an IV. 126. 129. 154. Treten mit einer novi operis nunciatione herfür IV. 156. 442. Erschleichen ein Privilegium zu Aufnahm der Juden in Fürth IV. 452. Können nicht erweisen, daß sie vor der Conradinischen Stiftung etwas in Fürth besessen haben III. 39. Hatten keinen beständigen Amtmann II. 382. Erscheinen zu allen Zeiten bey dem burggr. Landgericht II. 466. Suchen gleich andern Eigenherren sich und ihre Gültleute von der burggrävl. Gerichtsbarkeit loszureißen. Was sie daran hindert, ganz davon los zu kommen. IV. 19. 20. Wenden vieles gegen den Schutz der Burggraven ein, und geben solchen für einen Eingrif in ihr Hoheitsrecht aus IV. 367. Erbauen ein Amthaus IV. 177. Wollen die Fraisch über Fürth erobern. Veranlassen die Verstrickung und Hinrichtung eines Fürther Inwohners IV. 41. Wollen das Handlohn von Alters hergebracht haben IV. 47. Suchen die Fürther von ihrer Herrschaft abzuziehen. Belegen die Fürther Führer mit Arrest u. Geldstrafe IV. 55. Unterstehen sich ein Urteil zu fällen, und solches in das FürtherGerichtsbuch eintragen zu lassen. II. 419. Wollen dem Fürther Amt Vögte gegeben haben III. 411. Verbieten an auswärtige Gerichte, für welches sie das Land-

Landgericht halten, zu gehen, und bedrohen die mit Einziehung ihrer Lehen die es thun II. 422. 439. Lassen kein Mittel unversucht, die Herrschaft in Fürth zu erlangen. Schleppen viele Fürther nach Bamberg. Erbauen ein Gefängnus IV. 68. 70. 72. 78. Wollen ein Frevelregister von 1439. besitzen III. 447. Wollen den Forchheimer Blindspruch auf sich deuten III. 519. Ihre Einkünften nach der Stiftung und was sie heut zu Tag erheben IV. 76. 78. Nehmen sich um den Pfarrsitz in Fürth an. III. 263. Suchen Steuer und Roßhandlohn, Erbhandlohn, und Nachwandel einzuführen. Haben die Brucke gegen eine geringe Abgab in baulichen Wesen zu erhalten. Was sie von dem aus Gnaden ihnen vergönnte Bruckengeld fürgeben IV. 177. 236. Sprechen den Harder Wald als ihr Eigenthum als Gemeindsherrschaft an. IV. 411. Was die Gemein-Herrschafft sey. 412. Ihr Gericht nimmt seinen Anfang. IV. 171. Haben viele Lehen III. 40. Können sich erst seit 1717. der niedern Vogtey rühmen IV. 29. Erlassen Amts- und Gemeinsordnungen IV. 171. 181. Verwerfen die nürnbergische Reformation und verweisen ihren Amtmann auf die gemeinen Rechte IV. 19. Hat das Recht über Maas und Gewicht, und Mark II. 472.

Domprobstey-Amtmann. S. Amtmann. Lebt vom Feldbau, zahlt Schutzhaber IV. 174. Ist kein Hochgelehrter IV. 10. Wird in burggr. Schutz genommen II. 430. Kann viel Amtsverrichtungen ohne die Schöpfen nicht thun II. 464. Schiebt gerne seine Kreaturen in

die Gemeinsämter ein IV. 370. Erhält die Burgermeister Rechnung IV. 384. Behauptet, die Gemein könne nur in seiner Gegenwart gültige Versammlungen halten IV. 178. Was ein Klag, ein Kaufhandel kostet III. 166. IV. 65. Jeziger sucht die Gebühren zu erhöhen, und in ein schriftl. Verfahren zu leiten IV. 371.

Domprobstey. Verwalter, wird Gewalthaber genennt. Ist ein armseliger Leyenbruder. Heut zu Tag die wichtigste Amtsperson im Hochstift, der mehrere Beamten unter sich hat. Hat drey Heeggerichte in Fürth abzuhalten. Mustert die Mannschaft der Hofmarken. Giebt seinen Domprobst für den Setzer und Entsetzer des Gerichts aus. Urtheilt die vorgekommenen Sachen ab. II. 467 — 474. Erhöhet die Gebühren IV. 174. Verstrickt die Fürther Führer in Büchenbach IV. 24.

Dörffer, woher sie ihren Namen I. 187. Haben Burgermeister und Schuldheisen II. 346.

Dorfsgericht. S. Hofmarksger.

Dorfsmeister. S. Burgermeister.

Duces S. Herzogen.

E.

Ebner von III. 66.

Ecclesiae oeconomi S. Advokat.

Eichstätt S. Bischöffe.

Eigenherr. S. Domini Colonarii. Woher der Ausdruck II. 453. Bekommen Handlohn u. Nachsteuer II. 456. 458. Die zu Nürnberg wollen ein Privilegium zu Erhebung des Communion Handlohns haben II. 458.

458. Konnten mit ihren Leibeigenen nach Gefallen umgehen. IV. 71. Machen Gesetze II. 487. Heut zu Tag findet man keinen Eigenherrn, der nicht eine Regierung oder Canzley hat, der nicht Gesetze macht, und darinnen seinen Unterthanen den Recurs an die burggr. Gerichte verbotten hätte IV. 348.

Eingriffe, dompröbstische, überwächst das Gras ehe man sich burggrävl. Seits darnach umsiehet IV. 175.

Erbgüter werden Allodien genennt. Fürsten besitzen deren ursprünglich I. 273.

Erlang erhält auf Fürsprache Carl II. in dessen Hände es gewesen, von den Burggrav. das Recht in den Reichswald zu waiden IV. 269. Wird abgebrannt IV. 176.

Erzwerk wird den Burggr. überlassen IV. 260.

Evangelische Stände sehen sich bey Anordnung der Reichsdeputat. nicht genug vor. Ziehen ihre Truppen zusammen. IV. 100. 133.

F.

Farrenbach, Ober, Kirchdorf, dessen ursprüngl. und jetzige Verfassung. Ist der Sitz eines Dienstmanns, nun des Grav von Pickler. Ist ein dompröbstisch Lehen. Hat ein geist- und weltl. Amt, eine Post, ein ansehnlich Brauhaus III. 132. 145.

Farrenbach, Unter Dorf, III. 146.

Faustrecht IV. 121. 283.

Forst- und Jägermeisteramt über den Weisenburger Reichswald; mit solchen waren die Burggr. beliehen IV. 221. Ueber die beeden Reichswälder IV. 26.

Forstbann, Landgericht, Glait, gehören zusammen, und sind Theile der Landesherrlichen Rechte. Burg = und Landgraven konnten den Forstbann ausüben. Was die Burggraven darum gebracht IV. 199. 266.

Fränkische Krais, zu solchen gehöret die Oberpfalz IV. V. XVIII. Hat dem Activhandel in Nürnberg viel zu verdanken III. 83.

Fraisch, verliehren die Baireuthischen Aemter über die Bamb. Frevel, was davon zu halten IV. 43. Werden den Domp. zu bestrafen überlassen IV. 122.

Frohnbots zu Fürth Besoldung II. 435. Einnahm vom Burgermeisteramt, vom Standgeld II. 472. von Cadolsburg IV. 372.

Frühmeß in Fürth wird gestifft, dessen Lehen, Wohnung III. 217. 219.

Frühmesser werden neu angestellt, ausgeschafft III. 221. 226.

Fuhr- und Bottenwesen ist gut bestellt IV. 430.

Fürberg, Ober- und Unter, des Orts Name, Zahl der Häuser und Innwohner III. 128.

— Wald, dessen Morgenzahl und Verwaltung. Prozesgeschichte IV. 387.

Fürst, woher der Name, ist ein Amtsname, hatten ihre Ministeriales, hatten eigne Güter I. 197. 218.

— Taxis, Einkünfften in dem Burggr. IV. 432.

Fürsten hatten Gynaecea Fabrikhäuser, weibl. und männliche, stunden unter der Aufsicht des Dorfsrichter. Gaben Anlaß zu den heutigen Manufakturen und Freyheiten in den theils Amtsstädten II. 516.

— Wurden bey Errichtung des Bißthums Bamb. nicht zu Rathe gezogen I. 82. Hatten keine Regierung

gierung noch Räthe III. 475. Kennen ihre Pflicht nicht IV. 330 Haben sich noch nicht als Landesherrn erkannt. Ihre Begriffe davon waren schwach; ihre Rechte noch schwächer III. 254. Es gab Fürsten die Landrichter, und welche, die nur Gau- und Dorfsrichter waren II. 133. 370. Trieben den Bergbau, und das Münzen proprio jure IV. 260. 264. Konnten Ritter machen IV. 328.

Fürsten von Schwarzenberg waren burggrävl. milites u. Landsassen, wurden Graven und Fürsten II. 10.

Fürth, Ort. Dessen Namens Ursprung I. 56. Geographische Lage, politische Verfassung. Anzahl der Häuser und Innwohner, Fruchtbarkeit des Boden. Benennung der Flüsse I. 42. 45. Kommt an die Burggraven I. 70. Wird mit seinen 12. Dorfschaften an die Domprobstey Bamberg gestift. Hält sich nicht an die Stiftung I. 5. 70. Ist eine Hofmark. Hat sein eigen Gericht, zu dem sich 12. Orte halten I. 5. 42. Hat seinen eignen Richter und Urtheiler II. 373. Soll Kaiser Otto besessen haben. I. 73. Dessen ursprünglich und heutige Anzahl an Huben, Gebäuen, Mannschaften, Innwohner III. 1. 37. 40 75. Ankunft der Handwerker III. 153. Wie vielerley Lehen in Fürth III. 40. Ist ein ursprünglicher Theil des Burggravthums Nürnb. 228.

Fürther, nehmen ihre Güter gegen ein Viertel Wein vom Amtmann zu Lehen. Haben keine Lehenspflicht geleist, und sind noch keine schuldig IV. 72. III. 439. Leisten den Eyd vergeblich. Sind nur Zinns schuldig. Sind ihre Güter selbst verliehen.

liehen. Sind Altarleute. Erkennen ihr Amt für ein Geschenk. III. 438. 440. Suchen zu allen Zeiten und in allen Angelegenheiten Schutz bey den Burggr. III. 393. 399. 441. 407. 458. 462. IV. 57. Bitten Marggr. Albrecht, er möchte einmal die Eingriffe des Domprobsts höher zu Herzen nehmen III. 444. Ihre Beschwerungen steigen aufs höchste IV. 80. Müssen Steuern zahlen IV. 4. Sehen sich nach aufgehobnen Landgericht für verwaißt an, und wenden sich zum Theil nach Cadolsburg. Werden endlich an ihr eigen Gericht gewiesen, welches sie herstellen sollen II. 438. 443. 491.

Fürther Inwohner, die ersten, bestunden aus Leibeignen in 9—10 Familien und Huben IV. 373. Sind Bauern und keine Kaufleute II. 470. Wird eine Dorfordnung fürgeschrieben IV. 173.

Fürther Gemein, ihre Ehrenämter, ihr Diener I. 48. IV. 404. Ihre Einnahm und Ausgab. Ihre öffentlichen Gebäue. Ihre Lehen, Hutwaiden. Ihre Waldung. IV. 377. Ihre Freyheiten IV. 365. Stellen ihre Beschwerden gegen die Domprobstey in etl. 40. Puncten beym Cammergericht für IV. 188.

— Gericht. S. Hofmark. Ist mit unpartheyischen Leuten besetzt II. 421. Hatte ehemals seinen eignen Richter, villicum und 12. Schöpfen, um die Urtheile von ihnen zu erfragen II. 371. Hatte seinen Schreiber, der zugleich Schullehrer war III. 280. Die Schöpfen wurden in den Landgerichtsprotocollen Urtelssprecher des Gerichts, Dorfgerichts zu Fürth genennt II. 390. Beklagen sich über die

Zerstöhrung ihres Gerichts und Amts. Werden ihres Gerichts entsetzt II. 405. III. 422. Protestirt gegen den Rezes 1593. und hindern dessen Radification IV. 66.

In solches dringt sich in unsern Tagen die Domprobstey ein I. I. 37. S. Domprobsteyamt.

Fürther Führer. S. Schutzführer.

G.

Gebersdorf, dessen Beschaffenheit III. 151. Ist von der Schutzgemein abgekommen IV. 373.

Gefälleinnehmer, domprobstischer. Dessen Anstellung II. 379. S. Domprobsteyamtmann.

Geistlichen, ihr Amt III. 277. ihr Verderben I. 237. S. Pfarrer.

Glait, was es ist IV. 184. Lebendiges, todtes IV. 187. 188. Schriftliches liegendes IV. 230. Ehren-Glait 222. Lebendiges erhalten heut zu Tag noch die beeden Glaitskutschen IV. 189. Wie solches gefordert und die Kutsche empfangen wird. 190. Wie weit solche gegen Würzburg und Bamberg geführet wird 192. 195. Liegendes Glait wird den Bedrängten, den Inzichtern, den Juden ertheilt IV. 230. Um solches bitten die Fürther IV. 79. Salvus conductus 229. Was darunter verstanden wird. Ist ein Theil der Landesherrl. Gewalt IV. 185. 238. Wer von und zum Landgericht gieng hatte Fried und Glait III. 215.

Glaiten, durfte, wer vom Kaiser dazu berechtigt. Wer sub banno Gericht halten konnte IV. 221. Man glaitete

glaitete so weit als die Gerichte giengen. ib. Was dafür bezahlt werden muß. 187. 188. Kaufleute, Juden, werden geglaitet IV. 227. S. Schutzjuden. Wer von und zum Landgericht gieng, hatte durch ganz Deutschland sicher Glait IV. 229. Glaitsstraße, wem sie gehöret IV. 186. Die Burggr. glaiten auf dem ganzen Nordgau IV. 184. Glaiten von Hof bis Nördlingen; bis Furth; bis Neumark; bis Donauwörd; bis Rothenburg 203. 212. 216. 217. 238. Das Glait durchs Stift Bamberg, durch die Oberpfalz gehet verlohren IV. 197. 204. 209. Die Herzoge von Baiern greiffen in solches ein IV. 211.

Glaitsamt, dessen Ursprung II. 495.

Glaitsrecht, durch was es entkräftet wird. IV. 208. Das Vergleitungsrecht haben die Burggraven in Fürth 276.

Glaitshof zu Fürth IV. 135.

Gemein Fürth, deren Anlagen u. Freyheiten IV. 409. Errichtet eine Waisenschul, ein Armeninstitut IV. 399. Protestirt wider den Kernischen Hausbau. Nimmt sich um die Gemeinplätz an. IV. 156.

Gemeinherrschafft, in was solche bestehet, und in wie ferne die Domprobstey sich um den Hardwald annehmen konnte IV. 412.

Georgen-Brüder zu Bamberg II. 408. III. 11.

Gemein und Gerichtsschreiber, Gerichtsbot, wie es mit ihnen ergangen, ihre Besoldung, warum sie unehrlich. Wer sonst exequiret hat II. 434. 505.

Gericht. S. Landgericht.

— wird vor Ding und Land vor Gau eingeführt II. 105. Wird unter hohen Bäumen, und auf Brucken gehalten. I. 370. Zu Fürth wird es Dorf-

es Dorfgericht genennt II. 391.
Gericht, Buch und Ordnung haben die Fürther aus den ältesten Zeiten IV. 71. 79. Ihr Gericht hatte noch sein Wesen II. 437.
Gerichte, bürgerliche, ihre Eintheilung und Gebrauch III. 372.
— Halsgerichte III 424.
Hofmarks-Gerichte. S. Hofmark.
Gerichthalten, das öffentliche IV. 118.
Gerichtsbarkeit, burggrävliche, als Glaitsherren IV. 216. Von der burggr. wird das Eximiren je länger je stärker getrieben IV. 118. Gerichtshändel ziehet der Domprobsteyamtmann in Fürth an sich IV. 174.
Gerichtsschreiber, catholischen sucht die Domprobstey einzuschieben IV. 179.
Gerichtsschöpfen zu Fürth setzen und entsetzen sich selbst. Sind zwölf, wie ihr Gericht beschaffen gewesen II. 479. Die Urtheile mußten von ihnen erfragt werden II. 439. Heut zu Tag sind die Schöpfen u. Rathsherren in den Amtsstädten außer Thätigkeit II. 512.
Gerichts-Schöpfen Fragstück II. 469.
Gerichtsverfassung, an solche hielten die alten Deutschen II. 148.
Gesandter. S. Commissio.
Geschichtschreiber, bambergische, nürnbergische I. 382. IV. 14. IV. V. XXV. Brandenburgische führen sich selbst irre. Bauen die Rechte der Burggraven auf die seichtesten Gründe I. V. IX. III. 478. 432.
Gesetze der alten Deutschen III. 468.
Gobelinus muß die Fürther in Pflicht nehmen. Was von dieser eilfertigen Huldigung zu halten IV. 168.
Gostenhof ist ältern Ursprungs als Nürnberg. Eine burggrävl. Hofmark. Dessen weitere Beschreibung mit dem deutschen Haus I. 252.

I. 252. 339. Hatte ansehnliche Manufacturen, einen burggrävlichen Sitz, eine Kirche, Spital und Kapelle III. 46. Wird durch die zweimalige Erweiterung der Stadt Nürnberg um seine ganze Existenz gebracht I. 338. Wird zu einem Lehen gemacht I. 351. 353. Wird an den Rath abgetreten IV. 309.
Gottshaus, Fürther, dessen Lehen und Güter III. 41. 347. — Pfleger I. 48. III. 347.
Grav kommt von Grau I. 186. 189.
Graven, waren Richter I. 192. II. 130. Waren unter den Namen Edle bekannt I. 218. Besaßen zu allen Zeiten erbliche Güter, die sie zum Theil an die Stifter schenkten. Durften nicht misheirathen. Lassen ihr Amt durch Vikarien vertreten. Ueben ihre Gerichte durch Ding, durch Plazita aus I. 198. 209. 211. 14. 15. Es giebt Gemeine, auch Burg- und Landgraven ib. Konnten ihrer Herrschaft noch Gerichte nicht so leicht entsetzt werden. Wie es damit ausgesehen I. 233. 347. Haben in den Städten Aufseher auf die Brucken und Straßen bestellet IV. 235. Legen den Grund zu den heutigen Fürstenthümern. I. 196. Hatten gewisse Rechte I. 200. Waren Länder anvertrauet 206. Ihr Richteramt nimmt ab IV. 283. — von der Mosel III. V. XV. — von Wettelspach. — von Zollern III. V. XII. — von Castell werden hart heimgesucht, stehen unterm Landgericht. Sind burggr. Landsassen, Dienstmänner II. 14. III. 190. IV. 34. 313. — von Schwarzenberg. S. Fürsten. — Hohenlohe Brauneck genießen den burggrävlichen Schutz, und versprechen dagegen mit allen ihren Schlössern zu dienen IV. 352. — von Thruendingen II.

213. — von Hirschberg waren der Eichstätter Kirche advocati II. 455. — von Abenberg stiften das Kloster Heilsbronn. III. 195. Beherrschen den Razengau IV. 326. Sind der bambergischen Kirche Schutzherren IV. 326. — von Bamberg I. 63. — von Pappenheim waren 1475. noch Ritter IV. 221. Banz II. 215.
Grafschafft Abenberg, an wen sie gelangt I. 63. Abenberg II. 203. IV. 317.
Thruendingen II. 209. 210. Hirschberg II. 204. Schlüsselberg III. 121. Rothenburg I. 248. IV. 311. Banz II. 215.
Gros und klein Reuth III. 124.
Gründlach ist ein burggrävlich Lehen. Wird zu einem Kloster eingerichtet, vom Rath secularisirt und verkauft IV. 342.
Gültleute wozu sie in Fürth gestiftet, werden beschrieben, so wie sie an die Dompropstey gekommen. III. 374.

H.

Hafner, alle im fränkischen Crais werden den Burggr. in Schutz empfohlen IV. 359.
Hallerische Lehen III. 41.
Handelsstraße I. 57.
Handlohn, dessen Ursprung II. 456. IV. 73. Bestunde ehemals in ein Viertel Wein III. 438. Nun muß von 25 fl. ein Gulden bezahlt werden IV. 62. 65. Handlohnsverordnung IV. 74.
Handwerker, deren Vorzüge II. 505. gibt es vor den 30jährigen Krieg nicht IV. 173. Treten in Fürth in Innungen zusammen IV. 365. Sind zu Cadolsburg und zu Fürth eingezünftet III. 85.
Handlung, Handthie-

rungen standen in Fürth im grösten Flohr IV. 390.
Hardwald III. 81. IV. 411.
Harras Schiedsrichter II. 289. 297.
Heilige, der S. Gottshaus.
Helf- oder Högergericht, warum, und wie oft solches gehalten wurde II. 475. 467. Fürther werden angewiesen ihr eigen Helfsgericht zu besetzen II. 439. 465.
Heller, Beschreibung ihres Werths und Alters III. 77. 79. IV. 259. Sind von Gold, dienen zur Scheidemünz IV. 248. verliehren sich und erregen Streit IV. 256.
Herolsberg kommt mit den Grabfeldischen Gütern ab. IV. 213.
Herzoge werden ehender als Burg- und Markgr. gefunden. III. V. XXIII. Worinn ihr Amt bestanden IV. 235. von Schwaben beherrschen das Kaiserthum III. V. XXVII. Verkauffen ihre Güter auf den Nordgau, werden wieder an Carl IV. verkauft IV. 204. Von Baiern fangen Krieg mit Burggr. Fridr. und Albrecht an, wegen der Gerichtsbarkeit über die Oberpfalz IV. 206. Bilden sich ein sie wären ältere Fürsten III. V. XXIII. IV. 207. Zerreißen die kaiserl. Gnadenbriefe werden in die Acht gesprochen II. 220. 248. Erhalten die Befreyung vom burggrävl. Landger. müssen sich derselben wieder begeben IV. 207. 210. Vergleichen sich mit den Burggr. wegen des Glaits und des Wildbanns, schrenken solches ein IV. 211. 213. Bekommen einen Zuwachs an Größe IV. 204.
Herzoge von Braunschweig werden als Reichsdeputirte aufgestellt IV. 100. Ihr Land ist in pagos eingetheilt II. 89.
Hilpoltstein ist ein burggrävl. Lehen, gelangt an die von Heideck IV. 221.

Hoch-

Hochstift Bamberg S. Bamberg. Stift. Findet Gelegenheit einen Fuß nach Fürth zu setzen I. V. X. 16. Giebt vor, es wäre mit Gewalt der Waffen entsetzt worden, IV. 101.
Hofhube, Ursprung des Worts II. 329. Wie viel deren in Fürth und in der Hofmark III. 58.
Höfe, S. Fürsten.
Höfen III. 127.
Hofgerichte haben ihren Ursprung in der potestate herili. Wie es damit beschaffen war II. 73. 128. 319. IV. 273.
Hofgesind, was darunter verstanden IV. 341. II. 22. Bestallung bestand in Kost und Kleidung II. 502. mußten jeden Dienst thun, waren selbst homines proprios II. 224. Konnten gekauft und verkauft werden IV. 328. S. Ritter.
Hofmann IV. 371. 387.
Hofmark, *Marca, Marchia, curti marchia* ist zum Wohnort und Sammelplatz des Richters und der Gemein bestimmt. Bedeutet einen District II. 329. 331.
Hofmarken und ihrer Gerichte Beschaffenheit II. 321. Hatten ihre Rathsversammlungen, ihren eignen Richter und Gerichte, waren Landstände, wurden in allen Angelegenheiten zu Rathe gezogen II. 512. Wie diese Rathsglieder in bemauerten und unbemauerten Hofmarken genannt werden. Einige sind zu Manufacturen, andere zum Feldbau angelegt II. 514. Sind befreyet ib. Alle Städt und Flecken hatten ihr eignes Gericht und Richter, hatten Freyheiten zu vergeben IV. 520. II. 472. Wie es damit in Fürth beschaffen gewesen II. 464. Dessen Abnahm II. 321. IV. 31. Hat sein eignes Weisthum, seine Gerichts-Bücher II. 419. 428. Haben ein Gefängnus IV. 69.
Hofrathsprotocoll II. 431. Befehl. IV. 25.

Hofrichter, woher II. 129.
Hurerey war ehemals den Priestern erlaubt. Heut zu Tage wird sie als eine Todtsünde hart gestraft III. 265.

J.

Jacobskirche. S. Kirche.
Jägermeister Amt. S. Forstamt.
Jahrtäge, wer solche nach Bamberg gestiftet. Werden nicht mehr gefeyert I. V. XXI. 2. 4.
Insiegel, der Fürther Gemein III. 274. Führet nun das Kleeblat. — Des Judenkohls IV. 478.
Interregnum das 23jährige I. 257.
Jud, erhält in Nürnberg ein lebendig Glait IV. 228. Wann und von wem der erste Jud in Fürth aufgenommen worden. IV. 413. 436. 437. Was er Schutzgeld gegeben IV. 444.
Juden sind der Kaiser Cammerknechte. Alle so zwischen Nürnberg und Rothenb. wohnen, werden den Burggr. in Schutz empfohlen IV. 240. 356. Müssen Glait oder Leibzoll geben. Werden in Nürnb. als Verbannte betrachtet IV. 227. Werden ihre Lästerschriften weggenommen. IV. 464. Wer sie in Schutz nehmen durfte IV. 465. In Fürth haben sie eine so genannte hohe Schule, ihr Gericht, ihr Gemein- oder Rathhaus, ihren Spital, ihren Leichenhof IV. 457. 475.
Judenschaft, Fürther, theilet sich in drey Classen, wornach die Steuern entrichtet und die Aemter vertheilt werden IV. 471. Würkt ein Mandat gegen die Christengemein aus IV. 392.

Ihre Vertreibung aus Nürnb. IV. 435. Ihre Freyheiten, Rechten und Privilegien IV. 450. 457. Hat ihre eigne Verfassung, darf allerhand Gewerb treiben IV. 457. Ihre Nahrungsart, und was von ihrer Aufklärung zu halten. IV. 480.

Jus advocatiae et Comiciae stehet den Burggraven auf den Nordgau über alle geist- und weltliche Stände zu IV. 333. — Advocatiae der Burggraven über das Kloster Ebrach wird erweitert IV. 321. Ius comiciae hat das Ius advocatiae zur Folge. IV. 290.

Jus aperturae entstehet IV. 353. Ist eine Art von Dienst, wer sich dazu verstehet. 354.

— *reformandi* wem es zustehet III. 259.

Jura episcopalia.

Jurisdictio patrimonialis, wann sie kenntbar geworden II. 459. S. Eigenherr.

Jus patronatus, wem es in dem nürnberger Comitat zugestanden III. 229. 233.

K.

Kämpfer, wer kämpfen konnte, und wie er gekleidet seyn mußte III. 385. II. 503.

Kaiser, mußten von Reichs wegen den Bischöffen, Prälaten und Klöstern Advocaten setzen IV. 287. Treiben mit ihren Privilegien den größten Misbrauch IV. 324. Halten Geistl. zu Schreibern und Canzlern I. 75. Kennen so wie die Fürsten und Bischöffe ihre Pflichten und Befugnis nicht IV. 330. Genießen den Zoll IV. 363. Erlaubten sehr offt privat Personen und Klöstern zu mün-

münzen IV. 258. Haben gewisse Reservaten IV. 240. Kostet ihre Gnadenbezeichungen gemeiniglich nichts I. 268. Was ihnen zu Nürnberg zustehet IV. 241. Was sie und ihre Gemahlinnen thaten I. 53.

Kais. Carl erbaute Städte, und Dörfer und machte gute Verordnungen. Soll Bamb. und die Martinskapell in Fürth erbauet haben I. 53. 55.

— Carl der Fette III. V. XIII.

— Carl IV. sucht Böhmen und die erkauften Oberpfälzischen Aemter vom nexu imperii zu befreyen IV. 205. Bestättigt den Burggraven den Judenschutz IV. 355.

— Heinrich II. wer er gewesen I. 75. 79. Erhebt Bamberg zu einem Bisthum. Was Bamberg für eine Beschaffenheit gehabt I. 72. Berichtet mit Eichstätt die Gränzen III. 191. Was dersebel von der Grafschaft Babenberg besessen I. 75. Hält zwey Sinode zu Frankfurth I. 75. 80. Erhält von Würzb. die Diozesen-Rechte über den Ratzengau I. 79. Des Bischofs Verhalten III. 81. Wird heilig gesprochen III. 196. Kommt nach Bamb. Seine Schenkungen III. 82. Wem er zum Bischof von Eichstätt macht, und in welcher Absicht III. 203. Bestättigt den Georgensbrüdern ihre Güter I. 91. Dessen Urkunden passen nicht auf Fürth. Deren Fehler I. 35. 84.

Kaiser Conrad stiftet das Schotten-Kloster in Nürnberg IV. 372 Erbauet die Burg I. 250. Uebergiebt das Herzogthum Baiern seinem Bruder III. V. XV. Erklärt Herzog Heinrich IX. in die Acht III. V. XVII. Uebergiebt das Kloster Seligenpforten Burggr. Frid. IV. 308. Will das Stift Bamb. aufheben III. 8.

Kaiser Arnülph verordnet Otto von Wettelspach zum Statthalter über Baiern III. B. XII.
— Ludwig, empfiehlt den Burggr. die Juden in Schutz IV. 355.
— Rudolph belehnt Burggr. Frid. mit dem Burggravthum I. 259.
— Friderich III. befreyet das Stift Bamberg von der burggr. Gerichtsbarkeit, hebt sie aber wieder auf III. 399. Bestättigt den Burggraven ihre Hoheitsrechte und hebt alle dagegen ertheilte Privilegien auf IV. 208. Ertheilt derselben ein stattliches Zollprivilegium. Erlaubt ihnen das Umgeld IV. 251. Befiehlt den Burggr. Die Keßler als des Reichs Dienstmänner. Die Hafner IV. 357. Begnadet Nürnberg mit dem Blutbann III. 424.
— Friderich II. verspricht die Fürsten bey dem Conduct zu belassen IV. 226. Bestimmt den Werth des Silbers u. Golds IV. 259. Tritt an die Markgr. von Oesterreich ein Stück Land von Baiern ab. III. B. XVIII. Erklärt Heinrich den Löwen in die Acht. III. B. XIX.
Kaisern gehören Umgeld, Steuer, Zoll. Glaiten aber nicht selbst, sondern die Fürsten die ein Theil vom Glait genießen IV. 224.
Kampfgericht, dessen Ordnung. Hat seine gewisse Kampfplätze. Mußte von den Unterthanen mit bewafneter Hand beschützt werden. Dienet zum Zeichen der Hoheit über Nürnberg und Fürth II. 176. 182. III. 380. 85.
Kapitel zu Langenzen und Onolzbach, wann es gestiftet, dessen Befreyung, was für Pfarreyen dahin gehören III. 234. 240. 245. 247. 248.

Kapelle, Martins und h. Grabes III. 197.
Kaufleute theilen sich in activ und passiv Händler. Erstern hat der fränkische Crais vieles zu verdanken III. 83.
Kirche, die erste in hiesiger Gegend. Wann die in Fürth, Poppenreuth u. Farnbach erbauet worden, ihr Patron I. 57. 59. III. 101. 196. Gehören zwey Midem III. 219. Was der Rath zu Nürnb. für Rechte deren zu besitzen vorgiebt III. 273. Läßt sein Wappen dahin machen III. 275. Dessen Tax 341. 350. Ausgab und Einnahm 350.
— zum Jacob zu Nürnberg I. 340.
— zum Sebald und Lorenzen zu Nürnb. sind nach Fürth und Poppenreuth gepfarret III. 201.
Kirchen Beschaffenheit III. 75.
— Vögte S. Ecclesiae oeconomi.
— *Visitation* des Nürnberger Gaues, wird von Markgr. Georg an den Rath, jedoch ohne Folge überlassen IV. 448. — Väter enthalten sich unter den Carolingern aller weltl. Verrichtung. Erhielten keine Herzogthümer, müssen einen allgemeinen Beschützer haben IV. 279. 284.
Kirchendiener zu Fürth ihre Besoldung III. 297. Ihre Kirchen u. Klöster hatten kein Territorium IV. 289.
Kirchweyhschutz Ursprung in Fürth. Wie der Domprobst solchen erobert III. 356. 363. Wem solcher zustehet. 360.
Kitzingen wird vertreten IV. 195. S. Bischof von Würzb.
Kleinreuth III. 125.
Kleidung, wie sie ehemals beschaffen gewesen II. 503.
Kloster Bildenreuth IV. 341. Ebrach 321. Egidi 296. Engelthal. Gründlach 341. Catharin, Clara, und der Franziskaner zu Nürnberg 301. 302.
Münchaurach, Münch-

Münchsteinach 294. 314. Seligenpforten 308. Weineshard 322. Schwarzach 309. Kaisersheim 323. Heilsbron 324. Theres 313. Ihre Stiftung, ihre Schutzherren, ihre Abgaben.
Könige, römische, S. Kaiser. Haben die Aufsicht über die Klöster IV. 281.
Kreß von, stiften einen Sieghotel bey St. Leonhard III. 47. ihre Lehen in Fürth ib. 65.
Kreutze an den Strassen. Wer sie gesetzt III. 471.
Krieg, der dreyßigjährige nimmt seinen Anfang IV. 98. gegen Markgr. Albrecht wegen der Landgerichts-Jurisdiction I. 12. 13. II. 250. Einen blutigen führet Burggr. Fridr. mit Nothenburg IV. 345.
Krieg führen, konnte jeder Edelknecht III. 437.
Kunigund, Kais. Heinrichs Gemahlin, Geruch der Heiligkeit ist nicht groß I. 104.
Kupferschmiede, fränkische, erhalten vom Kaiser die Freyheit ihre Handthierung auf allen Jahrmärkten in Franken, Schwaben und Baiern treiben zu dürfen. Werden den Burggr. in Schutz empfohlen. Haben ihren Schöpfenstuhl in Baiersdorf IV. 356. 358. Beschreibung des Craises, in welchem sie unter den Burggr. stehen ib.

L.

Landallmosen Amt zu Nürnberg, wie viel es Lehen in Fürth hat III. 63.
Länder der Bischöffe, sind von Allmosen zusammengesetzt IV. 201. S. Bischöffe.
Landesherr, ist der sub banno regis Gericht halten

halten kann. IV. 184. S. Fürsten.
Landeshoheit, kannte man noch nicht I. 208. der Begriff davon entwickelt sich II. 493. Wurde durch die Landgerichte ausgeübet I. 209.
Landfriedens Hauptleute treten in die Stelle der Glaitshauptleute, der Glaitsfürsten IV. 209.
Landgerichte, deren Ursprung II. 81. 181. Haben Land- und Stadtvogteyen unter sich 106. Haben jurisdictionem omnimodum 109. 116. Werden unter freyem Himmel gehalten 150. Haben ihre gewisse Täge und Plätze, wo sie Gericht hielten. I. 365. III. 72. Hatten Steuer und Beten anzulegen II. 117. Bedeuten judicium Comitis 106. Hatten ihre bestimmte Anzahl Richter. Wurden jederzeit auf den Eyd gefragt 100. Wer ihnen vorstund. 95. Die Könige, Fürsten und Graven übertragen den Vorsitz an ihre Ministeriales 103. Theilen sich in gemeine und hohe Landgerichte 85. 87. Unterschied zwischen Schrannen und völlig Recht. 385. Deren Umschmelzung u. Aufhebung 127. 137.

Landgericht Burggravthums Nürnberg. Ist ein ursprünglichs Land- u. Gogericht II. 130. Mit welchem omnis justitia verknüpft gewesen 116. 131. Wird zu einem hohen und kaiserl. Landgericht erhoben 133. Richter als ein hohes Landgericht über den Nordgau und als ein Reichsgericht über ganz Deutschland 133. III. V. XXIII. Hat gegen die vier Himmelsgegenden seine Mallplätze IV. 30. Vertrat die Stelle des heutigen Justiz- und Regierungscollegii II. 525. IV. 367. Ist das judicium terrae II. 462. IV. 29. Erkennt in Realfällen.

len. Ist omnimodum II. 109. Hält öffentlich Gericht I. 5 IV. 417. II. 150. Ist über andere Landgerichte erhaben I. 209. Hat gemeinschaftliche Kenntnis mit den Domi. Colon. II. 460. Gibt Anlaß zu den Hof-Gerichten 128. Dessen Achtspruch kan von niemand aufgehoben werden II. 169. Gibt Anlaß zum Flohr der Stadt Nürnberg. Hat eine Menge Anwälde 156. Landgericht, Glait, Wildbann, Zoll, gehören zusammen und constituiren merum imperium IV. 270. Dessen Ansehen zerfällt II. 318. Wird aus seiner Gerichtsübung verdrängt 440. Welche Fehler dabey fürgegangen, was für Anstalten hätten getroffen werden sollen. 480. 84. Citirt die Vischöffe von Würzburg, Bamberg, Eichstätt II. 197. 199. Heißt das Iudicium zu Fürth 221. Höret auf daselbst öffentlich Gericht zu halten. Besorgt selbst die jura advocatiae über Fürth IV. 30. Bestättigt den Heilbronner Klostergeistlichen ihre erschlichene Freyheitsbriefe 331. Behauptet noch in unsern Tagen mit der Domprobstey gemeinschaftliche Gerichtsbarkeit 32. Bewirken das Daseyn der Hofgerichte, woraus die heutigen Regierungen und ihre eigne Zernichtung entstanden IV. 347. Dessen Extracte II. 150. 389. 415. Zerfällt II. 3. IV. 208. Wird auf Befehl des Kaisers mit allen Ehren und Würden wieder aufgerichtet, wobey alle Verträge, die wider dessen Hoheit streiten, cassirt werden II. 281. IV. 254. Termine II. 173. Ordnung 134. Protocolle III. 140.

Landgericht zu Rodbach, wer es besessen, auf was Art die Bischöffe von Bamberg solches an sich gezo-

gezogen, und wann sie damit beliehen worden II. 235. Dessen Extractprotocolle II. 415. 423. 424.
Landgericht zu Hirschberg II. 205.
— zu Rothenburg II. 240. IV. 344.
— zu Würzburg II. 267.
Landhaus zu Nürnb. IV. 253.
Landrichter, hatten die Gerichte nicht blos über ihre Lehenleute, sondern über alle Gau- oder Provinzial-Inwohner. Die Eigenherren hatten blos jurisdictionem Domesticam über ihr Hofgesinde IV. 271. 273.
Landsassiat, wird kaum den Namen nach mehr gekannt, ist gleichwohl in der ursprünglichen Verfassung des Burggravthums Nürnberg gegründet II. 2. 103. Als Landsaß wird der von Stein zu Hipoltstein behandelt IV. 221.
Landtäge, auf solchen haben alle bemauert und unbemauerte Städte Sitz und Stimm, um über die Landes-Angelegenheiten zu berathschlagen II. 13. 16. Wird von Markgr. Georg ausgeschrieben I. 225. II. 21. Wer dabey erscheint. 13. Verhandlungen, wo sie gefunden werden II. 3. Abschiede II. 7. 8. 13.
Land- Reichs-Stadtvogteyen IV. 293.
Lauf- und Reicheneck gehören zum Burggravthum IV. 220.
Laurenzer Kirch zu Nürnberg war eine Tochter von der Fürther III. 46.
Lehen kommt von Leyhen IV. 328. Waren ursprünglich Beneficia, werden für jeden Dienst übergeben II. 63. 64. 75. Wann sie die Gerichte, die Unterthänigkeit nach und nicht nach sich ziehen IV. 271. Böhmische im Burggr. und burggrävl. in Oestreich IV. 274. Lehenerkenntnus der Fürther hat für die Domp. die wichtigsten Folgen II. 463. Brauneckische I. 176.

Lehens-

Lehenspflicht der Fürther IV. 168.
Lehenmann, ein jeder macht seinen Gültbauren Gesetze, und macht sie von der burggrävl. Gerichtsbarkeit frey IV. 348.
Leibeigenschafft findet sich bey den Deutschen eingeführt II. 323. Müssen Güter bauen 453.
Lehrer erste, wer sie waren. Von was sie lebten III. 197. heist die bürgerl. Abgab in Nürnberg II. 70.
Luthers Glaubensverbesserung fängt an. Veranlaßt auch in politischen Sachen große Veränderung I. 16. III. 248.

M.

Mager de advocatia armat. IV. 288.
Magister S. Meister.
Magistrat S. R.
Mark, Marcha, bedeutet eine Gränz II. 329.
Markgr. S. Burggr. Oestreich.
Marksilber galt im J. 1322. 2 1/2 Pfund Heller III. 77. 1332. 3. Pf. Heller, im J. 1491. 7. rheinische Floren IV. 249.
Mancipia was sie in Fürth bezahlen müssen III. 17.
Mandathandel treibt Bamberg und gewinnt dabey S. Prozesgeschichte.
Mannhof Ort, wem er gehöret, und wie es damit aussiehet. III. 31. 115.
Manufactur-Häuser, deren erste Verfassung. Geben Anlaß zu den Märken.
Manufacturen, Nürnbergische, gehören mit unter die ersten III. 425.
Meister von gemeinen Handwerkern finden zu Cadolsburg vom Jahr 1601 sich eingezünftet IV. 173.

Meister, Dorfs, und Burgermeister werden von den Richtern in jedem Dorf und Stadt angestellt. Ihre Verrichtung IV. 377.
Meß, Jahrmark, woher das Wort III. 362.
Monheim, Stadt, gehörte zum Burggr. S. Lauf.
Morden und Rauben wird gegen Ende des 15ten Jahrhundert mit Ernst abzustellen gesucht II. 175.
Mühlen aufzurichten, gehöret zu den Rechten der Fürsten IV. 252. ingleichen Wirthschaften, Bierbraureyen III. 360.
Müller müssen Schweine, Hunde, Gänse, Hüner zum Dienst des Fürsten halten III. 360.
Mündmann, S. Schutzvogt.
Münz, die älteste. S. Heller.
Münzen, das, hat seinen Ursprung von der Handelschafft. Es münzte wer da konnte. Fürsten haben zuerst gemünzt; in der Folge wurden auch Prälaten damit begnadet IV. 258. 260. 423. 425. Burggraven, wann sie gemünzt 260. Errichten eine Münzstatt in Fürth IV. 423. 426. Errichten eine Münzordnung IV. 262. III. 77.
Münzsorten, die alten, gehen verlohren und veranlaßen große Prozesse IV. 260.

N.

Nacheil, gehöret mit zur Selbstrache III. 437.
Nachsteuer, Grund zu dessen Erhebung II. 457.
Neustadt wird ausgeplündert IV. 176.
Nordgau, dessen Name gehet verlohren IV. 222. Dazu gehören die 3 Bißthümer

mer Regenspurg, Eichstätt, Bamberg bestehet aus 40 Gauen III. 191. Wie viel Orte auf solchen liegen die Fürth heisen I. 46. Ist in verschiedne Grafschaften zertheilt II. 446. Hatte unter den Ottonen schon seine eigne Regenten III. V. XIV. Daselbst giebt es viele Klöster, welche unter der Burggr. Schuz stehen IV. 294.

Nürnberg, Stadt, was zu ihrer Erbauung Anlaß gegeben I. 67. 256. War zweyen Richtern unterworfen. II. 517. Wer ihr Eigenherr gewesen. Hat zur Burg gehöret 518. Dessen Dorfsrichter wurde Schultheis genennt. Erhielt den Titel als Reichsschultheis 520. 521. Bleibt unter den Burggr. stehen ib. Wird zerstört. Bekommt Mauern I. 255. Ist nach Popenreuth und Fürth gepfarrt III. 220. Dessen Schultheis hat nebst dem burggr. Amtmann in bürgerlich und peinlichen Fällen zu richten. Hat seine Scabini, woraus in der Folge ein Rathscollegium entstehet II. 243. 523. Erstreckte sich 1273. nur bis an die Pegniz III. 86. Hat ihren Burgern ihre Kirchen u. Stiftungen zu verdanken III. 251. Hat gemeine Hohrechter IV. 265. Wo ihrer zuerst gedacht wird I. 251. In solche flüchten sich während den 30 Jährigen Krieg. viele Fremde IV. 176.

Nürnberger Burg, wann und wer sie erbauet I. 251. 253. Wer der erste Burggrav oder Vogt auf solcher gewesen I. V. XI. 255. Was die Kaiser und die Burggraven für Rechte daran gehabt IV. 263. 242.

— Burger zeichnen sich durch Stiftungen besonders aus III. 231. Ihre Güter zu Fürth werden beschrieben.

Sind Domprobstey Lehen. Besitzen solche ohne Gerichtsbarkeit. Ihre Abgaben III. 62. 67. 69. Adeliche, waren Knechte der Burggr. empören sich und fallen ihnen ins Land IV. 242.

O.

Oberamtmänner, waren Missi der Graven, wurden Vögte, Advocati, Amtmänner genennt I. 226. II. 508. Werden aufgehoben II. 509.
Oberämter Ursprung und Verfassung I. 226. II. 506.
Oberfarrnbach, S. Farrnbach.
Oberfürberg, S. Fürberg.
Oberpfalz, S. Pfalz.
Oberrabin der Juden zu Fürth IV. 472. 474.
Oelhassische Lehen in Fürth III. 65.
Oestreich, Markgravschaft wird zu einem unmittelbaren Fürstenthum erhoben III. V. XXVIII. Hat der Prozessucht der Reichsstände und dem Lutheranismo seine Größe zu verdanken III. 83. IV. 133.
Opfer werden übertrieben II. 451.
— Gattungen der Aegyptier III. 169.
— Gilten. S. Kirchwey.
Organist, dessen Besoldung III. 305.
Ostfranken III. V. XIII.

P.

Pabst Johannes XXII. führet das dreymalige Glockenanschlagen ein III. 352. Reiset nach Bamberg um die Kirche einzuweyhen III. 102. Erlaubt den Bischof zu Bamberg ein

ein Kreuz vor sich tragen zu lassen. III. 200.
Parochien, werden wie die Hofmarken oder Gauen verwaltet III. 200.
Patrizier zu Nürnberg waren Knechte der Burggr. Ministri servi, milites IV. 242. Ihre Untreuheit giebt den ersten Anlaß zum Umsturz der Hoheit des Burggr. Nürnberg ib.
Patrimonial-Gerichtsbarkeit, heutige entwickelt sich II. 70. 454. 460. S. Dom. Colon.
Patron der Kirche zu Fürth III. 274.
Passiv Händler III. 82.
Peinliche Händel werden von dem Landgericht abgewandelt II. 175.
Personal Fälle gehören für die Hofmarksrichter IV. 29.
Pfaffen übertreffen zu allen Zeiten die Leyen an Geitz und Grausamkeit III. 469.
Pfalz, die Obere, stehet unter der burggrävl. Hoheit IV. 206. Gehöret zum Fränkischen Crais IV. V. Bestehet aus Gütern, die von den Herzogen von Schwaben erkauft worden III. V. XXV. An wem sie gelangt und den Namen erhalten IV. 204. Was die Burggraven dabey verlohren ib. Kommt vom Nordgau und Franken IV. 222.
Pfalzgrav legt die Zollstreitigkeiten der Nürnberger mit Burggr. Frid. bey IV. 240. Was daran auszusetzen 246. Legt die Fede Marggr. Albrechts mit den Nürnbergern bey IV. 250.
Pfarrer zu Fürth, wer ihn einsetzt I. 48. Wie viel er Besoldung hat III. 297. 300. Mußten ehemals alle Actus umsonst verrichten. Haben keine vorgeschriebne Liturgie III. 332. noch Kirchentax 341. Müssen Losung geben 299.
— zu Büchenbach und Herzogenaurach gehören ins Ruralkapitel nach Langenzen. Genießen burggrävliche Privilegien III. 455.

Pfarrer zu Farrenbach, dessen Besoldung und Kirchspiel, III. 135.
— zu Poppenreuth III. 98. gehet dem nürnbergischen Pfarrer zu St. Sebald vor 102.
— wie sie insgemein besoldet sind III. 317. Führen ein ärgerlich Leben, halten sich Beyschläferinnen 265. — Zu Herzogaurach, Büchenbach, Farrnbach, Fürth gehören ins Kapitel zu Langenzenn III. 455.
Pfarrlehen, wer dergleichen besitzen konnte III. 250. Fürther 228. ist Landallmosenamtl. 233. Zu Poppenreuth. S. Popenreuth und Farrnbach III. 98. 135. Zu Gründlach IV. 342.
Pfenning Schilling, machen eine Art grober Münz IV. 248. Deren Werth. S. Heller, Schau, Paten.
Beichtpfenning, was davon zu erkennen IV. 249.
Pfund Heller, gilt 2. Thlr. III. 77.
Pflug, wo er ausgehet, gehet der Zehenden ein III. 80.
Pildenreuth, S. Kloster.
Placitum, wer dabey erscheinen mußte II. 101.
Polizey findet in Fürth nicht statt III. 315.
Popenreuth III. 35. 94. Dessen Kirche. 200. Hatte eine grose Diozes, und die Sebalds Kirche zu Nürnb. zur Tochter Kirch ib. Wird Sebald einverleibt u. wieder gesondert III. 213, Ist Landallmosenamtl. I. 233. Beschreibung des Kirchspiels ib.
Poteſtas herilis, was sie gewesen II. 366.
Post-Expedition, wann sie errichtet IV. 433. 434.
Priester, heidnische III. 175. Christliche, werden wie die heidnischen gehalten II. 449. Besaßen keine Herrschaften II. 450.
Prälaten, Aebte, müssen den Fürsten als Räthe auf ihre eigne Kosten dienen IV. 339.

Principes nati lassen vor den kaiserl. Privilegien Münzen schlagen und nach Erzen graben IV. 260.
Privilegium exemtionis K. Frid. III. so er Bamb. ertheilt II. 237.
Privilegien, kaiserliche, was davon zu halten I. 328. 74.
— Brandenb. sind die stattlichsten, und werden nicht gebraucht IV. 326.
Prozesgeschichte, Fürther IV. 85.
Processe, werden mit Canonen und Cruzifix ausgemacht II. 1.
Procuratores, wer sie anstellt. Erhalten verschiedne Namen. Haben alle Gefälle zu erheben IV. 231.
Protestanten, ihre bedenkliche Lage III. 520. IV. 129.

R.

Rath, Räthe, Rathscollegium, Magistrath haben ihren Namen von Rath geben, werden bey den Lateinern Seniores, bey den Franzosen Seigneur, bey den Engländern Altermänner genennt I. 190. Sind ursprünglich Schöpfen, Scabini, Urtheiler genennt worden. S. Hofmarken. Flossen endlich in ein besonderes Collegium zusammen II. 522.
Rath zu Nürnberg, dessen Glieder sind Knechte der Burggr. Besitzen viele Lehen und Beneficia von ihnen IV. 314. 242. 374. Bestehet aus Scabinis und Fragern, die dem Schultheisen zum Richter hatten II. 522. 524. Ist keiner richterlichen Handlung fähig IV. 339. Musten selbst gestehen, daß die Burggr. omne imperium über die Stadt gehabt IV. 215. 341.

Musten die Brucken und Straßen unter der Aufsicht der Burggraven im baulichen Stand erhalten IV. 236. Das Landgericht beschützen helffen. S. Landgericht. Dessen Hoheit wird gezeigt IV. 242. Wenden viel Fleis an sich zu vergrösfern II. 288. Suchen sich der burggr. Gerichtsbarkeit zu entziehen, und bemerken am Anspacher Staas-Himmel günstige Aspeckten IV. 254. Wird als eine Obrigkeit zur Welt gebohren II. 295. Erhält durch den harrasischen Vertrag obrigkeitliche Befugnisse II. 525. III. 479. Ursurpirt alle Hoheitsrechte ib. Übt viele Fraisch-Actus aus III. 433. Erhält das Halsgericht vom Kaiser Frid. 425. Verdrängt die Burggraven vom Glait aus den Thoren der Stadt bis Fürth. Führet einen glücklichen Krieg mit Baiern IV. 214. Bauet auf ein Viertelmeile von der Stadt Blockhäuser, Thürme und Schranken III. 481. Bedingt sich das jus aperturae IV. 353. Erkauft das Schultheisenamt 436. Erhält die Erlaubnis die Juden aus der Stadt zu schaffen 437. Das Recht Münzen zu schlagen 261. Die Wälder zu beschützen 266. 268. Das Vogtrecht über das Kloster Engelthal 340. zu glaiten 274. Will ehender als die Burggraven gefraischt haben I. B. X. Sucht aus dem ursprünglichen burggrävlichen Territorio ein eignes zu bilden III. 431. Sucht den Fraisch Bezirck zu kauffen IV. 101. III. 510. Erhält das Schutzrecht über das Kloster Engelthal, Bildenreuth, Gründlach IV. 337. und unterzieht sich deren Sekularisation IV. 342. Theilet seine Geschäfften in gewisse Aemter II. 526. Gibt seinen Bürgern leges statutarias IV. 419.

Ver-

Vergleicht sich mit Bischof von Bamb. wegen der Kirchen-Rechnung zu Fürth und Poppenreuth III. 263. Erlangt den Pfarrsatz zu Fürth, und die Kirchenherrschaft über den Fraischgezirk III. 263. 274. Führet Krieg 251. Nimmt das Interim an 262. 271. Bauet Kirchen und Schulen 273. Vergleicht sich mit der Domprobstey 263. Läßt seine Wappen in der Kirche zu Fürth machen. Für sich beten. Hat viele Personen zu bestellen 275. 276. Dringt seinen Beylaufer zum Schulhalter ein 285. Nöthigt alle seine Diener zur Losungs-Abgab. Dessen Finanzzustand 296. Ueberläßt den Burggr. das Verglaitungsrecht im Amt Fürth IV. 276. Dessen Hoheit, wo solche herkommt I. 242. Wessen er beschuldigt wird IV. 275. Verkauft Gründlach. Ist ein burggr. Lehen 342. Will ein Privilegium haben, niemand als den Kaiser Rechnung ablegen zu dörffen 408. S. Burger und Dorfsmeister.

Rath, Burggr. Frid. ist Kaiser Rudolphs heimlicher IV. 337.

Räthe, bambergische IV. 48.

— Burggr. IV. 28. 60. 453.

Rathsversammlungen haben die Fürsten noch nicht II. 567.

Reichsdeputation, aus was für Gliedern sie bestanden IV. 100.

— Deputation-Commission, was dabey zu beobachten. S. evangelische Stände. Was Onolzbach zu thun gehabt IV. 123. Hält die Entschuldigung Markgr. Alb. für unerheblich IV. 108. Vollmacht des braunschweigischen Gesanden 109. Anspachischer Gesande ib. Will die bambergische Klage sehen 112. welche Bamberg nur als eine Beylage, die nicht communizirt

nizirt wird, übergibt IV. 138. Was die Burggraven hätten thun sollen 169. Markgrav Albrecht hält sich nicht für schuldig dessen Urtel anzunehmen 147. 154.
Reichsfürsten u. Graven, heutige, haben sich vor diesem für glückl. geschätzet burggrävl. Hofliebre zu tragen II. 602.
— Städte, besonders Nürnberg, was sie ehemals für Rechte gehabt II. 459. IV. 242. Stehen unter dem Schutz der Burggraven. Unter dem jure Comecae 219. 343.
— Schultheis zu Nürnberg ist judex colonarius II. 519. Stehet unter den Burggr. II. 522. Findet man in den Reichsstädten 520. Erhält Erlaubnis zu glaiten. Warum IV. 225. 339.
Reichsschutz IV. 295.
Reservaten IV. 263.
Richter, was sie für Leute gewesen II. 501. Und wo sie Gericht gehalten I. 189. Mußten jedesmals einen feyerlichen Eyd ablegen II. 98. Wie viel zu einem Urtheil erfordert worden 100. Müssen die Gemeinen mit redlichen Burgermeistern versehen IV. 378. S. Schöpfen.
Ritter, heutige, waren Milites, servi, Ministeriales, advocati Knechte, wurden mit Ländereyen bezahlt. Hatten noch andere Namen I. 67. 219. 121. Müssen mit Leib und Leben Gut und Blut dienen II. 46. IV. 328. 354. Wurden von den Fürsten die Ducalia jura hatten, gemacht, ge- und verkauft IV. 328. Deren Vermehrung schwächt die Domänen II. 68. Sind Hintersassen 65. Bauen sich Schlösser und Festungen IV. 353. S. jus aperturae. Halten Versammlungen; schlagen sich in Höfen zusammen, und machen sich vom Dienst und Unterwürfigkeit der Fürsten los I. 228. 231. II. 39. 72.

Reuth, gros und klein III. 36.
Ronhof III. 107.
Roshandlohn, davon werden die Fürther auf Befehl Markgr. Albrechts verschont IV. 177.
Rothenburg S. Gravschafft.
— Stadt stehet mit ihren armen Leuten in der Burggr. Schutz IV. 343. Zahlt Schutzgeld, Steuern, hält für den Empfang eines Zehendens ein Jahrtag für die Burggraven 344. Will sich von der Gerichtsbarkeit der Burggr. losmachen, wird darüber in die Acht erklärt, werden alle Schlösser zerstört 350. Macht sich von der Gerichtsbarkeit der Burggr. los ib.
Rüdenhausen IV. 355. S. Graven von Castell.

S.

Sachführer, nürnbergische II. 1.
— bambergische hatten die angeblichen Schenkungsbriefe 1589. eben so gut als 1697. in Handen IV. 15. Haben an Dreistigkeit ihres gleichen nicht. Sind im Stand die scheinlosesten Sachen zu behaupten. Sind so unverschämt zu behaupten sie hätten alle Gerichte über Fürth besessen 76. 77. 91. 96.
Scabinat ist ursprüngl. kein Amt Scabini II. 99. 100.
Schächter der Juden IV. 475. 476.
Schenkungs-Urkunden Heinrichische, können niemalen verbrannt gewesen seyn IV. 15.
Schenkungen, burggrävl. IV. 338. 344. III. 47.
Schenkstatt II. 39.
Schellenholz IV. 412.
Schilling, deren Werth S. Heller.
Schiedsrichter S. Richter.

Schirm. S. Schutz.
Schlösser, werden zerstört II. 417.
Schlotfegers Einkünften. Dessen Sprengel. Wie es damit von Alters her ausgesehen IV. 405. 407.
Schöpfen werden zu Findung der Urtheile gebraucht, haben daher ihre und noch viele andere Benennungen II. 97.
— zu Fürth. Sind die Bewohner der Freyheiten II. 464. Machten ehemals das Gericht aus II. 431. 464.
— Zu Nürnb. dienten dem Land- und Schultheisen-Gericht zu Urtheilern. Wurden Frager und Genannte geheisen Bilden nun ein Rathscollegium II. 523. IV. 418. 419.
Schrannen, mit solchen mußte der Amtmann zu Fürth den Landgerichts Kampfplatz einfangen, waren noch zu sehen IV. 414.
— Gerichte werden auch Landgerichte genennt II. 275.
Schreiber, Kanzler, kayserl. machen sich selbst Schenkungen I. 100.
Schreyer. S. Burger und Dorfsmeister.
Schriftsteller, Bamb. und Nürnb. II. B. XVII. III. 180.
Schultheis, woher der Name II. 519. Hat noch andere Benennungen. Was sein Amt 501. Macht zu Castell den Dorfsrichter, stellt die ganze Regierung für II. 206. Zu Nürnb. stehet unter der Hoheit der Burggr. Ist wie die Glieder des Raths ein Dienstmann der Burggr. IV. 338. 339.
Schultheisenamt wird an Burggr. Friedr. versetzt IV. 250. Gericht II. 522. Wird an den Rath verkauft IV. 209.
Schulklopfer IV. 479.
Schulanstalt, S. Weisenschul.
Schulmeister der Armenschul. Seine Auflage und Besoldung IV. 393. — Bey der Kirche. Ihre Einkünften III. 303. Wer sonst

sonst Schul gehalten. I. 248. Dompröbstischer, wer er vorher gewesen IV. 393.

Schutz, was er ist. IV. 278. 281. Wurde allen Stiftern und Klöstern von Reichs wegen ertheilt. S. Kaiser. Wer solchen ausüben konnte IV. 288. Was er in sich faßte und nach sich zog IV. 286. 323. Was von der Aufnahm in den kaiserl. und Reichsschutz zu halten I. 216. IV. 295. 359. Was von dem Schutz der mindermächtigen Stände zu halten und wer diese gewesen 336. 337.

Schutzjuden durfte niemand in Schutz oder Glait nehmen, als der Ducalia jura besessen. Was heut zu Tag unter dem Judenschutz verstanden wird IV. 455. Ursprung des Judenglaits 227. In den burggrävl. begaben sich Städte, Graven, Ritter IV. 343. 352. Was dafür bezahlt und geleistet werden mußte 286. IV. 352. 339. 345. Juden zu schützen erhalten die Fürsten vom Kaiser 437. Wird den Dompröbsten in Fürth vom Kaiser erlaubt 452. Fürth stehet noch unter dem Schutz der Burggr. Pflegt von dem Glaitsamt ertheilt zu werden 366. 368. Haben einen Schutzbrief. Wird sehr oft von Bamberg irrig angeführt 120. Wird ihnen von Brandenburg bestättigt 364. Juden Schutzgeld der Brandenb. der Dompröbstischen 452. 460.

Schutzverwande, Fürther, haben ihre eigne Verfassung, welche IV. von 361. bis 376. beschrieben wird. Ihre Schutzführer werden von den Dompröbsten verstrickt IV. 24. 25. Müssen eine Urphed schwören 51. Finden keine Hülf in Anspach 80. Wollen daher

daher keine Dienste mehr thun 77. Verweigern den Schutzhabern 60. Wollen keine Pflicht thun 77.
Schutzvögte, erwählten sich alle Dörffer, Weyler, Höfe, ja einzelne Burger und Bauren IV. 293. Deren Unterschied IV. 284.
Schriften, öffentl. in Druck erschienene, so Fürth betreffen, wo sie zu lesen IV. 182.
Schwarzenberg S. Fürste.

Schwäbischer Bund, dessen Anlaß IV. 209. Entstehung Gewalt und Ansehen. Wird den Burggr. in Schutz empfohlen 343. Dessen Urtel gegen Nürnberg. Schwobach hat noch Hofmarksrichterl. Verfassung II. 511. IV. 176. 431.
Schweinau, dessen Ursprung, Huben, Häuser, Inwohner, Gewerbe III. 45. 117. 120. 122.
Sebald, nürnbergischer Apostel III. 184.
Seelengerethe, ihre Beschreibung III. 15.
Seinsheimische Güter sind in den Händen der Fürsten von Schwarzenberg II. 11. *Servorum Caetus*. Wie er ehemals und nun beschaffen III. 16.
Siegelgeld, IV. 61. 64.
Soldat. Woher der Name II. 496.

Spalt, Stadt, und die Gravschaft Abenberg sind ursprüngliche Theile des Burggravthums Nürnb. berg II. 203. Tragen die Burggr. von den Bischöffen zu Regenspurg zu Lehen Das Lehen wird an Eichstätt durch Burggr. Conrad abgetretten. Stadt und Schloß Sandescron wird verkauft Die Falschheit der Verkaufsurkunden wird gezeigt IV. 333. Daselbst wird von Burggr Conrad ein Chorstift errichtet III. 5. 6. S. Stift.

Spital zu Nürnberg S. Teutschorden.

Staats-

Staatsverfassung ist einer Umschmelzung nahe I. 7. III. 403. Ruhet ums Jahr 1544. noch auf schwankenden Begriffen IV. 14. Heutige Justizverfassung, was sie veranlaßt II. 445.

Stadeln, Dorf. Dessen Huben, Häuser, Mannschafften, Gewerb III. 111. Ist ein burggrävlich Lehen IV. 379.

Stadt Windsheim Rothenburg, Dünkelspül, Regenspurg, Augspurg werden von der Burggrävlichen Gerichtsbarkeit befreyet III. 303. II. 301. 304.

Städte Bündnis I. 269. Waren Hofmarken, die ihre eigne Richter wählten II. 498. Des Reichs oder sogenañte Reichsstädte. Hatten keine Obrigkeiten noch Regalien. Sie stunden in Realactionen und hohen Bruchfällen unter den Graven, in Personalhandlungen unter den Dorfsrichtern, der Reichspfleger Reichsschultheis genannt wurde I. 216. II. 467.

Stände leben auf den Nordgau während der Unthätigkeit des burggr. Landgerichts in einer Anarchie III. 444. Machen sich theils durch Verträge, theils mit Gewalt von der Landgerichts-Gerichtsbarkeit los 478. theils eximiren sie sich selbst IV. 118. II. V. XVII.

— des Landes IV. 408.

Stein, Hipoltstein ist ein burggr. Lehen IV. 221.

Steuren, deren Ursprung III. 448. IV. 408. Werden den Franziskanern zu Nürnberg von den Burggr. geschenkt IV. 302. An wem solche in Fürth bezahlt werden IV. 8. Unter welchen Umständen die Fürther Hofmark 1542. an den Bischof zu Bamberg welche bezahlt hat III. 525. I. 27. Darüber beschweren sich die Fürther IV. 81. Die,

die

die nürnbergischen Zinnsleute an den Rath bezahlen und wann solche eingeführet worden IV. 373. 374.

Stiftung. Ist ein Zusammentrag vieler Allmosen III. 522. Geschehen jederzeit mit Vorbehalt der landesherrl. Rechte IV. 287. Sind der Verwaltung weltlicher Dinge unfähig, werden zwey Regimentspersonen zugegeben IV. 281. Müssen für den Schutz Abgaben geben 354. Was für Personen und Abgaben zu Besorgung des Schutzes und zu Bestreitung der Kosten angestellt und gegeben werden 360. 376.

— Spalt wird von Burggr. Conrad errichtet IV. 331. Verbindet die Bischöffe von Eichstätt mit einem Eyd, solches bey seinen Statuten zu erhalten 333. Was für Rechte Burggr. Conrad seinen Nachkommen an dem Stift vorbehalten 332. Schenkt dem Kapitel nur Zinsen II. 472. S. Chorstift.

Stifter der Klöster, was ihnen für Rechte daran zukommen III. 521. IV. 287.

Stiftungen, Burggr. Conrads und dessen Hausfrau Agnes werden beschrieben I. 1. 2. III. 5. 7. 8. 9. 10. 11.

Stiftungsbriefe, Kaiser Heinrichs II. IV. wegen Fürth, sind blose Erfindungen eines müßigen Pfaffen I. 98. Sind mit zweyerley Dinte geschrieben, und haben leere Plätze 99. Burggr. Conrads I. 27. 36. 42.

Streiffen, was davon aus den ältern Zeiten zu halten. Man verglich sich erst im 16ten Jahrhundert, wie weit ein jedes streiffen soll I. 348.

T.

Tafelgüter, kaiserliche, sind im fränkischen Crais nicht zu finden II. 75.

Territorium, Begriffe davon III. 428. Territoria mixta gab es noch nicht 528.

Teutsche Haus zu Nürnberg wird von Burggr. Frid. und Conrad gestiftet, und erhält den Elisabeten Spital und Kapell III. 47. Ist auf den Grund und Boden der Burggr. erbauet I. 340. 345.

Teutschorden, erhält Virnsberg mit der Villication zu Allmosen geschenkt III. 8. Dessen Commentatores zu Ellingen u. Virnsperg waren ehemals Landsassen, mußten die Landtäge besuchen, und alle Landesbürden tragen II. 8. Waren gebohrne Räthe der Burggr. Mußten auf ihre eigne Kosten Dienste thun. IV. 339.

Teidigung, Schieds- oder Blindspruch Pfalzgrav Friderichs 1386. den Zoll betr. IV. 242. Dienet zu keinem Beweis von der Unmittelbarkeit der Stadt Nürnberg 248. — Pfalzgrav Ludwigs, die Streitigkeiten mit Nürnb. betr. II. 242. IV. 250. — Herzog Wilhelm zu Sachsen von 1460. die burggr. Gerichtsbarkeit über Bamb. betr. II. 256. — Harrasischer von 1496. Die Gerichtsbarkeit über Nürnb. betr. 289. — Desselben, über Windsheim 303. Die Gerichtsbarkeit über Eichstätt betr. 305. — Bischof Christoph zu Augspurg von 1538. die hohe Gerichtsbarkeit über verschiedne Bamb. Aemter und über Fürth betr. III. 503. I. 22. S. Blindspruch.

Thurn und Taxis. S. Fürst.

Toden wurden ums J. 1623. zu Fürth ohne Truhe begraben III. 333.
Todtengräber, dessen Bestellung maßet sich der Rath zu Nürnb. an III. 291.
Tucherische Lehen III. 64.
Türkische Kaiser haben Lehengüter und Dienstmänner wie die deutschen Fürsten I. 224.

U.

Umgeld gehöret zu den kaiserl. Reservaten. Damit wurden die Burggr. beliehen, solchen in allen ihren Landen, deutschen Häusern, Rittern und Knechten zu nehmen und haben es auch genommen IV. 264. II. 34.
Unglücksfälle hiesiger Gegend aus dem dreyßigjährigen Krieg IV. 176.
Union, evangelische, wird unter Vermittelung des Churfürsten von Maynz aufgehoben IV. 134. S. Evangelische Stände.
Unkeuschheit, Umgang mit einem ledigen Mädchen wurde nicht gestraft I. 102. III. 262.
Unterthanen gab es nicht, sondern Armeleute, Knechte, Zinns- und Gültleute II. 321. 325. Haben die Dompröbste nicht in Fürth IV. 40. Wann der Rath zu Nürnberg angefangen, sein und seiner Eigenherren Gültbauren, als seine Unterthanen zu behandeln IV. 333.
Urkunden. S. Stiftungsbriefe kaiserl. wurden nach dem Gesuch des Bittenden ertheilt III. 206. Was sie für Unterschriften führen I. 101.

Urtheile, Cammergerichtliche vom Jahr 1766. IV. 86. S. Reichsdeput. Werden von dem Richter durchs Fragen erforscht II. 511.

Urtheiler. S. Schöpfen zu Fürth. Werden zu allen gerichtlichen Handlungen gezogen II. 464.

V.

Vasall, bedeutet Dienstmann I. 224. S. Adel, Ritter.

Väter der ersten Kirche halten es für eine Schande, sich um das Zeitliche zu bekümmern IV. 279.

Verbrecher, wie sie ehemals gestraft und Mishandlungen zwischen den Anverwandten beygelegt wurden III. 464. Niemand ward am Leben gestraft 495.

Verwalter, dompröbstischer II. 467. verstrickt die Führer zu Büchenbach IV. 17.

Legt einen Fürther Inwohner in Arrest, und bringt ihm sein Haus ab 61.

Vertrag von 1593. IV. 38. 124. Wird von beeder Theilen Abgeordneten auf Ratification, die aber nicht erfolgt, angenommen 51.

Vögte. S. Advokat. Ihre Gewalt I. 224. II. 118. Vogtrechts IV. 286.

Vormundschaft Kaiserin Agnes über ihren Sohn Heinrich IV. III. V. XVI.

W.

Wald, Reichswald zu Nürnberg, woher der Name I. 253. Wird vom Burggr. Fr. an Nürnb. verkauft I. 356. — Zu Weisenburg S. Forst- und Jägermeisteramt.

Waldstromer und Kohler sind Dienstleute der Burggr. IV. 266. Sind der Burggraven Unterforstmeister 267. 269.

Weinbau wird getrieben, und die Trauben reifen ehender als in Franken IV. 422.

Waisenschulgebäu, gibt Anlaß zu Aufstellung einer Rechnungsrevision IV. 390. Dessen Stifter 393. Findet Gelegenheit zu Sammlung eines Kapitels 394. Bedenkt sie mit einem Legat 395. Wird von gutherzigen Personen unterstützt ib. Wird eingeweyhet 397.

Wild- und Forstbann. Ist ein Zeichen einer hohen Obrigkeit IV. 265. Wem solcher ursprünglich zukam 262. II. 355. Was das Wort Bann zu erkennen gibt IV. 265. Wem das Eigenthum von den Nürnberger Forsten gehöret 268. Wem der Wildbann um Lauf und Reicheneck zugestanden 270. Im Stift Eichstett. 271. Bey Hipoltstein 211. Ueber den Weisenburger Forst 221. — der großen Waldung, die Mark genannt bey Vorchheim, in dem Bischoffswald, in der Kurmark, im Stift Bamberg 198. Ist kein species servit. sondern Obligenten des Landri[illegible]amts 199. 270. Der große Wald, die Mark, erfindet sich in der Länder Theilung 1385. 200. S. Forstbann.

Windsheim. S. Stadt.

Wirthschaften sind Reservate, daher die Concessiones II. 34. III. 361.

Wörd, Stadt bey Nürnberg ist ältern Ursprungs als Nürnberg. Hat eine ansehnliche Messe, auf welche den Nürnberger Burgern erlaubt wird zu handeln. Ist eine Villa Capitanea. Muß einen großen Theil seiner Güter an Häusern und Hofräthen an die Stadt Nürnberg abtretten I. 338. 339.

Würzburg. S. Bischöffe.

Z.

Zehenden, wo er statt hat III. 80. In den Fürther Amtsdorfschaften. Wem er gehört. III. 99. 115. 116. 123. 126. 127. 128. 135. 149. 151.

Zeugenaussage, Brandenb. vom Jahr 1562. IV. 3.

Zinsleute, nürnbergische zu Fürth. Was sie zu bezahlen haben IV. 383. III. 67.

Zirndorf hat Weg- und Stegholz aus dem Fürberger Wald zu empfangen IV. 330.

Zoll der Juden, Leibzoll. S. Glait.

— zu Kitzingen 195. Zu Fürth. Bruckenzoll gehört der Dompropstey. Wie sie dazu gelangt 50. 237.

Zölle, wie sie unter den römischen und fränkischen Königen beschaffen gewesen. Wurden von letztern nur die Weg- und Bruckgelder beybehalten IV. 232. Kommt vom Glait 239. Werden eingeführt 231.

Zollstätte, wie viel die Burggr. 1386. gegen Nürnberg haben 244. Die Fürther

wird ohne Widerspruch errichtet 256. Theilet Harras in drey Classen 255. Wird in Pfenning entrichtet, welche zu vielen Streitigkeiten Anlaß geben 247. 257. Werth der Pfenning 249. Werden durch Harras vermehret und bestättigt. 253. Den wievielsten Theil des Werthes der zollbaren Waaren die Burggr. nehmen 258. Alle Victualien, Holz und Kohlen nach Nürnberg sind zollfrey 245.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Anzeige und Verbesserung der auffallensten Druckfehler; die übrigen beliebe der Leser selbst zu verbessern, welche wegen Entfernung des Verfassers eingeschlichen. Deren sind vornemlich sehr viele aus Versehen des Correctors, oder des Setzers im ersten Th. stehen geblieben, daß man Anstand genommen, sie alle zu bemerken.

Seite 8. Zeile 2. Zeiten lies Zeilen. S. 10. Z. 25. Bischöffen l. Bischoff. S. 30. Z. 18. das hohe Landgericht, l. der hohe Landrichter. S. 44. Z. 5. lermen, l. lehmen. S. 62. Z. 22. bürgerlichen, l. burggrävlichen. S. 105. Z. 3. und und, l. und gab dabey. Ebend. Z. 8. gemacht anhängig l. anhängig habe. S. 106. Z. 17. nullitationibus l. nullitatibus. S. 150. Z. 20. beßter, l. beßtens. S. 153. Z. 11. was bishero, l. was man bishero. S. 154. Z. 3. ineptum, l. ineptam. Ebendas. Z. 10. fundatum l. fundatam. S. 155. Z. 17. tatae, l. latae. S. 179. Z. 6. das hochfürstliche, l. des hochfürstlichen. S. 212. Z. 10. Fürth, l. Furth. S. 218. Z. 5. leisten, l. lößen. S. 223. Z. 11. demnach, l. dennoch. S. 339. Z. 2. Auftrittgeld, l. Aufrittgeld. S. 341. Z. 21. erneuern, l. ernähren. S. 408. Z. 27. die heutigen 11. Burgermeister, l. die ehemaligen und heutigen Burgermeister. S. 413. Z. 2. Reichsberger, l. Reisberger. S. 428. Z. 17. Turbation, l. Turbationen. S. 431. Z. 9. als die, l. als durch die. S. 432. Z. 28. arrasische, l. harrasische. S. 446. Z. 6. mit, l. nit. S. 461. Z. 21. bey dem Wort שרוב sind die Nullen weggeblieben. S. 479. Z. 25. lies ὑγεία. S. XIII. Z. 4. auf 7. Jahr, l. auf 7. bestimmt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google